

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und dem
Erörterungsverfahren
für den Kreis Paderborn und
die kreisangehörigen Gemeinden
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Beteiligung: 01.11.2020 bis 31.03.2021

Erörterungsverfahren: 07.09.2022 bis 11.11.2022

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Die Regionalplanungsbehörde hat daraufhin mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Dazu zählten: die Anforderung und Begleitung der Erarbeitung von Fachbeiträgen durch Fachbehörden und Fachstellen, die Bearbeitung der statistischen Unterlagen sowie weitere technische Vorbereitungen.

Zwischen 2016 und 2019 hat die Regionalplanungsbehörde intensive vorbereitende Gespräche mit allen Kommunen und Kreisen in OWL geführt, die „Kommunalgespräche“. Im Dezember 2019 hat der Regionalrat Leitlinien für die Erarbeitung der Entwurfsfassung beschlossen, parallel wurde die Umweltprüfung durchgeführt und der Umweltbericht mit seinen Anhängen erarbeitet. Mit der Fertigstellung des gesamten Entwurfs des Regionalplans OWL, der aus dem Textteil, der Karte, den Erläuterungskarten und dem Umweltbericht besteht, wurde dann am 5. Oktober 2020 der Erarbeitungsbeschluss zur Neuaufstellung durch den Regionalrat gefasst.

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans OWL wurde vom 1. November 2020 bis zum 31. März 2021 durchgeführt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Mit Beschluss vom 20. Juni 2022 hat der Regionalrat den sogenannten Entscheidungskompass verabschiedet, mit dem die dem Regionalplan OWL zugrundeliegenden Leitlinien noch einmal bestätigt wurden. Dieser nach Themenkomplexen strukturierte Entscheidungskompass bildete zudem den Rahmen für die Aufbereitung der Stellungnahmen durch die Regionalplanungsbehörde in Form von Ausgleichs- und Abwägungsvorschlägen.

Die Regionalplanungsbehörde hat sich im weiteren Verfahren intensiv mit den Detailaspekten der eingegangenen Stellungnahmen beschäftigt und diese mit entsprechenden raumordnerischen Vorschlägen zum Ausgleich der Meinungen (Ausgleichsvorschlägen) im Sinne des § 19 Absatz 3 Satz 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) versehen. In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige

Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ und in Spalte 2 der Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

In Spalte 3 finden sich die Äußerungen der Beteiligten am Erörterungsverfahren, die diese im Rahmen des elektronischen Verfahrens zurückgemeldet haben. Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 1 LPIG NRW werden die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 des Raumordnungsgesetzes, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen sind, mit diesen erörtert, sofern der regionale Planungsträger dies beschließt.

Der Regionalrat der Bezirksregierung Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Dabei ist gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 LPIG NRW auch eine Beschränkung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht erörtert.

Das Erörterungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt. Mit Beschluss vom 19. Juni 2023 hat der Regionalrat Detmold den überarbeiteten Entwurf des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) beschlossen. In Spalte 4 ist die Abwägung des Regionalrates als regionalem Planungsträger hierzu abgebildet. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 4-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

Inhaltsverzeichnis

Kreis Paderborn und die kreisangehörigen Gemeinden

Kreis Paderborn.....	6
Stadt Paderborn.....	72
Stadt Bad Lippspringe	155
Stadt Bad Wünnenberg	167
Stadt Büren.....	182
Stadt Delbrück	209
Gemeinde Hövelhof	225
Gemeinde Altenbeken	254
Gemeinde Borchen.....	270
Stadt Lichtenau.....	331
Stadt Salzkotten.....	384

Kreis Paderborn und die kreisangehörigen Gemeinden

Kreis Paderborn

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4969			
<p>mit Schreiben vom 19.10.2020 eröffnen Sie mir explizit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum aktuell in der Erarbeitung befindlichen Regionalplan OWL. Gerne möchte ich dieser Gelegenheit über die nachfolgenden Ausführungen über die Belange des Kreises Paderborn nachkommen.</p> <p>Grundsätzlich begrüße ich die Entscheidung zur Neuaufstellung des Regionalplanes OWL für den Planungshorizont 2040. Diese planerische Weichenstellung hebt den übergeordneten Rahmen für die nachfolgenden Planungsebenen auf eine aktuelle und solide Grundlage. Auf dieser Basis besteht für die anvisierte Geltungsdauer eine konkrete Planungssicherheit für die betreffenden Städte und Gemeinden.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.		Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4971			

<p>Zu dem Entwurf des neuen Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold in der Fassung vom 05.10.2020 nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Siedlungsentwicklung</p> <p>1. Aktualisierung der Datenbasis</p> <p>Der Regionalplan OWL eröffnet durch seine Festlegung die künftigen Potenziale der Siedlungsflächenerweiterung in den Städten und Gemeinden des Kreises Paderborn und damit weitergehend auch für die allgemeine siedlungsstrukturelle Entwicklung des Kreisgebietes selbst. Die Kombination dieser grundlegenden Prämisse in Verbindung mit dem Planungszeitraum 2040 erfordert bei der Weichenstellung für künftige Entwicklungsmöglichkeiten wiederum eine stichhaltige und belastbare Planungsgrundlage. Die dem vorliegenden Planungsentwurf zugrundeliegende Datenquelle wird zu Beginn der textlichen Ausführungen mit den Strukturdaten des Landesbetriebs IT.NRW mit Stand vom 24.04.2019 benannt.</p> <p>Zweifelsohne bedarf eine bedeutende Planung eine nachvollziehbare und weitestgehend aktualisierte Datengrundlage. Vor diesem Hintergrund ergeht der Hinweis auf die unterdessen mit Datum vom 29.10.2020 aktualisierten</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde wird die aktuellste Bevölkerungsvorausberechnung von IT NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT NRW verwendet. Die durch IT.NRW vorausgerechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch, dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden. Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

<p>Bemessungsdaten des Landesbetriebs. Dieser Hinweis ist deshalb als besonders wichtig einzustufen, weil sich die aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung für den Kreis Paderborn in der Basisvariante erheblich von den im Regionalplanentwurf zu Rate gezogenen Werten differenziert. So sind die ausschlaggebenden absoluten Grundwerte zum 01.01.2018 gegenüber der Entwurfsgrundlage (01.01.2014) bereits um rund 10.000 Personen gestiegen. Ohne an dieser Stelle auf sämtliche Einzelwerte einzugehen, ist mit Nachdruck zu betonen, dass in der für den Regionalplanentwurf herangezogenen Vorausberechnung des Zeitraums 2025 bis 2040 ein Bevölkerungsrückgang von 0,5% für den Gesamtkreis Paderborn errechnet ist. Demgegenüber prognostizieren die neuen Zahlen im gleichen Betrachtungszeitraum ein Bevölkerungswachstum von 0,6%. In absoluten Werten verändert sich die für 2040 errechnete Bevölkerungszahl im Kreis Paderborn damit von 304.139 Personen (Stand: 24.04.2019) auf nun 312.938 Personen (Stand: 29.10.2020). Die neuen Werte entsprechen gegenüber der von Ihnen herangezogenen Datengrundlage damit der erheblichen Differenz von 2,8%.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Insgesamt attestieren die aktuellen</i></p>	<p>Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.</p>		
--	--	--	--

<p>Zahlen dem Kreis Paderborn im Planungszeitraum bis 2040 weiterhin ein erwartbares Bevölkerungswachstum. Die dargelegte signifikante Veränderung gegenüber den vorliegenden Planungsgrundlagen ist bei der Überarbeitung des Entwurfs der Offenlegung zu beachten.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4972</p>			
<p>2. Erweiterung der Parameter zur Bedarfsermittlung</p> <p>Die allgemeine Siedlungsflächenentwicklung differenziert sich in den regionalplanerischen Festlegungen über die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sowie über die Gewerbe- und Industriebereiche (GIB). Im Zuge der Quantifizierung neuer Siedlungsflächen des ASB verweisen die textlichen Ausführungen auf die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW. Ergänzend zu den benannten Ausführungen wurde im Erörterungsgespräch am 26.10.2020 die Methode zur Ermittlung neuer Wohnbauflächenbedarfe präsentiert. Hier wie in den herangezogenen Zielerläuterungen basiert die Ermittlung prioritär auf der Vorausberechnung der Privathaushalte durch IT.NRW. Die</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. In der Methodenbeschreibung betont IT.NRW, dass die Modellrechnung keine präzise eintreffenden Entwicklungen für die Zukunft abbildet, sondern ausschließlich eine Orientierung für die Einordnung des zukünftigen Verlaufs der Bevölkerungszahl und -struktur leisten kann. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Grundlage der statistischen Daten wurde in den Kommunalgesprächen verdeutlicht.</p> <p>Zunächst ergeht erneut der Hinweis auf die enge Korrelation zwischen den nicht aktuellen Zahlen der Bevölkerungsprognosen in Verbindung mit der Entwicklung der quantitativen Entwicklung der Privathaushalte. Weitergehend ist die alleinige Gründung der Flächenbedarfsermittlung auf diesen Faktoren nicht ausreichend. Die Bevölkerungsprognose inhäriert die natürlichen Bevölkerungsbewegungen sowie die erwartbaren Wanderungsverhalten der Bevölkerung. Gleichwohl werden weitere gesellschaftliche Entwicklungen wie die Individualisierung und Pluralisierung der Lebensstile über diese Methode nur unzureichend berücksichtigt. Auch externe Determinanten wie die Präferenzen und Wertemuster in der Wohnraumnachfrage sowie die staatlichen Einflussfaktoren der Steuerpolitik und Wohnraumförderung erfahren keine Berücksichtigung in der angewandten Berechnungsmethodik. Die Erläuterungen zum überstehenden Ziel 6.1-1 LEP NRW betonen in diesem Zusammenhang die steigende Bedeutung ‚weicher Standortfaktoren‘. Eine solche Einspeisung externer Faktoren ist aufgrund der weitergehend diversifizierenden Entwicklungen auf dem</p>			
---	--	--	--

<p>Wohnungsmarkt ebenfalls anteilmäßig in die Berechnung einzupflegen.</p> <p>Die Wahrnehmung der eingeräumten Möglichkeiten zur Abweichung von den Vorgaben des Ziels 6.1-1 LEP NRW zu siedlungsstrukturtypischen Dichten zeigt sich auf Ebene der Regionalplanung überdies bereits in der Anwendung eigens ermittelter gemeindespezifischer Dichtewerte im Regionalplanentwurf OWL. Gleichzeitig hätte die konkrete Berechnungsmethode den Kommunen bereits vor der aktuellen Offenlage dargelegt werden müssen, um das vielfach postulierte Maß der Planungstransparenz zu unterstützen.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die Bedarfsermittlung ist nicht allein auf den Parameter der Bevölkerungsentwicklung zu stützen, sondern durch ebenfalls einwirkende Faktoren konkret zu ergänzen, um die Entwicklungsmöglichkeiten des städtischen gegenüber des eher ländlich geprägten Raumes stärker und angemessener zu berücksichtigen.</i></p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4973</p>			
<p>Ein weiterer Aspekt, der sich aus der präsentierten Bedarfsberechnung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

<p>Kommunen ergibt, ist jener der Grundsatzberechnung unter Hinzunahme einer 25% Quotierung für Erschließungsanlagen. Damit geht die Berechnung jedoch meines Erachtens nicht weit genug, sondern schließt Flächenerfordernisse für Wohnfolgenutzungen wie etwa soziale Infrastruktur (z.B. Flächen für Kindergärten, Freizeitmöglichkeiten, u.a.) aus der Berechnung aus. Eine Erhöhung der Quotierungsrate ist vor dem Hintergrund ins Auge zu fassen. Zwar wird dieses Erfordernis in Kap. 3.2.1 kurz angerissen, einen quantitativen Niederschlag in der Berechnung findet es hingegen nicht.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die Flächenbedarfsermittlung ist um eine angemessene Quotierung für Anlagen der sozialen Infrastruktur zu ergänzen.</i></p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Bei der Bedarfsermittlung wird lediglich der gemeindebezogene Flächenbedarf im Planungszeitraum für zusätzliche Wohnbauflächen berechnet. Bauleitplanerisch auszuweisende Flächennutzungen, z. B. Flächen für den Gemeinbedarf, Versorgungsflächen, Flächen für den überörtlichen Verkehr oder Grünflächen, werden nicht auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen angerechnet. Selbstverständlich müssen auch diese Ausweisungen – soweit sie die Siedlungsentwicklung betreffen – gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht erfolgen; die Bedarfsbegründung wird aber i. d. R. verbal-argumentativ und auf der regionalplanerischen Ebene nicht über eine rechnerische Mengenermittlung und -steuerung erfolgen. Ergänzend ergeht der Hinweis, dass es dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten müssen.</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4974</p>			

<p>3. Flächenkontingentierung für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen</p> <p>Der vorliegende Entwurf des Regionalplans unterscheidet in seiner Flächenkontingentierung der ASB und GIB zwischen der zeichnerischen Darstellung und den textlichen Festlegungen des Anhang 1. Diese Differenzierung ist im Grundsatz sehr zu begrüßen, da sie den Kommunen in ihrer Konzentration auf die siedlungsspezifische Entwicklung einigen Spielraum bei der Priorisierung der Flächen einräumt und sie in diesem Zuge auch die Flexibilisierung bei der Führung von Verhandlungen zu Flächenankäufen erhöht. Gleichzeitig sollte das tatsächliche Kontingent des Anhang 1 jedoch erhöht werden, um den weiterhin bestehenden und zunehmend erwartbaren Anstieg der Nachfrage in den Kommunen gerecht werden zu können.</p> <p>In diesem Verlauf sollten auch die zeichnerisch dargestellten Spielräume so angepasst werden, wie es die Kommunen innerhalb der Fachbeiträge über die geforderte Flächenpriorisierung bereits vermittelt haben. Vielfach wurde diese über den vorliegenden Entwurf übergangen oder nur unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Bekanntermaßen steigen die Preise für Bauland weiter an und erreichen damit</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Bezüglich der Anregung zur Anpassung der kontingentierten Flächenzuweisungen in Anhang 1 des Regionalplans OWL wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 4971.</p> <p>Mögliche Erweiterungen der Flächenkulisse von ASB und GIB in den Kommunen des Kreises Paderborn sind auf Grund der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren des Regionalplans OWL geprüft und ggf. angepasst worden. Die Ergebnisse der Prüfung sind in den Ausgleichsvorschlägen der Regionalplanungsbehörde zu den kommunalen Stellungnahmen nachzulesen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

<p>Werte, die von vielen Kommunen derzeit nicht zu refinanzierbaren Mittel erbracht werden können. Der Anstieg der eigentümergebundenen Preisvorstellungen resultiert unter anderem auch aus einem faktisch nur geringem Flächenangebot, obwohl in vielen Städten und Gemeinden die Voraussetzungen einer planerischen Angebotserhöhung gegeben sind. Dem faktischen Angebot stehen jedoch weitergehende Restriktionen und konkurrierende Flächenansprüche entgegen. Das kommunale Angebot kann hier vielfach nicht an die gestiegene und weiterbestehende Nachfrage angepasst werden. Hinzu kommt das bereits in den Kommunalgesprächen angeführte Problem, dass viele private Eigentümer ihre Bauflächen zurückhalten. Die vorliegende enge Begrenzung der postulierten Flexibilität in der Flächenausweisung reicht aktuell nicht aus, um der derzeitigen Eigentümerstrategie der Flächenbewahrung entgegenzuwirken. Die Verknappung und zu enge Flexibilität in der Neuausweisung führt stattdessen weiter dazu, dass Eigentümer dazu ermutigt werden mit möglichen Flächenabgaben zu warten und damit für ihre wirtschaftliche Inaktivität und deren Folgewirkungen für die Baulandentwicklung über den nachfragebedingten Preisanstieg weiter belohnt werden.</p>			
---	--	--	--

<p><u>Stellungnahme</u> <i>Insgesamt ist neben der Anpassung der kontingentierten Flächenzuweisungen in Anhang 1 auch der Handlungsspielraum in der Flächenentwicklung weitergehend zu erhöhen. Hier ist die Hinzunahme hochpriorisierter Areale der Kommunen verstärkt in die Planung zu integrieren.</i></p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4975</p>			
<p>Darüber hinaus führt der Textteil an mehreren Stellen aus, dass die Flächenkontingente in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren einer Überprüfung, und im Bedarfsfall auch einer Neu beurteilung unterzogen werden sollen. Hierzu sind schon jetzt weitergehende Aussagen über die Inhalte und Parameter einer Prüfung und Neu beurteilung zu treffen.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Das Monitoring darf nicht zu Arbeitsbelastungen der Kommunen und Kreise führen, sondern ist durch die Bezirksregierung aufzubauen und zu pflegen. Das Monitoring muss einen messbaren und nachvollziehbaren Mehrwert generieren</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf hat die turnusmäßige Überprüfung des Regionalplans mit einer eventuellen Nachsteuerung und Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen bewusst als "Regionalplanerischen Leitgedanken" und nicht als Festlegung formuliert. Der Grund hierfür ist, dass der Regionalplan nur Festlegungen materiell-rechtlicher Art für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen treffen kann. Daher kann eine Spezifizierung der Methodik zur Flächenüberprüfung in Form eines Ziels bzw. eines Grundsatzes nicht erfolgen. Mit den "regionalplanerischen Leitbildern" beschreibt der Regionalrat einen Arbeitsauftrag für die Regionalplanungsbehörde und fasst eine Selbstverpflichtung für die Einleitung einer ggf. erforderlich Regionalplanänderung. Ein wesentlicher Anhaltspunkt bzw. wesentliche Bezugsgröße für die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Überprüfung nach fünf Jahren werden die Daten des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) sein. Die RPIB führt seit Mitte der achtziger Jahre – zusammen mit den Kommunen des Bezirks – ein Siedlungsflächenmonitoring durch, das seit 2010 jährlich fortgeschrieben wird. Die gemeindliche Mitteilungspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring ergibt sich aus § 37 Abs. 2 LPIG NRW. Die Regionalplanungsbehörde weist diesbezüglich darauf hin, dass die Durchführung einer Raubeobachtung und Bereitstellung der Ergebnisse für regionale, kommunale und sonstige Fachplanungsträger im Hinblick auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 ROG eine originäre Aufgabe des Planungsträgers und der RPIB ist. Die Daten des Siedlungsflächenmonitorings werden auf der Grundlage der jährlichen Meldungen der Kommunen zusammengestellt. Soweit die Überprüfung im 5-Jahresrhythmus eine Anpassung der Flächenbedarfe erforderlich macht, geschieht dies im Rahmen einer Regionalplanänderung. Dabei werden alle öffentlichen Stellen, d.h. die Träger öffentlicher Belange und Behörden, wie auch die Öffentlichkeit beteiligt.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4976			
<p>4. Eigenentwicklung nicht dargestellter Ortsteile</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW. Insbesondere für die Anwendung in der kommunalen Praxis hat der neue Regionalplan den Anspruch, in seinem Aufbau und seiner Regelungsichte ein schlanker Plan zu sein. Es sollen nur die Aspekte geregelt werden, die nicht abschließend im LEP NRW behandelt sind bzw. solche, für die das ROG oder der LEP NRW einen konkreten Handlungsauftrag zur Umsetzung an die Ebene der Regionalplanung vorgibt.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Innerhalb der geführten Kommunalgespräche wurde immer wieder auf das flächensparende, aber zugleich nachfragegerechte Bedürfnis der Eigenentwicklung von Ortsteilen hingewiesen, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht als Siedlungsbereich im Regionalplan dargestellt werden. Innerhalb des Regionalplanentwurfs und seinen raumordnerischen Festlegungen werden keine Aussagen über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer solchen Option skizziert. Lediglich ein Verweis auf die Ausführungen zu Ziel 2-4 LEP NRW ist an dieser Stelle nicht ausreichend. Die Integration eines raumordnerischen Grundsatzes als Aussage über den Umgang mit den genannten Ortsteilen erscheint als eine sinnvolle Handlungsorientierung im weitergehenden planungsrechtlichen Umgang zur ländlichen Entwicklung. Der alleinige Hinweis auf das Anrechnungserfordernis von Flächenausweisungen in diesen Ortsteilen trifft noch keine Aussage über die regionalplanerischen Voraussetzungen.</p>			

<p><u>Stellungnahme</u> <i>Die in den Kommunalgesprächen eröffnete Möglichkeit der Eigenentwicklung ist durch eine raumordnerische Aussage als Ziel oder Grundsatz klarer zu definieren. Die Option, die Siedlungsentwicklung in nicht dargestellten Ortsteilen auf den Eigenbedarf zu beschränken, ist zu wenig differenziert.</i></p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4977</p>			
<p>5. Grundsatz S 3 Flächensparende Siedlungsentwicklung</p> <p>Grundsätzlich dienen die in S 3 angeführten Obergrenzen des § 17 BauNVO als wichtiges Instrument für die kommunale Bauleitplanung. Der Grundsatz S 3 knüpft dabei jedoch an einen für Raumordnungspläne nicht mehr zulässigen Detaillierungsgrad der kommunalen Planungshoheit an. Die Festlegungen des Regionalplans müssen hinreichende Gestaltungsspielräume für kommunaleigene, substanzuell gewichtige planerische Entscheidungen gewähren (vgl. BVerfGE 56, 298).</p> <p>Die Aufnahme eines Grundsatzes in den Regionalplan mit dem expliziten Verweis auf die Optionen der</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Mit dem Grundsatz S 3 soll erreicht werden, dass bei der bauleitplanerischen Umsetzung des ASB im Rahmen der Abwägungsentscheidung, bezogen auf die Baugebiete, eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Wenn es städtebaulich erforderlich ist, können auch Bebauungsdichten unterhalb der nach BauNVO möglichen Orientierungswerte festgelegt werden. Insofern wird mit dem Grundsatz S 3 nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Die Festlegung ist aus überörtlicher und umweltklimatischer Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Baunutzungsverordnung erscheint angesichts der der Kommune ohnehin zustehenden Gestaltungsfreiheit nicht allein unnötig, sondern erweckt auch die Gefahr eines Eingriffs in die kommunale Planungshoheit. Angesichts der im Grundgesetz klar vollzogenen Abgrenzung des Raumordnungsrechts vom Bodenrecht ist gänzlich auf diesen Grundsatz zu verzichten. Trotz der Formulierung als Soll-Vorschrift nimmt Grundsatz S 3 Gestaltungsbereiche für sich in Anspruch, die einzig und explizit der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten sind.</p> <p>Die dem Grundsatz zuzurechnenden Erläuterungen unterstreichen weitergehend den Charakter eines deklaratorischen Hinweises, der nicht geeignet ist, als Grundsatz der Raumordnung zu dienen. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine bauleitplanerische Anpassungspflicht zudem allein an die Ziele der Raumordnung. Dem hiesigen Grundsatz fehlt dahingehend auch bereits die regionalplanerische Prüfinstanz.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Grundsatz S 3 Flächensparende Siedlungsentwicklung ist gänzlich zu streichen, da die damit verfolgten Absichten allein der kommunalen</i></p>	<p>erreichen. Der Grundsatz dient der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.</p>		
--	--	--	--

<i>Planungshoheit unterliegen und damit nicht Bestandteil der Raumordnung sind.</i>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4978			
<p>6. Grundsatz S 4 Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB</p> <p>Analog zu den Ausführungen zum Grundsatz S 3 handelt es sich auch beim Grundsatz S 4 um für die Planungsebene der Raumordnung obsoletere Ausführungen. Bereits § 1 Abs. 6 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 BauGB begründet die Erforderlichkeit der planerischen Konfliktbewältigung auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung. Die im Grundsatz und weitergehend auch in seinen Erläuterungen skizzierten Anforderungen über den baurechtlichen Umgang von Nutzungen in Gemengelage obliegen allein den kommunalen Planungsträgern.</p> <p>Im konkreten Fall der nutzungsspezifischen Untergliederung differenziert die Regionalplanung über ihren Betrachtungsmaßstab bereits nur zwischen ASB und GIB. Aussagen zu tiefergehenden Untergliederungen können von dieser Planungsebene nicht ausgehen.</p> <p><u>Stellungnahme</u></p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde greift Grundsatz S 4 nicht in die kommunale Planungshoheit ein und ist aus den folgenden Gründen erforderlich: Der Regionalplan OWL greift durch den Strukturwandel in der Wirtschaft eingetretene Strukturänderungen auf und legt entsprechend von vorhandenen Nutzungsstrukturen, die durch eine Mischung von Wohnen, Infrastruktur, Dienstleistungen, siedlungsinternen Grün- und Freiflächen sowie wohnverträglichem Gewerbe geprägt sind, i. d. R. ASB fest. Standorte, in denen sich Industriebetriebe oder Teile von Industriebetrieben befinden und die keine regionalplanerisch bedeutsame Größenordnung erreichen und insoweit keine regionalplanerische Darstellung als GIB erfordern, werden durch den Regionalplan nicht mit dem Ziel der Beendigung bzw. Verlagerung der gewerblichen/industriellen Nutzung überplant, denn die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Planerisches Ziel und Planungsauftrag der Landesplanung ist es</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><i>Bei diesem Grundsatz und seinen Erläuterungen handelt es sich allein um Empfehlungen für die Kommune, die diese ohnehin bereits im Zuge ihrer Planungshoheit und dem damit einhergehenden Erfordernis der Konfliktbewältigung umzusetzen hat. Aufgrund des potenziellen Eingriffs in die Planungshoheit ist Grundsatz S 4 gänzlich zu streichen.</i></p>	<p>allerdings, die Verträglichkeit der emittierenden Nutzungen mit den benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen wie Wohnen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen herzustellen (vgl. Ziffer 1.a) der Anlage 3 zur LPIG DVO).</p> <p>An diesen Standorten kann es – insbesondere bei beabsichtigten betrieblichen Umstrukturierungen oder Erweiterungen – erforderlich sein, die betreffenden Nutzungen bauleitplanerisch mit dem Ziel der Konfliktbewältigung zu überplanen. Solange ein verträgliches Nebeneinander von gewerblichen Nutzungen mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert werden kann, ist eine Betriebsverlagerung aus Sicht der Regionalplanung nicht erforderlich.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4979			
<p>7. Grundsatz S 6 Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB</p> <p>Absatz 2 des Grundsatzes S 6 zielt im Kern darauf ab, zunächst bestehenden Reserveflächen eine Entwicklungspriorität gegenüber neu auszuweisenden Arealen einzuräumen. Dabei beziehen sich die Ausführungen jedoch gleichzeitig auf die Reserveflächen der GIB und der ASB. Insbesondere die Nennung von ASB</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Überschrift von Grundsatz S 6 wird zur Klarstellung angepasst ("Bauleitplanerische Umsetzung von Reserveflächen durch gewerbliche und industrielle Nutzungen").</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>(Reserve-)Flächen ist nicht unter der Terminologie dieses Grundsatzes zu führen, der seinen Bezug explizit zu GIB hat.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Absatz 2 des Grundsatzes S 6 bemüht für die Regelungen der Neuansiedlung, Erweiterung und Verlagerung von Gewerbe- und Industriebetrieben falsche Bezugsflächen. Genannte Vorhaben sind faktisch nicht innerhalb von ASB zulässig. Andernfalls ist der Flächenbezug im Absatz 2 klarzustellen.</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4980			
<p>Absatz 3 des Grundsatzes S 6 legt die Pflicht zur Prüfung des Bedarfs und der Notwendigkeit für eine Inanspruchnahme von GIB-Reserven in die Hände der Kommunen. Über die landesplanerische Anpassung der Bauleitplanung i.S.d. § 34 LPIG NRW ist dieser Nachweis entsprechend zu führen. Der genannte Absatz sowie auch die anstehenden Erläuterungen zum Grundsatz stellen jedoch nicht eindeutig dar, wie der Nachweis einer solchen Prüfung erfolgen kann und soll, um den Anforderungen des § 34 LPIG NRW im Einzelfall gerecht werden zu können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Planerisch als gewerbliche oder industrielle Bauflächen ausgewiesene Flächen, die im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings als betriebsgebundene Reserveflächen registriert sind, werden in aller Regel als Siedlungsbereich, d. h. als ASB oder GIB, in den Regionalplanentwurf aufgenommen. Lediglich kleinräumige Gewerbestandorte, die nach § 35 Abs. 2 LPIG DVO nicht als Siedlungsbereich festzulegen sind, sind hiervon ausgenommen. Insoweit wird die</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Die fehlende Klarheit in der Nachweispflicht und deren Umfang wird weitergehend durch die Erläuterungen zum Grundsatz manifestiert. Im Falle rechnerischer Reserveflächenüberhänge auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zugunsten konkreter Unternehmen ist nach den Erläuterungen eine zusätzliche Flächenerweiterung für andere Unternehmen nicht möglich oder nur unter der Prämisse möglich, dass an anderer Stelle größere, freiraumadäquate bisherige Bauflächenreserven in Freiraum umgewidmet werden.</p> <p>Zunächst ist die Koppelung von Betriebserweiterungen an die possessive Flächenunterhaltung konkurrierender Unternehmen keinesfalls zielführend im Sinne einer Wirtschaftsförderung auf kommunaler und kreisweiter Ebene. Eine betriebsbezogene und durchaus gerechtfertigte Flächenzurückhaltung an der einen Stelle, darf keinen negativen Einfluss auf die Errichtungen oder Erweiterungen an anderer Stelle und damit auf den gesamtüberstehenden Wettbewerb haben.</p> <p>Weitergehend sind auch die Erfordernisse der geforderten Umwidmung bisheriger Bauflächenreserven gänzlich unzureichend dargelegt. So wird nicht spezifiziert, wie die Begriffe ‚größere‘ und ‚freiraumadäquat‘ definiert sind.</p>	<p>vorausschauende Planung von Unternehmen nicht konterkariert. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine weitergehende Erläuterung des Abs. 3 von Grundsatz S 6 nicht erforderlich; einer Einzelfallbetrachtung von Bauflächendarstellungen im Rahmen des Verfahren nach § 34 LPIG NRW kann zudem nicht vorgegriffen werden. Der Absatz bezieht sich auf Daten (betriebsgebundene Gewerbereserven), die im Rahmen des jährlich fortgeschriebenen Siedlungsflächenmonitorings durch die Regionalplanungsbehörde zusammen mit den Kommunen fortgeschrieben werden. Die Pflicht zur Erhebung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings durch die Regionalplanung ergibt sich aus § 4 Abs. 4 des LPIG NRW. Die gemeindliche Mitteilungspflicht zum SFM ergibt sich aus § 37 Abs. 2 LPIG NRW. Diese Daten dienen als Grundlage für die in Abs. 3 von Grundsatz S 6 angestoßene Prüfung, die im Rahmen des Verfahrens nach § 34 LPIG NRW erfolgt. Für die Prüfung ist eine plausible, verbalargumentative Beschreibung ausreichend. Die Bedenken bezüglich eines möglichen negativen Effekts von Grundsatz S 6 auf den wirtschaftlichen Wettbewerb in der Region teilt die Regionalplanungsbehörde nicht. Im Gegenteil dient der Grundsatz dazu, dass die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft prüfen, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte</p>		
---	---	--	--

<p>Die Umwidmungsklausel lässt weitergehend offen, ob für Betriebserweiterungen ebenso auch allgemeine Siedlungsbereiche umgewidmet werden können oder sollen. Sollte dieser Aspekt bejaht sein, so ist dringend zu bedenken, dass die Erweiterung von Flächen zugunsten von Betrieben wohl auch das Erfordernis der weiteren Wohnraumversorgung mit sich bringt. Die Rücknahme ist vor diesem Hintergrund neuerlich erzeugter Effekte wie Pendleraufkommen und ähnlichem ebenso nicht zielführend.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die Voraussetzungen für im Einzelfall erforderliche Flächenerweiterungen müssen deutlich spezifiziert werden. Dies betrifft sowohl den Umfang und die Tiefe der Nachweispflicht fehlender Alternativen, als auch die Möglichkeiten und Anforderungen an potenzielle Flächenumwidmungen.</i></p>	<p>betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerblich/industrielle Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt insb. für Flächen, die in der Vergangenheit erworben wurden, für deren – auch perspektivische – Nutzung kein Bedarf besteht.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Aspekt der "Umwidmung" von vorhandenen Reserveflächenüberhängen im FNP (SFM) zugunsten von Flächenerweiterungen in den Erläuterungen zu Abs. 3 ausreichend beschrieben. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen (Ziel 6.1-1 LEP NRW). Sofern die aktuell planerisch verfügbaren Siedlungsflächenreserven bezogen auf die beabsichtigten Nutzungen die entsprechenden Siedlungsflächenbedarfe übersteigen, steht das Ziel 6.1-1 LEP NRW einer zusätzlichen Darstellung von Siedlungsflächen entgegen. Um einen Konflikt mit diesem Ziel zu vermeiden, können Flächen, die nicht für eine Bebauung zur Verfügung stehen, in eine freiraumtypische Nutzungsart umgewandelt werden und somit aus der Siedlungsflächenreserve herausgenommen werden</p>		
---	---	--	--

<p>("Flächentausch"). Idealerweise kommen hierfür Flächen in Betracht, die einen räumlichen Bezug zum Freiraum ("freiraumadäquate" Siedlungsrandlage) aufweisen. Die Prüfung der Gleichwertigkeit der Tauschflächen im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW erfolgt im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung. Bei Flächentauschen nicht anzurechnen sind Neudarstellungen von Wirtschaftsflächen, wenn in mindestens gleicher Größenordnung Bauflächen, die bereits im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, zurückgenommen und in Flächen umgewidmet werden, die Freiraumfunktionen erfüllen oder die dem Klimaschutz oder der Naherholung dienen. Die Flächen sollen einen räumlichen Bezug zum Freiraum aufweisen. Innenliegende Flächen sollen nur dann Gegenstand eines Flächentauschs sein, wenn sie zu innerstädtischen Grünflächen, insbesondere Parks oder Sportflächen, entwickelt werden. Weitergehende Ausführungen zum Thema Umwidmung/Flächentausch finden sich in Ziel S 12 Abs. 4 und den dazugehörigen Erläuterungen des Regionalplans OWL. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach den Vorgaben in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) zur Bedarfsermittlung für</p>		
---	--	--

	<p>Wirtschaftsnutzungen und den Erläuterungen im Kapitel 3.6 des Regionalplanentwurfs auch der Verbrauch betriebsgebundener Reserveflächen bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt wird. Dies bedeutet, dass bei der bedarfsgerechten bauleitplanerischen Konkretisierung der GIB und ASB betriebsgebundene Reserveflächen zur Hälfte bei der Ermittlung der verfügbaren Reserveflächen anzurechnen sind. Zur Klarstellung wird in Ziel S 11 nach den Worten "... nicht verfügbar gemacht werden können. ..." der Satz: "Betriebsgebundene Reserveflächen müssen zur Hälfte angerechnet werden." eingefügt.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4981			
<p>8. Ziel S 7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</p> <p>Das Ziel 7 setzt im Kern darauf, GIB künftig allein zugunsten von emittierenden Industrie- und Gewerbeanlagen vorzuhalten. Der Grundgedanke der Flächenvorhaltung für genannte Betriebe ist zu begrüßen. Auch die weitergehende Absicht, solche Bereiche nicht durch anderweitige Nutzungen von ihrem</p>	<p>Dem Bedenken wird entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde greift Ziel 7 nicht in die kommunale Planungshoheit ein und ist erforderlich, um die Inanspruchnahme der GIB durch GIB-fremde Nutzungsarten zu vermeiden und damit die Flächen soweit als möglich für die Vorrangnutzungen, insbesondere emittierende Betriebe und öffentliche Einrichtungen, freizuhalten. Das Ziel S 5 ist erforderlich, um die Vorrangnutzungen innerhalb der als Vorranggebiete festzulegenden GIB eindeutig zu</p>		<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>eigentlichen Zwecke zu entfremden und Gefahr zu laufen, dass es zu einem "Kippen" der Bereiche kommt wird vollumfänglich unterstützt.</p> <p>Gegenüber der grundsätzlichen Unterstützung dieser Planungsabsicht werden jedoch erhebliche Bedenken gegen den allgemeinen Zielcharakter von S 7 erhoben. Der aus dem Ziel hervorgehende kategorische Ausschluss von Ansiedlungen, die hier als "immissionsempfindliche Nutzungen" zusammengefasst werden, widerspricht den Regelungstatbeständen der Baunutzungsverordnung und stellt einen rechtswidrigen Eingriff der Raumordnung in die grundgesetzlich verankerte kommunale Planungshoheit des Art. 28 Abs. 2 GG dar.</p> <p>Die raumordnerische, und damit auch die regionalplanerische, Aufgabenzuteilung wird zuerst durch die verfassungsrechtliche Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen dem Recht der Raumordnung nach Art.74 Abs. 1 Nr. 31 GG und dem Bodenrecht nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG definiert. Die Regionalplanung kann und darf daher bereits nicht Gestaltungsbereiche für sich in Anspruch nehmen, die explizit der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten sind.</p>	<p>bestimmen und die Vorgaben des LEP NRW in Kapitel 6.3 für die Planung von GIB zu konkretisieren.</p> <p>Das Ziel S 7 wird insoweit geändert, als die Einzelhandelsbetriebe aus dem Katalog der ausgeschlossenen Nutzungen gestrichen werden, um eine Doppelregelung zu vermeiden. Die Planung großflächiger Einzelhandelsbetriebe innerhalb von regionalplanerisch festgelegten GIB ist bereits durch das Ziel 6.5-1 LEP NRW (Standorte des großflächigen Einzelhandels nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen) ausgeschlossen. Es bedarf deshalb keiner Regelung mit gleicher Zielrichtung im Regionalplan OWL.</p>		
--	--	--	--

<p>Angesichts dieser verfassungsrechtlich begründeten Trennung der beiden Planungsebenen sind die der Bauleitplanung vorbehaltenen Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten der §§ 5 und 9 BauGB, jeweils in Verbindung mit der gültigen Baunutzungsverordnung nicht mehr zulässige Detaillierungsgrade für die Raumordnungsebene. Die Ausgestaltung der bauleitplanerischen Festsetzung müssen hinreichende Gestaltungsspielräume für kommunaleigene, substantiell gewichtige planerische Entscheidungen bleiben (vgl. BVerfGE 56, 298).</p> <p>Die Festlegungsmöglichkeiten der Regionalplanung erstrecken sich hierbei nach § 13 Abs. 5 ROG i.V.m. §§ 17 und 18 Abs. 1 LPIG NRW über allgemeine Siedlungsentwicklungen. Eine Differenzierung der Siedlungsflächen ist nur in Bezug auf grobe Nutzungskategorien wie ASB und GIB zulässig. Eine Unterteilung nach den Kategorien der BauNVO ist unzulässig.</p> <p>Die im Zieltenor S 7 aufgeführten Ausschlüsse von Nutzungen sind in Teilen deckungsgleich mit jenen ausnahmsweise zulässigen Nutzungen des § 9 Abs. 3 BauNVO. Dies betonen ebenso die Ausführungen zum Ziel. Zugleich werden auch Einzelhandelsbetriebe kategorisch</p>			
---	--	--	--

<p>ausgeschlossen, ein Annexhandel hingegen ausdrücklich nicht grundsätzlich ausgenommen. Hier besteht ein innerer Widerspruch zur Zulässigkeit von Einzelhandel, der über die Zielausführungen explizit geregelt werden muss.</p> <p>Ergänzend ergeht ebenso keine landesplanerische Regelung als Ziel oder Grundsatz zu diesem kategorischen Ausschluss. Ziel 6.3-1 ‚Flächenangebot‘ des LEP NRW bestimmt allein die Erforderlichkeit zur Sicherung von Flächenangeboten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe. Der vorgesehene Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen kann sich hieraus allerdings nicht ableiten.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Ziel 7 stellt einen unverhältnismäßigen und damit unzulässigen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen dar. Angesichts dieser gravierenden Konstellation ist der Planungswunsch als Grundsatz umzuformulieren oder alternativ gänzlich zu streichen.</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4982			
9. Grundsatz S 8 Flächensparende Realisierung der GIB	Dem Bedenken wird nicht gefolgt.		Den Bedenken wird nicht entsprochen.

<p>Grundsätzlich dienen die hier angeführten Obergrenzen des § 17 BauNVO als wichtiges Instrument für die kommunale Bauleitplanung. Der Grundsatz S 8 knüpft dabei jedoch an einen für Raumordnungspläne nicht mehr zulässigen Detaillierungsgrad der kommunalen Planungshoheit an. Die Festlegungen des Regionalplans müssen hinreichende Gestaltungsspielräume für kommunaleigene, substantiell gewichtige planerische Entscheidungen gewähren (vgl. BVerfGE 56, 298).</p> <p>Die Aufnahme dieses Grundsatzes in den Regionalplan erscheint angesichts der der Kommune ohnehin zustehenden Gestaltungsfreiheit nicht allein unnötig, sondern erweckt auch die Gefahr eines Eingriffs in die kommunale Planungshoheit. Trotz der Formulierung als Soll-Vorschrift nimmt Grundsatz S 8 Gestaltungsbereiche für sich in Anspruch, die einzig und explizit der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten sind.</p> <p>Die dem Grundsatz zuzurechnenden Erläuterungen unterstreichen weitergehend den Charakter eines deklaratorischen Hinweises und lassen überdies erheblichen Auslegungsspielraum, der nicht geeignet ist, als Grundsatz der Raumordnung zu dienen.</p>	<p>Es ist nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit dem Grundsatz S 8 soll erreicht werden, dass bei gewerblich-industriellen Planungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Wenn es städtebaulich erforderlich ist, können auch Bebauungsdichten unterhalb der nach BauNVO möglichen Orientierungswerte festgelegt werden. Insofern wird mit dem Grundsatz S 8 nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen.</p> <p>Die Festlegung ist aus überörtlicher und umweltklimatischer Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Der Grundsatz dient der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz</p>		<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

<p><u>Stellungnahme</u> <i>Grundsatz S 8 Flächensparende Realisierung der GIB ist gänzlich zu streichen, da die damit verfolgten Absichten allein der kommunalen Planungshoheit unterliegen und nicht Bestandteil der Regionalplanung sein können.</i></p>	<p>der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4983</p>			
<p>10. Ziel S 9 Flächenkontingente für Wohnbauflächen</p> <p>Zunächst ist die klare Bestimmung des Begriffs Bruttobauland von Seite 115 der textlichen Festlegungen zu begrüßen, da ihre Anwendung klar nachvollziehbar und überprüfbar ist.</p> <p>Das bereits zu Beginn der Gesamtstellungnahme aufgeführte Erfordernis der Aktualisierung der Bevölkerungsprognosewerte und die damit einhergehende Folgerung auch die Bedarfsermittlungen zu aktualisieren dient hier zunächst als umgreifender Rahmen zur Stellungnahme zu Ziel S 9. Dem Kreis Paderborn wird hiernach ein deutlicherer Bevölkerungszuwachs als bisher angenommen zugeschrieben.</p> <p>Aus der Verbindung der Elemente des</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Bruttobaulands mit jenem der aktualisierten Datenlage von IT.NRW ist ein Mindestmaß neu zuzuweisender Flächenkontingente von mindestens 10 ha pro Kommune erstrebenswert. Je nach zugrunde gelegtem Dichtewert der kommunalspezifischen Berechnung erweist sich die aktuelle Mindestzuweisung von 5 ha als impraktikabel und wenig geeignet eine geordnete städtebauliche Weiterentwicklung der Städte und Gemeinden zu eröffnen. Gleichzeitig erwachsen hieraus auch eindeutig zu begrüßende Verteilungsalternativen und quantitative wie qualitative Entwicklungsspielräume, die den steigenden Nachfragen einzelner Segmente aus freifinanzierten und geförderten Wohnbau gerecht werden.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Das den Kommunen zugeschriebene Flächenkontingent für Wohnbaufläche ist auf die Mindestgröße von 10 ha zu erhöhen.</i></p>	<p>Eine pauschale Erhöhung der Flächenkontingente gemäß der Anregung wäre nicht bedarfsgerecht im Sinne der Vorgaben des Ziels 6.1-1 Satz 2 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) und damit nicht an den LEP NRW angepasst.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4984</p>			
<p>Absatz 3 des Ziels S 9 eröffnet eine ausnahmsweise Überschreitung der definierten Obergrenzen von Flächenkontingenten. Die dargelegte</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Ziel S 9 konkretisiert die zeichnerische Festlegung von ASB wie auch die Vorgaben des LEP NRW gemäß § 35</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten</p>

<p>Regelung ist jedoch nicht hinreichend bestimmt und bedarf der weitergehenden Konkretisierung. Der Begriff ‚unwesentlich‘ ist in seiner Anwendbarkeit zu definieren.</p> <p>Der Umfang und die konkreten Anforderungen seitens der Planungsbehörde bezüglich der Nachweispflicht von neuen Wohnbauflächen an die Kommunen sind ebenfalls klar zu bestimmen.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die dem Ziel S 9 zugeordnete Ausnahmeregelung erweist sich als nicht hinreichend bestimmt und bedarf in den aufgeführten Bereichen einer Klarstellung zur Anwendung.</i></p>	<p>Abs. 6 LPIG DVO und ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde hinreichend bestimmt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass zur ausnahmsweisen Überschreitung der in Anlage 1 festgelegten Obergrenzen die Spiegelstriche 1-4 in Abs. 3 von Ziel S 9 kumulativ erfüllt sein müssen.</p> <p>Ob eine wesentliche Überschreitung (Spiegelstrich 1) vorliegt, ist im Einzelfall anhand des Verhältnisses zwischen der Höhe des Flächenkontingents für die Gemeinde und der räumlichen Größe der beabsichtigten Überschreitung zu entscheiden. Sofern durch eine oder mehrere Bauleitplanungen eine wesentliche Überschreitung des Ausgangswertes erfolgen soll, ist zuvor eine Regionalplanänderung erforderlich.</p> <p>Die Regionalplanung geht von einer nur in Einzelfällen erforderlichen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus, weil der Regionalrat die RPIB beauftragt hat, auf der Grundlage des laufenden Siedlungsflächenmonitorings und novellierter Bevölkerungs- und Haushaltsvorausrechnungen im Planungszeitraum des Regionalplans spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft die Bauflächenkontingente zu überprüfen und – sofern erforderlich – eine Änderung des Regionalplans im Hinblick auf die gemeindlichen Flächenkontingente vorzubereiten.</p>		<p>Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4985			
<p>11. Ziel S 10 Anrechnungsregelung für Wohnbauflächen</p> <p>Absatz 4 des Ziels S 10 überträgt die Anrechnungsregeln für Wohnbauflächen auch auf nachträgliche Berichtigungen der Flächennutzungspläne i.S.d. §§ 13a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. 13b Satz 1 BauGB. Ist die Anrechnung bei einer Berichtigung im Zuge eines beschleunigten Verfahrens nach § 13b BauGB nachvollziehbar, so wird diese Auffassung bei Verfahren nach § 13a BauGB nicht geteilt. Ziel und Ansinnen des Verfahrens zur Innenentwicklung ist nach Abs. 1 die Wiedernutzbarmachung, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung. Primäres Ziel ist eine Begünstigung der Entwicklung des Gemeindegebiets "nach innen". Diese Prämisse liegt bereits dem LEP NRW in Ziel 6.1-1 ‚Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung‘ und den Grundsätzen 6.1-3 ‚Leitbild "dezentrale Konzentration"‘, 6.1-6 ‚Vorrang der Innenentwicklung‘ und 6.1-8 ‚Wiedernutzung von Brachflächen‘ explizit zugrunde. Auch der Entwurf des Regionalplans nimmt die o.g. Ziele und Grundsätze</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Anknüpfungspunkt für die Anrechnungsregelung ist grundsätzlich die Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen. Die Anrechnungsregelung gilt auch für die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen, soweit diese nach den §§ 13a und 13b des BauGB abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden. Soweit mit einem Verfahren nach § 13 a BauGB bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen bauleitplanerisch entwickelt werden, sind die im Zuge der Berichtigung angepassten FNP-Darstellungen auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen anzurechnen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die bereits durch Siedlungsnutzungen in Anspruch genommenen Teile von Baugebieten explizit nicht anzurechnen sind; hierzu gehören Überplanungen bereits bebauter Bereiche einschließlich Verkehrs- und Infrastrukturanlagen. Dies gilt auch, wenn durch die Überplanung bereits siedlungsräumlich genutzter Flächen eine Nutzungsintensivierung durch Nachverdichtung bestehender Baugebiete ermöglicht wird.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>bereits in seine Entwicklungsabsicht auf und verweist vielfach auf das Erfordernis der kompakten und flächensparenden Siedlungsentwicklung. § 13a BauGB ist das Instrument um das Wachstum der Städte in die Fläche hinein, die Zersiedelung der Landschaft und die Gefahr der Entwicklung von dispersen Siedlungs- und Stadtstrukturen zu vermeiden und zu verhindern.</p> <p>Da im Zuge der FNP Berichtigungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB keine neuen Bauflächen in Anspruch genommen werden ist die Anrechnungsregel für solche Planungen auszunehmen. Trotz der Inanspruchnahme und Forcierung der Innenentwicklung im Sinne der Landesentwicklungsplanung und des Grundtenors des Regionalplanentwurfs werden Kommunen über die Anrechnungsregelung hingegen in ihrer Flächenentwicklung sanktioniert.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die nachträgliche Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13a BauGB ist von der Anrechnungsregel des Ziels S 10 Abs. 4 auszunehmen.</i></p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4986</p>			

<p>12. Ziel S 11 Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen</p> <p>Zunächst ist festzuhalten, dass die im Rahmen dieses Ziels zugeschriebenen Flächenkontingente für wirtschaftliche Nutzungen (Anlage 1) für jede Kommune in Teilen deutlich höhere Werte erreichen, als die Flächenkontingente für Wohnbauflächen. Diese Diskrepanz unterstreicht zunächst die oben gemachten Ausführungen über die Erhöhung der Mindestgröße der Wohnbauflächenkontingente. Die Schaffung von Arbeitsplätzen innerhalb der Wirtschaftsflächen erzeugt in der planerischen Konsequenz auch die Anziehung von Arbeitskräften und weitergehend das Erfordernis zur Angebotsschaffung von Wohnbauflächen. Zwischen den Bereitstellungen der Kontingente für Wirtschaft und Wohnen besteht somit ein kausaler Zusammenhang bei dem sich beide Parameter in der quantitativen Auslegung bedingen. Die kontingentspezifischen Unterschiede beider Nutzungsflächen unterstreicht damit sehr deutlich die Erforderlichkeit zur Erhöhung der Wohnbauflächenreserven zur Schaffung kompakter Siedlungsstrukturen, Vermeidung von Pendlerströmen und anderen Folgewirkungen mehr.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die quantitative Diskrepanz zwischen</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 4983.</p> <p>Der LEP NRW weist die RPIB'n in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 an, den Bedarf an zusätzlichen Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen nach den dort beschriebenen methodischen Ansätzen für den Planungszeitraum des Regionalplans zu ermitteln. Die Regionalplanung hat diese methodischen Ansätze unter Nutzung der in den LEP NRW-Erläuterungen zugestandenen Auswahl und Abweichungsmöglichkeiten angewandt. Zusätzlich wurde der "Erlass zur Konkretisierung des LEP NRW – Wohnen, Gewerbe und Industrie" vom 17.04.2018 als Grundlage für die Ermittlung des Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächenbedarfs berücksichtigt. Für den Planungszeitraum des Regionalplans OWL wurde auf dieser Grundlage der Bedarf für zusätzliche Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen errechnet. Weitergehend wird verwiesen auf die textlichen Ausführungen in Kapitel 3.6 (Flächenkontingente für Wirtschaftsnutzungen) im Entwurf des Regionalplans OWL.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	--	---

<p><i>Wohnbau- und Wirtschaftsflächenkontingenten ist vor dem Hintergrund einer gesamtheitlichen Stadtentwicklung nicht nachvollziehbar und ist durch eine Erhöhung der Mindestgröße des Wohnbauflächenkontingents auf 10 ha anzupassen.</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4987			
<p>Die Zusammenfassung der Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen innerhalb der ASB sowie der ohnehin den GIB zugeordneten Nutzungen ist nicht zweckgemäß und zielführend. Vielmehr ist, auch anhand der konkreten Bedarfsberechnungen, eine tiefergehende und insbesondere kommunalspezifische Differenzierung der Kontingente nach tatsächlichen den ASB zugeordneten Wirtschaftsflächen und den GIB erforderlich. Die Wirtschaftsflächen des ASB, die sich über eine wohnverträgliche Nutzungsintensität definieren, sollten bereits aus der Natur der Sache heraus inhaltlich den Wohnbauflächen, und damit dem weiteren ASB, zugeordnet werden. Die hiesige Vermengung mit den GIB ist inhaltlich und faktisch dagegen nicht im Sinne einer erforderlichen Nutzungsdifferenzierung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Verortung der Wirtschaftsflächenkontingente erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung vorrangig innerhalb der regionalplanerisch festgelegten GIB. Diese Bereiche sind geeignet und dazu vorgesehen, insbesondere emittierende industrielle Nutzungen aufzunehmen. Zum großen Teil werden Wirtschaftsflächen auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht; hier sind als Vorrangnutzung u. a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen. Eine Aufteilung des Wirtschaftsflächenbedarfs in GIB- bzw. ASB-typische Bedarfe und in entsprechende Flächenkontingente im Regionalplan OWL ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich. Die kommunalen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Absatz 2 eröffnet den Kommunen die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit zur bauleitplanerischen Entwicklung von Wirtschaftsflächen. Hier besteht eine erhebliche definitorische Unschärfe, die mit der Trennung der ASB und GIB klargestellt werden muss. Die mit diesem Ziel eingeräumte Möglichkeit steht im Widerspruch zur Zielformulierung S 13, wonach eine interkommunale Zusammenarbeit im Kreis Paderborn vielfach umgesetzt werden muss. Die Möglichkeit auf der einen gegenüber der zwingenden Verpflichtung auf der anderen Seite erzeugt eine planerische Unbestimmtheit.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die Kontingente der Wirtschaftsflächen sind nach ASB und GIB zu untergliedern und kommunenscharf dazulegen.</i></p>	<p>Wirtschaftsflächenkontingente werden auf der Ebene der Bauleitplanung in der Regel als Gewerbe- oder Industriegebiete verortet. Dabei müssen die Kommunen insbesondere die Ziele 6.1-1 Satz 1 und 6.3-1 des LEP, die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des Regionalplans beachten und die Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Ziffer 8a BauGB) im Rahmen ihrer Planung berücksichtigen, um ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen – insbesondere auch für emittierende Betriebe – sicherzustellen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde besteht kein Widerspruch zwischen Ziel S 11 Abs. 2 und den Regelungen in Ziel S 13 des Regionalplanentwurfs.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4988			
<p>Absatz 3 des Ziels S 11 eröffnet eine ausnahmsweise Überschreitung der definierten Obergrenzen von Flächenkontingenten. Die dargelegte Regelung ist jedoch nicht hinreichend bestimmt und bedarf der weitergehenden Konkretisierung. Der Begriff ‚unwesentlich‘ ist in seiner Anwendbarkeit zu definieren. Der Umfang und die konkreten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist Ziel S 11 hinreichend bestimmt. Das Ziel bezieht sich nicht nur auf Neuausweisungen von Bauland für gewerbliche Nutzungen innerhalb der GIB oder ASB, sondern auch auf Neuausweisungen in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen, die auf das Flächenkontingent der Gemeinde</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Anforderungen seitens der Planungsbehörde bezüglich der Nachweispflicht von neuen Wirtschaftsflächen an die Kommunen sind ebenfalls klar zu bestimmen.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die dem Ziel S 11 zugeordnete Ausnahmeregelung erweist sich als nicht hinreichend bestimmt und bedarf in den aufgeführten Bereichen einer Klarstellung zur Anwendung.</i></p>	<p>anzurechnen sind. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass zur ausnahmsweisen Überschreitung der in Anlage 1 festgelegten Obergrenzen die Spiegelstriche 1-4 in Abs. 3 von Ziel S 11 kumulativ erfüllt sein müssen. Ob eine wesentliche Überschreitung (Spiegelstrich 1) vorliegt, ist im Einzelfall anhand des Verhältnisses zwischen der Höhe des Flächenkontingents für die Gemeinde und der räumlichen Größe der beabsichtigten Überschreitung zu entscheiden. Sofern durch eine oder mehrere Bauleitplanungen eine wesentliche Überschreitung des Ausgangswertes erfolgen soll, ist zuvor eine Regionalplanänderung erforderlich. Die Regionalplanung geht von einer nur in Einzelfällen erforderlichen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus, weil der Regionalrat die RPIB beauftragt hat, auf der Grundlage des laufenden Siedlungsflächenmonitorings und novellierter Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnungen im Planungszeitraum des Regionalplans spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft die Bauflächenkontingente zu überprüfen und – sofern erforderlich – eine Änderung des Regionalplans im Hinblick auf die gemeindlichen Flächenkontingente vorzubereiten.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4989

13. Ziel S 12 Anrechnungsregeln für Wirtschaftsflächen

Absatz 4 des Ziels S 12 überträgt die Anrechnungsregeln für Wirtschaftsflächen auch auf nachträgliche Berichtigungen der Flächennutzungspläne i.S.d. §§ 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Hierzu gelten die Ausführungen, die bereits zu Nr. 11 dieser Stellungnahme getätigt wurden.

Da im Zuge der FNP Berichtigungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB keine neuen Bauflächen in Anspruch genommen werden ist die Anrechnungsregel von solchen Planungen auszunehmen. Trotz der Inanspruchnahme der Option zur Innenentwicklung im Sinne der Landesentwicklungsplanung und des Grundtenors des Regionalplanentwurfs werden Kommunen über die Anrechnungsregelung in ihrer Flächenentwicklung sanktioniert. Weitergehend ist bereits aus Gründen des Immissionsschutzes und dem Erfordernis der Konfliktbewältigung nicht davon auszugehen, dass eine Umplanung von Baugebieten der §§ 2 bis 8 und 10 bis 11 BauNVO zu einem für den GIB bestimmten Gebiet der §§ 8 und 9 BauNVO erfolgen wird.

Stellungnahme

Die nachträgliche Berichtigung des

Dem Bedenken wird nicht entsprochen.

Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 4985.

Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten.

Dem Bedenken wird nicht entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<i>Flächennutzungsplans ist nach § 13a BauGB von der Anrechnungsregel des Ziels S 12 Abs. 4 auszunehmen.</i>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4991			
<p>14. Ziel S 13 Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>Gegen das Ziel S 13 bestehen aus Sicht des Kreises Paderborn erhebliche Bedenken, da der raumordnerische Zielcharakter der interkommunalen Zusammenarbeit zur GIB-Entwicklung eine Ungleichbehandlung der kreisangehörigen Kommunen hervorruft und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen im regionalen und überregionalen Wettbewerb einschränkt.</p> <p>Grundsätzlich sind der Wille und die Forcierung interkommunaler Zusammenschlüsse bei der Entwicklung von Wohnbau- und mehr noch gewerblich-industriellen Vorhaben zu begrüßen und zu unterstützen. Die übergeordnete Landesentwicklungsplanung richtet hier ebenso ihren Blick auf das steigende Erfordernis kommunaler Kooperationen und legt dies in Grundsatz 6.3-4 ‚Interkommunale Zusammenarbeit‘ auch</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Umwandlung des Entwurfsziels S 13 in einen raumordnerischen Grundsatz würde die strikte Verbindlichkeit der Vorgabe auflösen. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmevoraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können.</p>		<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>im LEP NRW fest. Hier ist neben der allgemeinen Einordnung des Vorhabens als Grundsatz, und damit der Eröffnung von einzelfallspezifischen Abwägungsspielräumen, festzuhalten, dass die Interkommunalität als konkrete Möglichkeit klassifiziert wird. So ist eine Ausweisung eines interkommunalen GIB gemäß den Grundsatzbezogenen Erläuterungen erst dann zu forcieren, wenn ein anderer im Freiraum gelegener Bereich festgelegt werden müsste. Die aus dem Ziel des Regionalplanentwurfs hervorgehende Verbindlichkeit geht aus den Ausführungen des LEP NRW allerdings nicht hervor, sodass auch das Ziel der Regionalplanung zu einem Grundsatz gewandelt werden sollte.</p> <p>Die einleitenden Ausführungen zu Ziel S 13 begründen die drei räumlichen Verortungen im Kreis Paderborn explizit mit deren aus verkehrlicher Hinsicht prädestinierten Lagegunst. Diese versetzt die Standorte in eine priorisierte Lage, die ebenso vom Planungsträger erkannt und durch eine ausreichend quantitative Flächenkontingentierung anerkannt wurde. Diese wird durch die verpflichtende Zielstellung einer Kooperation hingegen konterkariert. Gerade diese standortstärkende Verortung der GIB als räumliche Konzentrationen macht die restriktionsarme Zugänglichkeit einer Flächenentwicklung umso erforderlicher.</p>	<p>Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden.</p>		
---	--	--	--

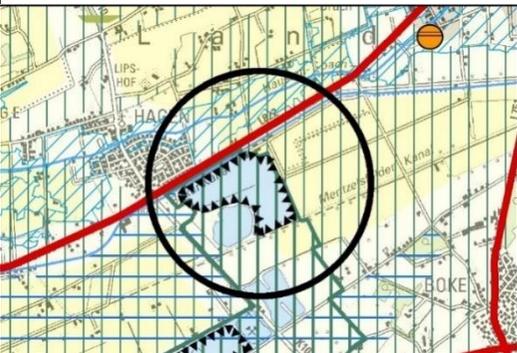
<p>Im besonderen Falle der Gemeinde Hövelhof wird die Restriktion der Zugänglichkeit solcher interkommunalen GIB Flächenanteile zudem noch erheblich verstärkt, da es sich überdies um einen Standort über die Kreisgrenze hinaus handelt. Hierdurch wird über die Hinzunahme eines Kreises als weiterer Akteur eine weitere Verschärfung der Kooperationshürden geschaffen.</p> <p>Die sieben GIB mit lokaler Bedeutung im Kreisgebiet werden durch die Investoren prognostizierend bevorzugt gewählt, da der interkommunale Abstimmungsprozess nicht allein einen deutlich höheren Abstimmungsbedarf erfordert, sondern auch deren Scheitern zum Ergebnis haben kann. Die der Regionalplanungsbehörde zugeschriebenen Möglichkeiten des § 205 Abs. 3 BauGB werden den erheblichen zeitlichen Vorlauf, der viele ansiedlungswillige Unternehmen negativ beeinflussen wird, nicht reduzieren. Vermutlich wird insbesondere der auferlegte Abstimmungsbedarf dazu führen, dass die interkommunalen GIB keine Nachfrage generieren können.</p> <p>Die angekündigte zwangsweise Anordnung einer Interkommunalität durch die Regionalplanungsbehörde würde im konkreten Fall ebenso allein betroffene Kommunen eines konkreten Vorhabens berühren. Vor diesem Hintergrund ist der</p>			
---	--	--	--

<p>Grundgedanke der kommunalen Zusammenarbeit weiterhin eine gute Idee, darf aber im Umkehrschluss keine Kommune negativ betreffen, die ihrerseits nicht Teilhaber einer Kooperation ist oder sein wird.</p> <p>Die Ansiedlung und inhaltliche Ausnutzung wird durch die Regionalplanungsbehörde in ergänzenden Festlegungen zu den GIB (Kap. 3.4.4) darin gefestigt, als das die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum gehört und der Wirtschaftsstandort OWL so in seiner räumlichen Struktur weiterzuentwickeln ist, dass er den wachsenden Anforderungen aus der Konkurrenzsituation gerecht werden kann. Der gewerblich-industrielle Sektor ist eine der tragenden Säulen im Planungsgebiet. Umso mehr ist die restriktive Zielsetzung der zwingenden interkommunalen Flächenentwicklung dazu geeignet, eben diese vom Planungsträger anvisierte Festlegung zu gefährden.</p> <p>Über den eingereichten Fachbeitrag zur Wirtschaftsflächenentwicklung für das Kreisgebiet Paderborn in Ergänzung zu den erfolgten Kommunalgesprächen wurde dem Planungsträger deutlich offenbart, dass eine interkommunale GIB-</p>			
---	--	--	--

<p>Entwicklung seitens einiger Kommunen bereits positiv bewertet wurde. Diese planerische Grundhaltung verdeutlicht, dass im Kreisgebiet Paderborn keine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber einer kooperativen Flächenentwicklung vorherrscht.</p> <p>Weitergehend ist bei der nachfolgenden Stellungnahme zwischen der Stadt Paderborn als Oberzentrum und den Grundzentren Bad Wünnenberg, Borcheln und Hövelhof zu differenzieren. Für die drei genannten Kommunen ergeht folgende Anregung:</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Ziel S 13 ist zu einem raumordnerischen Grundsatz zu verändern. Der Grundsatz sollte zum Interessenausgleich zwischen den Kommunen folgende Regelung beinhalten: Die Belegenheitskommune ist dazu berechtigt, ein spezifisches Kontingent in Eigenverantwortung zu entwickeln. Im Falle des konkreten Entwicklungsinteresses einer GIB-adäquaten Nutzung innerhalb einer nicht mit ausreichenden GIB Kontingenten versehenen Kommune, sind die Belegenheitskommunen dazu verpflichtet den konkreten GIB-Anteil (interkommunal) bereitzustellen. Das konkrete Nutzungsinteresse ist den oberen Planungsbehörden im Einzelfall nachzuweisen.</i></p>			
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4993			
<p>Die Pflicht zur konkreten Bereitstellung nachfragekonformer Flächenkontingente eröffnet der Belegenheitskommune ausreichende Handlungsspielräume in der Eigenentwicklung der GIB innerhalb ihrer administrativen Zuständigkeit und sichert zugleich über den raumordnerischen Grundsatz eine Flächenzugänglichkeit für angrenzende Kommunen.</p> <p>In Bezug auf die Stadt Paderborn als Oberzentrum ist jedoch zu attestieren, dass gegenüber den prognostizierten Bedarfen ein zu geringes absolutes Flächenkontingent festgesetzt ist. Die Herleitung des Ziels S 13 trifft für die Stadtentwicklung von Paderborn nicht zu. Einer der Hintergründe zur interkommunalen Zusammenarbeit in der Entwicklung von GIB ist, dass "Flächen für die Deckung des Bedarfs mehrerer benachbarter Gemeinden zu reservieren [sind], insbesondere weil deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen deutlich überschreitet" (S. 124). Für die Stadt Paderborn ist diese Prämisse jedoch bereits durch die aktuelle Kontingentierung nicht zutreffend.</p> <p><u>Stellungnahme</u></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 4991.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angesprochene GIB in Paderborn-Elsen mit regionaler Bedeutung ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen enthält, dass der Belegenheitskommune sowie einer oder mehrerer benachbarter Kommunen in interkommunaler Zusammenarbeit zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.</p> <p>Aus Sicht der RPIB steht der Stadt Paderborn ein ausreichendes Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen im RPlan OWL (ASB/GIB) zur Verfügung. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Kulisse der ASB- und GIB-Festlegungen aufgrund der im 1. Beteiligungsverfahren zum Regionalplan OWL eingegangenen Stellungnahmen geprüft und ggf. angepasst, z.B. erweitert, wird.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><i>Die Stadt Paderborn ist von der Zielsetzung S 13 auszunehmen. Die Veränderung zugunsten eines Grundsatzes würde auch die Stadt Paderborn als Oberzentrum in eine erheblich handlungsfähigere Entwicklungslage versetzen.</i></p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 4994</p>			
<p>15. Ziel S 19 Zweckgebundener ASB am Flughafen Paderborn/Lippstadt</p> <p>Das Ziel S 19 definiert die Zweckbindung des ASB am Flughafen Paderborn/Lippstadt und schließt in diesem Rahmen jene Nutzungen aus, die nicht ausschließlich gewerbliche Nutzungen in Verbindungen mit dem Flugbetrieb des Flughafens darstellen.</p> <p>Intention des Ziels ist richtigerweise die Konkretisierung der zulässigen Nutzungen am Flughafen sowie gleichermaßen der Ausschluss von nicht flughafenaffinen Nutzungen. In diesem Zusammenhang bitte ich jedoch darum, die Zielinhalte um die Erweiterung von flughafenaffinen Forschungseinrichtungen zu ergänzen.</p> <p>Bereits heute bestehen Anfragen von Forschungseinrichtungen deren</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Zielformulierung in S 19 wird derart ergänzt, dass auch flughafenaffine (öffentliche) Forschungseinrichtungen explizit in diesem enthalten sind. Ebenfalls wird die Zielformulierung in Ziel S 17 dementsprechend ergänzt.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>inhaltlicher Schwerpunkt im Bereich der Luftfahrt liegt. Eine künftige Ansiedlung am erforderlichen Standort Flughafen wird durch die aktuelle Zielformulierung jedoch ausgeschlossen. Damit ginge eine wesentliche Nutzungsoption in diesem Bereich raumordnerisch verloren.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Das Ziel S 19 ist durch die Ermöglichung flughafenaffiner Forschungseinrichtungen im zweckgebundenen ASB zu ergänzen.</i></p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 3288</p>			
<p>Die Abgrabungsfläche Grimpenburg Gemarkung Hagen, Flur 8, Flurstücke 269, 270 und 321 war technisch bislang nicht abbaubar. Bedingt durch den Mangel an BSAB-Flächen wurde im letzten Jahr die Abgrabungstechnik modernisiert, so dass in Zukunft ein Abbau technisch möglich erscheint.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Seitens des Kreises Paderborn ist die Einstufung der Fläche als BSAB-Fläche wieder möglich und zur Versorgung des Kreises Paderborn mit Sand und Kies notwendig.</i></p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. die genannte Flächen wird im Regionalplanentwurf OWL analog der Festlegung im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn- Höxter wieder als BSAB zeichnerisch festgelegt. Nach Kenntnis der</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	Regionalplanungsbehörde bestehen für diese Flächen konkrete Abbauabsichten. Flächenerwerb ist bereits erfolgt, eine erste öffentliche Bürgerinformation seitens des Unternehmens ist durchgeführt worden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 5745			
<p>1. Ziel F 6 Regionale Grünzüge</p> <p>Im vorliegenden Entwurf werden an vielen Stellen die regionalen Grünzüge, die u. a. der Naherholung dienen, erheblich beschnitten. Auf diesem Wege wachsen Ortschaften und Kommunen immer enger zusammen, wohingegen sich die auf ein Minimum Freiräume reduzieren. Dies führt neben landschaftsarchitektonischen Einschnitten vor allem zu einer Schwächung der Flora und Fauna. Fehlende, nicht ausreichend breite Verbindungen führen für viele Arten zur Verinselung und so zu einer Beschleunigung des Artensterbens.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die Festlegung der regionalen Grünzüge als raumordnerisches Ziel wird ausdrücklich begrüßt. Dabei sollten die Inhalte jedoch stringenter gefasst werden um weitere erhebliche Einschnitte in diesen Landschaftsbestandteil zu verhindern.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Regelungsinhalt von Ziel F 6 (Regionale Grünzüge) ausreichend umfassend.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 5746			
<p>1. Grundsatz F 9 Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Gemäß Grundsatz F 9 soll bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Dahinter steckt offensichtlich die häufig geäußerte Befürchtung, dass durch naturschutzrechtlich erforderliche und notwendige Kompensationsmaßnahmen der Land- und Forstwirtschaft Flächen entzogen werden könnten.</p> <p>Hier wird jedoch Ursache und Wirkung vertauscht: Der Konflikt zwischen Flächenverfügbarkeiten für die Landwirtschaft und notwendigen Kompensationsflächen kann nur ausgeräumt werden, wenn der anhaltend hohe Flächenverbrauch für bauliche Vorhaben durch ein flächensparendes bzw. flächenneutrales Wachstum weiterentwickelt wird.</p> <p>Im Umkehrschluss: Ohne die rechtlich erforderliche Kompensation werden viele Eingriffe in Natur und Landschaft versagt</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Eine planerische Steuerung in Bezug auf Art und räumliche Lage von Kompensationsmaßnahmen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erforderlich. Hierdurch können Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft minimiert und die Maßnahmen naturschutzfachlich optimiert werden. Neben den fachrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes ist auch auf der Ebene der Regionalplanung eine frühzeitige Berücksichtigung sinnvoll. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Eingriffe, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorbereitet werden.</p> <p>Die als Grundsatz getroffene Regelungen schließt dabei z.B. artenschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht aus, auch wenn sie im Einzelfall mit Beeinträchtigungen der land- oder forstwirtschaftlichen Struktur verbunden sind.</p> <p>Eine zentrale Funktion für eine differenzierte, konzeptionelle Festlegung von Kompensationsmaßnahmen, sowohl hinsichtlich der Art der Maßnahmen als auch deren räumlicher Verortung, kommt</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>werden müssen, also erscheint eher eine Zurückhaltung mit so pauschalen Grundsätzen geboten. Berücksichtigt werden muss dabei auch die Erforderlichkeit artenschutzrechtlicher Kompensationen in Form von CEF-Maßnahmen. Wenn die Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vermieden werden soll, dies aber an den erforderlichen CEF-Maßnahmen beispielsweise auf Flächen des Offenlandes scheitert, werden ggf. bauliche Vorhaben nicht verwirklicht werden können: Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nur im Einzelfall mit hohen Anforderungen möglich.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Der Grundsatz F 9 erscheint angesichts der weiteren naturschutzrechtlichen Belange zur Eingriffsbewertung zu pauschal formuliert. Das Argument für die konkrete Einflussnahme in die kommunale Abwägung erscheint vor diesem Hintergrund zu wenig bestimmt und ist daher zu streichen oder in seiner Darlegung deutlich stärker zu begründen.</i></p>	<p>der nachgeordneten Ebene der Landschaftsplanung zu.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 5747</p>			

<p>1. Überplanung von Schutzgebieten</p> <p>Der Entwurf des neuen Regionalplanes überplant auch zahlreiche Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz. Vereinzelt werden auch Waldflächen als ASB- oder GIB-Flächen dargestellt. Während die Waldflächen grundsätzlich aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes, der freiraumbezogenen Erholung, der Grundwasserneubildungsrate und auch des Klimaschutzes grundsätzlich von jeglicher Bebauung freizuhalten sind, bitte ich die Inanspruchnahme von Schutzgebieten nur im Einzelfall mit einer ausführlichen Begründung vorzunehmen. Eine pauschale Zustimmung für die im Falle der Überplanung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben werden. Dies gilt insbesondere für Waldflächen die im Landschaftsschutzgebiet liegen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Bei der Neufestlegung von ASB und GIB Flächen kann eine Überplanung von Schutzgebieten nach dem BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die teilweise im Regierungsbezirk sehr großflächig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete. Bei der Neufestlegung der Siedlungsbereiche im Regionalplanentwurf sind die bestehenden Waldflächen im Siedlungsraum nicht zeichnerisch festgelegt worden. Der Schutz dieser Waldflächen vor einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen erfolgt im Entwurf des Regionalplans OWL über textliche Festlegungen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (DVO) die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche auch die siedlungszugehörigen Grün- und Erholungsflächen und damit auch die Waldflächen umfassen. In der Umweltprüfung sind die siedlungsintegrierten Waldflächen dokumentiert und berücksichtigt worden. Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen werden die bereits bestehenden textlichen Festlegungen im Regionalplan OWL mit</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

	der Zielrichtung ergänzt, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine ausgewogene Innenentwicklung, neben einer baulichen Nachverdichtung, auch eine nachhaltige Sicherung und die Entwicklung von siedlungsbezogenen Freiflächen beinhaltet.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 5748			
<p>1. Landschaftsplan Altenbeken</p> <p>Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Paderborn am 10.02.2021 ist der Landschaftsplan Altenbeken in Kraft getreten. Bereits im Frühjahr 2020 erfolgte hierzu auch die formale Offenlage. Die Festsetzungen dieses Planwerks sind aktuell noch nicht in Gänze im Regionalplanentwurf zu finden. Aus diesem Grunde bestehen an mehreren Stellen im Gemeindegebiet noch Ungleichheiten zwischen den beiden Planständen.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die Festsetzungen des rechtskräftigen</i></p>	<p>Der Anregung wird in großen Teilen entsprochen.</p> <p>Die Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgte auf der Grundlage der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege. Dieser Fachbeitrag ist vom LANUV als Grundlage für die Regionalplanung in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan sowie für die Landschaftsplanung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte erarbeitet worden.</p> <p>Der Landschaftsplan Altenbeken ist im Jahr 2021 rechtskräftig geworden.</p> <p>Für den genannten Landschaftsplan Altenbeken erfolgte ergänzend eine Biotoptypenkartierung, durch welche die Inhalte des Fachbeitrages lokal</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><i>Landschaftsplans Altenbeken sind in den Regionalplan OWL aufzunehmen</i></p>	<p>konkretisiert werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Festlegungen des Landschaftsplans Altenbeken, die auf aktuellen und differenzierten Erhebungen basieren, zu berücksichtigen. Naturschutzgebiete, die bislang noch nicht als BSN festgelegt worden sind, sollten als BSN festgelegt werden.</p> <p>BSN, die in ihrer Abgrenzung durch NSG oder kleinräumige LSG konkretisiert werden, werden in ihrer Abgrenzung an dem Grenzverlauf der genannten Schutzgebiete angepasst. Flächen der Biotopverbundstufe 1, die ggf. aufgrund dieser Anpassung nicht mehr als BSN festgelegt werden, werden als BSLE festgelegt.</p> <p>Rücknahmen oder Neuausweisungen der LSG werden mit der BSLE-Festlegung im Regionalplanentwurf abgeglichen. Ggf. wird die Abgrenzung des BSLE angepasst.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 3289</p>			
<p>1. Grundsatz V 2 ÖPNV-Belange beim Straßenbau</p> <p>Dieser Grundsatz zielt darauf ab, dass den Belangen des ÖPNV bei</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die im Erläuterungstext zu Grundsatz V2 beispielhaft aufgeführten raumbedeutsamen, flächenbeanspruchenden ÖPNV-Belange</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

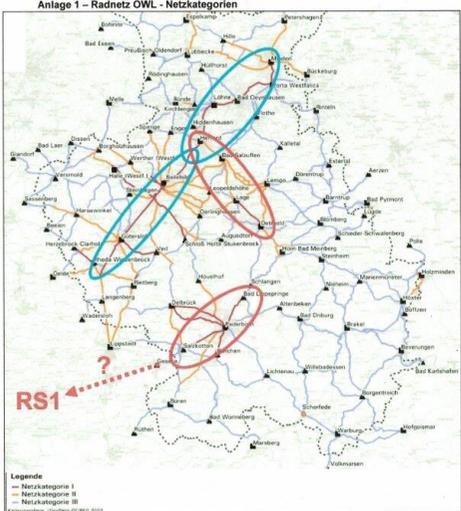
<p>bevorstehenden Planungen zu Baumaßnahmen ein höherer Stellenwert in der Abwägung eingeräumt wird. Zugleich wird hier auf die gegebene Zuständigkeit der Baulastträger vor Ort verwiesen. Der Grundsatz allein ist im Kern zunächst zu befürworten.</p> <p>Aus den weiteren grundsatzbezogenen Erläuterungen geht jedoch hervor, dass es sich bei den vorgestellten Maßnahmen des Regionalplanträgers beispielsweise um die Errichtung von Park- & Ride-Anlagen oder separaten Busspuren handelt. Diese Maßnahmen der ÖPNV-Förderung, wie sie in den Erläuterungen genannt sind, sind in Teilen sehr flächenintensiv. Der Regionalplan trifft dazu jedoch keine flächenhaften oder abwägungsunterstützenden Festlegungen. Hier bedarf es insofern der Klarstellung, um dem Erfordernis Umsetzungsmöglichkeiten und -restriktionen auf Seiten der Kommunen gerecht werden zu können. Beispielsweise dürfen für den Bau neuer Radwege und Fahrradparkeinrichtungen auch Freiräume in Anspruch genommen werden. Eine analoge Aussage ist auch für die hier benannten Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV wünschenswert.</p> <p>Ferner bedarf es der Aussage, ob sich solche Zielanlagen allein in den festgelegten Siedlungsbereichen befinden dürfen und ob hierzu ebenso eine</p>	<p>zum überwiegenden Anteil in der Regel innerhalb von Siedlungsbereichen umgesetzt werden. Hinsichtlich einer möglichen Umsetzung außerhalb der Siedlungsbereiche wird auf das Ziel 8.1-2 des LEP NRW verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass es sich bei der Ausweisung von siedlungsräumlichen Flächen im RPlan um eine "Bruttoflächenausweisung" (inkl. Erschließungs- Verkehrsflächen etc.) handelt. Die Regionalplanungsbehörde hält die Nachvollziehbarkeit der bestehenden textlichen Ausführungen im vorliegenden RPlan mit Blick auf die Regelungskompetenz eines raumordnerischen Planes für gegeben und sieht keine inhaltliche Notwendigkeit für eine weitere Anpassung.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

<p>Anrechnungsmethodik bezüglich der Flächenkontingente angewandt wird. Diese Darlegung ist ebenso vor dem Hintergrund von Bedeutung, dass Bauleitpläne in ÖPNV-affinen Räumen (insbesondere auch ländliche Ortsteile mit Einwohnerzahlen unter 2.000, die nicht im Regionalplan dargestellt werden) nicht aus Festlegungen von Siedlungsbereichen heraus entwickelt werden können. Hier ist zu betonen, dass die anvisierte "Erreichbarkeit von Zentralen Versorgungsbereichen" (S. 212) eben gerade auch für Bewohner dieser Ortsteile von erheblicher Bedeutung ist.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die regionalplanerischen Voraussetzungen und Anforderungen an die Umsetzbarkeit des Grundsatz V 2 sind deutlich zu konkretisieren, um u.a. die Nachvollziehbarkeit und Handlungserfordernisse an die Baulastträger darzulegen.</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 3290			
<p>1. Sicherung und Instandhaltung des bestehenden raumbedeutsamen Straßennetzes</p> <p>Die Ausführungen zur Sicherung und Instandhaltung des für die Regionalplanungsebene relevanten</p>	<p>Der Anregung wird durch eine diesbzgl. textliche Ergänzung im Kapitel 2.2.7, Randnummer 261, entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>Straßennetzes enthalten u.a. die Aufzählung der relevanten Straßenverkehrswege. Insbesondere jedoch die Ausführungen auf den Seiten 68 und 210 des Textteils zum Regionalplan führen jedoch die Bundesstraße 68 fälschlicherweise nicht auf. Bei dieser Bundesstraße handelt es sich ebenfalls um eine raumbedeutsame und damit planungsrelevante Verkehrsachse im Osten des Kreisgebiets Paderborn und darüber hinaus.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Das raumbedeutsame Straßennetz ist durch die B 68 zu ergänzen.</i></p>			<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 3291</p>			
<p>Grundsatz V 3 Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans bemisst dem Ausbau sog. Radschnellwege eine weitergehend hohe Bedeutung bei, um der Verkehrsart ihre angemessene Bedeutungszuschreibung in ihrer Rolle in den Bereichen Verkehr und Klimaschutz zu widmen. Sie sind ein zentraler Baustein zur Förderung der Fahrradmobilität innerhalb des Planungsraumes und. Die Bedeutung wird</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. Die Regionalplanungsbehörde weist allerdings darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>weitergehend darin attestiert, dass auch Freiräume für den Bau von Fahrradparkeinrichtungen sowie für Radwege selbst in Anspruch genommen werden dürfen.</p> <p>Im Rahmen der REGIONALE 2022 wurde durch die OWL GmbH, zu dessen Mitgliedern sich auch der Kreis Paderborn zählt, ein OWL-weites Konzept zur Förderung und Implementierung regional bedeutender Radverkehrsverbindungen erarbeitet. Über dieses Konzept soll der Radverkehr künftig zu einem bedeutenderen Faktor für die regionale Siedlungsentwicklung erhoben werden. Anhand der Verbindungsfunktionsstufen, Pendlerdaten, Radverkehrsanteilen der Kommunen und Entfernungen wurden die zu erwartenden Radverkehrsfahrten pro Tag abgeschätzt und die Verbindungen in drei Netzkategorien eingestuft. Dabei stellen die Verbindungen der Netzkategorie I (Haupttrouten) die bedeutenden Verbindungen (u.a. Radschnellverbindungen) dar und die Netzkategorie II die Nebenrouten.</p> <p>Grundsatz V 3 zielt bisher insbesondere auf das Erfordernis der bedarfsgerechten Sicherung des bestehenden Radverkehrsnetzes ab. Hier ist der Grundsatz dahingehend anzupassen, als dass der bereits heute anvisierte Ausbau der Radschnellverbindungen deutlich stärker in den Fokus der regionalen</p>	<p>Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.</p>		
--	--	--	--

<p>Planungsebene rückt. Trotz der in den textlichen Festsetzungen untermalten hohen Bedeutung dieses Verkehrselements existiert in den zeichnerischen Darstellungen der Erläuterungskarte 11 dazu nur ein raumbedeutsamer Radschnellweg. Insbesondere letztgenannte Erläuterungskarte ist durch weitere Radschnellwege (Planung) zu ergänzen, um diese auch vor dem Hintergrund der Gültigkeit des Regionalplans bis 2040 bereits zu integrieren. Zwar werden immer wieder Absichtserklärungen in Anlehnung an Projekte der REGIONALE 2022 zitiert, der Regionalplan als formelles Instrument bietet hier jedoch die deutlich bestimmtere Option zur Förderung des regionalbedeutsamen Radverkehrs.</p> <p>Die Radverbindungen der Netzkategorie I und II aus dem Konzept des Radnetz OWL (Anlage 1) sollten angesichts des Bedeutungszuwachses Eingang in die zeichnerischen Darstellungen der Erläuterungskarte 11 finden.</p>			
--	--	--	--

			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 3292</p>			
<p>Ebenso sollten die vorgeschlagenen Standards der Haupt- und Nebenrouten der regionalen Verbindungen Eingang in die Regionalplanung finden. Die Standards orientieren sich sowohl an den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der FGSV (ERA), wie auch an der StVO mit den Neuerungen der letzten Jahre und beinhalten auch bereits zukunftsweisend Elemente der Neuerung der ERA. Diese Standards sollen im Jahr 2021 von allen beteiligten Kreisen und der Stadt Bielefeld beschlossen werden und somit in der</p>	<p>Der Anregung wird indirekt entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. Eine zusätzliche, explizite Aufnahme der Standards erscheint allerdings vor dem Hintergrund der angesprochenen</p>		<p>Der Anregung wird indirekt entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Region einen einheitlichen und verbindlichen Ausbau- und Qualitätsstandard für die Radverkehrsanlagen der gesamten Region setzen.	Aktualisierung und einer Vermeidung bloßer Wiederholungen als entbehrlich. Darüber hinaus entspricht dies nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde nicht der Planungs- und Steuerungsebene eines Regionalplans.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 3293			
<p><u>Stellungnahme</u> <i>Die skizzierte hohe Bedeutung des regionalen Radverkehrsnetzes muss ebenso Eingang in die Darstellungen der Erläuterungskarte 11 und die konkrete Benennung der Erläuterungen zum Grundsatz V 3 wiederfinden. Dazu sind die Radverbindungen der Netzkategorien I und II aus dem Konzept des Radnetz OWL in den Regionalplan zu integrieren.</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalen-Lippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 3294			
<p>1. Grundsatz V 13 Schienenferne Räume</p> <p>Aufgrund der Bedeutung der Anbindung schienenferner Orte mit zentralen Orten im Planungsraum ist die Aufnahme der überregional bedeutsamen Busverbindungen über die Erläuterungskarte 11 unbedingt zu begrüßen. Zugleich sollten die textlichen Erläuterungen zum Grundsatz diese Erläuterungskarte integrieren.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die Aufnahme überregional bedeutsamer Busverbindungen in eine Erläuterungskarte wird begrüßt. Auf die Karte sollte ebenso in den textlichen Erläuterungen hingewiesen werden.</i></p>	<p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei der skizzenhaften Darstellung der "überregional bedeutsamen Busverbindungen" in der Erläuterungskarte 11 nicht in allen Fällen auch um im Grundsatz V 13 angesprochene "regionale Schnellbuslinien" handeln muss. Der gewünschte Verweis auf die Erläuterungskarte 11 in der textlichen Erläuterung zum Grundsatz V 13 wäre somit irreführend.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 3295			
<p>IV. Energieversorgung</p> <p>25. Immissionsschutzrechtliche Belange zum Regionalplanentwurf</p> <p>Im Kreis Paderborn gibt es derzeit über 500 Windkraftanlagen die teilweise im Rahmen einer geordneten Ausweisung über Flächennutzungspläne, teilweise aber auch ungeordnet im Außenbereich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von ASB und GIB erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>aufgrund verschiedener Urteile zur Unwirksamkeit von Flächennutzungsplänen entstanden sind. Insbesondere in Ortsrandlagen wirken diese Anlagen schalltechnisch relevant ein und schöpfen die zulässigen Immissionsrichtwerte oft komplett aus. Auch zulässige Schattenwurfzeiten werden in der Regel komplett ausgeschöpft. Bei der Ausweisung weiterer Wohnflächen in Richtung bestehender oder geplanter Anlagen ist dann mit einer Überschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte zum Schattenwurf und schalltechnisch zur besonders schützenswerten Nachtzeit zu rechnen. Die Berücksichtigung der Vorbelastung durch diese Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung ist daher von besonderer Bedeutung, bildet sich im hier vorliegenden Regionalplanentwurf aber kaum ab.</p> <p>Daher konkretisierende Anmerkungen zu folgenden Flächen:</p> <p>PB_Alt_ASB_006 Die als ASB vorgesehene Fläche rückt näher an bestehende und an eine geplante WEA heran, der Abstand beträgt etwa 1.300 m zu der geplanten Anlage, schalltechnische Auswirkungen sind daher möglich.</p> <p>PB_Bli_ASB_002 Die hier im südlichen Bereich</p>	<p>Umsetzung. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen städtebaulichen und freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p> <p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p> <p>Zudem wird auf den intensiven fachlichen Dialogprozess zwischen der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen/Kreisen hingewiesen, der zu den kommunalen Entwicklungsperspektiven im Vorfeld der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL stattgefunden hat.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
---	---	--	--

<p>vorgesehenen Fläche reicht mit etwa 1000m Abstand sehr nah an die von der Stadt Bad Lippspringe ausgewiesene Konzentrationszone für Windenergieanlagen heran, je nach späterer Gebietsausweisung ist hier ein immissionsschutzrechtlicher Konflikt möglich.</p> <p>PB_BLi_GIB_005 Bereits das bestehende Gewerbe-/ Industriegebiet mit der zulässigen Wohnnutzung liegt im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen in der von der Stadt Bad Lippspringe ausgewiesene Konzentrationszone. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung sollten daher Betriebsleiterwohnungen oder andere Wohnnutzungen ausgeschlossen werden. Ein Konfliktpotenzial auf Grund der geplanten Windenergieanlagen ist aber nicht auszuschließen, da Schattenwurfbegrenzungen auch auf Büroräume zu berücksichtigen ist.</p> <p>PB_Bor_ASB_005 Die im südlichen Bereich gelegene Fläche wird mit etwa 1.300m Abstand voraussichtlich im Einwirkungsbereich einer genehmigten Windkraftanlage liegen.</p> <p>PB_Bor_GIB_001 Direkt an das Gebiet angrenzend befindet sich in etwa 300m eine genehmigte WEA, darüber hinaus liegt eine Vorrangzone der Stadt Salzkotten in südöstlicher Richtung</p>	<p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält in Kapitel 9.2 (Windenergienutzung) und in Kapitel 9.3 (Bindungswirkung von Festlegungen des Regionalplans bei der Planung von Flächen für Windenergieanlagen mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Konzentrationszonen)) Ausführungen zum Themenbereich Windenergie.</p>		
--	--	--	--

<p>der Fläche, ein Konfliktpotenzial ist daher nicht auszuschließen insbesondere bei der Zulassung von Betriebsleiterwohnhäusern und schutzbedürftigen Büronutzungen.</p> <p>PB_Bür_ASB_006 Im Einwirkbereich liegen mehrere bestehende Windkraftanlagen, je nach Gebietsausweisung ist hier ein Konfliktpotenzial hinsichtlich der schalltechnischen Auswirkungen und des Schattenwurfs möglich.</p> <p>PB_Bür_GIB_001 Innerhalb der vorgesehenen Fläche liegt ein Antrag auf Vorbescheid für 2 WEA vor. Sollte dieser Vorbescheid erteilt werden, wäre die Fläche erheblich von den 2 WEA beeinträchtigt Darüber hinaus liegen nordwestlich weitere WEA im Bestand die bereits jetzt auf das vorhandene Gewerbe-/Industriebegebiet einwirken.</p> <p>PB_BWü_ASB_002 Der Bereich liegt im Einwirkbereich der südlich genehmigten und beantragten WEA darüber hinaus existieren in Abständen von etwa 1000m mehrere größere Tierhaltungsanlagen mit entsprechenden Geruchsemissionen.</p> <p>PB_BWü_ASB_003 Bei Nutzung als Wohnbereich ist eine Vorbelastung durch das angrenzende GI</p>			
--	--	--	--

<p>Gebiet relevant</p> <p>PB_BWü_GIB_001 Der Bereich liegt im Einwirkungsbereich der südlich genehmigten und beantragten WEA darüber hinaus existieren im geringen Abstand südlich mehrere größere Tierhaltungsanlagen mit entsprechenden Geruchsemissionen.</p> <p>PB_Del_ASB_010 Bei Nutzung als Wohngebiet ist eine Vorbelastung durch die östlich angrenzende gewerbliche Nutzung zu berücksichtigen.</p> <p>PB_Del_GIB_003 Das Gebiet grenzt direkt an die von der Stadt Delbrück ausgewiesenen Konzentrationszonen für WEA. Im Bestand sind derzeit 3 WEA zu berücksichtigen.</p> <p>PB_Höv_ASB_001 Die Fläche liegt weniger als 1000m im Wirkungsbereich von vorhandenen Windkraftanlagen und der Konzentrationszone der Gemeinde Hövelhof.</p> <p>PB_Lic_ASB_001 Direkt nördlich angrenzend befindet sich das Gewerbegebiet Leihbühl und eine der Vorrangzonen der Stadt Lichtenau mit mehreren WEA im Bestand. Auswirkungen auf das GE Gebiet sind</p>			
---	--	--	--

<p>bereits zum jetzigen Zeitpunkt gegeben.</p> <p>PB_Pad_ASB_014 Die Fläche liegt mit weniger als 1000 m im Einwirkungsbereich der südlich davon betriebenen WEA.</p> <p>PB_Pad_ASB_016 Die Fläche liegt im Einwirkungsbereich der in Bad Lippspringe beantragten WEA. Der Abstand beträgt in Teilbereich weniger als 1000m.</p> <p>PB_Pad_ASB_027 In der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche wird in ca. 380 m eine genehmigungsbedürftige Tierhaltung mit entsprechenden Geruchsemissionen betrieben.</p> <p>PB_Pad_ASB_032 Die von der Stadt Paderborn ausgewiesene Vorrangzone für WEA grenzt nordöstlich an die Fläche. Die Abstände betragen in Teilbereichen weniger als 1000m.</p> <p>PB_Pad_ASB_033 Die von der Stadt Paderborn ausgewiesene Vorrangzone für WEA grenzt südwestlich an die Fläche. Die Abstände betragen in Teilbereichen weniger als 1000m.</p> <p>PB_Sal_ASB_012 Die von der Stadt Salzkotten</p>			
---	--	--	--

<p>ausgewiesene Vorrangzone für WEA grenzt südwestlich an die Fläche. Die Abstände betragen in Teilbereichen weniger als 1000m.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die besondere Situation des Kreises Paderborn als Vorreiter der Windenergienutzung in NRW ist im Regionalplan darzustellen. Die besonderen immissionsschutzrechtlichen Belastungen und Belange, die sich mit dem bereits erfolgten und zu erwartenden weiteren Ausbau der Windenergienutzung ergeben, sind bei den Abwägungen zu weiteren Festlegung von Siedlungs- und Gewerbe-/Industrieflächen zu berücksichtigen. Aufgrund der noch unklaren Gesetzgebung zur Abstandsregelung und deren möglichen Anwendung sind den betroffenen Kommunen Kompensationsmöglichkeiten einzuräumen, die ihnen die Umsetzung ihrer ursprünglichen Entwicklungsmöglichkeiten erlauben.</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 3296			
<p>26. Windenergienutzung allgemein (Kapitel 9.2)</p> <p>Kapitel 9.2 der textlichen Erläuterungen zum Regionalplan bezieht sich inhaltlich</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Bestimmungen des angesprochenen Gesetzes weisen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde keine direkten inhaltlichen Bezüge zu den</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur</p>

<p>auf die Ausweisung und Nutzung von Standorten der Windenergie. In den Ausführungen wird auf die Ausweisung von Konzentrationszonen als Erfordernis der kommunalen Planungshoheit verwiesen. Die Ausführungen der regionalplanerischen Erläuterungen beschränken sich dabei ohne die Definition von Zielen oder Grundsätzen auf die Darstellung der formellen und informellen Rahmbedingungen.</p> <p>Im Verlauf der Offenlegung des Regionalplanentwurfs OWL ist die nordrhein-westfälische Landesregierung daran, die Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB inhaltlich über das zweite Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches in NRW inhaltlich zu definieren. Wesentlicher Kern des Gesetzentwurfs ist die geplante Einführung eines Mindestabstandes von 1.000m zwischen Vorhaben der Windkrafterzeugung zu Wohngebäuden.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die Inhalte des Gesetzentwurfes und im Weiteren auch die Inhalte des potenziellen Gesetzes sollten Eingang in die textlichen Erläuterungen des Regionalplans zur Windenergienutzung finden.</i></p>	<p>raumordnerischen Festlegungen in den einzelnen Sachkapiteln des RPlan zum Thema Windenergie auf. Das angesprochene Gesetz zielt prioritär auf die kommunale Bauleitplanung.</p>		<p>Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Kreis Paderborn ID: 5749			
<p>27. Solarenergienutzung (Kapitel 9.4)</p> <p>Die textlichen Ausführungen zu den Potenzialen und Nutzungsbedingungen solarer Strahlungsenergie beziehen sich lediglich auf die Möglichkeiten des Ausbaus im baulichen Bestand. Der LEP NRW definiert in Ziel 10.1-5 Solarenergienutzung wiederum die Möglichkeiten, Restriktionen und materiellen Anforderungen an die Errichtung sog. Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p> <p>Der Regionalplan OWL sollte die Vorgaben des LEP NRW in diesem Energiesektor aufnehmen und die Ausführungen als Ziel oder Grundsatz auf dieser Planungsebene manifestieren. So wird es den Kommunen ermöglicht bei eingehenden Anfragen zur dieser Thematik eine klare Aussage zu den raumordnerischen Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung zu treffen. Ebenso sollten Ausführungen über die Flächenausweisungen und Nutzungsoptionen weiterer regenerativer Energien (z.B. Wasserstoff) Einzug in den Regionalplan finden.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Neben der Aussage zur Nutzung von Solarenergienutzung im baulichen</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen im Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen.</p> <p>Nach den Festlegungen im LEP NRW sind raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und er zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist.</p> <p>Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p> <p>Die Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solaranlage mit der im Regionalplan OWL festgelegten Nutz- und Schutzfunktion setzt im Einzelfall eine differenzierte Flächenprüfung und -bewertung voraus.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p><i>Bestand ist der Regionalplan durch konkrete und hinreichende Ausführungen über die Möglichkeiten und Anforderungen an Freiflächen-Solarenergieanlagen und weitere Möglichkeiten erneuerbarer Energien zu erweitern.</i></p>	<p>Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb von Vorranggebieten wie BSN, Wald oder Überschwemmungsbereichen bemisst sich nach den jeweils festgelegten Ausnahmeregelungen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen.</p> <p>Generell soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen eine Flächeninanspruchnahme durch nicht landwirtschaftliche Nutzungen vermieden werden. Dies gilt explizit auch für Freiflächensolaranlagen.</p> <p>Einen Sonderfall stellen sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen dar. Agri-Solaranlagen sind so konzipiert, dass die Landwirtschaft parallel zur Photovoltaiknutzung weitergeführt werden kann. Inwieweit sich bei Agri-Solaranlagen dennoch relevante Einschränkungen der Landwirtschaft ergeben können, ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Floating-Solaranlagen werden schwimmend auf Gewässern installiert. Hier bilden im Planungsraum die Abtragungsgewässer ein Ausbaupotential. Sofern dies mit der Nachfolgenutzung vereinbar ist, ist es denkbar, dass während des Abbaubetriebs oder nach dessen</p>		
---	--	--	--

	<p>Abschluss ggf. eine temporäre oder dauerhafte Nutzung der Wasserfläche für Floatingsolaranlagen zugelassen wird.</p> <p>Über die getroffenen, allgemein für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geltenden Anforderungen hinaus, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die textlichen Ausführungen des Regionalplans OWL in Bezug auf sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen auf Gewässern zur Klarstellung zu ergänzen.</p>		
--	---	--	--

Stadt Paderborn

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 741</p>			
<p>1.1.Kartendarstellung und Kontingente</p> <p>Die Trennung von Mengen- und Standortsteuerung im Regionalplanentwurf wird begrüßt. Sie hat gegenüber der bisherigen Vorgehensweise jedoch nur dann einen Mehrwert, wenn die im Regionalplan dargestellte geeignete Siedlungsfläche die Flächenkontingente mengenmäßig übersteigt. Nur dann entsteht mehr Flexibilität bei der Umsetzung durch die kommunale Bauleitplanung.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Paderborn - neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen - ausreichend zusätzlich aktivierbare ASB und GIB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird abgelehnt.</p> <p>In der Stellungnahme der Stadt Paderborn wurde argumentiert, dass im Regionalplanentwurf in Relation zu den kalkulierten Bedarfen zu wenig Siedlungsfläche dargestellt wird. Im Ausgleichsvorschlag wird betont, dass für die kalkulierten Bedarfe ausreichend Siedlungsflächen dargestellt werden und dass auf Grundlage der Stellungnahme der Stadt Paderborn zusätzliche Siedlungsflächendarstellungen in den Regionalplanentwurf aufgenommen</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Verhältnis der zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegung und ermittelte Flächenbedarfe werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im</p>

<p>Erläuterung: Zu den zentralen Neuerungen des vorliegenden Entwurfes für einen Regionalplan OWL zählt der Umgang mit Kartendarstellungen und Kontingenten für Siedlungsflächen ("Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)" und "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)"). Bisher wurde die Menge der Siedlungsflächen je Kommune durch die entsprechenden Flächendarstellungen im Regionalplan festgelegt, sodass in der Kartendarstellung sowohl die Standorte für neue Siedlungsflächen als auch deren Menge geregelt wurden. Im vorliegenden Regionalplanentwurf erfolgt nun die Standort- und die Mengensteuerung unabhängig voneinander mit dem erklärten Ziel, den Kommunen dadurch mehr Spielräume bei der Stadtentwicklung zu schaffen und den Regionalplan als "Karte der Möglichkeiten" zu gestalten. In der Kartendarstellung finden sich entsprechend ASB- und GIB-Flächen, während im Textteil des Regionalplanes (Anlage 1) Kontingente für Wirtschafts- und Wohnflächen je Kommune festgesetzt werden.</p> <p>Das ist grundsätzlich zu begrüßen, weil es den Kommunen mehr Spielräume bei der bauleitplanerischen Umsetzung und für die Baulandpolitik schafft. Diese</p>	<p>zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die Verortung der Wirtschaftsflächenkontingente erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung vorrangig innerhalb der regionalplanerisch festgelegten GIB. Diese Bereiche sind geeignet und dazu vorgesehen, insbesondere emittierende industrielle Nutzungen aufzunehmen. Zum großen Teil werden Wirtschaftsflächen auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht; hier sind als Vorrangnutzung u. a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen. Es ist korrekt, dass sich im Entwurf des Regionalplans OWL (1. Beteiligung, Stand Nov. 2020) bei der Stadt Paderborn ein Bedarf für neue Wirtschaftsflächen von 413 ha und GIB-Regionalplanreserven in einer Größe von 87 ha gegenüberstehen. Wie oben angeführt, wird ein großer Teil dieses Bedarfs innerhalb der ASB-Kulisse umgesetzt werden können. Ferner können GIB-Bedarfe auch in regionalbedeutsamen GIB untergebracht werden, die interkommunal zu entwickeln sind. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerische Kulisse der ASB und GIB analog der Anregungen</p>	<p>wurden. Letzteres wird ausdrücklich begrüßt. Zugleich stehen aber einige Flächendarstellungen u.a. aufgrund einer geänderten Beurteilung der Hochwassergefahr bei der Flächendarstellung in Frage. Eine abschließende Einschätzung der Stadt Paderborn zu diesem Punkt ist erst dann möglich, wenn auch eine abschließende Plandarstellung vorliegt, die eine quantitative Einschätzung der Menge potenzieller künftiger Siedlungsfläche ermöglicht.</p> <p>Mit dem Fokus auf die Frage, ob „ausreichend“ Siedlungsflächen dargestellt werden, geht der Ausgleichsvorschlag nicht auf den Kern der Stellungnahmen der Stadt Paderborn ein. Der Regionalplanentwurf wurde von der Bezirksregierung als „Karte der Möglichkeiten“ bezeichnet, die größere Umsetzungsspielräume für die Kommunen schaffen sollte – u.a. durch die Trennung von Darstellung und Kontingentierung von Siedlungsfläche. Dem kann der Regionalplan nur gerecht werden, wenn die Siedlungsflächendarstellung das Kontingent (deutlich) übersteigt.</p> <p>In der Argumentation des Ausgleichsvorschlags wird ausgeführt, dass die Umsetzung des Wirtschaftsflächenkontingents auch auf ASB- und nicht ausschließlich auf GIB-</p>	<p>Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Regionalplanentwurf enthält im Bereich der Stadt Paderborn insgesamt mehr ausgewiesene Siedlungsflächen (ASB und GIB) als errechnete Flächenkontingente. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Stadt Paderborn zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend zusätzlich aktivierbare ASB und GIB zur Verortung der Wirtschaftsflächenkontingente zur Verfügung. Im Bereich des George-Marshall-Rings sind analog der Anregung der Stadt Paderborn (ID 746) ASB- und GIB-Kulisse in östliche Richtung erweitert worden.</p> <p>Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der</p>
--	--	--	--

<p>Spielräume entstehen aber nur, wenn die dargestellten ASB- und GIB-Flächen quantitativ die Kontingente an Wohn- und Gewerbefläche deutlich übersteigen. Ist das nicht der Fall, ändert sich im Vergleich zur bisherigen Regelung für die Kommunen in der Praxis wenig.</p> <p>Für die Stadt Paderborn wird in Anhang 1 des Regionalplanentwurfes ein Flächenkontingent von 413ha Gewerbe- und 369ha Wohnbauflächen festgelegt. Um das in ein Verhältnis zu den dargestellten Flächen für Wohn- und Wirtschaftsflächen setzen zu können, wurden von der Stadt Paderborn in einer überschlägigen Berechnung die zur Verfügung stehenden Reserveflächen innerhalb bestehender ASB und die im Entwurf des Regionalplans neu hinzugekommenen ASB und GIB[1] summiert.</p> <p>Für Wohnzwecke ergeben sich potenziell rund 450ha Fläche bei einem Bedarf (s.o.) von ca. 370ha, sodass hier rechnerisch Spielräume vorhanden sind. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Restriktionen, die bei der Umsetzung berücksichtigt werden müssen (zum Beispiel die Flächenverfügbarkeit oder immissionsschutzrechtliche und ökologische Vorgaben), sind für eine gestaltende Stadtentwicklung und aktive Baulandpolitik allerdings mehr Flächenoptionen notwendig.</p>	<p>in den nachfolgenden ID's teilweise erweitert wird. Bezüglich der angeregten Erweiterung von Wirtschaftsflächen im Bereich George-Marshall-Ring wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 746 verwiesen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen sind.</p>	<p>Flächen umgesetzt werden kann. Das ist bekannt und wurde in der Stellungnahme der Stadt Paderborn berücksichtigt. Bei der quantitativen Gegenüberstellung von dargestellten Wirtschaftsflächen und Wirtschaftsflächenkontingenten in der Stellungnahme der Stadt Paderborn wurden neben den GIB- auch ASB-Flächen, die als Wirtschaftsflächen geeignet sind, einbezogen. Sobald eine aktualisierte Plandarstellung des Regionalplanentwurfes vorliegt, kann hier eine aktuelle Bewertung durch die Stadt Paderborn erfolgen.</p> <p>Die Stadt Paderborn betreibt eine aktive Baulandpolitik, um eine qualitätvolle und soziale Siedlungsentwicklung zu ermöglichen. Dabei wäre die Flexibilität, die eine Trennung von Darstellungen und Kontingenten bietet, eine große Unterstützung – sofern auch deutlich mehr Flächen dargestellt werden. Das ist insbesondere bei den Wirtschaftsflächen noch nicht der Fall.</p>	<p>Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
--	--	--	--

<p>Bei den Wirtschaftsflächen besteht ein Potenzial von nur rund 250ha bei einem Bedarf von 413ha. Das Potenzial würde sich noch weiter reduzieren, wenn die Entwicklung der GIB-Fläche Paderborn-West im Rahmen interkommunaler Kooperation zu erfolgen hat. Eine Erweiterung von Wirtschaftsflächen insbesondere im Bereich der Gewerbeflächen am George-Marshall-Ring sollte vor diesem Hintergrund dringend erwogen werden. Außerdem ist die Verpflichtung, die Gewerbefläche Paderborn-West im Rahmen einer interkommunalen Kooperation zu entwickeln, nicht sachgerecht, solange kein über den lokalen Bedarf hinausgehendes Flächenangebot besteht.</p> <p>[1] Unter Berücksichtigung der Anrechnungsregelungen aus den Zielen S10 und S12</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 742			
<p>1.2.Zentralörtlich bedeutsame "Allgemeine Siedlungsbereiche"</p> <p>Aufgrund ihrer eigenen Infrastrukturausstattung und ihrer Anbindung an ergänzende Angebote in</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt im Satz 1 des Grundsatzes 6.2-1 (Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche) vor, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird abgelehnt.</p> <p>Die Argumentation im Ausgleichsvorschlag gibt die bekannten Überlegungen von Land und Bezirksregierung zu den „zentralörtlich</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu dem Themenfeld zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB)</p>

<p>der Kernstadt sind alle Ortsteile im Stadtgebiet Paderborns als "zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche" (zASB) einzuschätzen und sollten in Erläuterungskarte 1 auch entsprechend dargestellt werden. Es ist zu prüfen, ob die fehlende Einstufung als zASB einen hemmenden Einfluss auf die Darstellung von "Allgemeinen Siedlungsbereichen" (ASB) und "Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) in den betroffenen Ortsteilen bei der Erstellung des Regionalplanentwurfes gehabt hat.</p> <p>Erläuterung: In Erläuterungskarte 1 werden die "zentralörtlich bedeutsamen ASB" (zASB) dargestellt. Damit konkretisiert der Regionalplanentwurf den Grundsatz 6.2-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP), der besagt, dass die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden auf zASB ausgerichtet werden soll. In Paderborn werden die Kernstadt sowie die Ortsteile Schloß Neuhaus und Elsen als zASB dargestellt.</p> <p>ZASB sind solche ASB, die "über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen". Das trifft in Paderborn nicht nur auf die</p>	<p>auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (zASB) ausgerichtet werden soll. Entsprechend der Vorgaben des LEP NRW im Grundsatz 6.2.1 LEP NRW, dem Leitbild der dezentralen Konzentration im Grundsatz 6.1-3 LEP NRW und dem Grundsatz S 2 des Regionalplanentwurfes zur kompakten Siedlungsentwicklung erfolgt eine Schwerpunktsetzung der ASB-Festlegungen am Siedlungskern von Paderborn und den unmittelbar an die Kernstadt angrenzenden Ortsteilen Elsen und Schloß Neuhaus.</p> <p>Die Ortsteile Wewer, Dahl, Benhausen, Neuenbeken, Marienloh und Sande sowie Sennelager sind aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit im Regionalplan OWL als ASB festgelegt. Eine darüberhinausgehende Entwicklung eines weiteren Siedlungsschwerpunktes an diesen Standorten ist mit den oben genannten Grundsätzen des LEP NRW und des Regionalplans OWL nicht vereinbar. Im Rahmen einer planerischen Gesamtbetrachtung hat für die Regionalplanungsbehörde die Konzentration der Siedlungsentwicklung an den als zASB festgelegten zentralen Bereichen Vorrang. In diese planerische Gesamtbetrachtung hat die Regionalplanungsbehörde die Verkehrsgunst der o.g. Standorte und die bestehende und geplante Infrastruktur einbezogen.</p>	<p>bedeutsamen allgemeinen Siedlungsbereichen" (zASB) wieder. Sie bleibt dabei leider im Allgemeinen und Grundsätzlichen, ohne die spezifischen Argumente aus der Stellungnahme der Stadt Paderborn zu diskutieren.</p> <p>Auch die Paderborner Ortsteile, die im Regionalplanentwurf nicht als zASB dargestellt wurden, weisen zum einen alle dafür notwendigen Ausstattungsmerkmale auf und bieten zum anderen durch die räumliche Nähe und gute Anbindung an die Kernstadt ein vergleichsweise sehr gutes "Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen", das weit über das Angebot peripher gelegener zASB hinausgeht.</p> <p>Der auch im Ausgleichsvorschlag herangezogene Grundsatz 6.2-1 des LEP zielt u.a. darauf ab eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zASB vor dem Hintergrund eines in weiten Teilen des Landes absehbaren Bevölkerungsrückgangs zu konzentrieren. Schrumpfungstendenzen sind aber in der Stadt Paderborn – und dazu zählen auch alle Ortsteile – für den Planungshorizont des Regionalplans nicht absehbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Stadt Paderborn einschließlich aller Ortsteile weiterhin als zASB darzustellen.</p>	<p>werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	---	--	---

<p>dargestellten zASB zu. Die Grundversorgung im Sinne des LEP und die von der Bezirksregierung im Rahmen der Erstellung der kommunalen Fachbeiträge genannten Ausstattungsmerkmale sind in allen Ortsteilen Paderborns sowie in Sennelager vorhanden. Einrichtungen wie weiterführende Schulen oder Verwaltungsstandorte sind von allen Ortsteilen aus in kurzer Zeit mit dem öffentlichen Nahverkehr zu erreichen.</p> <p>In den Erläuterungen zu Grundsatz 6.1-2 im LEP wird deutlich, dass sich die Landesregierung mit dem Grundsatz 6.2-1 vor allem auf periphere Landesteile mit absehbarem oder fortschreitendem Bevölkerungsrückgang bezieht. So heißt es dort zum Beispiel, dass es erforderlich sei, die "siedlungsräumlichen Entwicklungsbedarfe auf zukunftsfähige Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen". Weiter wird ausgeführt, dass eine Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die zASB vor dem Hintergrund eines in weiten Teilen des Landes absehbaren Bevölkerungsrückgangs erfolgt, um die Tragfähigkeit und Effizienz von Infrastrukturangeboten nicht zu beeinträchtigen. Der Grundsatz sollte aus Sicht der Stadt Paderborn aber infrastrukturell gut ausgestattete und</p>	<p>Dabei hat es bei der Erstellung des Regionalplanentwurfes keinerlei hemmenden Einfluss auf die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB in den betroffenen Ortsteilen gegeben, sodass diese nicht als zASB eingestuft wurden.</p>		
--	---	--	--

<p>demografisch nicht nur stabile, sondern wachsende Ortsteile einer Großstadt nicht in ihren Entwicklungsmöglichkeiten einschränken.</p> <p>Da alle Ortsteile Paderborns und Sennelager die Kriterien zur Darstellung als zASB erfüllen, sind sie im Regionalplan entsprechend darzustellen. Weiter ist zu prüfen, ob die bisher fehlende Einstufung als zASB der Ortsteile Wewer, Dahl, Benhausen, Neuenbeken, Marienloh und Sande sowie von Sennelager bei der Erstellung des Regionalplanentwurfs zu einer Reduzierung der Darstellung von Erweiterungsflächen (ASB) geführt hat.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 743			
<p>1.3.Einführung eines Planzeichens für Gewerbliche "Allgemeine Siedlungsbereiche"</p> <p>Um "Allgemeine Siedlungsbereiche" (ASB) für gewerbliche Nutzungen bereits auf der regionalplanerischen Ebene zu sichern, sollte eine entsprechende Darstellung eingeführt werden und bei besonders bedeutsamen gewerblichen ASB Anwendung finden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine weitere Differenzierung der ASB-Festlegung mit dem Ziel im Regionalplan OWL ASB-G-Flächen festzulegen, ist regionalplanerisch nicht erforderlich. Der ASB enthält nach der LPIG-DVO als Vorrangnutzung auch wohnverträgliches Gewerbe. Im Übrigen sollen die gemeindlichen Planungsmöglichkeiten weiter offengehalten werden. Auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen stehen den Kommunen zudem ausreichende</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird abgelehnt.</p> <p>Im Ausgleichsvorschlag wird argumentiert, dass eine Differenzierung zwischen gewerblichen und „normalen“ ASB-Flächen regionalplanerisch „nicht erforderlich“ sei. Mit dieser Argumentation ließe sich auf einen großen Teil der im Regionalplan vorgenommenen Zweckbindungen verzichten. Der Einsatz von Zweckbindungen verfolgt das Ziel, besondere Siedlungsflächen für bestimmte Nutzungen zu sichern. Die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu dem Themenfeld Differenzierung der ASB-Festlegung mit dem Ziel im Regionalplan OWL ASB-G-Flächen festzulegen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung.</p>

<p>Erläuterung: Im Regionalplanentwurf gibt es zwischen den "Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen", die für stark störende gewerbliche Nutzungen vorgesehen sind, und den "Allgemeinen Siedlungsbereichen", unter die alle weiteren Siedlungsnutzungen subsummiert werden, keine weitere Differenzierung. Vor dem Hintergrund kommunaler Spielräume bei der bauleitplanerischen Ausgestaltung ist eine weit gefasste Definition von ASB zu begrüßen. An einzelnen Standorten wäre jedoch eine Kennzeichnung für gewerbliche ASB (im Sinne einer Zweckbindung) hilfreich. Das wäre auf Grundlage von § 35 Abs. 5 LPIG DVO und z.B. nach dem Vorbild der ASB-GE im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf möglich. In ASB-GE dürfen im Regierungsbezirk Düsseldorf keine Wohn-, Misch- oder Dorfgebiete festgelegt werden.</p> <p>Bei einigen der im vorliegenden Regionalplanentwurf als ASB dargestellten Flächen ist aufgrund verschiedener Faktoren (z.B. Immissionsbelastungen, Erschließung, Lage) nur eine gewerbliche Nutzung als sinnvoll anzusehen. Zugleich wäre eine Darstellung als GIB aufgrund der dort vorgesehenen Nutzungsstruktur überzogen und entwicklungshemmend. Eine hohe Wohnqualität ist hier nicht</p>	<p>Instrumente und Möglichkeiten zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>	<p>Zweckbindung „Standorte des kombinierten Güterverkehrs“ im GIB PB-West sei hier exemplarisch genannt – wo ein Teil eines besonders verkehrsgünstigen und Infrastrukturnahen Gewerbegebiets für solche Nutzungen gesichert wird, die diese in besonderem Maß benötigen. In ähnlicher Weise könnten und sollten ASB-Flächen, an denen eine GIB-Darstellung nicht in Frage kommt, die aber aufgrund ihrer Lage und Infrastrukturausstattung herausragende Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbe bieten, genau dafür gesichert werden. Sofern das in Abstimmung mit den Kommunen passiert, werden kommunale Gestaltungsspielräume dabei auch nicht unnötig eingeschränkt. An dieser Stelle sei auf ID 749 hingewiesen, der das Thema konkret für die Flächen westlich des Heinz-Nixdorf-Rings aufgreift.</p>	<p>Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	---	--	---

<p>gegeben und zugleich behindert der notwendige Immissionsschutz für Wohnnutzungen die weitere gewerbliche Entwicklung der Areale. Durch die aktuelle Baukonjunktur und eine hohe Nachfrage nach Wohnbauland ist es wichtig, besonders geeignete Gewerbestandorte entsprechend zu sichern. Dies sollte bei bedeutsamen Standorten im Rahmen einer entsprechenden Darstellung bereits auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen, indem hier der ASB mit einer Zweckbindung oder anderen Darstellung versehen wird, die andere als gewerbliche Nutzungen ausschließt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 744</p>			
<p>1.4.Anrechnungsregelungen für Wirtschaftsflächenkontingente</p> <p>In Ziel S12 ist die Vorgehensweise bei der Anrechnung von Wirtschaftsflächen in Absatz 3 zu konkretisieren.</p> <p>Erläuterung: Ziel S12 regelt die Vorgehensweise zur Anrechnung von Wirtschaftsflächen. In Absatz 1 wird festgelegt, dass klassische Gewerbegebietskategorien (G, GE, GI)</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die vorgesehenen Anrechnungsregelungen für Wohnbauflächen in Ziel S 10 sowie für Wirtschaftsflächen in Ziel S 12 werden geändert. Die in den Aufzählungen der jeweiligen Absätze 3 der beiden Ziele enthaltenen Dorfgebiete (MD) und Urbanen Gebiete (MU) werden in die Aufzählungen der jeweiligen Absätze 2 verschoben und die dazu aufgeführten Begründungen und Erläuterungen entsprechend geändert. Damit werden die</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>vollständig und in Absatz 2, dass Mischgebietskategorien (M, MI) zur Hälfte auf die Wirtschaftsflächenkontingente angerechnet werden. Absatz 3 widmet sich denjenigen Gebietstypen, die hinsichtlich ihres Anteils an Gewerbe-, Wohn- und anderen Nutzungen variabel sind (S, MD, MU und SO). Sinnvoll wäre hier eine Anrechnung des tatsächlichen Anteils an dort realisierbarer Wirtschaftsfläche, je nach konkreter Ausgestaltung. Im Wortlaut des Ziels heißt es aber, dass entsprechende Gebietsausweisungen auf das Flächenkontingent anzurechnen sind, soweit "auf ihnen gewerbliche Nutzungen allgemein zulässig sind". Gerade Dorf- und Urbane Gebiete wären damit zu 100% anzurechnen, was der Struktur dieser Gebiete in der Regel nicht gerecht wird. Hier sollten die Anrechnungsregelungen in Ziel S12 Abs. 3 entsprechend konkretisiert werden.</p>	<p>Dorfgebiete und Urbanen Gebiete hinsichtlich der Anrechnung auf die Wohnbauflächen- bzw. Wirtschaftsflächenkontingente den Mischgebieten (MI) gleichgestellt. Der Bezug der Anrechnungsregelungen auf die Ebene der FNP ist in den jeweiligen Absätzen 1 der Entwurfsziele S 10 und S 12 festgelegt. Einer weitergehenden Klarstellung hierzu bedarf es nicht.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 745</p>			

1.5. "Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung" (Paderborn-West)

Die Verpflichtung "Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung" nach Ziel S13 zwingend im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit bauleitplanerisch zu entwickeln wird abgelehnt. Durch die Umwandlung in einen Grundsatz oder eine entsprechende Anpassung der Formulierung, sollte eine sach- und bedarfsgerechte Anwendung dieser Regelung ermöglicht werden.

Erläuterung:
Westlich der Kernstadt Paderborns und zwischen der B1, der A33 und der Bahnlinie wird ein ausgedehnter "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) dargestellt. In Erläuterungskarte 2 ("Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL") ist die Fläche "Paderborn-West" als "Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung" eingestuft. Durch diese Einstufung ist nach Ziel S13 ("Interkommunale Zusammenarbeit") des Regionalplan-Entwurfes bei der Entwicklung der Fläche zwingend eine Kooperation mit Nachbargemeinden notwendig.

Begründet wird die Forderung nach interkommunaler Entwicklung von



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.
Der angesprochene GIB enthält ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune und eine oder mehrere benachbarten Kommunen zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs in interkommunaler Zusammenarbeit dienen soll. Die Festlegung setzt damit den Planungs- und Sicherungsauftrag aus Ziel 6.3-1 (Flächenangebot) des LEP NRW um.
Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Umwandlung des Entwurfsziels S 13 in einen raumordnerischen Grundsatz würde die strikte Verbindlichkeit der Vorgabe auflösen. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass

Der Ausgleichsvorschlag wird abgelehnt.

Die grundsätzliche und in der Stellungnahme der Stadt Paderborn ausführlich begründete Kritik an der Verpflichtung zur interkommunalen Kooperation bei der Entwicklung von regionalbedeutsamen GIB bleibt bestehen. Eine zwingende Grundlage für den Kooperationszwang in Ziel S13 des Regionalplanentwurfs ist aus Ziel 6.3-1 des LEP aus Sicht der Stadt Paderborn nicht abzuleiten. Insbesondere nicht die im Ausgleichsvorschlag betonte „strikte Verbindlichkeit“ (Satz 5) der Vorgabe.

Konkret wird das Ziel S13 für die Stadt Paderborn durch Einstufung der Fläche „Paderborn-West“ als „Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung“. Dass der Standort durch die gute infrastrukturelle Anbindung und seine Dimension eine „regionale Bedeutung“ hat steht außer Frage. Das trifft aber auf viele Standorte und Einrichtungen eines Oberzentrums zu. Daraus allein kann keine Verpflichtung zur interkommunalen Entwicklung begründet werden. Der Standort liegt weder auf noch in unmittelbarer Nähe von Gemeindegrenzen, die eine Kooperation nahelegen würden. Zudem stellt sich die Bedarfssituation in Paderborn anders dar, als in anderen Orten: In Relation zu den prognostizierten Bedarfen (Flächenkontingent) stehen in Paderborn

Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Ergänzung des Zieles S 13 und Ausnahmetatbestände werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu einer anderen regionalplanerischen Bewertung.

Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern. Die hier angesprochene Fläche liegt anteilig im Bereich eines HQextrem mit mittlerer Gefahreneinstufung, sodass gem. Prüfung durch das beauftragte Fachbüro eine Flächenanpassung des Plangebietes erforderlich ist. Dem Belang des

<p>"Gewerbe- und Industriestandorten mit regionaler Bedeutung" im Regionalplanentwurf u.a. damit, dass "deren Größe oft den Wirtschaftsflächenbedarf der Belegenheitskommunen überschreitet" und dass Nachbargemeinden aus z.B. siedlungsstrukturellen Gründen die ihnen zugerechneten Kontingente nicht auf eigenem Gebiet realisieren können.</p> <p>Das ist in Paderborn insbesondere bei den Gewerbeflächen nicht der Fall. Es stehen in Relation zu den prognostizierten Bedarfen und dem entsprechenden Flächenkontingent tendenziell zu wenige Flächen, die für Gewerbegebiete geeignet wären, zur Verfügung (siehe hierzu auch Kapitel 1.1). Die o.g. Begründung für die Einführung von Ziel S13 trifft für Paderborn also nicht zu und eine Anwendung der Regelung würde den Mangel an Gewerbeflächen noch verstärken.</p> <p>Ziel S13 ist daher nach Auffassung der Stadt Paderborn dahingehend anzupassen, dass die pauschale Kooperationsverpflichtung entfällt - zum Beispiel durch die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz oder eine Ergänzung der Formulierung, die die Anwendung auf solche Fälle beschränkt, bei denen sie bedarfs- und sachgerecht ist.[1]</p> <p>Einen Sonderfall stellt der nordwestliche</p>	<p>diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.</p> <p>Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmevoraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können.</p> <p>Bei der Umsetzung der regionalen GIB im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dürfen die Belegenheitsgemeinden und die teilnehmenden benachbarten Gemeinden Wirtschaftsflächen entsprechend Ziel S 11 Satz 3 im Rahmen ihres Flächenkontingents und unter Anrechnung vorhandener Reserveflächen beisteuern. Darüber hinausgehend enthält der Regionalplan OWL keine Vorgaben im Hinblick auf den Anteil der teilnehmenden Gemeinden an der in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgenden Entwicklung der GIB für den regionalen Bedarf.</p> <p>Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung</p>	<p>tendenziell zu wenige Flächen, die für Gewerbegebiete geeignet wären, zur Verfügung. Das verdeutlicht, dass das Ziel S13 zu pauschal angelegt ist und den lokalen Rahmenbedingungen der „Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung“ zu wenig Rechnung trägt.</p> <p>In diesem Punkt ignoriert der Regionalplanentwurf zudem die Aussagen des „Fachbeitrags Wirtschaftsflächenentwicklung zum zukünftigen Regionalplan Ostwestfalen-Lippe für das Kreisgebiet Paderborn“. Für den Standort „Paderborn-West“ (hier: „AS Paderborn-Zentrum“) sieht der Fachbeitrag keine „Chancen interkommunaler Zusammenarbeit“ gegeben (Fachbeitrag S. C11-12 und „Teil B Standortprofile“ S. 68). Der Fachbeitrag ist als Bestandteil der „regionalen Abstimmung“ nach Ziel 6.3-1 LEP zu verstehen, auf der das „Regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL“ im Regionalplan basieren soll. Im Regionalplanentwurf wird dazu in Kap. 3.4.1 explizit betont, dass die Kreiskonzepte als „Ergebnis eines teilregionalen Abstimmungsprozesses [...] darauf eingehen [sollen], an welchen Standorten in OWL die zukünftigen Wirtschaftsstandorte für interkommunale Zusammenarbeit realisiert werden können“ (S. 96). Weshalb der Empfehlung</p>	<p>Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Der zeichnerische Entwurf des Regionalplans OWL bleibt in dieser Form bestehen, solange der Regionalplanungsbehörde keine aktuellen Berechnungen zum Überschwemmungsgebiet Alme sowie eine "Niederschlag-Abfluss-Modellierung" für die Fläche GIB PB-West vorliegen, welche eine neue regionalplanerische Bewertung vor dem Hintergrund des o.g. Prüfauftrags ermöglichen würden.</p> <p>Der GIB mit Zweckbindung "Flächen für den kombinierten Güterverkehr" im Nordwesten des Gebietes wird weiterhin im vorliegenden Umfang im Regionalplan OWL festgelegt.</p> <p>Der LEP NRW fordert in Grundsatz 8.1-10 (Güterverkehr auf Schiene und Wasser) im Hinblick auf das prognostizierte starke Wachstum des Güterverkehrs und seiner Transportmengen, einen Umbau des Logistiksystems. Es gilt die infrastrukturellen Voraussetzungen für ein multimodales Transportsystem zu schaffen und das Umschlagen der Güter zwischen den Verkehrsträgern Straße, Schiene und Binnenwasserstraße zu optimieren. Mit der Optimierung der Umschlagmöglichkeiten soll u. a. eine stärkere Nutzung des Verkehrsträgers Schiene befördert werden. Vor dem Hintergrund, dass der Planungsraum OWL durch einen sehr</p>
---	---	---	---

<p>Bereich von Paderborn-West dar. Hier wurden im Austausch zur Darstellung eines Güterverkehrszentrums im Bereich Barkhausen rund 60ha GIB mit der Zweckbindung "Flächen für den kombinierten Güterverkehr" versehen. Die regionale Bedeutung eines Güterverkehrszentrums ist offensichtlich und eine regional getragene Entwicklung könnte die Realisierungschancen eines solchen Vorhabens deutlich erhöhen. Von einer Verpflichtung zur Kooperation im Sinne eines Ziels der Raumplanung ist auch hier vor dem Hintergrund der Komplexität eines solchen Projekts abzusehen, um ggf. auch andere Betreibermodelle zu ermöglichen, wenn eine interkommunale Entwicklung nicht möglich ist.</p> <p>[1] Bei einer Änderung von Ziel S13 wäre die Erwähnung von Paderborn-West als "interkommunales GIB" in der Erläuterung zu Ziel V14 auf S. 230 im Entwurf des Regionalplanes redaktionell anzupassen.</p>	<p>angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden. Der GIB mit regionaler Bedeutung in Paderborn-West umfasst nicht den Bereich, der mit der Zweckbindung "Flächen für den kombinierten Güterverkehr" versehen ist. Die zeichnerische Festlegung des GIB mit regionaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt.</p>	<p>des Kreiskonzepts dann aber nicht gefolgt wird, bleibt unverständlich.</p> <p>Vor diesem Hintergrund bleibt die Forderung danach, Ziel S13 i.V.m. der Festlegung von „Gewerbe- und Industriestandorten mit regionaler Bedeutung“ im „Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts OWL“ dahingehend anzupassen, dass die Verpflichtung zur interkommunalen Entwicklung von GIB-Standorten aufgehoben oder dahingehend geändert wird, dass die Anwendung nicht pauschal, sondern unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Standortes sowie der Bedarfslage der Belegenheitskommune erfolgt.</p> <p>Zur Kartendarstellung:</p> <p>Der Wegfall des östlichen Teils von PB-West wird hier textlich nicht erwähnt, findet sich aber in der Darstellung wieder. Für eine abschließende Beurteilung der Hochwassergefährdung von PB-West sind dringend aktuelle Berechnungen zum Überschwemmungsgebiet Alme einzubeziehen sowie die „Niederschlag-Abfluss-Modellierung“ abzuwarten und deren Ergebnisse zu berücksichtigen. Aus Sicht der Stadt sowie des Kreises Paderborn besteht hier faktisch keine Hochwassergefahr. Sollte eine Rücknahme im hier dargestellten Umfang unumgänglich sein, ist dringend die</p>	<p>starken Besatz an produzierenden Unternehmen geprägt ist, deren wirtschaftliche Verflechtungen weltweit sind, ist es notwendig, im Regionalplan (bestehende) Standorte für den kombinierten Ladungsverkehr regionalplanerisch abzusichern. Im Regionalplan für den Teilabschnitt Paderborn-Höxter ist die Festlegung des GIB mit Zweckbindung "Flächen für den kombinierten Güterverkehr" im Bereich des GIB Paderborn-Mönkeloh verortet. Aufgrund anderer Planungsüberlegungen der Stadt Paderborn am bestehenden Standort wurde die zweckgebundene Fläche im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans OWL an den Standort des GIB mit regionaler Bedeutung PB-West, der eine optimale Anbindung an sowohl Straßen- als auch Schienennetz bietet, verlagert.</p>
---	---	---	---

		<p>Darstellung zusätzlicher GIB-Flächen an anderer Stelle zu prüfen. Außerdem müssten der Kooperationszwang aus Ziel S13 „Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung“ und die Dimensionierung der Zweckbindung „Logistik“ im nordwestlichen Teil von PB-West zurückgenommen werden, um der Stadt Paderborn ein Mindestmaß an Flexibilität für die Entwicklung der verbleibenden Gewerbeflächen zu sichern.</p>	
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 746</p>			
<p>1.6.Gewerbeflächen am George-Marshall-Ring</p> <p>Die neuen "Allgemeinen Siedlungsbereiche" (ASB) und "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) östlich des George-Marshall-Rings sollten breiter dargestellt werden, um eine effiziente Erschließung und marktgängige Grundstücksgrößen zu ermöglichen.</p> <p>Erläuterung: Angrenzend an die bestehenden Gewerbeflächen "Auf dem Dören" und "Benhauser Feld" im Osten der Kernstadt werden im Regionalplanentwurf ASB- und GIB-Flächen dargestellt, die sich in einem</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde begrüßt die Erstellung der lokalen Stadtklimaanalyse auf Basis der Erläuterungskarte 5 des Regionalplanentwurfs.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Streifen vom "Friedhof Auf dem Dören" bis zum Ende des Stadtteils Kaukenberg östlich des George-Marshall-Rings erstrecken. Die Flächen sind gut an die Stadt angebunden und bieten Raum für vielfältige Gewerbenutzungen. Leider ist die Breite des dargestellten Streifens (auf Höhe Piepenturmweg nur noch ca. 200m) für eine effiziente Erschließung des Areal ungünstig. Bei einer zentralen Erschließungsachse verbleiben auf beiden Seiten zu schmale Grundstücke insbesondere für die zentralen GIB-Flächen. Um marktgängige Grundstücksgrößen für Industrieunternehmen anbieten zu können, ist eine Ausdehnung des Streifens bis mindestens an den landschaftsseitig dargestellten "Regionalen Grünzug" insbesondere zwischen der L755 und der Bahntrasse notwendig.</p> <p>Inwieweit eine Siedlungsentwicklung an dieser Stelle die stadtklimatische Situation beeinflusst, wird sich im Detail aus einer laufenden lokalen Stadtklimaanalyse ergeben, deren Ergebnisse zum Frühjahr 2021 erwartet werden. Damit werden die in Erläuterungskarte 5 des Regionalplanentwurfes dargestellten Ergebnisse der regionalen Klimaanalyse OWL konkretisiert. Die Ergebnisse dieser Studie werden dann bei der bauleitplanerischen Umsetzung der o.g. Flächen berücksichtigt. Eine</p>			
---	--	--	--

Beschränkung der Siedlungsentwicklung in diesem Bereich aus Rücksicht auf die in der sehr groben Erläuterungskarte dargestellte Kaltluftbahn ist daher nicht notwendig.



Abb. 2: Eizone Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 747

1.7. Gewerbegebiet Mönkeloh

Die Häuserzeile am Rande des Gewerbegebiets Mönkeloh sollte in dieses einbezogen werden, sodass sich die Abgrenzung des "Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) bis an die Grenze des anschließenden "Bereichs für den Schutz der Natur" (BSN) erstreckt.

Erläuterung:

Die GIB-Darstellung für das Gewerbegebiet Mönkeloh endet nördlich an einer Stichstraße der Barkhauser Straße, an der sich einige Gebäude mit verschiedenen Nutzungen befinden. Die Darstellung im Regionalplanentwurf bezieht die Grundstücke auf der Südseite der Straße in das GIB mit ein und stellt für die Nordseite "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" dar. Direkt daran anschließend befindet sich ein "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN), aus dem lediglich die Grundstücke auf der Nordseite ausgespart sind. Hier sollte zugunsten einer einheitlichen Behandlung aller Anrainer der Straße und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten auch die Nordseite der Straße bis zum BSN als GIB dargestellt werden. Das entspräche auch der Darstellung dieses Bereichs im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan (W181) als Gewerbefläche bzw. GE.

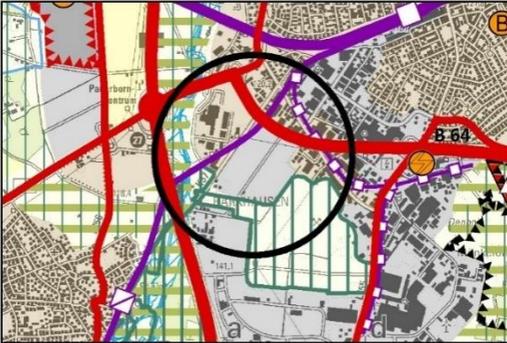


Der Anregung wird entsprochen. Die hier genannte Fläche wird in den GIB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert und baulich genutzt ist.

Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

 <p>Abb. 3: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 748			
<p>1.8.Gewerbegebiet Barkhausen</p> <p>Das Gewerbegebiet Barkhausen sollte wie im wirksamen Regionalplan als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) dargestellt werden.</p> <p>Erläuterung: Das Gewerbegebiet Barkhausen wurde bisher als GIB und soll nach dem vorliegenden Regionalplanentwurf künftig als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt werden. Da die Umgebung der Fläche vorrangig industriell geprägt ist und durch die Nutzungen im Umfeld eine hohe Vorbelastung durch Immissionen gegeben ist, wäre eine Darstellung der Fläche als GIB aus Sicht der Stadt Paderborn passender.</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Dies ist auch vor dem Hintergrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes wichtig. Hier sind derzeit noch Flächen für einen Containerbahnhof als Sondergebiet angelegt. Mit der Verlegung des zweckgebundenen GIB "integrierter Güterverkehr" in das Areal Paderborn-West ist dieser Plan perspektivisch anzupassen und eröffnet die Möglichkeit zur Ansiedlung von Industriebetrieben. Hierzu wäre eine GIB-Darstellung im Regionalplan notwendig.



Abb. 4: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020

Stellungnahme

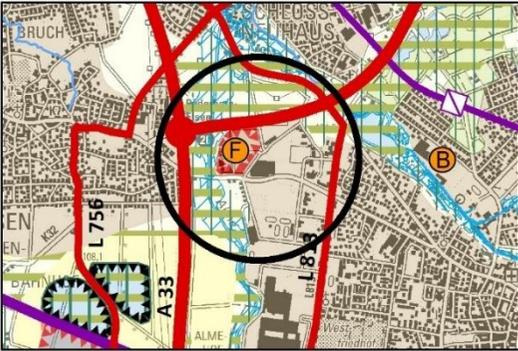
Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

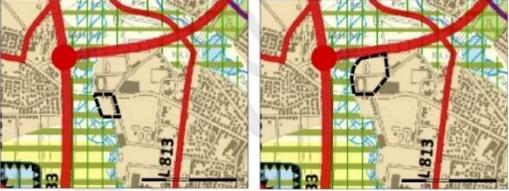
Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 749

<p>1.9.Gewerbeflächen westlich des Heinz-Nixdorf-Rings</p> <p>Die Gewerbeflächen westlich des Heinz-Nixdorf-Rings stellen einen wichtigen Standort für innenstadtnahes, nicht störendes Gewerbe dar und sollten vonseiten der Regionalplanung durch eine Darstellung als "Allgemeine Siedlungsbereiche" (ASB) mit der Zweckbindung "Gewerbe/Wirtschaft" oder ähnlichem gesichert werden.</p> <p>Erläuterung: Für die Begründung zu dieser Forderung wird auf den Punkt 1.3 "Einführung eines Planzeichens für ASB mit Schwerpunkt "Gewerbe/Wirtschaft"" verwiesen. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Festsetzung zeigt sich im Paderborner Stadtgebiet insbesondere bei den Gewerbeflächen westlich des Heinz-Nixdorf-Rings. Der Standort liegt stadtnah, ist verkehrlich gut angeschlossen, aber aufgrund der Emissionssituation für Wohnen nicht geeignet. Pendelverkehr (MIV) von Beschäftigten in diesem Areal kann effizient und störungsarm über den Heinz-Nixdorf-Ring, die B1 oder die A33 abgeführt werden, der Bahnhof ist über verschiedene Buslinien gut angebunden und von der Stadt aus ist die Fläche für Fußgänger und Radfahrer leicht zu erreichen. Damit ist das Areal</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 743.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird abgelehnt.</p> <p>Für die Begründung wird auf die Kommentierung zu ID 743 verwiesen. Die Gewerbeflächen des Heinz-Nixdorf-Rings stehen exemplarisch für eine Fläche, an der eine gewerbliche Zweckbindung dringend geboten ist.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu dem Themenfeld Differenzierung der ASB-Festlegung mit dem Ziel im Regionalplan OWL ASB-G-Flächen festzulegen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	--	---	---

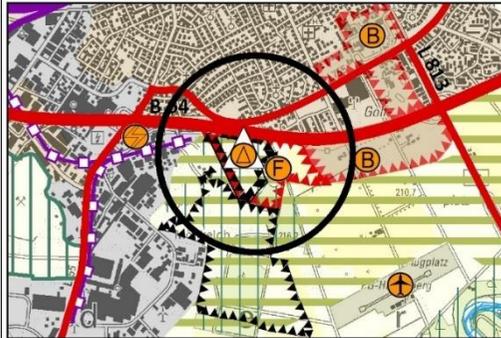
<p>hervorragend für auch regional bedeutsame Gewerbenutzungen geeignet und sollte entsprechend auf lokaler wie auf regionaler Ebene gesichert werden. Für Wohnen ist z.B. das nahe gelegene und derzeit in der Entwicklung befindliche Quartier Alanbrooke deutlich besser geeignet.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 750</p>			
<p>1.10.Fußballstadion</p> <p>Der Zuschnitt des "Allgemeinen Siedlungsbereichs" (ASB) gegenüber dem Stadion sollte, wie im wirksamen Regionalplan bestehen bleiben. Auch die Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" für den Bereich des Stadions sollte übernommen werden.</p> <p>Erläuterung: Die Bebauung an der Paderborner Straße gegenüber dem Stadion und entlang der Almeaue liegt im unbeplanten Außenbereich. Dem trägt der wirksame Regionalplan Rechnung, indem er hier "Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich" darstellt. Da in diesem Bereich keine weitere bauliche Entwicklung vorgesehen ist, sollte an der bisherigen Darstellung festgehalten werden.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Das an der Paderborner Straße liegende Fußballstadion des SC Paderborn 07 ist im wirksamen Regionalplan als ASB mit der Zweckbindung "Ferienanlagen und Freizeiteinrichtungen dargestellt". Diese Darstellung wurde im vorliegenden Entwurf des Regionalplans entfernt. Vor dem Hintergrund der regionalen Bedeutung des Stadions für Sport und Freizeit sollte diese Darstellung auch in den Regionalplan OWL übernommen werden.</p>  <p><small>Abb. 6: Wohnbebauung gegenüber dem Stadion (links) und Bereich des Stadions (rechts) Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfs zum Regionalplan (OWL, 2021)</small></p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 751</p>			

1.11. Erweiterungsfläche für die Universität südlich der B64

Im zweckgebundenen "Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) südl. der B64 in der Paderborner Kernstadt sollte die Möglichkeit für die Ansiedlung von Kleingärten geschaffen werden.

Erläuterung:
Südlich der B64 wird ein ausgedehnter Bereich als ASB mit Zweckbindung "Einrichtungen des Bildungswesens" dargestellt. Der Bereich dient als potenzielle Erweiterungsfläche für die auf der gegenüberliegenden Seite der B64 liegende Universität. Die Zweckbindung beschränkt die möglichen Nutzungen auf solche, die in engem Zusammenhang mit der Universität stehen.
Die Fläche wäre von ihrer Lage und Beschaffenheit perspektivisch auch ein geeigneter Standort für die Ansiedlung von Kleingärten. Das widerspricht allerdings der derzeit vorgeschlagenen Zweckbindung. Es wird angeregt auf der gesamten oder einem Teilbereich der Fläche (bevorzugt am westlichen Rand) die Rahmenbedingungen für die Realisierung von Kleingärten zu schaffen. Dies könnte über eine Ausdehnung der Zweckbindung für "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" geschehen, die westlich des Bildungsbereichs für eine Veranstaltungsfläche dargestellt wird. Dazu müsste erstens ein Teil der



Der Anregung wird entsprochen. Der zweckgebundene ASB für "Einrichtungen des Bildungswesens" wird im Bereich nordwestlich der B 64 zugunsten einer Ausdehnung der zeichnerischen Festlegung eines zweckgebundenen Freiraumbereichs "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" modifiziert. Der Textteil des Regionalplans OWL wird in Kapitel 4.10 (Zweckgebundene Freiraumbereiche) entsprechend angepasst.

Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

derzeitigen Bildungsfläche in den benachbarten Freizeitbereich integriert werden und zweitens im Textteil die Zulässigkeit von Kleingartenanlagen auf dieser konkreten Fläche oder in der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" im Allgemeinen hergestellt werden.

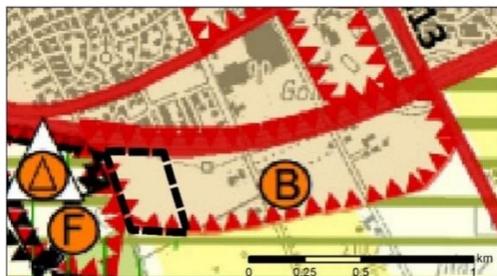


Abb. 6: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

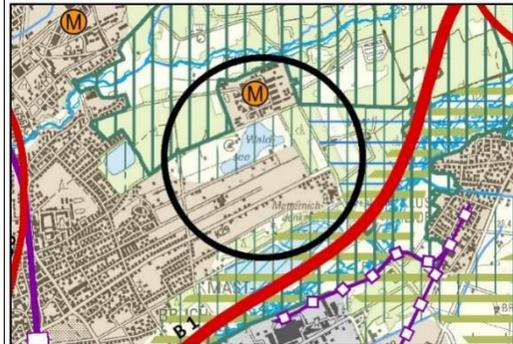
Abwägung

Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 752

1.12. Siedlungsflächen im Ortsteil Schloß Neuhaus

Die im Osten von Schloß Neuhaus dargestellten "Allgemeinen Siedlungsbereiche" (ASB) im Bereich Mastbruch sollten um die Randbereiche an der Trakehnerstraße und bis zum Diebesweg ergänzt werden.

Erläuterung:
 Im Ortsteil Schloß Neuhaus verortet der Regionalplanentwurf umfangreiche zusätzliche ASB im Bereich Mastbruch. Ob an dieser Stelle im dargestellten Umfang zusätzliche Siedlungsflächen realisierbar sind, muss eine genauere Betrachtung der städtebaulichen und verkehrlichen Rahmenbedingungen sowie der Eigentumsverhältnisse zeigen. Im Vorgriff darauf wird angeregt, den Bereich westlich der Trakehnerstraße sowie den Abschnitt bis zum Diebesweg in den ASB mit aufzunehmen um zum einen eine gesamtheitliche Entwicklung des Areals zu ermöglichen und zum anderen die dort verorteten Nutzungen in Ihren Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern. Darunter sind vielfältige Freizeiteinrichtungen, ein reittherapeutisches Zentrum und eine Kleingartenanlage.

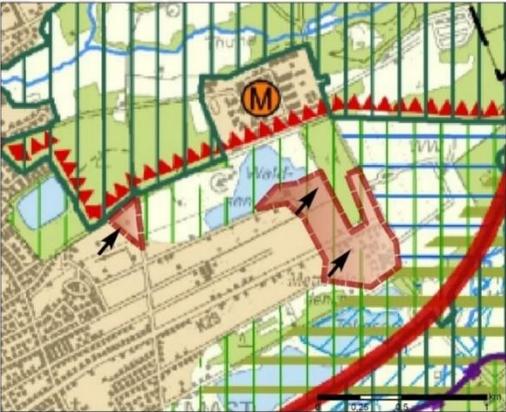


Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der ASB im Bereich Mastbruch wird in Richtung Osten bis zum Diebesweg im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert, um der Stadt Paderborn eine gesamtheitliche Entwicklung des Areals zu ermöglichen.

Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.

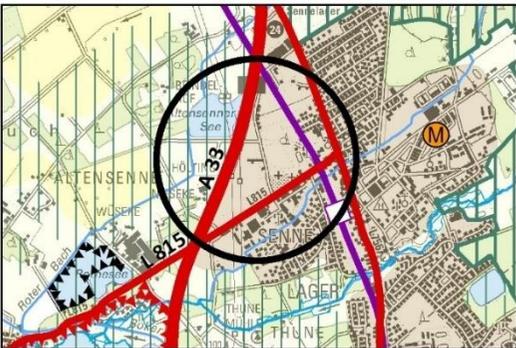
Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

 <p>Abb. 7: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 753</p>			
<p>1.13.Standort Benteler in Schloß Neuhaus</p> <p>Das Werksgelände der Firma Benteler Steel/Tube im Ortskern von Schloß Neuhaus ist wie im wirksamen Regionalplan als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) darzustellen, um die Zukunftsfähigkeit des Standortes und die Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs zu sichern.</p> <p>Erläuterung: Das im Ortskern von Schloß Neuhaus liegende Betriebsgelände der Firma</p>	 <p>Den Bedenken wird entsprochen. Die Fläche, die das Werksgelände der Firma Beneteler Steel/Tube umfasst, wird</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Benteler Steel/Tube umfasst verschiedene Teile des Unternehmens - insbesondere die industrielle Produktion von Stahlrohren, die an diesem Standort eine lange Tradition hat. Dem wurde im aktuellen Regionalplan mit der Darstellung als GIB Rechnung getragen. Weshalb im Regionalplanentwurf nun von dieser Darstellung Abstand genommen wird, ist nicht nachvollziehbar. Der Standort ist hinsichtlich seiner Nutzung und seiner integrierten Lage gut vergleichbar mit dem DB-Ausbesserungswerk in der Kernstadt, das im Gegensatz zum Benteler-Standort auch im vorliegenden Regionalplanentwurf als GIB dargestellt wird.</p> <p>Insgesamt umfasst das Betriebsgelände je nach Zuschnitt über 20ha und liegt damit deutlich über der Darstellungsschwelle des Regionalplans von 10ha (LPIG DVO, §35 Abs. 2). Im Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn ist das Gelände überwiegend als GI und in einigen Randbereichen als GE+ dargestellt. Damit wäre vonseiten der Regionalplanung eine Darstellung als GIB naheliegend, um die örtlichen Gegebenheiten abzubilden.</p> <p>Hintergrund der geänderten Darstellung könnte Grundsatz S4 "Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB" im Regionalplanentwurf sein, der eine mit der</p>	<p>im Regionalplan OWL zeichnerisch als GIB festgelegt.</p>		
---	---	--	--

<p>Nachbarschaft verträgliche Sicherung von Standorten emittierender Betriebe in "Allgemeinen Siedlungsbereichen" (ASB) beschreibt. Hierzu wird argumentiert, dass die Regionalplanung Gemengelagen aus Industriebetrieben und Wohnen in der Vergangenheit häufig als GIB dargestellt habe, weil dort die industriellen Nutzungen prägend waren. Allerdings habe ein wirtschaftlicher Strukturwandel in den vergangenen zehn bis zwanzig Jahren vielerorts dazu geführt, dass der Anteil von Industriebetrieben gegenüber nicht störendem Gewerbe und Wohnnutzungen zurückgegangen und damit eine Darstellung als GIB nicht mehr gerechtfertigt sei. Einzelne verbliebene Industriebetriebe sollen über diesen Grundsatz und mit Mitteln der gemeindlichen Bauleitplanung gesichert werden.</p> <p>Diese Herleitung trifft auf den Standort Benteler in Schloß Neuhaus nicht zu. Ein Strukturwandel weg von einer industriellen Nutzung ist hier nicht festzustellen und auch nicht intendiert. Vonseiten der Planung sind hier vielmehr die Zukunftsfähigkeit des Standortes und der Erhalt von Entwicklungsspielräumen zu sichern. Ein zentraler Baustein dafür ist die Darstellung als GIB im Regionalplan.</p>			
--	--	--	--

 <p>Abb. 8: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 754			
<p>1.14.Siedlungsflächen in Sennelager</p> <p>In Sennelager soll der Bereich zwischen Bahntrasse, A33 und L815 als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt werden.</p> <p>Erläuterung: Angesichts des hohen Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Paderborn ist eine ausreichende Menge an potenziellen Gewerbeflächen im Regionalplan dringend erforderlich. Westlich von Sennelager, zwischen der A33, der Bahntrasse und der L815 liegt ein tendenziell geeignetes Areal. Hier finden sich öffentliche Nutzungen wie ein Sportplatz und ein Friedhof am Südrand</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die hier angesprochene Fläche zwischen A 33, L 815 und Bahntrasse eignet sich aus regionalplanerischer Sicht auf Grund der guten verkehrlichen Anbindung und der direkten Angrenzung an den</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

und ansonsten vorwiegend landwirtschaftliche Nutzungen. Das Areal ist verkehrlich gut angebunden und für gewerbliche Nutzungen grundsätzlich geeignet. Eine behutsame Entwicklung unter Berücksichtigung der landschaftlichen Qualitäten ist aus Sicht der Stadt Paderborn möglich. Daher wird eine Darstellung des Areals als ASB angeregt.



Abb. 10: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020

Siedlungskörper im Osten und im Süden für eine zeichnerische Festlegung als ASB.
 Dem Belang der Siedlungsentwicklung wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der Sicherung und dem Erhalt der vorhandenen Waldstrukturen. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die angesprochenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 755

1.15.Pater-Ewald-Straße in Sennelager

Die Fläche zwischen A33, Bielefelder Straße und Pater-Ewald-Straße sollte wie im wirksamen Regionalplan als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) dargestellt werden.

Erläuterung:
 Im aktuellen Regionalplan ist ein Teil der Fläche zwischen A33 und Bielefelder Straße an der Anschlussstelle der A33 als GIB dargestellt. Diese Darstellung wurde im Regionalplanentwurf vollständig zurückgenommen und der Bereich zwischen Bahntrasse, A33, Bielefelder Straße und L815 vollständig als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) ausgewiesen. Während ASB südlich der Pater-Ewald-Straße als sachgerecht angesehen wird, sollte der nördlich liegende Teilbereich in Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten des dort ansässigen Industriebetriebs weiterhin als GIB dargestellt werden.

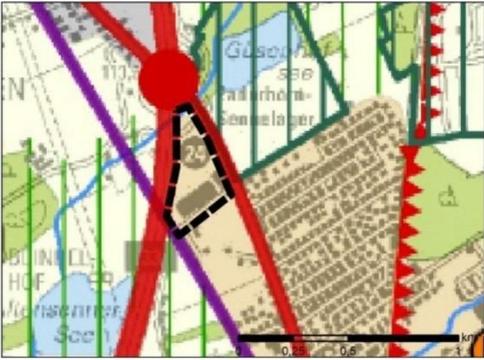


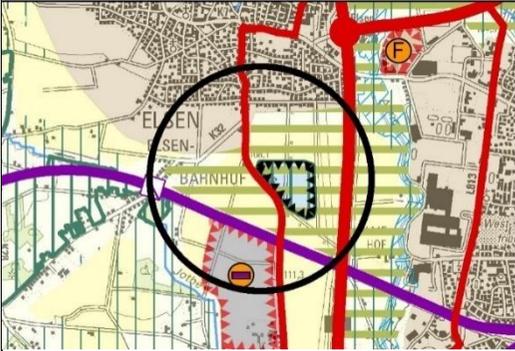
Der Anregung wird entsprochen.
 Die Fläche zwischen A 33 und Bielefelder Straße nördlich der Pater-Ewald-Straße wird im Regionalplan OWL zeichnerisch als GIB festgelegt.

Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

 <p>Abb. 11: Regionalplanentwurf (Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020)</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 756</p>			
<p>1.16.Sennelager: Achsenschmiede</p> <p>Der "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) im Norden Sennelagers sollte um den Bereich zwischen Bielefelder Straße und Bahntrasse ergänzt werden.</p> <p>Erläuterung: Der Zuschnitt des GIB im Norden Sennelagers sollte im Bereich zwischen Bielefelder Straße und Bahntrasse ergänzt werden. Hier wird im Regionalplanentwurf "Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt", obwohl bereits der Flächennutzungsplan der Stadt Paderborn in diesem Bereich</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die hier genannte Fläche wird weitestgehend in den GIB einbezogen, da sie bereits bauleitplanerisch gesichert und überwiegend baulich genutzt ist.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Gewerbeblächen (GE+) ausweist. Der Zuschnitt des GIB sollte daher an dieser Stelle korrigiert werden.</p>  <p>Abb. 13: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020</p>	<p>Ausgenommen von der GIB-Festlegung bleibt dabei der sich im Norden befindliche regionalplanerisch gesicherte Waldbereich, dessen Festlegung auf der Grundlage forstwirtschaftlicher Fachdaten erfolgt ist. Dem Belang zur Sicherung und dem Erhalt des Waldes wird für diese Teilfläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 757</p>			
<p>1.17.Siedlungsflächen im Ortsteil Elsen</p> <p>(1) Die Darstellung neuer "Allgemeiner Siedlungsbereiche" (ASB) im Südwesten Elsens sollte ausgedehnt werden. (2) Die östlich der L756 dargestellten ASB sind zurückzunehmen.</p> <p>Erläuterung: Im Südwesten des Ortsteils Elsen werden in großem Umfang neue ASB-Flächen dargestellt. Um eine bessere Erschließung dieser Flächen zu</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird unter Vorbehalt zugestimmt.</p> <p>Soweit dies auf dem Planausschnitt zu erkennen ist, wurde eine Anpassung der Siedlungsflächendarstellung im Sinne unserer Stellungnahme vorgenommen. Abschließend ist eine Beurteilung erst möglich, wenn eine vollständige Plandarstellung vorliegt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>ermöglichen, wäre im westlichen Bereich eine Ausweitung der ASB bis etwa an die Straße "Untern Eichen" in Gesseln sinnvoll. Die östlich der Wewerstraße/L756 bis zur A33 dargestellten ASB werden dagegen nicht benötigt, weil sie für Siedlungszwecke nur eingeschränkt geeignet sind. Dieser Bereich sollte zurückgenommen werden. Die Flächen könnten im Gegenzug zur Inanspruchnahme von "Landwirtschaftlicher Kernzone" im Westen als solche dargestellt werden.</p>	<p>Die ASB-Flächen östlich der L 756 werden entsprechend der Anregung zugunsten einer Freiraumfestlegung zurückgenommen. Im Südwesten des Ortsteils Elsen wird der ASB, der Anregung folgend, im groben regionalplanerischen Maßstab nach Westen erweitert.</p>		
 <p><small>Abb. 14: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020</small></p>	<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>
<p>Abwägung</p>			
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 758</p>			

1.18.Siedlungsflächen im Ortsteil Wewer

(1) Der "Allgemeine Siedlungsbereich" (ASB) zwischen dem nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils Wewer und der B1 ist zurückzunehmen. (2) Westlich der Straße "Wewersches Bruch" sollte die als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellte Fläche als ASB dargestellt werden. (3) Im Südosten Wewers am Ortsausgang der L756 sollte auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen dem "Alten Hellweg" und der geplanten Bahntrasse der Almetalbahn ASB ausgewiesen werden.

Erläuterung:
 Eine weitere Entwicklung des Ortsteils Wewer in Richtung der B1 ist aus städtebaulichen Gründen nicht vorgesehen. Die dort (nördlich des Siedlungsrandes bis zur B1) dargestellte ASB Fläche sollte nicht entwickelt und daher zurückgenommen werden. Entwicklungspotenzial für den Ortsteil wird allerdings im Westen gesehen. Im wirksamen Regionalplan sind hier ausgedehnte ASB-Flächen dargestellt, die ohne ersichtlichen Grund weitgehend zurückgenommen wurden. Die im Norden zurückgenommene Fläche könnte hier im "Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich" westlich der Straße



Der Anregung wird entsprochen. Die Kulisse des ASB wird entsprechend der Anregung angepasst; die ASB-Fläche nördlich des Siedlungsrandes bis zur B1 wird zugunsten einer ASB-Festlegung im Westen von Wewer zurückgenommen. Im Bereich der Straße "Alter Hellweg" und der Trasse der Almetalbahn wird der vorhandene ASB zu beiden Seiten der L756 im regionalplanerischen Maßstab arrondiert.

Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>"Wewersches Bruch" dargestellt werden. Auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen der Straße "Alter Hellweg" und der Trasse der Almetalbahn sollte zu beiden Seiten der L756 ASB dargestellt werden.</p>  <p><small>Abb. 15: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020</small></p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 759</p>			
<p>1.19.Sande: Hohe Kamp Die Siedlung "Hohe Kamp" in Sande sollte im Regionalplan als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellt werden, um eine Entwicklung von Wohnen im südwestlichen Bereich zu ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Eine Weiterentwicklung der hier angesprochenen Siedlung zu einem ASB scheidet aufgrund der Vorgaben im Ziel 2.4 LEP NRW und LPIG DVO aus.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird abgelehnt. Mit Verweis auf die Begründung in der Stellungnahme und den Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planen und Umwelt am 19. Januar 2017 erfolgt erneut die Forderung, die Siedlung "Hohe Kamp"</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Erläuterung: Die Siedlung "Hohe Kamp" in Sande, westlich des Nesthauser Sees wird im Regionalplanentwurf als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellt. Im südwestlichen Bereich der Siedlung besteht seit langer Zeit das Interesse der Eigentümer, hier Baurecht zu schaffen. Dem steht die fehlende Darstellung der Siedlung als ASB im Wege. Auf Grundlage eines Bürgerantrags im Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Stadt Paderborn am 19. Januar 2017, wurde die Verwaltung beauftragt, das Anliegen der Eigentümer in das anstehende Regionalplanneuaufstellungsverfahren einzubringen. Das ist bereits im Vorfeld erfolgt, wurde aber nicht in den vorliegenden Entwurf des Regionalplans OWL übernommen. Vor diesem Hintergrund erfolgt erneut die Forderung, die Siedlung "Hohe Kamp" einschließlich des südwestlichen Bereichs als ASB darzustellen.</p>		<p>einschließlich des südwestlichen Bereichs als ASB darzustellen.</p>	
--	--	--	--



Abb. 16: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

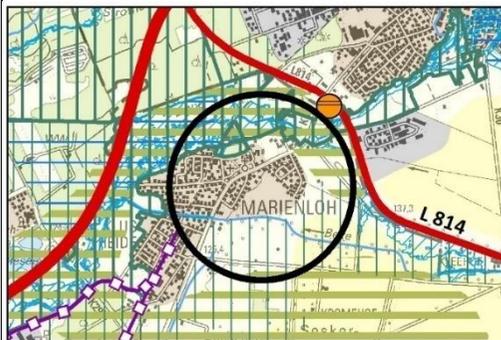
Abwägung

Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 760

1.20.Siedlungsflächen im Ortsteil Marienloh

Das als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) dargestellte Areal "Große Wiesen" in Marienloh ist in südöstlicher Richtung zu erweitern, sodass eine Anbindung an den "Von-Dript-Weg" möglich wird.

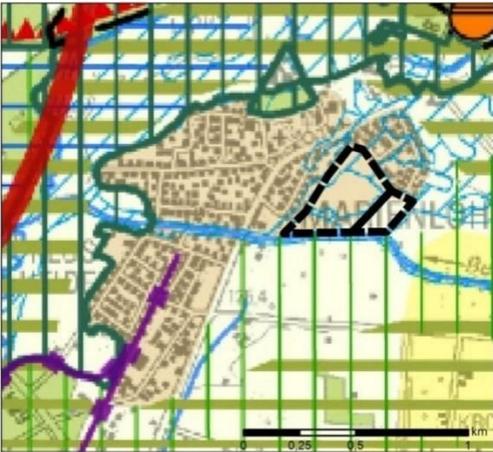
Erläuterung:
Die Darstellung von ASB im Bereich der "Großen Wiesen" wird begrüßt. Hier eröffnet sich eine verkehrsgünstige und kernstadtnahe Möglichkeit, neue Wohnsiedlungsflächen zu schaffen. Für eine Integration dieser Flächen in die



Der Anregung wird entsprochen. Der vorgesehene ASB wird analog der Anregung bis angrenzend an den Von-Dript-Weg im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert.

Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.

Der Anregung wird entsprochen.
Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>bestehenden Siedlungsstrukturen, einen harmonisch gestalteten Siedlungsrand und die Anbindung an den "Von-Dript-Weg" ist eine Ausdehnung der ASB in südöstlicher Richtung erforderlich.</p>  <p>Abb. 17: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 761</p>			
<p>1.21.Siedlungsflächen im Ortsteil Dahl Der "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) am Ortseingang Dahls ist soweit zurückzunehmen, dass die straßenbegleitende Wohnbebauung an der Südseite der Straße "Am Stadtberg" ausgespart bleibt. Der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird akzeptiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Bereich ist als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) darzustellen.

Erläuterung:

Am Ortseingang von Dahl wird südlich der Straße "Am Stadtberg" teilweise ein "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) dargestellt, der die dort liegenden Wohngebäude vollständig einschließt. Damit werden die Entwicklungsmöglichkeiten der straßenbegleitenden Bebauung in diesem Bereich massiv eingeschränkt, was an dieser Stelle unnötig ist. Die Stadt Paderborn fordert daher eine geringfügige Rücknahme des BSN, sodass die straßenbegleitende Bebauung ausgespart bleibt. Dieser Bereich sollte außerdem als ASB dargestellt werden um bauliche Entwicklungen in erster Reihe entlang der Straße zu ermöglichen.



Abb. 18: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020

Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereichen umfasst. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sind die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL Teil der überörtlichen regionalen Raumplanung und werden daher in einem größeren, den gesamten Planungsraum abbildenden Maßstab dargestellt. Der Maßstab von 1:50.000 für die Kartengrundlage der zeichnerischen Festlegungen ist rechtlich vorgegeben und bestimmt die "generelle Regelungstiefe" des Regionalplans. Auf Grund dieser geschuldeten Ungenauigkeit kann der Regionalplan nur einen parzellenunscharfen Rahmen für die kommunale Bauleitplanung in der Region vorgeben. Die hier vorhandene Bebauung

	<p>entlang der Straße "Am Stadtberg" ist auf Ebene der Parzellenschärfe aus dem angrenzenden BSN ausgeschlossen. Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass die bestehende Bebauung innerhalb eines BSN Bestandsschutz genießt. In Bezug auf eine Inanspruchnahme des angrenzenden BSN für eine städtebauliche Entwicklung, über den Bestand hinaus, ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmevoraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 762</p>			
<p>2.1.Flusslandschaft Pader</p> <p>Der Flusslauf der Pader ist aufgrund seiner herausragenden Bedeutung als linearer Natur- und Erholungsraum auf seiner gesamten Länge als "Regionaler Grünzug" darzustellen, einschließlich des Zentrums von Schloß Neuhaus.</p> <p>Erläuterung: Die Pader stellt mit ihren in der Innenstadt Paderborns gelegenen Quellen und ihrem Verlauf bis in den Ortsteil Schloß Neuhaus ein verbindendes und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Entsprechend der Darlegungen im Regionalplan OWL zum Ziel F6 dienen die regionalen Grünzüge der siedlungsstrukturellen Gliederung und sollen ein Zusammenwachsen von Siedlungen insbesondere auch in den Bereichen verhindern, die durch Streu- und Splittersiedlungen geprägt sind. Eine Sicherung von kleinräumigen Grün- und Freiraumstrukturen in innerstädtischen Bereichen ist hiermit explizit nicht gemeint. Die zeichnerische Festlegung eines</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p> <p>Es wird vor dem Hintergrund der Bedeutung des Flusslaufs für die Stadt Paderborn und die angestrebte Bewerbung um das europäische Kulturerbe-Siegel angeregt, die Pader stattdessen in anderer Weise – z.B. im Textteil des Regionalplans – zu thematisieren.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Aufgrund der im Erörterungsverfahren vorgetragenen Anregung wird das Thema im Textteil thematisiert.</p>

<p>prägendes Element der Stadtstruktur dar. Im Rahmen des Projektes "Flusslandschaft Pader" wurde und wird der Flusslauf sukzessive als Natur- und Erholungsraum aufgewertet.</p> <p>Im Regionalplanentwurf wird der Flusslauf der Pader in der Innenstadt als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" und BSLE dargestellt. Im Bereich zwischen der Kernstadt und Schloß Neuhaus wird er ebenfalls als BSLE und zusätzlich als "Regionaler Grünzug" dargestellt. Im Ortskern von Schloß Neuhaus werden lediglich der Flusslauf und kleinere Überschwemmungsbereiche als solche dargestellt bis zum Zusammenfluss mit der Lippe. Diese wird dann nördlich des Schloßparks bis zum Lippesee wieder als BSLE dargestellt.</p> <p>Um die herausragende Bedeutung der Pader und der Landschaftsachse entlang von Pader und Lippe bis zum Lippesee herauszustellen und die Weiterentwicklung des Flusslaufs zu einem zusammenhängenden Natur- und Erholungsraum als Planungsziel deutlich zu machen, sollte der Flusslauf durchgehend als "Regionaler Grünzug" dargestellt werden - auch im eng bebauten Stadtzentrum von Schloß Neuhaus. Hier ist der Flusslauf der Pader derzeit an vielen Stellen weder zugänglich noch wahrnehmbar. Die Entwicklung zu einem breiten, naturnahen</p>	<p>regionalen Grünzugs im innerstädtischen Bereich von Schloß Neuhaus wäre nicht im Sinne des Ziels F6 des Regionalplans OWL und des Ziels 7.1-5 LEP NRW. Darüber hinaus wäre im Maßstab 1:50.000 die zeichnerische Festlegung eines regionalen Grünzuges in diesem Bereich nicht lesbar. Der Flusslauf der Pader selbst ist als Fließgewässer im Regionalplan OWL (Vorranggebiet) gesichert.</p> <p>Eine Verbesserung der Zugänglichkeit der Pader, eine Aufwertung der Umgebung und eine den Flusslauf begleitende Wegeföhrung - auch im Zentrum von Schloß Neuhaus - ist insofern mit den Festlegungen des Regionalplans OWL vereinbar und kann auf den nachfolgenden Planungsebenen konkretisiert werden.</p>		
--	---	--	--

Landschaftsraum ist aufgrund der dichten Bebauung ausgeschlossen. Eine Verbesserung der Zugänglichkeit der Pader, eine Aufwertung der Umgebung und eine den Flusslauf begleitende Wegeföhrung - auch im Zentrum von Schloß Neuhaus - sollten dennoch als ambitioniertes und langfristiges Planungsziel Eingang in den Regionalplan finden.

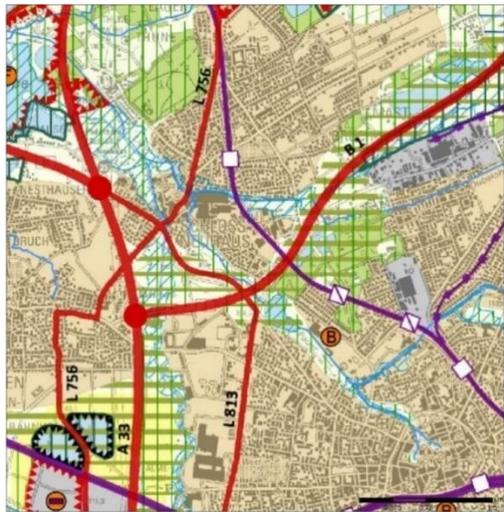


Abb. 19: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 763

2.2.Schutz und Entwicklung der Senne

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Der Ausgleichsvorschlag wird abgelehnt.

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

<p>Nach Beendigung der militärischen Nutzung der Senne sollte diese als Nationalpark ausgewiesen werden. Ziel F13 "Schutz und Entwicklung der Senne" ist dahingehend zu konkretisieren.</p> <p>Erläuterung: Die Senne ist einer der bedeutendsten Biotopkomplexe Deutschlands. Durch die langjährige militärische Nutzung konnte sie weitgehend von Zerschneidungen und Siedlungsstrukturen freigehalten werden und dadurch eine einzigartige Vielfalt an Arten und Lebensräumen entwickeln. Bereits jetzt steht die Senne größtenteils durch verschiedene Schutzgebietsausweisungen unter Naturschutz.</p> <p>Der Regionalplan stellt die Senne als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) dar und legt in Ziel F13 fest, dass die Senne <i>"in [ihrer] Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln"</i> ist. Ähnliches ergibt sich nach den Zielen F10 und F11 bereits durch die BSN-Darstellung. In den Erläuterungen zu Ziel F13 wird ausgeführt, dass dadurch für <i>"eine nachfolgende Unterschutzstellung die verschiedensten Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) offengehalten"</i> werden. Die Stadt Paderborn spricht sich dafür aus, die Ausweisung als Nationalpark</p>	<p>Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem</p>	<p>Der Regionalplanentwurf formuliert durch die Darstellung der Senne als „Bereich zum Schutz der Natur“ (BSN) und insbesondere das Ziel F13 „Schutz und Entwicklung der Senne“ einen Schutz- und Entwicklungsauftrag mit dem Ziel einer der militärischen Nutzung nachfolgenden Unterschutzstellung. Hier werden im Regionalplan die Optionen „Nationalpark“, „Naturschutzgebiet“ und „Teil einer Biosphärenregion“ genannt. Eine Positionierung zur Art der Unterschutzstellung erfolgt nicht und wird im Ausgleichsvorschlag abgelehnt.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Paderborn stellt die Unterschutzstellung als Nationalpark nach Aufgabe der militärischen Nutzung die optimale Schutzkulisse für die Senne dar und wäre auch in Hinblick auf die Finanzierung der mit dem Schutz verbundenen Lasten sowie für das Image und die touristische Entwicklung der Region zu bevorzugen.</p> <p>Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Unterschutzstellung als Nationalpark, Naturschutzgebiet und Teil einer Biosphärenregion unterscheiden sich deutlich. Weil mit Ziel F13 nicht nur ein Schutz-, sondern auch ein Entwicklungsauftrag verbunden ist, stellt sich die Frage nach den Entwicklungszielen. Eine klare Positionierung „pro-Nationalpark“ im Regionalplan würde hier einen Rahmen</p>	<p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu Schutz und Entwicklung der Senne werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
--	---	--	---

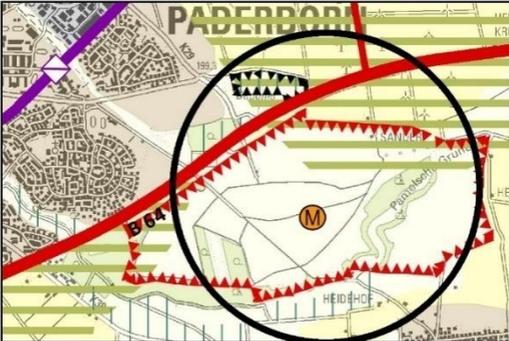
<p>nach Beendigung der militärischen Nutzung explizit als Entwicklungsziel für die Senne in Ziel F13 festzulegen und damit die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herauszustellen.</p>	<p>Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>	<p>und eine Zielrichtung für Entwicklungsmaßnahmen schaffen, die die Voraussetzungen für eine perspektivische Unterschutzstellung durch die zuständigen Naturschutzbehörden schafft und sichert.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 764</p>			
<p>2.3.Regional bedeutsame Siedlungsbereiche mit starker/extremer Hitzebelastung</p> <p>In Erläuterungskarte 5 sollte die Darstellung von "regional bedeutsamen Siedlungsbereichen mit starker/extremer Hitzebelastung am Tage" überarbeitet werden.</p> <p>Erläuterung: In Erläuterungskarte 5 (Klimaanalyse) werden unter anderem "regional bedeutsame Siedlungsbereiche mit starker/extremer Hitzebelastung am Tage" dargestellt. Die Darstellung erfolgt sehr kleinteilig in roter Farbe, allerdings ausschließlich in den Städten Bielefeld, Gütersloh, Minden und Paderborn und umfasst dort sämtliche Wohnsiedlungsflächen. Dadurch entsteht zum einen der Eindruck, nur in den entsprechend markierten Städten gebe es die o.g. Hitzebelastung. Zum anderen irritiert, dass die Siedlungsflächen sehr</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Der Erläuterungstext zum Grundsatz F 38 "Wärmebelastete Siedlungsbereiche" wird zur Klarstellung ergänzt.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>kleinteilig dargestellt werden, ohne dass die Hitzebelastung entsprechend differenziert abgebildet wird.</p> <p>Grundlage für diese Darstellung ist der Fachbeitrag "Klima", den das "Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen" (LANUV) für die Planungsregion Detmold im Jahr 2018 erstellt hat. Offenbar ist danach die Darstellung als "regional bedeutsamer Siedlungsbereich mit starker/extremer Hitzebelastung am Tage" sowohl von der Hitzebelastung als auch von einer gemeindespezifischen Bevölkerungsdichte abhängig und erfolgt dann für die gesamte Stadt und nicht Siedlungs- oder Ortsteilspezifisch.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wäre eine Darstellung der "regional bedeutsamen Siedlungsbereiche mit starker/extremer Hitzebelastung am Tage" im Textteil mit den entsprechenden Erläuterungen oder über eine Kartendarstellung, die verdeutlicht, dass Städte insgesamt und nicht die Siedlungsflächen im Kleinen gemeint sind, sinnvoller. Eine Auseinandersetzung mit dem Stadtklima Paderborns erfolgt derzeit im Rahmen einer Stadtklimaanalyse, die voraussichtlich im Frühjahr 2021 abgeschlossen wird. Auf dieser Grundlage können klimatische Aspekte kleinräumig bei der Stadtentwicklung</p>			
---	--	--	--

berücksichtigt werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 765			
<p>2.4.Darstellung von Überschwemmungsbereichen</p> <p>Die Darstellung von Überschwemmungsbereichen im Regionalplanentwurf sollte die Ergebnisse der laufenden Fachplanerischen Verfahren zur Neufestsetzung von Überschwemmungsbereichen berücksichtigen.</p> <p>Erläuterung: Die Darstellung von Überschwemmungsbereichen im Regionalplanentwurf erfolgt zum Teil auf der Grundlage von Festsetzungen, die sich derzeit in Überarbeitung befinden. Sofern die Zeitplanung der Festsetzungsverfahren und der Regionalplanaufstellung dies erlauben, sollten zugunsten der Lesbarkeit und Widerspruchsfreiheit des Regionalplans die neuen Festsetzungen verwendet werden. Der vorliegende Entwurf des Regionalplans zeigt hier zum Beispiel im Bereich der "Großen Wiesen" im Paderborner Ortsteil Marienloh überlagernd einen</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>Überschwemmungsbereich und "Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB). Nach Ziel F30 wären in diesem Fall die für Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen vorrangig. Auch wenn das im Fall einer geänderten Festsetzung der Überschwemmungsbereiche vonseiten der Fachplanung kein Entwicklungshemmnis mehr darstellt, ist es der Vermittelbarkeit des Regionalplans abträglich.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 766</p>			
<p>2.5.Innerstädtische Grünzüge</p> <p>Die Grünzüge entlang des Springbachs und des Philosophenwegs in der Paderborner Kernstadt sollten im Regionalplan vollständig als "Bereiche zum Schutz der Natur und landschaftsorientierter Erholung" (BSLE) dargestellt werden.</p> <p>Erläuterung: In der Paderborner Kernstadt werden wichtige innerstädtische Grünzüge als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" und überlagernd als BSLE dargestellt. Das unterstreicht deren Bedeutung als wichtige Grünverbindungen und Erholungsräume in der Stadt. Allerdings</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>endet die BSLE-Darstellung am Philosophenweg stadteinwärts etwa auf Höhe der Bahntrasse und am Springbach in südöstlicher Richtung etwa am Piepenturmweg. Die vollständige Darstellung der Grünzüge als BSLE wäre wünschenswert. Damit würde auch eine Verbindung zwischen dem Grünzug am Springbach und den Ausgleichsflächen am Goldgrund hervorgehoben.</p>	<p>geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Landschaftsschutzgebiete beziehen sich dabei nicht nur auf Erholungsnutzungen, sondern auch auf den Biotopverbund und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Als BSLE sind ergänzend Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege) festgelegt worden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtfertigt die Schutzwürdigkeit der genannten Fläche die Festlegung als BSLE</p>		
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 767</p>			
<p>2.6.Standortübungsplatz Lieth</p> <p>(1) Die Abgrenzung des Standortübungsplatzes Lieth wurde um den Bereich nördlich der B64 reduziert. Die Darstellung der Zweckbindung "Militärische Einrichtungen" im Regionalplanentwurf ist entsprechend anzupassen. (2) Die Darstellung eines "Bereichs für den Schutz der Natur" (BSN) in diesem Bereich sollte ebenfalls zurückgenommen werden, um Nutzungskonflikte mit der angrenzenden Wohnbebauung zu vermeiden. (3) Auf die Darstellung von "Landwirtschaftlicher Kernzone" innerhalb des Standortübungsplatzes sollte verzichtet werden.</p> <p>Erläuterung: Die Darstellung des Standortübungsplatzes Lieth als zweckgebundener Freiraum für "Militärische Einrichtungen" im Regionalplanentwurf beinhaltet einen kleinen Teilbereich nördlich der B64 (1). Diese Teilfläche wurde bereits vom Britischen Militär zurückgegeben und ist nicht mehr Teil des Übungsplatzes. Die Darstellung im Regionalplanentwurf sollte</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des zweckgebundenen Freiraumbereichs "Militärische Nutzung" wird entsprechend angepasst. Der Rücknahme der Festlegung als BSN wird nicht entsprochen. Die Festlegung als BSN dokumentiert die naturschutzfachliche Wertigkeit des Bereichs. Eventuelle Nutzungskonflikte sind auf nachfolgenden Ebenen, insbesondere durch eine Konkretisierung im Rahmen der Landschaftsplanung, aufzulösen. Die Rücknahme der Abgrenzung des landwirtschaftlichen Kernraums ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

dementsprechend angepasst werden.

In diesem Bereich wird ein Teil der Fläche als BSN dargestellt (2). Diese Darstellung könnte zu Konflikten mit den angrenzenden Wohn- sowie Sport- und Freizeitanutzungen führen und sollte daher zurückgenommen werden.

Innerhalb des Truppenübungsplatzes (südl. der B64) werden große Teile als "Landwirtschaftliche Kernzone" dargestellt. Da der Standortübungsplatz bereits vollständig als BSN dargestellt ist und zusätzlich als Fläche des "Nationalen Naturerbes" geführt wird, sollte auf die Darstellung einer Landwirtschaftlichen Kernzone hier dringend verzichtet werden.



Abb. 23: Eigene Darstellung auf Grundlage des Entwurfes zum Regionalplan OWL 2020

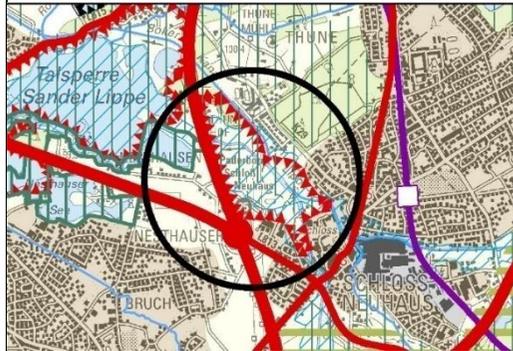
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
----------------------	--	--	-----------------

Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 768

2.7.Freizeitbereich Thunehof

Die Darstellung des Thunehofs als zweckgebundener Freiraum für "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" sollte im südöstlicher Richtung bis zum Schlosspark erweitert werden.

Erläuterung:
Die Darstellung des Thunehofs als zweckgebundener Freiraum für "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen", angrenzend an den Freizeitbereich Lippesee, wird von der Stadt Paderborn begrüßt. Darüber hinaus wird angeregt, den südöstlich angrenzenden Bereich entlang der Alme bis zum Schlosspark ebenfalls mit der o.g. Zweckbindung darzustellen. Die Alme- und Lippeauen stellen die wichtigste Wegeverbindung für den Fuß- und Radverkehr von Schloß Neuhaus zum Lippesee dar und weisen eine Vielzahl weiterer Freizeitnutzungen im Bereich Sport und Erholung auf. Unter anderem befinden sich hier Parkanlagen, eine Freilichtbühne, der Zusammenfluss von Alme und Lippe, ein Spielplatz, Sportanlagen, ein Minigolfplatz und ein Skatepark. Mit der gesamtheitlichen Darstellung als Freizeitbereich könnte eine Achse für landschaftsorientierte Erholung und Freizeitnutzungen zwischen Schlosspark und Lippesee gesichert und



Der Anregung wird entsprochen.

Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen

entwickelt werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 769			
<p>2.8.Sennelager Güsenhofsee</p> <p>Der Bereich östlich des Güsenhofsees könnte in den umgebenden "Bereich zum Schutz der Natur" integriert werden.</p> <p>Erläuterung: Östlich an den Güsenhofsee anschließend befindet sich eine Ausgleichsfläche der Stadt Paderborn. Diese Fläche könnte in Verbindung mit der Fläche nordöstlich des Güsenhofsees eine potenzielle Ergänzung des umgebenden BSN darstellen und sollte von der Bezirksregierung dahingehend geprüft werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird akzeptiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Vorranggebiet rechtfertigen. Eine Festlegung als Vorranggebiet hat zur Konsequenz, dass entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen sind.</p> <p>Die konkret genannte Fläche ist nach dem Fachinformationssystem des LANUV (LINFOS) als Biotopverbundstufe 2 eingestuft. Sie ist naturschutzrechtlich als LSG gesichert. Die genannte Fläche wird wie bislang als BSLE ausgewiesen.</p> <p>Nach Einschätzung der Regionalplanungsbehörde wird die Schutzwürdigkeit der als Biotopverbundstufe 2 eingestuften Flächen im vorliegenden Fall nicht so hoch eingestuft, dass die Festlegung als BSN und somit als Vorranggebiet begründet ist.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p> <p>Die Anregung wird an die zuständige Naturschutzbehörde zur Information weitergeleitet.</p> <p>Insgesamt haben die zeichnerisch festgelegten BSN im Regionalplanentwurf einen Flächenanteil von ca. 20 % am gesamten Planungsraum.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 770			
<p>2.9.Elsen BSN-Korridor</p> <p>Der "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) südlich des Ortsteils Elsen sollte nordöstlich bis zur Jothe ergänzt werden und könnte an den nördlich liegenden BSN am Jothensee/Holzbachsee angebunden werden.</p> <p>Erläuterung: Südwestlich des Ortsteils Elsen befinden sich ausgedehnte BSN-Flächen. Hier sollte seitens der Bezirksregierung geprüft werden, ob ein Lückenschluss zum BSN beginnend am Jothensee möglich und sinnvoll ist. Damit wäre der Verlauf der Jothe bis zum Holzbachsee im BSN abgebildet. Darüber hinaus könnte die Aussparung des BSN zwischen Jothe und Bahnlinie aus kommunaler Sicht in den BSN im Sinne eines Biotopverbunds integriert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die fachliche Grundlage für die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL bildet der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV entsprechend der Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes für die Neuaufstellung des Regionalplans erstellt worden ist. Dieser Fachbeitrag dient zugleich als Fachgrundlage für die nachgeordnete Landschaftsplanung auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages, sind die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN und die der Stufe 2 als BSLE umgesetzt worden. Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit zudem fachlich begründet und dokumentiert. Die konkret benannte Fläche wird im Fachbeitrag des LANUV der Biotopverbundstufe 2 zugeordnet, im Regionalplan ist sie entsprechend als BSLE festgelegt worden.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird akzeptiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Die zeichnerische Festlegung als BSN umfasst nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) naturschutzwürdige Flächen. Die Einbeziehung von Pufferbereichen erfüllt diese rechtliche Anforderung an die Festlegung nicht. Pufferflächen sind damit nicht Gegenstand der BSN-Festlegung. Im Regionalplanentwurf OWL wird den Empfehlungen des LANUV mit Blick auf die Flächenkulisse des BSN entsprochen. Es ist primär eine Aufgabe der nachfolgenden Ebene der Landschaftsplanung, die an schutzwürdige Bereiche angrenzenden Flächen in ihrer Funktion als Pufferbereich zu bewerten und ggf. naturschutzrechtlich zu sichern. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 771			
<p>2.10.Sande Rothesee Die Darstellung des Rothesees</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>

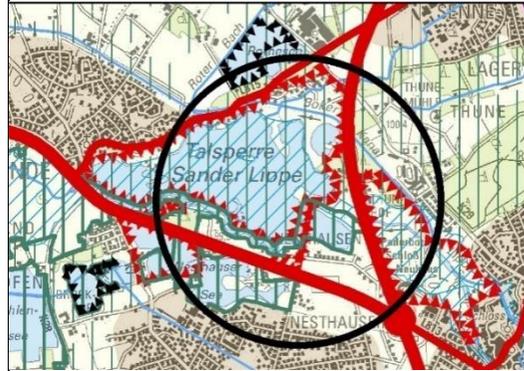
<p>entspricht nicht den örtlichen Gegebenheiten und sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Erläuterung: Der Rothensee liegt nördlich des Lippesees. Eine Wasserfläche ist derzeit nur der Bereich im Südosten des Sees, außerhalb der dargestellten Abbaufäche. Die Abbaufächen werden langfristig zu einer Vergrößerung des Rothesees bis zum "Roter Bach" führen, sodass hier im Regionalplanentwurf sinnvollerweise bereits Wasserflächen dargestellt werden.</p> <p>Südwestlich der Abbaufäche wird ebenfalls eine Wasserfläche dargestellt. An dieser Stelle befindet sich allerdings derzeit kein Gewässer. Da hier keine Abbaufächen vorgesehen sind, wird auch perspektivisch kein Gewässer entstehen. Vor diesem Hintergrund sollte die Darstellung korrigiert werden, um einer anderweitigen Nutzung der Fläche nicht im Wege zu stehen.</p>			<p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 772</p>			

2.11.Sande Lippesee

(1) Der "Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung" (BSLE) sollte im nördlichen Bereich des Lippesees auf die Wasserfläche beschränkt bleiben. (2) Die Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" sollte entlang der Nesthauser Straße nach Süden bis zur B64 verlängert werden.

Erläuterung:
Der Lippesee ist im Entwurf des Regionalplans als BSLE und zusätzlich mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" dargestellt. Der nördliche Uferbereich ist darüber hinaus als "Allgemeiner Freiraum - und Agrarbereich" dargestellt. Um die Freizeitnutzungen am Nordufer des Lippesees zu sichern und weiterzuentwickeln und um Nutzungskonflikte zu vermeiden, sollte sich die BSLE-Darstellung auf die Wasserflächen beschränken und das Nordufer aussparen.

Die hohe Attraktivität des Lippesees als regionales Ausflugsziel führt in Stoßzeiten zu komplizierten Verkehrsverhältnissen am Nordufer und im Ortskern Sandes. Insbesondere fehlen Parkplätze in ausreichender Menge, sodass Wohnlagen durch Parksuchverkehr und regelwidriges



Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der BSLE wird nicht zurückgenommen, da die Freiraumfunktion BSLE sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben, konzentriert. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.

Der Ausgleichsvorschlag wird akzeptiert.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>Parken belastet werden. Die Einrichtung von Parkplätzen für Besucher*innen an der B64 auf Höhe der Nesthauser Straße könnte das Nordufer verkehrlich entlasten. Diese Option sollte durch eine Ergänzung der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" in diesem Bereich gesichert werden.</p>	<p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen. BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" wird entlang der Nesthauser Straße nach Süden bis zur B64 verlängert.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 773</p>			
<p>2.12.Sande Nesthauser See Auf der Wasserfläche des Nesthauser Sees überlagern sich die Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" und ein "Bereich zum Schutz der Natur (BSN). Diese Überlagerung sollte zugunsten der Freizeit-Zweckbindung zurückgenommen werden, um den</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die genannte Fläche ist im Regionalplanentwurf OWL als "Freiraumbereich mit Zweckbindung" festgelegt. Im Ziel F 19 "Freiraumbereiche mit Zweckbindung" ist festgelegt: (3) Bei einer Überlagerung mit anderen Vorranggebieten kommt im Kollisionsfall</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Betrieb der dortigen Wasserskianlage zu sichern.</p> <p>Erläuterung: Der Nesthauser See wird im Regionalplanentwurf im westlichen Bereich mit der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" und im östlichen Bereich als BSN dargestellt. In der Mitte überlagern sich beide Darstellungen. Die Darstellung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" im westlichen Bereich des Nesthauser Sees trägt der dort angesiedelten Wasserskianlage Rechnung und ist dafür ausreichend dimensioniert. Allerdings steht die Nutzung als Wasserskianlage in deutlichem Konflikt zu den Festlegungen für BSN in Ziel F10. Um den Betrieb und die Entwicklung der Anlage nicht zu gefährden, sollte die BSN-Darstellung am Nesthauser See auf den Bereich außerhalb der Zweckbindung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" beschränkt werden.</p>	<p>der Sicherung und Entwicklung der festgelegten Zweckbindung der Freiraumnutzung Vorrang zu.</p> <p>Durch diese Regelungen ist eine Rücknahme der überlagernden zeichnerischen Festlegung als BSN nicht erforderlich.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 774</p>			
<p>3.1.Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes</p>	<p>Der Anregung wird durch textliche Ergänzung des Grundsatzes V 3 im Kapitel 5.2 "Radverkehr" entsprochen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

<p>In Grundsatz V3 "Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes" sollte der "Ausbau" des Netzes gleichrangig neben dessen Sicherung und Optimierung genannt werden.</p> <p>Erläuterung: Grundsatz V3 betont die Sicherung und Optimierung des bestehenden regionalen Radverkehrsnetzes und nennt dessen Ausbau nur in einem Nebensatz, der einen erläuternden und keinen fordernden Charakter hat:</p> <p><i>"[Das bestehende Radverkehrsnetz soll bedarfsgerecht gesichert werden], um den Baulastträgern die Möglichkeit zu geben, es zu einem zusammenhängenden Netz [...] auszubauen [...]."</i></p> <p>Die Stadt Paderborn regt an, hier den Ausbau des Netzes deutlicher herauszustellen, in dem "Sicherung", "Optimierung" und "Ausbau" bereits im Titel des Grundsatzes genannt werden und im Wortlaut des Grundsatzes gleichrangig nebeneinander beschrieben werden. Das wäre ein klareres Bekenntnis zur Weiterentwicklung der Radverkehrsinfrastruktur, als zentraler Baustein einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung im Sinne von § 2 Abs.2 Nr. 3 ROG.</p>			<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 775			
<p>3.2.Radschnellweg Bad Lippspringe – Paderborn - Salzkotten</p> <p>Eine Radschnellwegeverbindung zwischen Bad Lippspringe, Paderborn und Salzkotten sowie ggf. über die Grenzen des Regierungsbezirks hinaus nach Westen sollte auf der Grundlage der ersten Ergebnisse des Projektes "Entwicklung des regionalen Radnetzes OWL" in den Regionalplan aufgenommen werden.</p> <p>Erläuterung: Besondere Berücksichtigung im Regionalplanentwurf findet der Radschnellweg RS3 zwischen Minden und Herford, der als einziger Radschnellweg in Erläuterungskarte 11 "Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr" in seinem Verlauf dargestellt wird. Weitere konkrete Verbindungen finden sich in den Erläuterungen zu Grundsatz V3: Dort wird das Regionale 2022-Projekt "Radschnellweg OWL 2.0" erwähnt, mit dem anschließend an den RS3 die Städte Bielefeld, Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück verbunden werden sollen. Weiter werden in den Erläuterungen "hochwertige Radwegeverbindungen" entlang der Trassen von B64 und B239</p>	<p>Der Anregung wird durch textliche Ergänzung des Kapitels 5.2 "Radverkehr", Randnummer 1391, entsprochen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

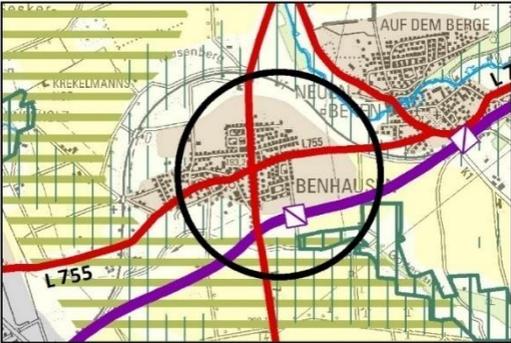
<p>sowie eine Verbindung von Paderborn und Bielefeld angeregt.</p> <p>Bisher unberücksichtigt sind die ersten Ergebnisse des REGIONALE 2022-Projekts "Entwicklung des regionalen Radnetzes OWL". Hierzu wurde im Februar 2021 ein Bericht vorgestellt. Darin finden sich in den abschließenden Empfehlungen auch Aussagen zu Radschnellwegetrassen in OWL (Kapitel 10.3 "Radschnellwege"). Neben dem RS3 und dem "Radschnellweg OWL 2.0" wird hier explizit das Potenzial der Verbindung von Bad Lippspringe über Paderborn nach Salzkotten hervorgehoben und eine genauere Betrachtung im Rahmen einer Potenzialanalyse empfohlen. Interessant an dieser Trasse ist auch, dass sie in westlicher Richtung den Kreis Soest und insbesondere die Stadt Lippstadt anbinden könnte. Perspektivisches Planungsziel könnte zudem eine Anknüpfung an den RS1 und eine Ost-West-Verbindung durch NRW sein.</p> <p>Bereits jetzt sind nicht zuletzt aufgrund der günstigen topografischen Verhältnisse die Verbindungen von Salzkotten und Bad Lippspringe nach Paderborn sehr stark frequentiert. Eine weitere Prüfung und der Ausbau dieser Trasse sollte daher auch im Rahmen von Grundsatz V3 im Regionalplan Erwähnung finden.</p>			
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 776			
<p>3.3.Leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes</p> <p>Ziel V7 "Leistungsfähige Entwicklung des Grundnetzes" beinhaltet eine Liste mit Schienenstrecken im Planungsraum. Aus Sicht der Stadt Paderborn fehlen hier wichtige Verbindungen, die entsprechend ergänzt werden sollten.</p> <p>Erläuterung: Die in Ziel V7 verankerte Entwicklung des Schienennetzes im Planungsraum wird ausdrücklich begrüßt und stellt einen wichtigen Baustein der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung dar. Die Liste der Schienenstrecken ist allerdings nicht vollständig:</p> <p>In der Liste wird eine Verbindung von Altenbeken nach Hannover genannt. Die hier dargestellte Verbindung wird von der Linie S5 bedient und beginnt/endet am Hbf. Paderborn und nicht in Altenbeken. Das sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Die Ost-West-Achse "(Münster - Hamm - Lippstadt -) Salzkotten - Paderborn - Altenbeken (- Kassel)" zählt zu den</p>	Den Anregungen wird entsprochen.	Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

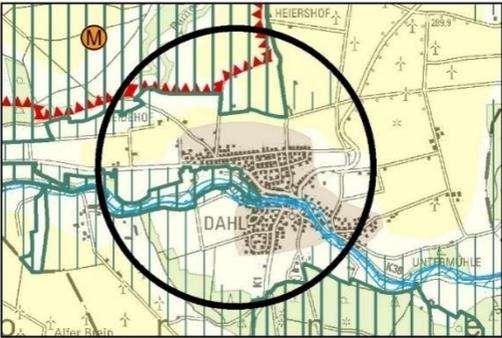
wichtigsten Zuganbindungen Paderborns. Diese Linie wird in der Liste in Ziel V7 nicht erwähnt, sollte dort jedoch dringend aufgenommen werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 777			
<p>3.4.Schienenferne Räume</p> <p>Grundsatz V13 "Schienenferne Räume" sollte in seiner Formulierung dahingehend geändert werden, dass nicht der "nächstgelegene Haltepunkt des Schienenpersonennahverkehrs" (SPNV), sondern dass stattdessen besonders geeignete Haltepunkte an "Schienenferne Räume" angebunden werden.</p> <p>Erläuterung: Gegenstand von Grundsatz V13 ist die Schnellbus-Anbindung von "Schienenfernen Räumen" (das sind Kommunen ohne eigene Haltepunkte des SPNV) an den jeweils "nächstgelegenen" Haltepunkt des SPNV. Wörtlich genommen wäre damit jeweils der Haltepunkt mit der nach Luftlinie oder Wegstrecke geringsten Entfernung anzubinden. Sinnvoller wäre jedoch eine Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des jeweiligen Haltepunktes. Es liegt auf der Hand, dass ein Haltepunkt, der weiter</p>	<p>Der Anregung wird durch textliche Aktualisierung des Grundsatzes V 13 entsprochen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde schlägt folgende textliche Änderung vor: "... Schienenanschluss <i>mit einem nahegelegenen, leistungsfähigen Haltepunkt</i> ..."</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>entfernt liegt, aber dafür hinsichtlich der Anzahl der SPNV-Linien und ihrer Taktung besser aufgestellt ist, einen größeren Mehrwert bieten kann. Dahingehend sollte die Formulierung des Grundsatzes V13 angepasst werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 778			
<p>3.5.Bahnhaltepunkte in der Stadtheide und in Marienloh</p> <p>Um bei einer Aktivierung der Almetalbahn zusätzlich die Paderborner Stadtheide sowie den Ortsteil Marienloh anzubinden, sollten auf dem bestehenden Industriegleis entsprechende Haltepunkte im Regionalplan gesichert werden.</p> <p>Erläuterung: Die Reaktivierung der Almetalbahn ist im Regionalplanentwurf über die Darstellung der Trasse und der geplanten Haltepunkte fest verankert. Sollte eine Reaktivierung der Trasse umgesetzt werden, eröffnet sich zusätzlich die Möglichkeit, durch eine Weiterführung in Richtung Nordosten den Paderborner Stadtteil Stadtheide und den Ortsteil Marienloh über das bestehende Industriegleis ebenfalls anzubinden. Dazu sollten im Regionalplanentwurf entsprechende Haltepunkte gesichert</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde sollte die Aufnahme zusätzlicher potentieller Haltepunkte des Schienenverkehrs in die zeichnerische Festlegung des RPlan auf der Grundlage ihrer technischen Realisierungsmöglichkeit und ihrer zeitlichen Umsetzungsperspektive mit Blick auf die Laufzeit des Regionalplans erfolgen. Nach Angaben der Beteiligten muss dies zumindest für den gewünschten Haltepunkt "Marienloh" bezweifelt werden, da hier neben einem Flächenerwerb auch Eingriffe in vorhandene Wohnbebauung und Straßeninfrastruktur notwendig würden. Bei der entsprechenden Schienentrasse handelt es sich darüber hinaus um ein eingleisiges Güterstammgleis der Fa. Benteler, das bisher in Überlegungen der zuständigen Aufgabenträger hinsichtlich einer Bedienung im Personenverkehr keine Einbeziehung findet. Eine alleinige</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird abgelehnt.</p> <p>Die Aufnahme von Bahnhaltepunkten in Marienloh und der Stadtheide soll dazu dienen, die Option für eine Anbindung an die Almetalbahn zu sichern. Die Umsetzbarkeit an sich ist zu prüfen und eine Realisierung innerhalb der Laufzeit des Regionalplans derzeit nicht absehbar. Aber eine Berücksichtigung der möglichen Umsetzung bei anderen Planungen, z.B. des ASB am Ende der Detmolder Straße, kann und sollte dadurch sichergestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise zum Themenfeld Bahnhaltepunkte werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>werden. Sinnvoll erscheint ein Haltepunkt in Marienloh am nördlichen Ende des Gleises und ein weiterer in der Stadtheide am derzeitigen Ortsausgang, der dann im Rahmen einer Entwicklung des ASB an der Detmolder Straße integriert werden könnte.</p>	<p>Aufnahme des gewünschten Haltepunktes "Stadtheide" erscheint auf der vorstehenden Grundlage daher ebenfalls als unrealistisch.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 779</p>			
<p>3.6.Wewer Almetalbahn</p> <p>Anstelle der beiden geplanten Haltepunkte an der Trasse der Almetalbahn im Ortsteil Wewer sollte ein zentraler Haltepunkt dargestellt werden.</p> <p>Erläuterung: Die Trassenführung der Almetalbahn verläuft am östlichen Siedlungsrad des Ortsteils Wewer. Eine Reaktivierung der Trasse bietet das Potenzial, den Ortsteil an den Schienenpersonennahverkehr anzubinden. Dazu werden im Regionalplanentwurf zwei Haltepunkte, jeweils am nördlichen Ende und im Süden des Ortsteils, dargestellt. Die Positionierung und Menge der Haltepunkte sollte aus Sicht der Stadt Paderborn angepasst werden. Anstelle der beiden geplanten Haltepunkte sollte lediglich ein zentraler, im Bereich</p>	 <p>Der Anregung wird durch eine diesbzgl. Aktualisierung der Zeichnerischen Festlegung entsprochen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Wasserburg/an der Alme liegender Haltepunkt dargestellt werden.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 780</p>			
<p>3.7.Benhausen Bahnhofhaltepunkt</p> <p>In Benhausen sollte auf der geplanten Bahntrasse südlich des Ortsteils ein Haltepunkt dargestellt werden.</p> <p>Erläuterung: Die aktuelle Trassenführung der Bahnlinie in Benhausen führt in einem weiten Bogen nördlich um den Ortsteil herum. Die Begradigung des "Bahnbogens" durch eine Trassenführung südlich von Benhausen ist als langfristiges Planungsziel im Regionalplan abgebildet. Zusätzlich werden im Südosten Benhausens in größerem Umfang "Allgemeine Siedlungsbereiche" (ASB) dargestellt. Um den Ortsteil und neue Wohngebiete auf den o.g. ASB-Flächen im Falle einer Umsetzung der Begradigung an den Schienenpersonennahverkehr anzubinden, sollte hier auf Höhe des "Feldmeiers Weg" ein Haltepunkt gesichert werden.</p>	 <p>Der Anregung wird durch eine diesbzgl. Aktualisierung der zeichnerischen Festlegung entsprochen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

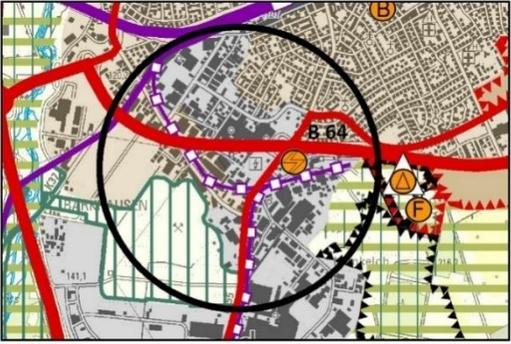
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 781			
<p>5.1.Kläranlage Sande</p> <p>Um eine notwendige Erweiterung der Kläranlage Sande zu ermöglichen, sollte der "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) auf der westlich an das Betriebsgelände angrenzenden Fläche zurückgenommen und das Symbol "Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen" zentral zwischen das bestehende Betriebsgelände und die Erweiterungsfläche gelegt werden.</p> <p>Erläuterung: Westlich zwischen Elsen und Sande, an der Grenze zur Gemeinde Delbrück befindet sich eine Kläranlage des Stadtentwässerungsbetriebs Paderborn (STEB), die im Regionalplanentwurf mit dem Symbol "Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen" dargestellt ist. Diese Anlage benötigt absehbar eine Erweiterungsfläche, die aufgrund der räumlichen Gegebenheiten westlich angrenzend an das bestehende Betriebsgelände auf Delbrücker Stadtgebiet verortet werden soll. Das Vorhaben ist bereits mit der Stadt Delbrück vorabgestimmt.</p> <p>Dazu ist der Regionalplanentwurf wie folgt</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche umfasst. Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmevoraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen; insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird akzeptiert.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>anzupassen: Die Erweiterungsfläche sollte nicht mehr als BSN dargestellt werden, und das Symbol "Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen" sollte zentral zwischen der bestehenden Anlage und der Erweiterungsfläche platziert werden.</p>	<p>Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen. Das Symbol der Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlagen stellt lediglich die bestehenden Anlagen im regionalplanerischen Maßstab dar. Eine grafische Anpassung ist aus regionalplanerischer Sicht nicht notwendig.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 782</p>			
<p>5.2.Kläranlage Dahl</p> <p>Das Symbol für eine "Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlage" im Ortsteil Dahl sollte entfernt werden.</p> <p>Erläuterung: Die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Kläranlage ("Abwasserbehandlungs- und Reinigungsanlage") im Ortsteil Dahl ist nicht mehr im Betrieb. Die Darstellung wird auch künftig nicht benötigt und kann daher entfernt werden.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 783</p>			

<p>6.1.Steinbruch "Ilse"</p> <p>Der Steinbruch "Ilse" südwestlich der Paderborner Kernstadt sollte weiterhin im Regionalplan dargestellt werden.</p> <p>Erläuterung: Im Regionalplanentwurf wird der Steinbruch Ilse südwestlich der Kernstadt trotz laufender Abgrabung und unbefristeter Abbaugenehmigung nicht mehr dargestellt. Da es an diesem Standort keine Erweiterungsoptionen gibt, ist kein Regelungsbedarf seitens der Regionalplanung gegeben - daher der Verzicht auf eine weitere Darstellung. Vor dem Hintergrund der erheblichen Emissionen, die vom Steinbruchbetrieb ausgehen und die Entwicklungsmöglichkeiten der Umgebung wesentlich prägen, sowie dem noch nicht klar zu benennenden Ende des Abbaus, sollte der Steinbruch zugunsten der besseren Lesbarkeit und Vermittelbarkeit des Regionalplans weiter dargestellt bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die genannte Abbaufäche wird entsprechend der für den gesamten Planungsraum gewählten Methodik nicht als BSAB dargestellt. Eine Ausnahme hiervon würde die Lesbarkeit und Transparenz des Regionalplanentwurfs OWL einschränken.</p> <p>Unabhängig von der zeichnerischen Festlegung im Regionalplanentwurf OWL kann die Abbaufäche entsprechend im Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 784</p>			
<p>6.2.Abgrabungsflächen im Bereich Paderborn-West</p> <p>Die Darstellung von</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Abgrabungsflächen auf dem Gewerbeareal Paderborn-West wird abgelehnt.</p> <p>Erläuterung: Von Abgrabungsunternehmen wurde das Interesse geäußert, auf Teilen des "Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) "Paderborn-West" Kies abzubauen. Es wird argumentiert, der Abbau könne im Vorfeld einer Entwicklung erfolgen und die Abgrabungsflächen wieder aufgefüllt werden, um eine anschließende Nutzung als Gewerbefläche zu ermöglichen. Die Darstellung einer Abgrabungsfläche auf dem GIB Paderborn-West - sollte dies von anderer Seite als Stellungnahme eingebracht werden - wird von der Stadt Paderborn abgelehnt. Paderborn-West ist die wichtigste Vorbehaltsfläche für GIB im Paderborner Stadtgebiet und zur Deckung der prognostizierten Gewerbeflächenbedarfe der Stadt dringend erforderlich. Unter sehr eng gesteckten und vertraglich gesicherten Bedingungen ist eine Abgrabung im Vorfeld der Bebauung durchaus denkbar und gegebenenfalls sinnvoll. Das muss jedoch im Einzelfall auf der kommunalen Ebene abgestimmt und entschieden werden, um eine Entwicklung von Paderborn-West nicht zu gefährden.</p>			
---	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 785</p>			
<p>6.3.Elsen Abbauflächen</p> <p>Auf die Darstellung von Abgrabungsflächen südlich des Ortsteils Elsen durch die Zweckbindung "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" sollte aus Gründen des Landschafts- und Immissionsschutzes verzichtet werden.</p> <p>Erläuterung: Südlich des Ortsteils Elsen werden zu beiden Seiten der Wewerstraße (L756) umfangreiche Abbauflächen durch die Zweckbindung "Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze" gesichert. Diese Darstellung wird von der Stadt Paderborn abgelehnt. Die Flächen liegen zentral im verbleibenden Landschaftskorridor zwischen der geplanten Gewerbefläche Paderborn-West und dem Elsener Siedlungsrand in einem als "Regionaler Grünzug" und "Landwirtschaftliche Kernzone" dargestellten Bereich. Die Abgrabungsflächen sind genau an der Engstelle eines Grünzugs verortet, der sich von der Alme im Osten, entlang des südwestlichen Elsener Siedlungsrandes bis hin zu den Seen westlich von Elsen</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die Abbaubereiche grundsätzlich aufgrund ihrer Mächtigkeit der Kiesvorkommen als BSAB geeignet. Der südwestliche BSAB wird aufgrund der Versorgungsreichweiten als Reservefläche im Regionalplan OWL eingestuft. Die nordöstliche Fläche bleibt im Regionalplan OWL als BSAB festgesetzt. Die von der Stadt Paderborn angesprochenen immissionsschutzrechtlichen Belange sind auf den nachfolgenden Genehmigungsebenen zu klären.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt.</p> <p>Die Rücknahme des südwestlichen BSAB wird begrüßt. Der Standort ist aber aus Sicht der Stadt Paderborn auch für die verbleibende Abbaufläche aus Gründen des Landschafts- und Immissionsschutzes nicht geeignet.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>erstreckt und nehmen diesen zu weiten Teilen in Anspruch. Hinzu kommt eine absehbare erhebliche Immissionsbelastung für die Anwohner im Süden Elsens und in der Siedlung Elsen-Bahnhof. Aus den genannten Gründen sollte dringend nach geeigneteren Abbauflächen gesucht und im Regionalplanentwurf auf eine Darstellung an dieser Stelle verzichtet werden.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 786</p>			
<p>7.1.Umspannwerk Paderborn Süd</p> <p>Das Umspannwerk "Paderborn Süd" sollte im Regionalplanentwurf auf der Ostseite der Borchener Straße dargestellt werden.</p> <p>Erläuterung: In der Kernstadt, südlich des Kreuzungsbereichs der B64 und der Borchener Straße befindet sich das Umspannwerk "Paderborn Süd". Es wird im Regionalplanentwurf mit dem Symbol "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" dargestellt. Das Symbol ist allerdings nicht präzise verortet und sollte auf die gegenüberliegende Seite der Borchener Straße verlegt werden, um den Standort des Umspannwerks korrekt</p>	 <p>Der Anregung wird durch eine diesbzgl. Aktualisierung der Zeichnerischen Festlegung entsprochen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

abzubilden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Paderborn ID: 787			
<p>7.2.Windkraft</p> <p>Den Zielen F10, F11 und F20 des Regionalplanentwurfs, die sich an den Zielen 7.2-3 und 7.3-1 des Landesentwicklungsplans (LEP) orientieren, fehlt es vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW an der erforderlichen abschließenden Abgewogenheit und somit am Zielcharakter. Das verhindert eine rechtssichere Windkonzentrationsplanung der Kommunen und ist dringend anzupassen.</p> <p>Erläuterung: Der Entwurf des Regionalplans OWL 2020 sieht in den Zielen F 10, F 11 zu den "Bereichen für den Schutz der Natur" (BSN) sowie im Ziel F 20 zu Waldflächen eine Konkretisierung der LEP-Ziele 7.2-3 (BSN) bzw. 7.3-1 (Wald) auf Ebene der Regionalplanung vor. Diese Ziele legen jeweils fest, dass eine Inanspruchnahme der Flächen (Wald/BSN) durch andere entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regelungen zu BSN und Wald entsprechen den Vorgaben des LEP NRW, die für die Regionalplanung bindend sind. Eine Abweichung, z.B. indem die Ziele F 10 und F 20 "nur" als Grundsätze formuliert werden, ist entsprechend der Festlegungen des LEP NRW aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich nicht zulässig.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird abgelehnt.</p> <p>In der Stellungnahme der Stadt Paderborn wird argumentiert, dass eine rechtssichere Windkonzentrationsplanung auf Grundlage der Regelungen im Regional- und Landesentwicklungsplan nicht umsetzbar ist. Diese Bedenken werden durch die Argumentation im Ausgleichsvorschlag nicht entkräftet.</p> <p>Da sich aber die Rechtslage für die Planung von Windkraftanlagen durch das zum 1. Februar 2023 in Kraft tretende „Wind-an-Land-Gesetz“ grundlegend ändern wird und die kommunale Windkonzentrationsplanung künftig durch eine Planung auf der Ebene des Regionalplans ersetzt werden soll, ist davon auszugehen, dass die Aussagen zur Windenergie in Kap. 9 des Regionalplanentwurfes weitgehend obsolet sind.</p> <p>Im Rahmen der 2. Offenlage und nach Durchsicht der entsprechenden Aussagen im dann vorliegenden Regionalplanentwurf kann eine ausführliche neue Stellungnahme der</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen</p>

<p>ausnahmsweise erfolgen darf, wenn die angestrebten Nutzungen und Funktionen nicht an anderer Stelle realisierbar sind. Die genannten Ziele wirken sich auf die für Kommunen im § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eröffnete Möglichkeit zur Steuerung der Windenergie im Zuge der Bauleitplanung aus. Im Folgenden werden diese Auswirkungen auf die Bauleitplanung zur Steuerung der Windenergie anhand der aktuellen Windenergieplanung der Stadt Paderborn näher erläutert.</p> <p>Die Stadt Paderborn verfolgt bereits seit Jahren das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet räumlich zu steuern und auf geeignete Räume zu konzentrieren. Zuletzt hat die Stadt Paderborn im Rahmen der 125. Flächennutzungsplanänderung vom "Planungsvorbehalt" des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Diese Planung wurde jedoch vom OVG NRW mit Urteil vom 17.01.2019 (2 D 63/17.NE) hinsichtlich der Ausschlusswirkung für unwirksam befunden. Da es weiterhin Ziel der Stadt ist, die Windenergie im Stadtgebiet räumlich zu steuern, hat der Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt in seiner Sitzung am 16.01.2020 den Aufstellungsbeschluss der 146. Flächennutzungsplanänderung "Konzentrationszonen für die Windenergie" gefasst (Sitzungsvorlage Nr. 0459/19). Im Aufstellungsverfahren</p>		Stadt Paderborn zu diesem Thema erfolgen.	Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
---	--	---	---

<p>der 146. FNP-Änderung soll nun ermittelt werden, inwieweit gegenüber der 125. FNP-Änderung auf Basis der fortentwickelten Rechtsprechung und neuer Vorgaben der Landesplanung Potenzial für die Windenergienutzung im Stadtgebiet besteht. Dabei wird mit Blick auf die seitens des Gesetzgebers angestrebte Stärkung des Windenergieausbaus an Land zur Erreichung eines 65 %-Anteils erneuerbarer Energien am Gesamtstromverbrauch bis 2030 einerseits eine weitergehende Ausweisung von Flächen für die Windenergie angestrebt, andererseits soll eine möglichst rechtssichere planerische Steuerung der Windenergie gewährleistet werden. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der 146. FNP-Änderung das bisherige Konzentrationszonenkonzept bezogen auf den gesamten Außenbereich der Stadt Paderborn aktualisiert, wobei die vom OVG NRW im Normenkontrollurteil zur 125. Flächennutzungsplanänderung genannten Kritikpunkte naturgemäß besonderer Beachtung bedürfen.</p> <p>Wesentliche Aspekte im OVG-Urteil zur 125. Flächennutzungsplanänderung stellten insbesondere die Waldflächen, Schutzgebiete (wie Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete) sowie die im Regionalplan dargestellten Bereiche für den Schutz der</p>			
---	--	--	--

<p>Natur (BSN) dar. Diese wurden im Rahmen 125. FNP-Änderung noch als harte Tabukriterien eingestuft. Nach der fortgeschriebenen Rechtsprechung des OVG NRW sind diese jedoch nicht mehr als hart einzustufen. Auch eine hilfsweise Abwägung von Waldflächen als weiches Tabukriterium wurde nicht akzeptiert. Waldflächen sind hinsichtlich ihrer Waldfunktion differenziert zu betrachten (s. OVG Urteil zur 125. FNP-Änderung Rn.177 ff., vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE). Gleiches gilt auch für BSN, Naturschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete im Hinblick auf ihre jeweilige Windergiesensibilität.</p> <p>Für die Behandlung der Waldflächen als hartes Tabukriterium kann nach den Maßstäben des OVG NRW wohl auch nicht auf das LEP-Ziel 7.3-1 verwiesen werden, wonach Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur ausnahmsweise dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Das LEP-Ziel 7.3-1 wird nun im vorliegenden Regionalplan-Entwurf 2020 mit dem Ziel F20 konkretisiert bzw. übernommen.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG definiert Ziele der</p>			
---	--	--	--

<p>Raumordnung als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Gestützt auf diese Legaldefinition betont das OVG NRW, dass Ziele der Raumordnung einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe nicht zugänglich sind. Dem für die Festlegung eines Ziels der Raumordnung charakteristischen Erfordernis einer abschließenden Abwägung ist (nur) genügt, wenn die auf der landesplanerischen Ebene getroffene Planaussage keiner Ergänzung mehr bedarf (s. OVG Urteil zur 125. FNP-Änderung, Rn. 93). Eben eine solche Ergänzung ist bei dem LEP-Ziel 7.3-1 und somit auch dem Ziel F 20 aber erforderlich, weil im jeweiligen Einzelfall - noch dazu planerisch abwägend - geklärt werden muss, ob der für die angestrebte Nutzung nachgewiesene Bedarf nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Ausgehend von dem Verständnis des OVG NRW handelt es sich demnach nicht um ein Ziel, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung, der als solcher kein hartes Tabukriterium begründet.</p> <p>Noch deutlicher liegt die Problematik bei den BSN: Hier hatte die Stadt Paderborn</p>			
--	--	--	--

<p>im Normenkontrollverfahren zur 125. FNP-Änderung (inhaltlich abgestimmt mit der BR Detmold) wie folgt vorgetragen:</p> <p><i>"Ebenfalls verfängt der Hinweis, dass es sich bei den auf Regionalplanebene dargestellten BSN nicht um harte Tabuzonen handele, nicht. Als BSN dargestellt sind die für die jeweiligen Landschaftsräume repräsentativen und seltenen Lebensräume. Sie bilden die Kernflächen des landes- und regionalbedeutsamen Biotopverbundsystems und konkretisieren und ergänzen die im LEP NRW dargestellten "Gebiete für den Schutz der Natur".</i></p> <p><i>Ziel 5 des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Sachlicher Teilabschnitt - Nutzung der Windenergie -, schließt für BSN die Ausweisung von Flächen für die Nutzung der Windenergie aus. Dasselbe folgt vorliegend aus dem Regionalplan - Teilabschnitt Paderborn-Höxter. Dieser regelt als Ziel 1 zum Schutz der Natur (2.1), dass in den BSN die durch naturnahe oder extensive Nutzung bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln ist. Zur Erhaltung seltener und gefährdeter Pflanzen und Tierarten sowie seltener und gefährdeter Lebensgemeinschaften sind die Lebensräume mit nationaler,</i></p>			
--	--	--	--

<p>landesweiter und regionaler Bedeutung für den Biotopverbund durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine der Schutzbedürftigkeit angepasste Nutzung zu pflegen und zu entwickeln oder einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Ziel 3 gibt vor, dass in den BSN dem Arten- und Biotopschutz der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen ist. Ausnahmen hiervon sind nicht vorgesehen.</p> <p><i>Bei den BSN handelt es sich damit um abschließend abgewogene Ziele der Raumordnung, deren Vorrangwirkung der Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen als raumbedeutsame entgegensteht. Folglich ist von einem harten Tabukriterium auszugehen.</i></p> <p style="text-align: center;"><i>So auch</i> Windenergieerlass NRW v. 08 Mai 2018, Ziff. 3.4.2.1.</p> <p><i>Im Falle der auf dem Gebiet der Stadt Paderborn betroffenen BSN spricht dafür im Besonderen, dass diese nur kleinräumig und außerdem durchgängig sensibel gegenüber Windenergienutzungen sind (vgl. Tabelle 5 des Regionalplans)."</i></p> <p>Das OVG NRW hat im</p>			
---	--	--	--

Normenkontrollurteil zur 125. FNP-Änderung bekanntlich "Ziel 5" des Gebietsentwicklungsplans verworfen, Rn. 100 ff.). Darüber hinaus hat es aber auch - und das dürfte für das weitere Planverfahren der 146. FNP-Änderung entscheidend sein - "Ziel 1" und "Ziel 3" des Regionalplans - Teilabschnitt Paderborn-Höxter nicht als hartes Tabukriterium akzeptiert (Rn. 116. f). Zunächst führt das OVG bezogen auf Ziel 5 des GEP aus:

"(...) der Gebietsentwicklungsplan [verlangt] ersichtlich in diesem Zusammenhang eine - hier fehlende - Einzelfallbetrachtung, die im Übrigen die für ein Ziel erforderliche Eigenschaft einer abschließenden Abgewogenheit selbst ausschließt."

Weiter heißt es dann bezogen auf "Ziel 1" und "Ziel 3":

"Gleiches folgt auch aus den Regelungen die der Regionalplan [Teilabschnitt Paderborn-Höxter] zu den Bereichen zum Schutz der Natur selbst enthält. Danach sind diese von Nutzungen freizuhalten, die mit dem Schutzstatus unvereinbar sind und "überwiegend" als Naturschutzgebiete auszuweisen ("Ziele" 1 und 2) bzw. dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen zu gewähren und Nutzungen

nach Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen ("Ziel" 3). Eine ausnahmslose Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen ist damit indes ebenfalls nicht verbunden, zumal der Regionalplan im Übrigen die bereits dargestellten, nicht zielförmigen Regelungen des Gebietsentwicklungsplans zur Windkraftnutzung uneingeschränkt und unverändert übernimmt (S. 113 ff.). Hinzu kommt, dass nach Angaben der Antragsgegnerin selbst, die sich den in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Einzelkarten "BSN" und "FFH-Gebiete" allerdings nur in Teilen nachzeichnen lassen (...), die BSN auch die nicht windkraftsensiblen FFH-Gebiete umfassen, in denen ein Zielkonflikt nach ihrer eigenen Wertung nicht unvermeidlich gegeben ist. Zu einem "harten" Tabu gelangte man deshalb selbst dann nicht, wenn im Sinne der Antragsgegnerin unmittelbar und einschränkungslos auf § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB zurückgegriffen werden dürfte."

Diese Kritik des OVG NRW an "Ziel 1" und "Ziel 3" sowie am LEP-Ziel 7.3-1 (Wald) ist ohne weiteres auf die im neuen Regionalplan-Entwurf vorgesehenen Ziele F 10 und F 11, die eine Fortführung der vorherigen Ziele 1 und 3 darstellen, übertragbar.

<p>Zusammenfassend fehlt es den Zielen F 10, F 11 und F 20 des Regionalplan-Entwurfs, die sich an den LEP-Zielen 7.2-3 und 7.3-1 orientieren, ebenfalls an der nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW erforderlichen abschließenden Abwägung und somit am Zielcharakter. Dies führt bzw. verstärkt das bereits bestehende Dilemma, dass die Kommunen für eine genehmigungsfähige Windkonzentrationsplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ihre Bauleitplanung an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung anpassen müssen, gestützt hierauf jedoch keine an die aktuelle Rechtsprechung angepasste und demnach rechtssichere Planung erreichen.</p>			
---	--	--	--

Stadt Bad Lippspringe

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Bad Lippspringe ID: 4945</p>			
<p><i>Ergänzende Stellungnahme vom 28.04.2021 (per E-Mail):</i> wie in meiner Stellungnahme vom 29.03.2021 angekündigt, reiche ich Ihnen hiermit die von der empirica ag speziell für Bad Lippspringe erarbeitete Bevölkerungsentwicklungsprognose bis</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der</p>	<p>IT-NRW hat eine aktualisierte Bevölkerungsentwicklungsprognose veröffentlicht. Danach wird Bad Lippspringe mit Bezug auf das Jahr 2021 bis zum Jahr 2040 ein Bevölkerungszuwachs von 14 % und bis</p>	<p>Den Bedenken wird entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Bevölkerungsentwicklung und Bedarfe für Wohnbau- und Gewerbeflächen werden im</p>

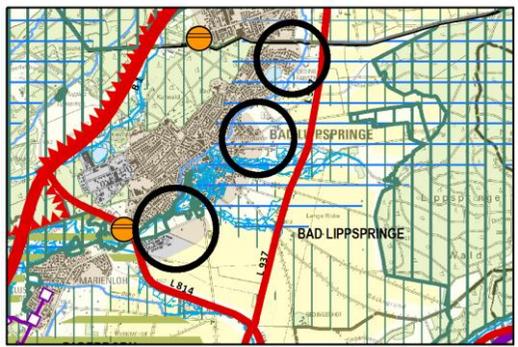
<p>zum Jahr 2040 nach.</p> <p>Sie zeigt eindeutig, dass die Daten von IT-NRW nicht geeignet sind, die konkrete und spezielle örtliche Situation wiederzugeben. Da die Bevölkerungsentwicklungsprognose neben der Stadtentwicklung auch Auswirkungen auf viele andere Bereiche wie Investitionen von Firmen, Ansiedlung von Handel und Gewerbe, Schulentwicklung und die Planungen für Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen hat, bitte ich diese Erkenntnisse unbedingt bei den weiteren Planungen und Berechnungen zu Grunde zu legen und die Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung von Bad Lippspringe im Regionalplan zu korrigieren.</p> <p><i>Stellungnahme vom 29.03.2021</i> Zu dem Entwurf des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold in der Fassung vom 05.10.2020 wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Lippspringe vom 22.03.2021 die folgenden Stellungnahmen abgegeben:</p> <p>3. Siedlung 1. Parameter der Bedarfsermittlung Dem vorliegenden Planentwurf liegen Strukturdaten des Landesbetriebes IT—NRW mit Stand vom 24.04.2019 zugrunde. Da diese Daten gravierende Auswirkungen auf alle Planungen haben,</p>	<p>quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Dabei ist die Entwicklung der Privathaushalte entsprechend der Vorausberechnung von IT.NRW die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Planungszeitraum. Die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen wird seitens der Regionalplanungsbehörde lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet. Vor diesem Hintergrund kann die Bevölkerungsprognose der Stadt Bad Lippspringe vom 14.12.2021 nicht für die Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe herangezogen werden. Zur Verwirklichung der Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für</p>	<p>zum Jahr 2050 ein Zuwachs von 15,8 % prognostiziert.</p> <p>Auf der Grundlage dieser Bevölkerungsentwicklung müssen die Bedarfe für Wohnbauflächen und Gewerbeflächen neu ermittelt und angepasst werden.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Bad Lippspringe bei der Verortung von Entwicklungsflächen im Vorfeld einer erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalplans beteiligt wird.</p>	<p>Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Anlage 1 (Flächenkontingente der Kommunen für Wirtschafts- und Wohnbauflächen im Planungsraum OWL) wird entsprechend der Anregung angepasst; für die Berechnung der Flächenkontingente für Wohnbauflächen durch die Regionalplanungsbehörde werden bei der Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL aktuelle Daten von IT. NRW herangezogen.</p>
---	--	---	---

<p>sollten jeweils die aktuellsten Strukturdaten (letzte Aktualisierung vom 29.10.2020) dem Regionalplan zugrunde gelegt werden.</p> <p>Im Zuge der Quantifizierung neuer Siedlungsflächen des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) verweisen die textlichen Ausführungen auf die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW. Ergänzend wurde im Erörterungsgespräch am 26.10.2020 im Kreishaus Paderborn und in der Online-Konferenz mit Vertretern der Bezirksregierung Detmold am 15.12.2020 die Methodik zur Ermittlung neuer Wohnbauflächenbedarfe präsentiert und erläutert.</p> <p>Grundlage sind dabei Strukturdaten des Landesbetriebes IT-NRW. Danach verzeichnet die Bevölkerungsentwicklung von Bad Lippspringe im Zeitraum von 2015 bis 2018 ein Zuwachs von 4,7 % (das ist nach Langenberg mit 4,8 % der 2.höchste Zuwachs im gesamten RegBez). Für den Zeitraum von 2018 bis 2040 wird eine Bevölkerungsentwicklung für Bad Lippspringe von -10,8 % prognostiziert. Für die beiden direkt angrenzenden Nächstkommunen Paderborn +8,7 % und Schlagen +7,6 %. Allein dies widerspricht der Erfahrung der tatsächlichen Entwicklung der letzten Jahre und Jahrzehnte. Der mit der</p>	<p>den Planungsraum OWL, zum Vollzug des Regionalplans und zur Verwirklichung von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beauftragt der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichteten – Raubeobachtung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat dem Planungsträger im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens die Ergebnisse der Raubeobachtung darzulegen.</p> <p>Unabhängig davon wird entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL). Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass IT.NRW die Prognosedaten in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Für die Berechnung der Flächenkontingente für Wohnbauflächen durch die Regionalplanungsbehörde werden bei der</p>		
---	---	--	--

<p>Attraktivität des Wohnstandorts Bad Lippspringe mit seiner städtischen Struktur, den vielen Grün- und Parkflächen und der optimalen Anbindung an das direkt angrenzende Oberzentrum Paderborn verbundene Wunsch, nach Bad Lippspringe zu ziehen, wird bei einer reinen auf Strukturdaten begründeten Entwicklungsprogose der BezReg nicht Rechnung getragen. Aber diese "weichen" Faktoren spielen eine erhebliche Rolle für die Entscheidung für einen Zuzug nach Bad Lippspringe. Außerdem ist in Kenntnis dieses räumlich Planungsraums von nur wenigen Kilometern Ausdehnung es absolut nicht nachvollziehbar und unwahrscheinlich, dass eine solche Entwicklung tatsächlich eintreten könnte. Auch bei den Privathaushalten wird für den Kreis PB ein Zuwachs von 5 % und mehr prognostiziert. Für Bad Lippspringe dagegen geht die BezReg von einem Verlust von 678 Haushalten aus! Der Landesbetrieb IT-NRW hat auf Anfrage der Stadt Bad Lippspringe darauf hingewiesen, dass die Gemeindemodellrechnung eine einheitliche Berechnungsmethodik für alle kreisangehörigen nordrhein-westfälischen Gemeinden anwendet. Gemeindespezifische Besonderheiten, die einen möglichen Einfluss auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung haben, können in den Ergebnissen nicht wiedergeben werden. Die</p>	<p>Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL aktuelle Daten herangezogen.</p>		
--	--	--	--

<p>Gemeindemodellrechnung ist eine Anschlussrechnung der Bevölkerungsentwicklung der Kreise und kreisfreien Städte, die auf die Gemeinden "heruntergebrochen" wird. Das erfolgt im Rahmen eines Rechensystems, das Gemeinden nicht "isoliert" betrachtet.</p> <p>Die Ermittlung des Bedarfs an Entwicklungsfläche für Bad Lippspringe muss neben den Strukturdaten auch die örtliche und räumliche Situation berücksichtigen. Es bedarf insoweit eines Korrekturfaktors der auf die reinen Strukturdaten begründeten Berechnungsmethodik. Eine von Bad Lippspringe beauftragte eigene Bevölkerungsvorausberechnung von der Empirica AG in Bonn liegt noch nicht vor. Sie wird als Nachtrag zur Stellungnahme noch nachgereicht!</p> <p><u>Stellungnahme</u> Die Bedarfsermittlung ist nicht allein auf den Parameter der Bevölkerungsentwicklung zu stützen, sondern durch ebenfalls einwirkende Faktoren zu ergänzen, um die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt angemessener zu berücksichtigen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Lippspringe ID: 4946</p>			

<p>Bei der Bedarfsberechnung wird in der Grundberechnung ein Anteil von 25 % für Erschließungsanlagen hinzugerechnet. Es werden dabei nicht die Flächenerfordernisse für Wohnfolgenutzungen, wie etwa soziale Infrastruktur (wie Kindergärten, Kinderspielplätze u. a.) oder stadtklimafördernde Grünzüge berücksichtigt. Auch diese Nutzungen müssen in die Berechnung einfließen.</p> <p><u>Stellungnahme</u> Die Flächenbedarfsermittlung ist um eine angemessene Quotierung für Anlagen der sozialen Infrastruktur zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Bei der Bedarfsermittlung wird lediglich der gemeindebezogene Flächenbedarf im Planungszeitraum für zusätzliche Wohnbauflächen berechnet. Bauleitplanerisch auszuweisende Flächennutzungen, z. B. Flächen für den Gemeinbedarf, Versorgungsflächen, Flächen für den überörtlichen Verkehr oder Grünflächen, werden nicht auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen angerechnet. Selbstverständlich müssen auch diese Ausweisungen – soweit sie die Siedlungsentwicklung betreffen – gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW flächensparend und bedarfsgerecht erfolgen; die Bedarfsbegründung wird aber i. d. R. verbal-argumentativ und auf der regionalplanerischen Ebene nicht über eine rechnerische Mengenermittlung und -steuerung erfolgen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen für Bad Lippspringe die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen</p>	<p>Einvernehmen wird erklärt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	----------------------------------	---

	<p>abdecken. Dem Charakter der Siedlungsbereichsfestlegungen als Rahmenvorgabe entspricht es, dass sie für die nachfolgende Bauleitplanung Flexibilitätsspielräume und damit Flächenzuschläge enthalten müssen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Bad Lippspringe ID: 4947</p>			
<p>2. Flächenkontingentierung Wohnbauflächen <u>Zeichnerisch dargestellte Flächenentwicklung</u> Der Entwurf des Regionalplans sieht die Entwicklung der Wohnbauflächen im Anschluss des östlichen Siedlungsbereichs zwischen dem Kirsperbaumweg und der Heimatstraße vor. Der Bereich zwischen Kalberkampsweg und Sandweg liegt in dem Bereich, der durch das aktuell überarbeitete Überschwemmungsgebiet der Lippe / Steinbeke betroffen ist. Wird dieses Überschwemmungsgebiet so festgesetzt, wäre eine Entwicklung in dem Bereich nicht uneingeschränkt möglich. Im Rahmen der Vorarbeiten zur Neuauflistung des Regionalplans OWL wurde auf der Verwaltungsebene mit dem Kreis Paderborn ein fachlicher Fachbeitrag Allgemeiner Siedlungsbereich im Jahr 2018 auf der</p>	 <p>Der Anregung wird gefolgt. Der zeichnerisch festgelegte ASB wird nördlich des Siedlungsrandes am Dedinghauser Weg und östlich der Detmolder Straße auf Grund der siedlungsstrukturellen Vorprägung bis zur Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Schlangen erweitert.</p>	<p>Aufgrund der Bevölkerungsentwicklungsprognose sind weitere Entwicklungsflächen zu verorten (s. Stellungnahme zu ID: 4945)</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Bevölkerungsentwicklung und Siedlungsflächenausweisung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung (ASB) wird teilweise angepasst. Der ASB wird im</p>

<p>Basis der aktuellen RegPlans erarbeitet. Dabei wurden die einzelnen Entwicklungsbereiche einer Bewertung und Priorisierung unterzogen. Dieser Fachbeitrag wurde der Bezirksregierung durch den Kreis Paderborn zur Vorbereitung des Entwurfs des RegPlans vorgelegt.</p> <p>Nach diesem Fachbeitrag wurde im nördlichen Stadtbereich im Anschluss an den vorhandenen Siedlungsrand, nördlich des "Dedinghauser Weg" und östlich der "Detmolder Straße" bis zur Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Schlangen hin verortet.</p> <p>Nach fachlicher Bewertung hatte dieser Bereich die 1. Priorität für eine Siedlungsentwicklung erhalten. Zu einer möglichen Entwicklung dieses Bereichs hat es auch erste Gespräche mit der Nachbargemeinde Schlangen für eine interkommunale Entwicklung gegeben. Dabei steht hier keine klassische Wohnbauentwicklung, sondern eine Entwicklung von Wohnen und anderen innovativen wohnverträglichen Nutzungsformen (z. B. "Smart City") im Fokus.</p> <p>Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung und der zunehmenden Entwicklung von Dienstleistungen und Technologien im Gesundheitsbereich könnte hier die Stadt Bad Lippspringe und die Gemeinde Schlangen ein</p>			<p>Osten der Gemeinde im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert. Im nordöstlichen Bereich Richtung Schlangen wird der ASB entsprechend angepasst, s. hierzu den o. s. Ausgleichsvorschlag plus Begründung. Im Bereich westlich des städtischen Bauhofs wird der ASB im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert, ebenso im Bereich westlich und teilweise östlich der K 30. Hier erfolgt eine Arrondierung in dem Bereich, der bereits im FNP als Grünfläche und Gemeinbedarfsfläche dargestellt ist. Die Flächen östlich der K 30 sowie südlich der o. g. Grünflächendarstellungen werden teilweise in den ASB einbezogen. Östlich der K 30 grenzen weiter im Osten Biotopverbundflächen (Stufe 2 an); dort wird daher kein ABS festgelegt. Darüber hinaus verfügt die Stadt Bad Lippspringe aus Sicht der Regionalplanungsbehörde über ein ausreichend auswahlfähiges ASB Angebot. Darüber hinaus wird auf den Abwägung in ID 4945 verwiesen.</p>
---	--	--	---

<p>interkommunales Modellprojekt, das auf den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Ökonomie Ökologie und Soziales) basiert entwickelt werden. Bad Lippspringe und Schlangen wollen mit dieser interkommunalen Initiative ihre Handlungs- und Zukunftsfähigkeit stärken. Ein umfangreicher Wissenstransfer zwischen den beiden Kommunen nicht zuletzt auch unter Einbeziehung der regionalen Wirtschaft, soll die angestrebte interkommunale Zusammenarbeit unterstützen.</p> <p>Andere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete des Freiraums oder des Landschaftsschutzes stehen einer Entwicklung in diesem Bereich nicht entgegen.</p> <p>Stellungnahme Die Fläche nördlich des Siedlungsrandes am Dedinghauser Weg und östlich der Detmolder Straße bis zur Gemarkungsgrenze zur Gemeinde Schlangen ist in die zeichnerisch dargestellten Flächen des Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) aufzunehmen</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Lippspringe ID: 4948</p>			
<p><u>Rechnerisches Flächenkontingent</u> Der vorliegende Entwurf unterscheidet in</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>	<p>Einvernehmen wird erklärt. Im Übrigen siehe ID 4945)</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

<p>seiner Flächenkontingentierung zwischen der zeichnerischen Darstellung und den textlichen Festlegungen des Anhang 1. Diese Differenzierung ist grundsätzlich sehr positiv zu bewerten, da sie Spielräume bei der Priorisierung der Flächen einräumt, die einer Entwicklung zugeführt werden sollen. Damit erhöht sich die Flexibilität z. B. bei Grundstücksverhandlungen. Nach Anhang 1 wird für Bad Lippspringe bis 2040 ein Flächenkontingent für Wohnbauflächen in Bruttobauland von 6 ha zugestanden. Als Korrektiv wird eine Überprüfung und Neubeurteilung der Flächenkontingente in regelmäßigen Abständen, spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des RegPlans eingeführt.</p> <p>Ziel S 9 Flächenkontingente für Wohnbauflächen Mit diesem Ziel wird der Vorrang der Inanspruchnahme der Flächenreserven des Flächennutzungsplans vor einer Neuausweisung von Baugebieten begründet. Da es sich bei den Flächen in Bad Lippspringe nicht um kommunale Flächen handelt, hat die Stadt quasi keine effektive Möglichkeit, diese Flächen vorrangig einer Bebauung zuzuführen. Die oben bereits definierte Forderung der Anpassung und Erhöhung der Bedarfsermittlung für Bad Lippspringe ist hier zu wiederholen. Unabhängig von</p>	<p>Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 4946.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass bei flächenbezogenen Planungshemmnissen, z.B. auf Grund von Eigentumsverhältnissen, die Möglichkeit eines/einer Flächentausches/Flächenanpassung besteht. Denn ebenfalls nicht auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen anzurechnen sind Neudarstellungen von Wohnbauflächen, wenn in mindestens gleicher Größenordnung Bauflächen, die bereits im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, zurückgenommen und in Flächen umgewidmet werden, die Freiraumfunktionen erfüllen oder die dem Klimaschutz oder der Naherholung dienen. Die Flächen sollen einen räumlichen Bezug zum Freiraum aufweisen. Innenliegende Flächen sollen nur dann Gegenstand eines Flächentauschs sein, wenn sie zu innerstädtischen Grünflächen, insbesondere Parks oder Sportflächen, entwickelt werden.</p>		<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Es wird verwiesen auf den Abwägung in ID 4946.</p>
--	---	--	---

<p>einer Anpassung der Bedarfsermittlung ist für Bad Lippspringe ein Mindestmaß neu zuzuweisender Flächenkontingente von 10 ha zuzubilligen. Damit überhaupt ein grundsätzlicher Entwicklungsspielraum über den Planungszeitraum des RegPlans gegeben ist.</p> <p>Stellungnahme Das für Bad Lippspringe ausgewiesene Flächenkontingent für Wohnbaufläche ist auf eine Mindestgröße von 10 ha zu erhöhen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Lippspringe ID: 4951</p>			
<p>Ziel S 10 Anrechnungsregelung für Wohnbauflächen Mit diesem Ziel wird u.a. die nachträgliche Berichtigung des Flächennutzungsplans für Bereiche, die durch Bebauungspläne nach § 13 a BauGB einer Bebaubarkeit zugeführt wurden auf die Wohnbauflächen angerechnet. Da im Zuge der FNP-Berichtigung nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB keine neuen Bauflächen in Anspruch genommen werden, ist die Anrechnungsregel für solche Planungen auszunehmen.</p> <p>Stellungnahme</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Regelung in Abs. 4 Ziel S10 Regionalplan OWL erforderlich, um dem Mengenziel (Ziel S9) verbindliche Anrechnungsregeln beizufügen. Baugebiete in Bebauungsplänen, die in Anwendung der §§ 13 a und 13 b des BauGB abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden, sind insofern vollständig auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen anzurechnen, soweit sie bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen</p>	<p>Einvernehmen wird erklärt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Die nachträgliche Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13 a BauGB ist von der Anrechnungsregelung des Ziels 10 Abs. 4 auszunehmen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Bad Lippspringe ID: 5261</p>			
<p>4. Freiraum</p> <p>Ziel F 13 Schutz und Entwicklung der Senne</p> <p>Stellungnahme Nach Beendigung der militärischen Nutzung der Senne sollte diese als Nationalpark ausgewiesen werden. Ziel F 13 "Schutz und Entwicklung der Senne" ist dahingehend zu konkretisieren.</p> <p>Erläuterung: Die Senne ist einer der bedeutendsten Biotopkomplexe Deutschlands. Durch die langjährige militärische Nutzung konnte sie weitgehend von Zerschneidungen und Siedlungsstrukturen freigehalten werden und dadurch eine einzigartige Vielfalt an Arten und Lebensräumen entwickeln. Bereits jetzt steht die Senne größtenteils durch verschiedene Schutzgebietsausweisungen unter Naturschutz. Der Regionalplan stellt die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung eines Nationalparks erfolgt auf einer spezialgesetzlichen Grundlage in einem eigenständigen Verfahren. Sie ist nicht Gegenstand und Aufgabe der Regionalplanung. Zuständig für die Ausweisung eines Gebietes als Nationalpark ist in NRW nach den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV). Das MULNV kann geeignete Gebiete nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung zu Nationalparks erklären.</p> <p>Durch die im LEP NRW und im Entwurf des Regionalplans OWL verankerten Festlegungen wird der herausragende Landschaftsraum der Senne vor konkurrierenden Raumnutzungen geschützt und gesichert. Im Fall der Einstellung der militärischen Nutzung</p>	<p>Einvernehmen wird erklärt</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Senne als "Bereich zum Schutz der Natur" (BSN) dar und legt in Ziel F 13 fest, dass die Senne "in [ihrer] Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt zu erhalten und zu entwickeln" ist. Ähnliches ergibt sich nach den Zielen F 10 und F 11 bereits durch die BSN-Darstellung. In den Erläuterungen zu Ziel F 13 wird ausgeführt, dass dadurch für "eine nachfolgende Unterschutzstellung die verschiedensten Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) offengehalten" werden. Die Stadt Bad Lippspringe spricht sich dafür aus, die Ausweisung als Nationalpark nach Beendigung der militärischen Nutzung explizit als Entwicklungsziel für die Senne in Ziel F 13 festzulegen und damit die besondere Bedeutung der Senne als Naturraum herauszustellen.</p>	<p>werden die verschiedenen Optionen (Nationalpark, Naturschutzgebiet, Teil einer Biosphärenregion) für eine nachfolgende Unterschutzstellung auf Basis fachgesetzlicher Grundlagen offengehalten.</p> <p>Eine mittel- bis langfristige Aufgabe der militärischen Nutzung auf dem Truppenübungsplatz Senne und dem Standortübungsplatz Stapel ist derzeit nicht absehbar.</p>		
---	---	--	--

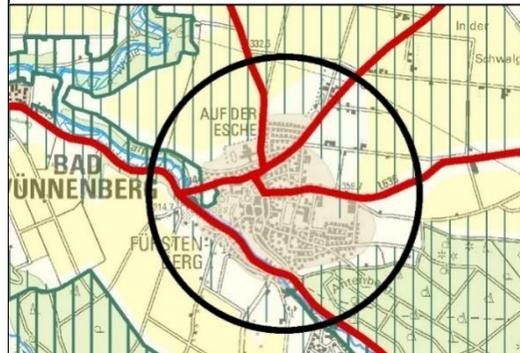
Stadt Bad Wünnenberg

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Bad Wünnenberg ID: 4846</p>			
<p>mit Schreiben vom 19.10.2020 haben Sie mir die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum aktuell in der Erarbeitung befindlichen Regionalplan</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>OWL eröffnet. Gerne möchte ich dieser Möglichkeit über die nachstehenden Ausführungen nachkommen. Insgesamt werden im Entwurf des Regionalplanes folgende Flächenkontingente für die Stadt Bad Wünnenberg vorgesehen:</p> <p>1. Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen 34 ha 2. Flächenkontingent für Wohnbauflächen 36 ha</p> <p><u>Stadtteile Bleiwäsche, Elisenhof, Helmern und Leiberg</u></p> <p>Kleinere Ortsteile unter 2.000 Einwohner gelten i.d.R. als Teil des Freiraums und sind im Regionalplan nicht als ASB-Fläche dargestellt. Hier ist nur eine sog. Eigenentwicklung möglich, die im konkreten Fall im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage bei der Bezirksregierung Detmold geprüft wird. Die Eigenentwicklungsflächen sind nicht Bestandteil der Flächenkontingente.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Wünnenberg ID: 4847</p>			

Stadtteil Fürstenberg

Im Stadtteil Fürstenberg sind weitere Entwicklungsflächen als "ASB-Fläche" (Allgemeiner Siedlungsbereich - Wohnbaunutzung/nicht störendes Gewerbe) im Regionalplanentwurf vorgesehen (Anlage 1). Die Fläche nordöstlich von Fürstenberg im Bereich "Alte Trift/Knickweg" mit einer Flächengröße von rd. 5,5 ha kann auf Grund der dort vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und der damit einhergehenden Geruchsimmissionen nicht als Entwicklungsfläche genutzt werden. Diese Fläche sollte daher aus dem Regionalplan herausgenommen werden, da sie, solange die landwirtschaftlichen Betriebe bestehen, nicht genutzt werden kann. Des Weiteren werden Entwicklungsflächen als ASB westlich und nördlich der Profilschule ausgewiesen. Für den westlichen Bereich liegt bereits ein qualifizierter Bebauungsplan vor, die Fläche ist jedoch noch in Privateigentum. Hier laufen bereits Grundenerbsverhandlungen. Die Fläche nördlich der Profilschule gehört demselben Eigentümer. Insgesamt gestalten sich die Grundenerbsverhandlungen schwierig, insbesondere zeichnet sich ab, dass zumindest beide Flächen seitens des Eigentümers nicht veräußert werden. Seitens der Stadt Bad Wünnenberg wird

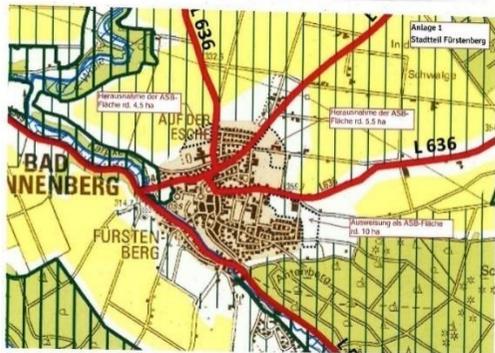


Der Anregung wird entsprochen. Der vorgesehene ASB arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Fürstenberg und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Der Anregung wird auch vor dem Hintergrund entsprochen, dass die Stadt Bad Wünnenberg an anderer Stelle im Gemeindegebiet auf eine Siedlungsflächendarstellungen verzichtet und ASB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Regionalplan OWL zurückgenommen werden.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

die zukünftige Wohnbauentwicklung im östlichen Bereich von Fürstenberg "Meerhofer Straße/Gärtnerstr./Langenweg" gesehen. Aufgrund der v.g. schwierigen Grunderwerbsverhandlungen sollte die Fläche nördlich der Profilschule daher aus dem Regionalplan herausgenommen werden (ca. 4,5 ha). Als Kompensation zu den herausgenommenen Flächen soll eine Darstellung von neuen ASB-Flächen östlich von Fürstenberg im Bereich "Meerhofer Straße/Gärtnerstraße/Langenweg" mit einer Flächengröße von rd. 10 ha vorgenommen werden.



Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Bad Wünnenberg ID: 4848

Stadtteil Haaren

Der Entwurf des Regionalplanes sieht den Stadtteil Haaren als Gewerbe- u. Industriestandort mit regionaler Bedeutung und hat entsprechende Flächen als GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung) ausgewiesen. Gem. Ziel S13 dürfen durch die Belegenheitsgemeinde solche GIB-Flächen nur in einer interkommunalen Zusammenarbeit bauleitplanerisch umgesetzt werden. Gegen dieses Ziel werden seitens der Verwaltung erhebliche Bedenken gesehen. Der Kreis Paderborn hat im Entwurf seiner Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes OWL für das Ziel S13 gem. Anlage 2 Stellung genommen.

Anlage 2

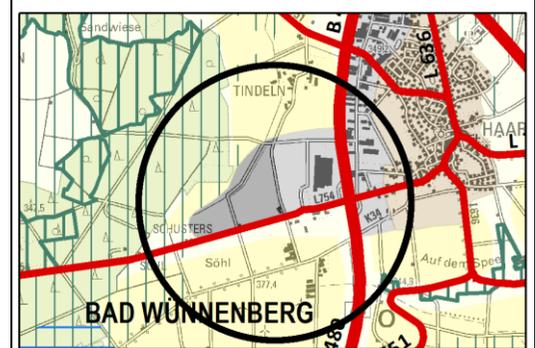
Auszug aus dem Entwurf der Stellungnahme des Kreises Paderborn zum Entwurf des Regionalplanes OWL

14. Ziel S 13 Interkommunale Zusammenarbeit

Gegen das Ziel S 13 bestehen aus Sicht des Kreises Paderborn erhebliche Bedenken, da der raumordnerische Zielcharakter der interkommunalen Zusammenarbeit zur GIB-Entwicklung eine Ungleichbehandlung der kreisangehörigen Kommunen hervorruft



Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Umwandlung des Entwurfsziels S 13 in einen raumordnerischen Grundsatz würde die strikte Verbindlichkeit der Vorgabe auflösen. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar. Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern interkommunale Zusammenarbeit und Ziel S 13 werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.

Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.

Zur Begründung wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass sich der Flächenzuschnitt des GIB

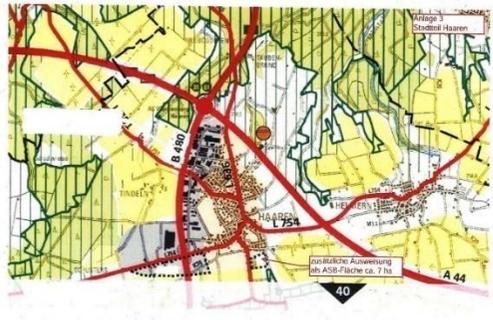
<p>und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Kommunen im regionalen und überregionalen Wettbewerb einschränkt.</p> <p>Grundsätzlich sind der Wille und die Forcierung interkommunaler Zusammenschlüsse bei der Entwicklung von Wohnbau- und mehr noch gewerblich-industriellen Vorhaben zu begrüßen und zu unterstützen. Die übergeordnete Landesentwicklungsplanung richtet hier ebenso ihren Blick auf das steigende Erfordernis kommunaler Kooperationen und legt dies in Grundsatz 6.3-4 ‚Interkommunale Zusammenarbeit‘ auch im LEP NRW fest. Hier ist neben der allgemeinen Einordnung des Vorhabens als Grundsatz, und damit der Eröffnung von einzelfallspezifischen Abwägungsspielräumen, festzuhalten, dass die Interkommunalität als konkrete Möglichkeit klassifiziert wird. So ist eine Ausweisung eines interkommunalen GIB gemäß den Grundsatzbezogenen Erläuterungen erst dann zu forcieren, wenn ein anderer im Freiraum gelegener Bereich festgelegt werden müsste. Die aus dem Ziel des Regionalplanentwurfs hervorgehende Verbindlichkeit geht aus den Ausführungen des LEP NRW allerdings nicht hervor, sodass auch das Ziel der Regionalplanung zu einem Grundsatz gewandelt werden sollte.</p>	<p>Ausnahmevoraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können.</p> <p>Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden.</p> <p>Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutige räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. In Bad Wünnenberg werden die Flächen westlich der Straße Tindeln und der Bereich zwischen Kermelsgrund und Bürener Straße als GIB mit regionaler Bedeutung festgelegt. Erläuterungskarte 2 wird entsprechend angepasst.</p>		<p>aufgrund der Eigentümerstrukturen (Stellungnahmen der Öffentlichkeit) angepasst wird.</p>
--	--	--	--

<p>Die einleitenden Ausführungen zu Ziel S 13 begründen die drei räumlichen Verortungen im Kreis Paderborn explizit mit deren aus verkehrlicher Hinsicht prädestinierten Lagegunst. Diese versetzt die Standorte in eine priorisierte Lage, die ebenso vom Planungsträger erkannt und durch eine ausreichend quantitative Flächenkontingentierung anerkannt wurde. Diese wird durch die verpflichtende Zielstellung einer Kooperation hingegen konterkariert. Gerade diese standortstärkende Verortung der GIB als räumliche Konzentrationen macht die restriktionsarme Zugänglichkeit einer Flächenentwicklung umso erforderlicher.</p> <p>Im besonderen Falle der Gemeinde Hövelhof wird die Restriktion der Zugänglichkeit solcher interkommunalen GIB Flächenanteile zudem noch erheblich verstärkt, da es sich überdies um einen Standort über die Kreisgrenze hinaus handelt. Hierdurch wird über die Hinzunahme eines Kreises als weiterer Akteur eine weitere Verschärfung der Kooperationshürden geschaffen.</p> <p>Die sieben GIB mit lokaler Bedeutung im Kreisgebiet werden durch die Investoren prognostizierend bevorzugt gewählt, da der interkommunale Abstimmungsprozess nicht allein einen deutlich höheren Abstimmungsbedarf erfordert, sondern auch deren Scheitern zum Ergebnis</p>			
--	--	--	--

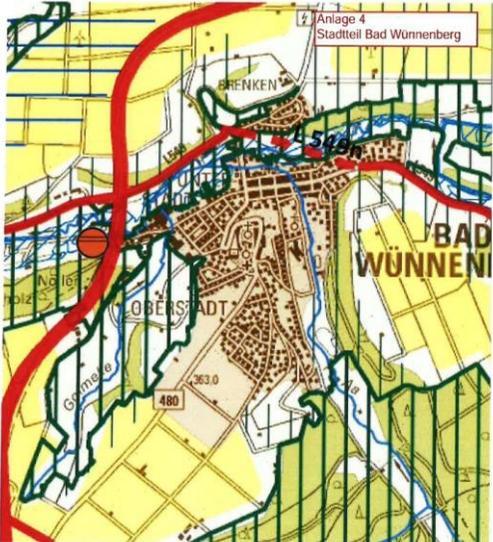
<p>haben kann. Die der Regionalplanungsbehörde zugeschriebenen Möglichkeiten des § 205 Abs. 3 BauGB werden den erheblichen zeitlichen Vorlauf, der viele ansiedlungswillige Unternehmen negativ beeinflussen wird, nicht reduzieren. Vermutlich wird insbesondere der auferlegte Abstimmungsbedarf dazu führen, dass die interkommunalen GIB keine Nachfrage generieren können.</p> <p>Die angekündigte zwangsweise Anordnung einer Interkommunalität durch die Regionalplanungsbehörde würde im konkreten Fall ebenso allein betroffene Kommunen eines konkreten Vorhabens berühren. Vor diesem Hintergrund ist der Grundgedanke der kommunalen Zusammenarbeit weiterhin eine gute Idee, darf aber im Umkehrschluss keine Kommune negativ betreffen, die ihrerseits nicht Teilhaber einer Kooperation ist oder sein wird.</p> <p>Die Ansiedlung und inhaltliche Ausnutzung wird durch die Regionalplanungsbehörde in ergänzenden Festlegungen zu den GIB (Kap. 3.4.4) darin gefestigt, als das die Realisierung der räumlichen Entwicklungsbedingungen für die Wirtschaft in OWL zu den wesentlichen regionalbedeutsamen Aufgaben im Planungsraum gehört und der Wirtschaftsstandort OWL so in seiner</p>			
--	--	--	--

<p>räumlichen Struktur weiterzuentwickeln ist, dass er den wachsenden Anforderungen aus der Konkurrenzsituation gerecht werden kann. Der gewerblich-industrielle Sektor ist eine der tragenden Säulen im Planungsgebiet. Umso mehr ist die restriktive Zielsetzung der zwingenden interkommunalen Flächenentwicklung dazu geeignet, eben diese vom Planungsträger anvisierte Festlegung zu gefährden.</p> <p>Über den eingereichten Fachbeitrag zur Wirtschaftsflächenentwicklung für das Kreisgebiet Paderborn in Ergänzung zu den erfolgten Kommunalgesprächen wurde dem Planungsträger deutlich offenbart, dass eine interkommunale GIB-Entwicklung seitens einiger Kommunen bereits positiv bewertet wurde. Diese planerische Grundhaltung verdeutlicht, dass im Kreisgebiet Paderborn keine grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber einer kooperativen Flächenentwicklung vorherrscht.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Ziel S 13 ist zu einem raumordnerischen Grundsatz zu verändern. Der Grundsatz sollte zum Interessenausgleich zwischen den Kommunen folgende Regelung beinhalten: Die Belegenheitskommune ist dazu berechtigt, ein spezifisches Kontingent in Eigenverantwortung zu entwickeln. Im Falle des konkreten Entwicklungsinteresses einer GIB-</i></p>			
--	--	--	--

<p><i>adäquaten Nutzung innerhalb einer nicht mit ausreichenden GIB Kontingenten versehenen Kommune, sind die Belegenheitskommunen dazu verpflichtet den konkreten GIB-Anteil (interkommunal) bereitzustellen. Das konkrete Nutzungsinteresse ist den oberen Planungsbehörden im Einzelfall nachzuweisen.</i></p> <p>Die Pflicht zur konkreten Bereitstellung nachfragekonformer Flächenkontingente eröffnet der Belegenheitskommune ausreichende Handlungsspielräume in der Eigenentwicklung der GIB innerhalb ihrer administrativen Zuständigkeit und sichert zugleich über den raumordnerischen Grundsatz eine Flächenzugänglichkeit für angrenzende Kommunen.</p> <p><u>Stellungnahme</u> <i>Die Stadt Paderborn ist von der Zielsetzung S 13 auszunehmen. Die Veränderung zugunsten eines Grundsatzes würde auch die Stadt Paderborn als Oberzentrum in eine erheblich handlungsfähigere Entwicklungslage versetzen.</i></p> <p>Dieser Stellungnahme schließt sich die Verwaltung in Gänze an.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

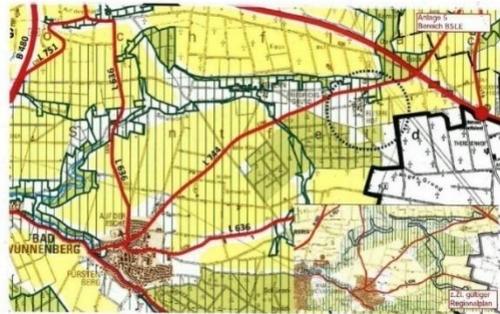
Beteiligter: Stadt Bad Wünnenberg ID: 4849			
<p>Bedingt durch den Gewerbestandort Haaren ist die Nachfrage an Wohnbauflächen dort recht hoch. Es sind zwar ausreichend ASB—Flächen im Entwurf des Regionalplanes dargestellt, seitens der Verwaltung wird jedoch vorgeschlagen, im südöstlichen Bereich von Haaren zusätzliche ASB-Flächen (ca. 7 ha, Anlage 3) auszuweisen. Dies soll der Verwaltung mehr Flexibilität bei der Ausweisung von Wohnbauflächen ermöglichen, da dieser immer abhängig von einer Flächenverfügbarkeit und einem damit verbundenen Grunderwerb ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Stadt Bad Wünnenberg zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Die hier angesprochene Fläche im Osten von Haaren ist zudem zu einem Teil als landwirtschaftlicher Kernraum im Regionalplan OWL gesichert und zeichnet sich durch eine hohe Wertigkeit für die landwirtschaftliche Nutzung aus. Teile der Fläche im Osten sind ferner vom LANUV als Biotopstufe 2 kategorisiert worden; diese Flächen sind verbunden mit der südlich gelegenen BSN-Festlegung.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Wünnenberg ID: 4854			

<p><u>Stadtteil Bad Wünnenberg</u></p> <p>Im Stadtteil Bad Wünnenberg werden im südlichen Bereich großflächig ASB-Flächen ausgewiesen (s. Anlage 4). Insgesamt sind mit dem Baugebiet "Auf der Iserkuhle" (ca. 10 ha) rd. 38 ha zeichnerisch dargestellt und somit bereits mehr, als das Flächenkontingent für das gesamte Stadtgebiet hergibt. Hierdurch ergibt sich ein entsprechender Spielraum für die Stadt bei der Ausweisung weiterer Wohnbauflächen. Seitens der Verwaltung wird die Darstellung daher als ausreichend angesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	--	--

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Bad Wünnenberg ID: 4855			
<p><u>Allgemein:</u></p> <p>Unter Berücksichtigung des festgesetzten Flächenkontingentes von 36 ha bei der Wohnbauentwicklung, Abzug der bereits überplanten bzgl. zurzeit in Planung befindlichen Baugebiete und Abzug der Erschließungsflächen (25 %) verbleibt noch eine Nettowohnfläche von rd. 16 ha für die 3 Stadtteile Fürstenberg, Haaren und Bad Wünnenberg für den</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Anregung kann nicht pauschal entsprochen werden, denn die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Zeithorizont bis ca. 2040. Dieses Kontingent wird aufgrund der aktuellen Entwicklung und der anhaltenden Nachfrage an Wohnbauflächen als zu gering angesehen. Insofern sollte eine Erhöhung der Kontingente angestrebt werden.</p>	<p>sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist. Für die Berechnung der Flächenkontingente für Wohnbauflächen durch die Regionalplanungsbehörde werden bei der Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL aktuelle Daten herangezogen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Bad Wünnenberg ID: 4861</p>			

<p><u>Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)</u></p> <p>Bei den BSLE handelt es sich vorrangig um Landschaftsräume, die durch ein besonderes attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u.a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Sie werden als Vorbehaltsgebiete im Sinne von § 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz festgelegt. Vorbehaltsgebiete sind solche Gebiete, in denen bestimmte Funktionen und Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden "raumbedeutsamen" Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplanes OWL sieht eine erhebliche Ausweitung der BSLE-Flächen im Stadtgebiet vor. Auf die Anlage 5 wird verwiesen. Insbesondere große Bereiche des Sintfeldes werden zusätzlich als BSLE ausgewiesen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen. Als BSLE sind zudem die Flächen der Biotopverbundstufe 2 (Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege") festgelegt worden.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche oder auch von Landschaftsbildeinheiten kleinere Ortsteile in der Regel nicht ausgegrenzt worden. Nach den fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>
--	--	--	--

<p>Der Stadtteil Elisenhof wurde mit als BSLW überplant. Dies wird mit der Maßstäblichkeit (1:50.000) begründet. Solche Siedlungsansätze können bei der Konkretisierung durch nachfolgendes Fachplanungen, z.B. bei der Aufstellung von Landschaftsplänen, ausgespart werden. Seitens der Stadtverwaltung wird daher angeregt den Ortsteil Elisenhof aus den BSLE-Flächen herauszunehmen, da mit einer Einschränkung der Flächen (baulich/landwirtschaftlich) gerechnet wird.</p> 	<p>nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ist ihnen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>		
---	---	--	--

Stadt Büren

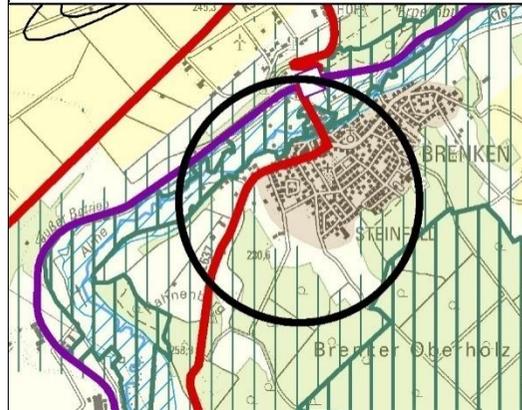
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Büren ID: 5024</p>			

mit Schreiben vom 19.10.2020 eröffnen Sie mir die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Offenlage des Regionalplanentwurfes OWL für den Regierungsbezirk Detmold.
Gerne komme ich dieser Gelegenheit nach und schildere nachfolgend die Belange und Anregungen der Stadt Büren.

1. Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereichs

1.1 Brenken — Steinfeld

Im Ortsteil Brenken kann die Stadt Büren seit Jahren keine Baugrundstücke anbieten. Die noch freien Baulücken sind im Privatbesitz.
Grundstücksverhandlungen im letzten Jahr haben ergeben, dass im Süden von Brenken Bauland entwickelt werden kann. Deshalb ist es erforderlich, die dargestellte Fläche in den ASB aufzunehmen. Sie stellt eine Arrondierung der vorhandenen Bebauung dar und ist städtebaulich sinnvoll.

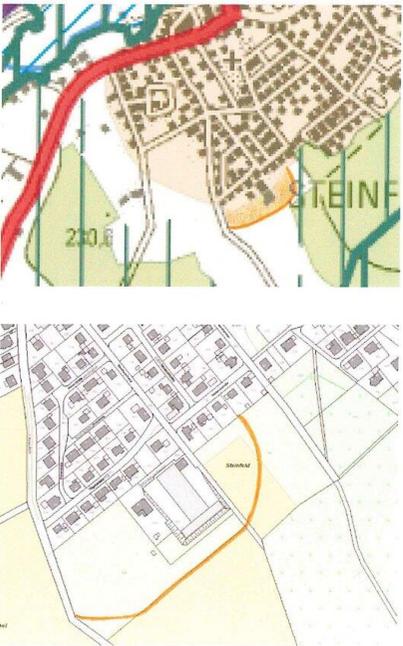


Der Anregung wird entsprochen. Die hier genannte Fläche wird in den ASB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert ist und im regionalplanerischen Maßstab eine sinnvolle Arrondierung des Ortsteils darstellt.

Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Büren ID: 5025</p>			

1.2 Brenken — Blombergweg
 Die Enneiterung der Fläche westlich des Blombergwegs stellt eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung Brenkens nach Westen dar. Die Fläche grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 "Blombergweg". Damit die beabsichtigte Abrundung erfolgen kann, sollte die Fläche als ASB—Fläche aufgenommen werden.



Der Anregung wird entsprochen.
 Die hier genannte Fläche wird in den ASB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert ist und im regionalplanerischen Maßstab eine sinnvolle Arrondierung des Ortsteils darstellt.

Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Büren ID: 5026

1.3 Büren — Kapellenberg

Die Stadt Büren plant die Entwicklung eines Wohngebietes am Südhang des Käpellenberges.

Nach jahrelangen Gesprächen mit den Grundstückseigentümern ist Anfang dieses Jahres eine Einigung erzielt und der Grundstücksvertrag unterschrieben worden.

Für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bereits die Landesplanerische Zustimmung erteilt (Az. 32.704.19.4-3867) und der entsprechende Bebauungsplan Nr. 27 "Kapellenberg" befindet sich derzeit in der Aufstellung. In Kürze soll die frühzeitige Beteiligung durchgeführt werden. Ein Teil des Planbereichs liegt aufgrund der regionalplanerischen Unschärfe nicht im ASB.

Diese städtebauliche Entwicklung ist für die Kernstadt Büren von enormer Bedeutung, weshalb es erforderlich ist, die Fläche miteinzubinden.

Hinweis: Zur weiteren Ausdehnung des ASB in nördliche Richtung hat ein Bürger Interesse bekundet.

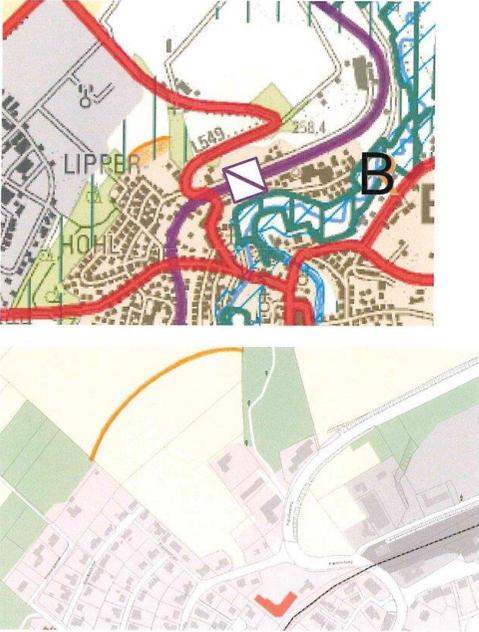


Der Anregung wird entsprochen. Die hier genannte Fläche wird in den ASB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert ist und im regionalplanerischen Maßstab eine sinnvolle, kleinräumige Arrondierung der Kernstadt nach Norden darstellt.

Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

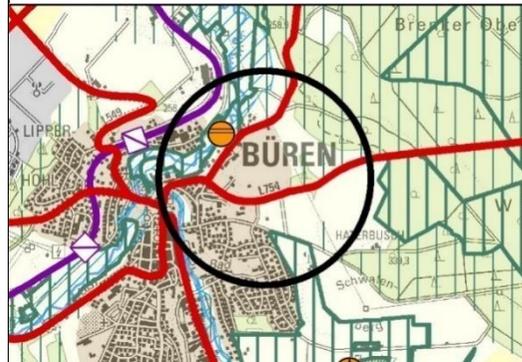
			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Büren ID: 5027</p>			

1.4 Büren — Ruhnenpöstchen

Die als ASB dargestellte Fläche zwischen der Haarener und der Brenkener Straße gibt Raum für die zukünftige Entwicklung und Bereitstellung von Wohnbauland in der Bürener Kernstadt.

Die Stadt Büren ist bereits Eigentümerin mehrerer Teilflächen. Aufgrund der östlich verlaufenden Hochspannungsleitung wurde im Regionalplanentwurf die ASB-Fläche im Vergleich zum rechtswirksamen Regionalplan verkleinert. Es handelt sich hier um eine 110 kV Leitung der Deutschen Bahn, welche perspektivisch nicht auf 220 kV aufgestockt wird. Da es sich gegenwärtig und auch in Zukunft nicht um eine Höchstspannungsleitung handelt, muss der im Ziel 8.2-3 des Landesentwicklungsplans beschriebene Abstand von 400 m zur Wohnbebauung nicht berücksichtigt werden. Deshalb sollte die bisherige Regionalplandarstellung wiederaufgenommen und die Vorprägung ASB wieder bis zur 110 kV Leitung dargestellt werden. Der im Südwesten der Fläche vorhandene Wald soll erhalten werden.

Als Ausgleich soll die benachbarte, südlich der L 754 gelegene Fläche zurückgenommen werden. Der ehemalige Steinbruch ist aus topographischen und entwässerungstechnischen Gründen nicht entwickelbar.



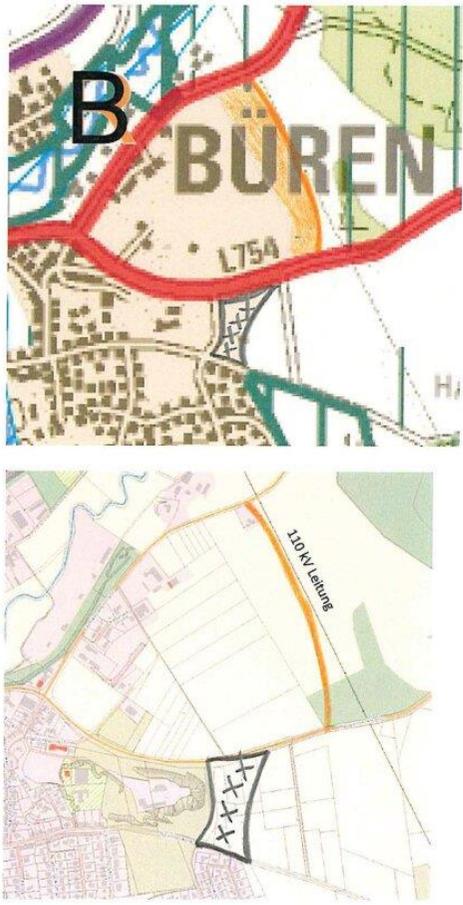
Der Anregung wird entsprochen. Die hier genannte Fläche wird in den ASB einbezogen. Sie stellt im regionalplanerischen Maßstab eine sinnvolle Arrondierung der Kernstadt nach Osten dar.

Der Anregung wird auch vor dem Hintergrund entsprochen, da die Stadt Büren an anderer Stelle im Gemeindegebiet auf eine Siedlungsflächendarstellungen verzichtet und ASB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Regionalplan OWL zurückgenommen werden.

Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

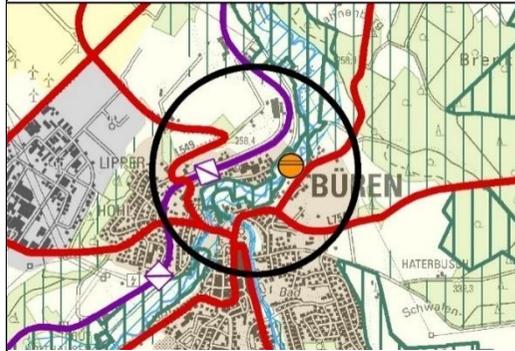
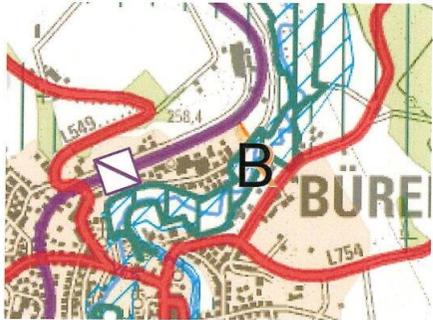
			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Büren ID: 5028</p>			

1.5 Büren — Neubrückenstraße

Das Flurstück 433 in der Flur 3 der Gemarkung Büren befindet sich im städtischen Eigentum.

Um zukünftig eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen, sollte dieser Bereich mit im ASB liegen.

Die Parzellenunschärfe lässt dieses eventuell jetzt schon zu. Trotzdem ist eine redaktionelle Anpassung wünschenswert.

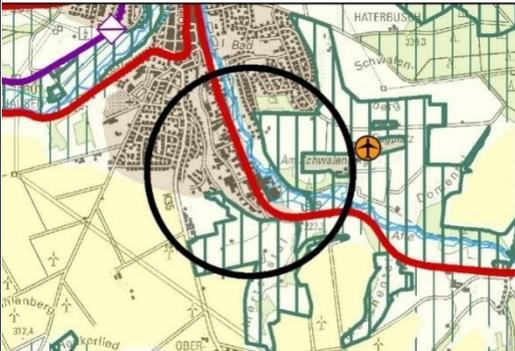
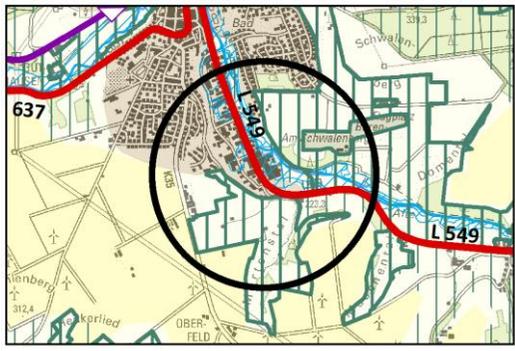


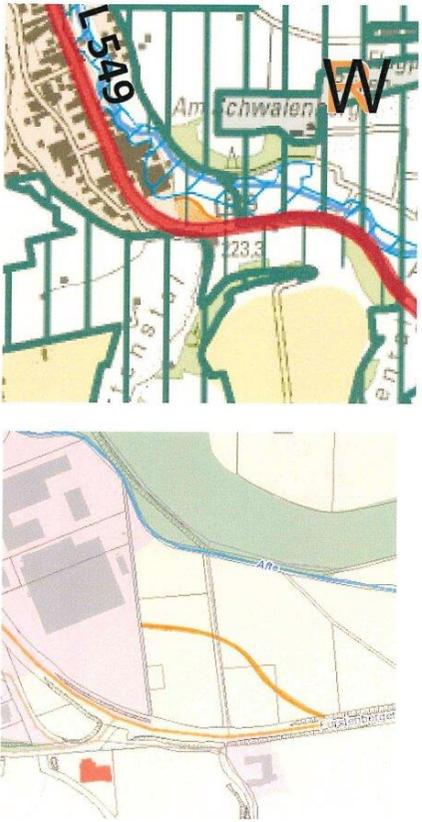
Der Anregung wird entsprochen.

Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Büren ID: 5029</p>			
<p>1.6 Büren — Gewerbegebiet Fürstenberger Straße</p> <p>Um einem Bürener Großunternehmen perspektivisch im Rahmen der Eigenentwicklung die benötigten Erweiterungsflächen direkt vor Ort bereitzustellen und somit auch einer möglichen Abwanderung entgegenzuwirken, ist eine Erweiterung des ASB Richtung Osten erforderlich.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Fläche stellt im regionalplanerischen Maßstab eine sinnvolle, kleinräumige Arrondierung des ASB nach Osten dar. Die nördlich darüberhinausgehenden Flächen liegen innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Hier wird dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung.</p>	<p>Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde nicht zu.</p> <p>Begründung: Es ist weiterhin erforderlich, die in der Stellungnahme der Stadt Büren dargelegten Erweiterungspotentiale für ein Bürener Großunternehmen im Sinne einer langfristig wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur über die Festlegung als ASB im Regionalplan OWL zu sichern.</p> <p>Die Festlegung als Überschwemmungsbereich steht dem grundsätzlich nicht entgegen. Die Flächenausdehnung der gesicherten Überschwemmungsgebiete als Grundlage für diese Festlegung erfahren eine wiederkehrende Überarbeitung auf Basis der fortlaufenden Neuberechnung der potentiell überschwemmten Bereiche. Dabei stellen sich aufgrund von laufenden Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen regelmäßig Veränderungen der Überschwemmungsgebiete im positiven Sinne ein (Verringerung der Flächenausdehnung). Die Überarbeitungszyklen für die</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern ASB Gewerbegebiet Fürstenberger Straße und ÜSB werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p> <p>Die zeichnerische Festlegung (ASB) wird entsprechend der Anregung teilweise, dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung entsprechend, in einer groben und arrondierenden Weise angepasst. Eine Überplanung des angrenzenden ÜSG erfolgt dabei nicht, hierzu wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

		<p>Überschwemmungsgebiete gem. WHG sind deutlich kürzer als die Planungszeiträume des Regionalplans. Vor diesem Hintergrund sollte eine überlagernde Festlegung ASB/ÜSB erfolgen, wie an diversen anderen Stellen des Entwurfes des Regionalplans bereits geschehen, um dem oben benannten raumordnerischen Grundsatz einer langfristig wettbewerbsfähigen und räumlich ausgewogenen Wirtschaftsstruktur gerecht zu werden.</p> <p>Dem Belang des Hochwasserschutzes sowie den Anforderungen des WHG kann auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung begegnet werden. Etwaige planungsrechtliche Konflikte können auch unter Beachtung der Maßgaben des § 78 WHG sowie den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden. Einer abschließenden Klärung auf Ebene der Regionalplanung bedarf es hier nicht.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Büren ID: 5030</p>			

1.7 Wewelsburg — Vor'm Oberhagen

Im Bürener Ortsteil Wewelsburg wird zurzeit im Rahmen einer Innenverdichtung ein Baugebiet entwickelt. Um in Zukunft zusätzliche Wohnbaufläche im Ort generieren zu können, ist eine Abrundung des ASB im südöstlichen Bereich erforderlich. Die Fläche grenzt einerseits an den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 "Vor'm Oberhagen" und andererseits an ein Waldgebiet an. Entsprechende Zuwegungen sind bereits vorhanden. Um den Bereich städtebaulich ausnutzen zu können, soll die gesamte eingegrenzte Fläche entwickelbar sein.

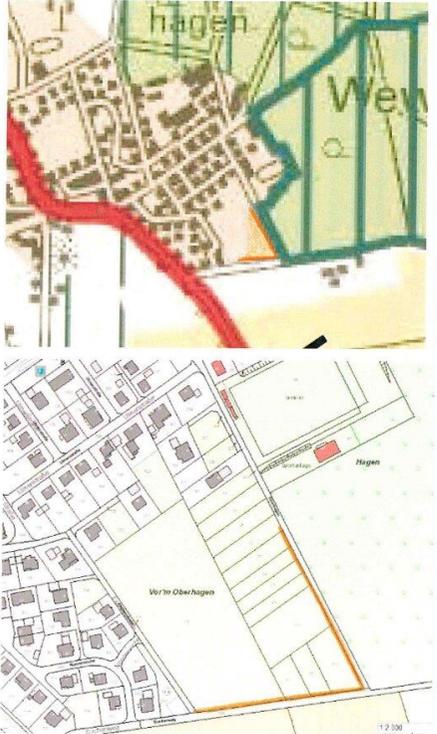


Der Anregung wird entsprochen.

Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

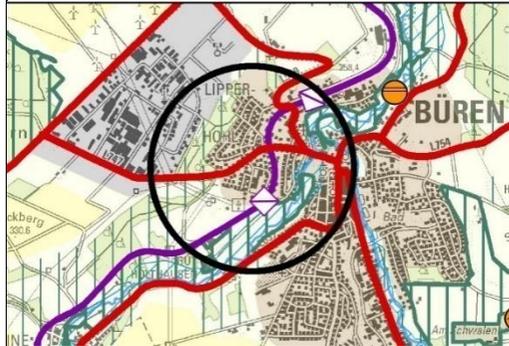
			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Büren ID: 5033</p>			

2. Bereits rechtskräftige Bebauungspläne

2.1 Bebauungsplan Nr. 34 "Bühl III" in Büren

Parallel zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ist im letzten Jahr der Bebauungsplan Nr. 34 "Bühl III" rechtskräftig geworden. Diese ist im Planwerk noch nicht dargestellt. Die zugehörigen Flächennutzungsplanänderungen wurden bereits von der Bezirksregierung genehmigt. Der Bereich soll redaktionell angepasst werden.

Die Fläche südlich der vorhandenen Bebauung und nordwestlich des dargestellten Bebauungsplans ist als Arrondierung im Regionalplan städtebaulich erforderlich. Im Gegenzug kann die nordwestlich gelegene, nicht entwickelbare Teilfläche herausgenommen werden.



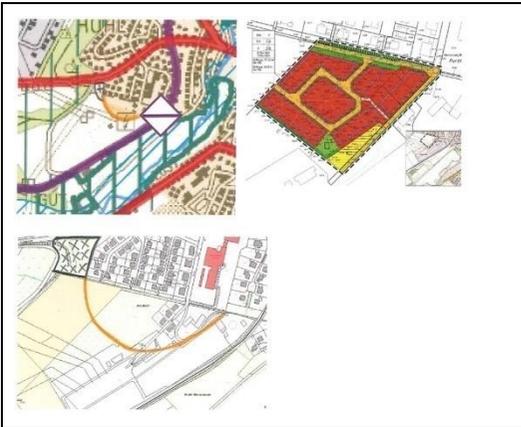
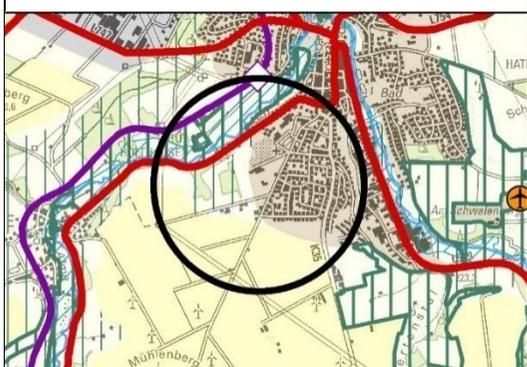
Der Anregung wird entsprochen.

Die hier genannte Fläche wird in den ASB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert ist.

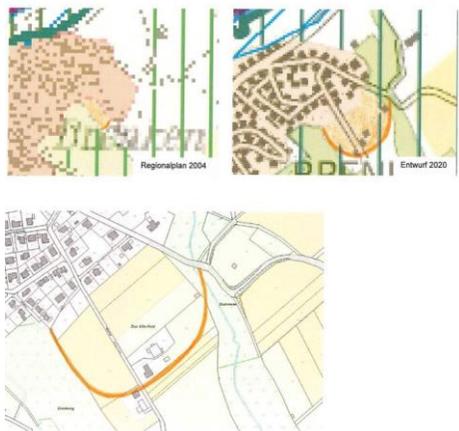
Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

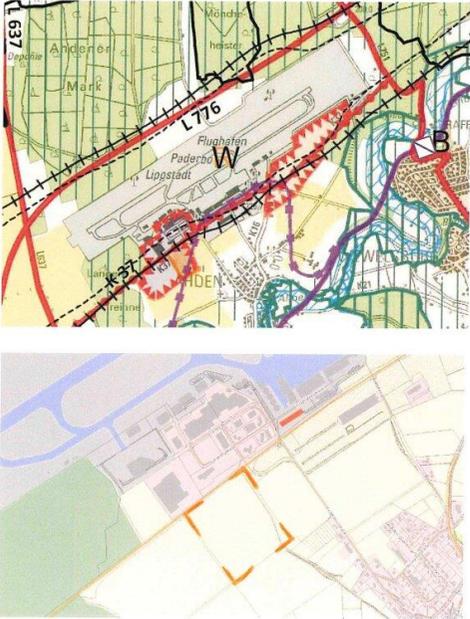
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Büren ID: 5034			
<p>2.2 Bebauungsplan Nr. 36 "Kindertagesstätte Leo-Schulte-Straße" in Büren</p> <p>Parallel zur Erarbeitung des Regionalplanentwurfs ist im letzten Jahr der Bebauungsplan Nr. 36 "Kindertagesstätte Leo-Schulte-Straße" rechtskräftig geworden. Diese ist im Planwerk noch nicht dargestellt. Die zugehörigen Flächennutzungsplanänderungen wurden bereits von der Bezirksregierung genehmigt. Der Bereiche soll redaktionell angepasst werden.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die hier genannte Fläche wird in den ASB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert ist.</p>	<p>Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>	
<p>Beteiligter: Stadt Büren ID: 5035</p>			
<p>2.3 Brenken — Altes Feld</p> <p>Für die Fläche im Osten des Ortsteils Brenkens ist seit 2005 eine Entwicklung geplant und auch ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan mit einer daraus entwickelten rechtskräftigen Bauleitplanung liegt vor. Die Fläche ist in der Realnutzungskartierung vorhanden und wird auch weiterhin als Reservefläche dargestellt. Aufgrund von veränderten Eigentumsverhältnissen besteht nun eine</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>realistische Möglichkeit, das Baugebiet absehbar erfolgsversprechend umzusetzen.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Büren wird die Fläche südlich der Hopfenstraße seit Jahren als eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung angesehen. Auch der Bereich Freiraum stellt hier keine Restriktionen dar. Für die Ortschaft Brenken ist eine Wohnbauentwicklung in diesem Bereich von größter Bedeutung. Die Darstellung als ASB ist deshalb entsprechend dem derzeit rechtswirksamen Regionalplan wiederaufzunehmen.</p> <p>In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der ASB bis zum Wald ausgedehnt werden kann.</p> 	<p>Die hier genannte Fläche wird in den ASB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert ist.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

<p>Beteiligter: Stadt Büren ID: 5036</p>			
<p>3. Abrundungen zur besseren Ausnutzung der ASB-Flächen</p> <p>Einige der als ASB dargestellten Flächen verlaufen sehr spitzwinklig. Diese sind später städtebaulich nicht vollständig entwickelbar. Um die Flächen in Gänze nutzen zu können, sind Abrundungen der ASB-Flächen erforderlich.</p> <p>Die nachfolgenden Flächen sind entsprechend betroffen:</p> <p>3.1 Steinhausen Ost</p> 	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Büren ID: 5037</p>			

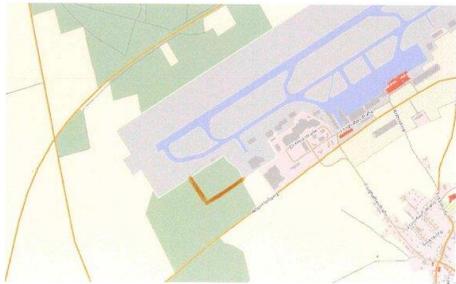
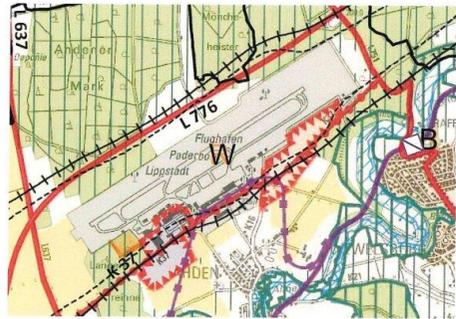
<p><i>Text der Stellungnahme (s. ID: 5036)</i></p> <p>3.2 Wewelsburg Graffelfeld</p> <p>3.2 Wewelsburg Graffelfeld</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt, wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt, entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.</p>	<p>Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Büren ID: 5038</p>			
<p>4. Flughafen</p> <p>4.1 GIB-Fläche südlich der K37</p> <p>Am Flughafen Paderborn/Lippstadt südlich der K 37 liegt bereits im rechtswirksamen Regionalplan ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit zweckgebundener Nutzung "flughafenaffines Gewerbe".</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend auf Folgendes hin: In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Ausnahmsweise</p>	<p>Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Diese Fläche wurde zum Teil 2019/2020 entwickelt. Die Restfläche -östlich, in Richtung des Ortsteils Ahden- soll zum Schutz der Wohnbebauung von GIB in ASB umgewandelt werden. Somit ist hier wohnverträgliches Gewerbe zulässig.</p> 	<p>können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden, beispielsweise in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Büren ID: 5039</p>			
<p>4.2 Neuer ASB südöstlich des Flughafens</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Bei den festgelegten ASB (hier mit Zweckbindung) handelt es sich im Sinne</p>	<p>Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

<p>Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans (LEP) 2015 hat sich die Stadt Büren sowie der Regionalrat mit mehreren Stellungnahmen dafür eingesetzt, dass der Flughafen als landesbedeutsam eingestuft wird. Dieses wurde in die Änderung des LEPS 2018 aufgenommen.</p> <p>Aufgrund dessen sind Flächen im Bereich des Flughafens eingeplant und im Entwurf des Regionalplans dargestellt worden. Die ASB-Flächen mit zweckgebundener Nutzung teilen sich in nördlich und südlich der K 37.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung der neu dargestellten ASB-Fläche südlich der K 37 kann nur mit ausgesprochen großem finanziellen Aufwand umgesetzt werden. Somit sind diese Flächen technisch wie wirtschaftlich nicht zu entwickeln, bzw. zu vermarkten.</p> <p>Die neu dargestellte ASB-Fläche südlich der K 37 soll damit entfallen.</p>	<p>des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Fläche am Flughafen Paderborn-Lippstadt verbleibt somit und aufgrund ihrer hohen Lagegunst innerhalb der zweckgebundenen ASB-Kulisse.</p> <p>Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können Belange, z. B. der Oberflächenentwässerung, angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Büren ID: 5040			
<p>4.3 Erweiterung GIB südlich des Flughafens</p> <p>Die Pandemie hat den Flughafen in eine existenzielle Krise mit ungewisser Zukunft gebracht. Jede potentielle Unterstützung — auch in der Bereitstellung von möglichen Flächen — ist erforderlich. Die Fläche südlich der Landebahn und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die hier angesprochene Fläche liegt innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage forstwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als Wald erfolgen soll. Dem Belang zur Sicherung und dem Erhalt des Waldes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten</p>	<p>Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

westlich der Air Berlin Halle soll im Gegenzug zur Rücknahme der Fläche südöstlich des Flughafens (5. Punkt 4.2) als zusätzliche Erweiterung für den Flughafen dargestellt werden (GIB flughafenaffin). Sie ist eine notwendige Erweiterungsoption für Werfthallen, die funktional nicht an anderer Stelle des Flughafens verortet werden können.



weiteren Siedlungsentwicklung (Angebotsplanung).

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Büren ID: 5041

<p>5. Bevölkerungsprognose</p> <p>Gemäß Anlage 1 zum Regionalplanentwurf beträgt das Flächenkontingent für Wohnbauflächen 22 ha Bruttobauland für die Stadt Büren. Grundlage zur Berechnung des Bedarfs an Wohnbauland ist die Gemeindemodellrechnung vom Landesbetrieb IT NRW. Die Gemeindemodellrechnung prognostiziert einen Bevölkerungsrückgang bis zum Jahr 2040.</p> <p>Auf Grundlage von gemeindespezifischen Daten wurde die Bevölkerungsprognose durch das Fachbüro empirica ag aus Bonn überprüft. Die Berechnung bestätigt insgesamt die von IT NRW dargestellte Verringerung der Bevölkerungszahl bis 2040. Das Büro kommt zu der Feststellung, dass sich die Anzahl der Haushalte trotz der fallenden Einwohnerzahl nicht verändern wird und eine Neubaunachfrage weiterhin bestehen bleibt.</p> <p>Auf Grundlage der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung entsteht für Büren ein Neubaubedarf von 24 Wohneinheiten pro Jahr, also insgesamt 470 WE bis zum Jahr 2040. Bei der Umrechnung von Wohneinheiten in Flächenbedarf wurde eine Dichte von 15 Wohneinheiten pro Hektar angenommen. Diese Annahme spiegelt die Dimensionen von aktuell neu</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Dabei ist die Entwicklung der Privathaushalte entsprechend der Vorausberechnung von IT.NRW die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Planungszeitraum. Die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen wird seitens der Regionalplanungsbehörde lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene</p>	<p>Die Stadt Büren stimmt dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde nicht zu.</p> <p>Begründung: Der LEP NRW gibt der Regionalplanung einen methodischen Rahmen zur Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe gem. Ziel 6.1-1 LEP NRW vor. Die Ausfüllung dieses Rahmens obliegt den jeweiligen Regionalplanungsbehörden. Dies zeigt sich schon daran, dass die einzelnen Regionalplanungsbehörden in NRW den vom LEP vorgegebenen Rahmen in den Regionalplanverfahren methodisch unterschiedlich ausfüllen; so auch bei der Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene. Der LEP eröffnet auch im Wortlaut die Möglichkeit „in begründeten Fällen, z. B. auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, von den genannten Richtwerten abzuweichen.“ (LEP NRW, Erläuterungen zu Ziel 6.1-1, S. 50).</p> <p>Insofern steht es der Regionalplanungsbehörde zunächst offen im Rahmen der durch den LEP NRW eröffneten Möglichkeiten eine bedarfsgerechte Prognose und Verteilung der Siedlungsflächen vorzunehmen.</p> <p>Die von der Regionalplanungsbehörde vorgenommene Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis-</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Berechnung der Wohnbauflächenkontingente werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Die durch IT.NRW vorausberechneten Bevölkerungszahlen werden verwendet, um die aus der Haushaltsvorausberechnung gemäß Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW gewonnenen Werte für den Neubedarf an Wohnungen auf die Ebene der kreisangehörigen Kommunen herunterzurechnen. Im Hinblick auf die Kritik an den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist darauf hinzuweisen, dass Prognosedaten, insbesondere, wenn sie für kleinräumige Gebietseinheiten wie Kommunen erstellt werden, mit Unsicherheiten behaftet sind. IT.NRW hat bei der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2022 methodische Änderungen vorgenommen, die insbesondere darauf zielen, die kleinräumigen Entwicklungen besser abzubilden. Dieses erfolgte dadurch,</p>
---	---	--	---

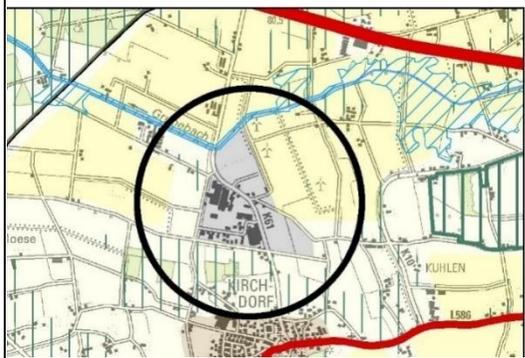
<p>ausgewiesenen Baugebieten in Büren wieder. Umgerechnet macht dies einen Flächenbedarf von 31 ha Neubaufäche aus, um die Neubaunachfrage bedienen zu können.</p> <p>Unter Berücksichtigung der speziell für Büren ermittelten Daten und zur Sicherstellung einer zukünftigen bedarfsgerechten Wohnbauentwicklung soll das lächenkontingent der ASB-Flächen auf 31 ha angepasst werden.</p>	<p>verwendet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die von der empirica ag erstellte Bevölkerungsprognose der Stadt Büren nicht für die Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe herangezogen werden.</p> <p>Zur Verwirklichung der Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für den Planungsraum OWL, zum Vollzug des Regionalplans und zur Verwirklichung von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beauftragt der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichteten – Raumbesichtigung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat dem Planungsträger im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens die Ergebnisse der Raumbesichtigung darzulegen.</p> <p>Unabhängig davon wird entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL). Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des</p>	<p>auf die Gemeindeebene auf Basis der Vorausberechnung von IT.NRW ist aus Sicht der Stadt Büren nicht sachgerecht. Die gilt sowohl für die Prognose aus dem Jahr 2019, die Grundlage des Beteiligungsverfahrens war, als auch für die Prognose 2022, die Grundlage der Überarbeitung des Regionalplanentwurfes sein soll. Dies zeigt sich nicht zuletzt durch stark abweichende Ergebnisse für verschiedenen Kommunen, wo starker Bevölkerungsrückgang in einen starken Bevölkerungszuwachs verkehrt wurde und umgekehrt.</p> <p>Selbst IT.NRW bewertet die Güte der Vorausberechnung für genaue Vorhersagen auf kleinräumiger Ebene als nicht geeignet. So schreibt IT.NRW:</p> <p><i>„Ziel einer Bevölkerungsvorausberechnung ist es, aufzuzeigen, wie sich die Bevölkerung in ihrer Zahl und Zusammensetzung unter bestimmten Annahmen zukünftig entwickeln wird. Bei der Interpretation solcher Vorausberechnungsergebnisse ist grundsätzlich zu bedenken, dass sich die aufgezeigten Verläufe nur dann ergeben, wenn die getroffenen Annahmen auch eintreten. Insofern sind diese Ergebnisse nicht als präzise zu erwartende Entwicklungen aufzufassen, sondern bilden für die Zukunft ausschließlich „Wenn-dann-Aussagen“ ab.</i></p>	<p>dass nun auch die Kreisbinnenwanderungen in der Methodik berücksichtigt werden.</p> <p>Neben der Ermittlung der Wohnungsbedarfe wird die Gemeindemodellrechnung auch bei der Berechnung der Wirtschaftsflächenbedarfe verwendet.</p> <p>Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW wird deshalb bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet.</p> <p>Der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass in diesen Daten aktuelle Raumentwicklungen wie beispielsweise die Flüchtlingsbewegung in Jahr 2015 nicht berücksichtigt werden. Dieses wird erst dann der Fall sein, wenn neue Vorausberechnungen erstellt werden. U.a. vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges ist ein sprunghaftes Anwachsen der Bevölkerungszahlen seit März 2022</p>
--	---	--	---

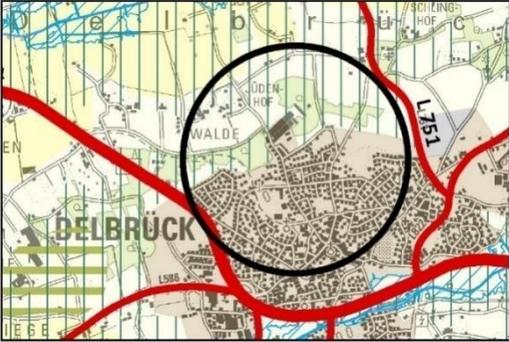
	<p>Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass IT.NRW die Prognosedaten in regelmäßigen Abständen aktualisiert.</p>	<p><i>„Die Bevölkerungsvorausberechnungen sind deshalb vor allem dann sinnvoll und nützlich, wenn sie richtige Signale senden, und nicht unbedingt dann, wenn sie bei der Ex-post-Betrachtung die Zukunft mit hoher Genauigkeit vorausgesagt haben“ (vgl. Pötzsch 2016).</i></p> <p><i>Die größte Unsicherheit bei der Festlegung der Annahmen liegt bei der Einschätzung der Auslandswanderungen. Diese hängen in hohem Maße von einer sich u. U. kurzfristig ändernden internationalen politischen Lage und politischen Entscheidungen ab. Dies haben in der jüngeren Vergangenheit die hohe Zahl an zugewanderten Schutzsuchenden in den Jahren 2015/2016, Sonderentwicklungen wie die Auswirkungen der Coronapandemie sowie aktuell die Zuzüge von Schutzsuchenden aus der Ukraine gezeigt. Entsprechende schwer vorhersehbare Entwicklungen mit relevanten Auswirkungen auf die hiesige Bevölkerungsentwicklung lassen sich nicht im Vorhinein in einer Vorausberechnung berücksichtigen.</i></p> <p><i>Die „Treffsicherheit“ der Ergebnisse einer Bevölkerungsvorausberechnung nimmt mit der Größe der Regionaleinheit ab, d. h. sie ist in (kleineren) Gemeinden als geringer einzuschätzen. Der Grund dafür ist, dass die einzelnen demografischen</i></p>	<p>erkennbar; eine eventuelle noch eintretende Rückwanderung der Flüchtenden aus der Ukraine ist abzuwarten. Eine Berücksichtigung dieser Bewegungen wird eventuell in einer Erhöhung der Bedarfsgrößen resultieren. Vor diesem Hintergrund verweist die Regionalplanungsbehörde drauf, dass es auch in Zukunft Entwicklungen geben wird, die es erschweren ein Planwerk bis zum Jahr 2040 "statisch" festzusetzen. Daher ist es ein großes Bedürfnis der Regionalplanungsbehörde, den Regionalplan durch eine dynamische Raubeobachtung anzupassen, wenn dies erforderlich wird.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplangentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>
--	---	--	--

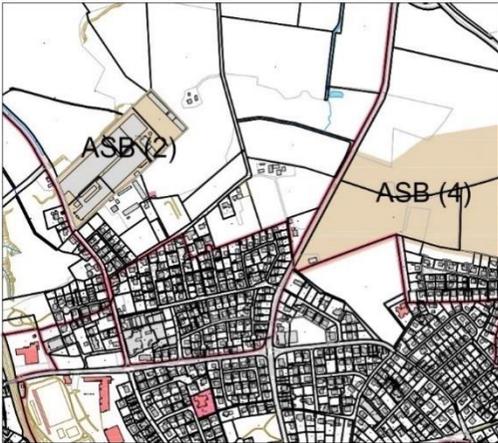
		<p><i>Komponenten in kleineren Gemeinden i. d. R. größeren Schwankungen unterliegen, was insbesondere die Einschätzung der Wanderungsbewegungen erschwert. Bei der Interpretation der Ergebnisse auf Gemeindeebene sollten daher zusätzlich bekannte ortsspezifische Rahmenbedingungen und Entwicklungen beachtet werden, die einen Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung haben könnten (vgl. Friedrich/Knabe 2020). Beispiele hierfür sind die zukünftige Ansiedlung oder Schließung von Betrieben oder Bildungseinrichtungen, die Öffnung oder Schließung von Unterkünften für Schutzsuchende oder die Ausweisung von Baugebieten.“</i> <i>(Quelle: https://www.it.nrw/bevoelkerungsvorausbe rechnung-fuer-nrw)</i></p> <p>Der Empfehlung von IT.NRW folgend hat die Stadt Büren das Büro empirica mit einer weitergehenden, kleinräumigen Prognose beauftragt (siehe ursprüngliche Stellungnahme). Auf Grundlage dieser kleinräumigen empirischen Ermittlung ist eine abweichende Wohnungsbaunachfrage im Planungszeitraum für die Stadt Büren ermittelt worden. Das Gutachten liegt der Regionalplanungsbehörde vor.</p> <p>Entsprechend soll für die Stadt Büren unter Nutzung der im LEP NRW</p>	
--	--	---	--

		<p>eröffneten Möglichkeiten durch die Regionalplanungsbehörde auf Basis der kleinräumigen empirischen Berechnungen des empirica-Gutachtens ein bedarfsgerechtes Flächenkontingent von 31ha ASB-Fläche im Regionalplan OWL vorgesehen werden.</p>	
--	--	--	--

Stadt Delbrück

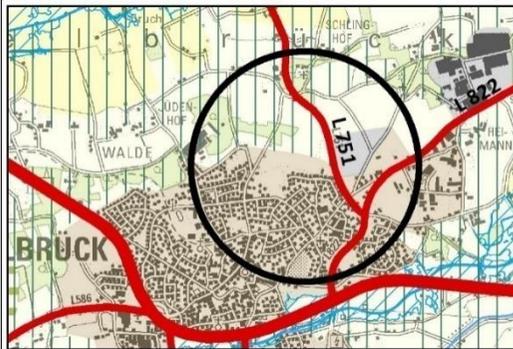
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Delbrück ID: 4955</p>			
<p>hiermit erhalten Sie die vom Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss in Vertretung des Rates der Stadt Delbrück gefassten Beschluss über die Stellungnahme zum Regionalplan OWL.</p> <p><u>1. GIB – Westenholz - Grubebachstraße:</u> Die Darstellung des GIB westlich der Straße "Ottensdamm" entspricht nicht den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt Delbrück. Hier sollte eine Verlagerung der dargestellten Fläche im Anschluss an den neu dargestellten Bereich an der Straße "Im Kuhlen" erfolgen.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des GIB westlich der Straße Ottensdamm wird zugunsten der GIB-Erweiterung im östlichen Bereich an der Straße Im Kuhlen zurückgenommen (Flächentausch).</p>	<p>Es wird seitens der Stadt Delbrück begrüßt, dass die Ausweisung von GIB-Flächen in Delbrück-Westenholz unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt Delbrück erfolgt. Die Verortung des GIB östlich der Grubebachstraße trägt zu einer zusammenhängenden gewerblichen Entwicklung bei und führt zu geringeren Erschließungskosten bei der Entwicklung eines späteren Bebauungsplangebietes.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Delbrück ID: 4956			
<p><u>2. ASB – Delbrück – ehemals GEPAD:</u> Die ehemalige Polstermöbelfabrik GEPAD am nördlichen Rand von Delbrück liegt nach dem Entwurf des Regionalplans OWL weiterhin im Freiraum. In diesem Bereich ist zwingend die Darstellung als ASB erforderlich, um in den nächsten Jahren die Option aufrechtzuerhalten, die Fläche im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zu überplanen und einer anderen Nutzung zuzuführen.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Der ASB wird im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert, sodass die angeregte, bereits versiegelte und dementsprechend für eine bauliche Weiter- und/oder Nachnutzung prädestinierte Fläche der ehemaligen</p>	<p>Es wird seitens der Stadt Delbrück begrüßt, dass Altstandorte früherer industrieller Nutzung zukünftig über noch erforderliche Planverfahren einer neuen, städtebaulich sinnvollen Nutzung zugeführt werden können. Mit der Arrondierung des ASB stehen der Stadt Delbrück ausreichend planerische Optionen für eine zukünftige Entwicklung der Fläche zur Verfügung und die Gefahr der Entstehung einer ungenutzten Brachfläche kann minimiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Polstermöbelfabrik, in diesen einbezogen wird.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Delbrück ID: 4957</p>			
<p><u>3. ASB – Delbrück – östlich der Anreppener Straße</u> Die Neudarstellung eines ASB östlich der Anreppener Straße entspricht nicht den städtebaulichen Zielen der Stadt Delbrück. Innerhalb der Fläche befindet sich ein 110 kV – Umspannwerk von der Westfalen Weser Netz GmbH sowie teilweise eine 110 kV – Stromleitung, die eine Entwicklung der Fläche deutlich erschweren und die Nettowohnbaufläche reduzieren. Andere Flächen arrondieren die räumliche Entwicklung von Delbrück sinnvoller und tragen zu einer geordneten Entwicklung bei. Die hier benannte Fläche</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Es erfolgt eine Rücknahme des ASB östlich der Anreppener Straße.</p>	<p>Es wird seitens der Stadt Delbrück begrüßt, dass der ASB östlich der Anreppener Straße zurückgenommen wird. Die Raumwiderstände und Restriktionen in dem Bereich schließen eine städtebaulich sinnvolle Erschließung des Bereiches aus. Deshalb ist die Zurücknahme des ASB konsequent.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>ist unter räumlichen und städtebaulichen Aspekten für eine Wohnbauflächen- oder Gewerbegebietentwicklung ungeeignet.</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Delbrück ID: 4958</p>			

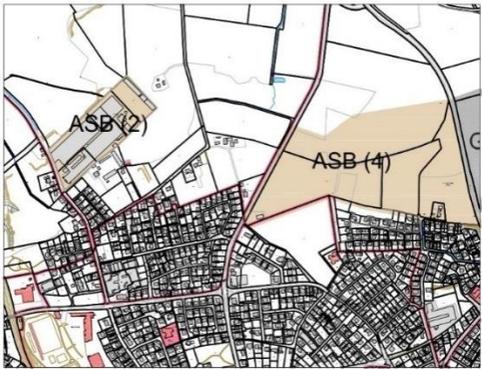
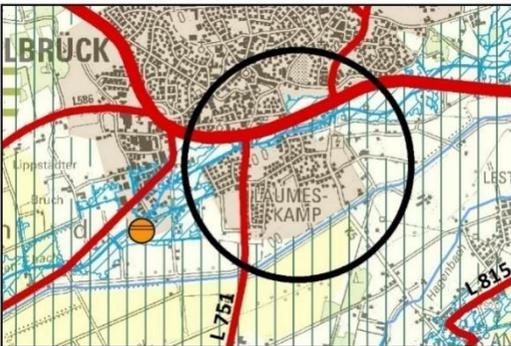
4. ASB – Delbrück – Lipplinger Straße
 Zur Verortung eines zusätzlichen ASB in Delbrück wird die Fläche nördlich des Pastorsbusch und zwischen der Lipplinger Straße und der Kaunitzer Straße vorgeschlagen. Diese Fläche stellt einen städtebaulich sinnvollen Lückenschluss zwischen den vorhandenen bzw. geplanten gewerblichen Flächen entlang der Hövelhofer Straße und der bestehenden ASB-Darstellung westlich der Lipplinger Straße dar. Für die weitere Entwicklung Delbrücks hat die Entwicklung einer Wohnbaufläche innerhalb der überörtlichen Straßen B 64, Hövelhofer Straße und Kaunitzer Straße in der Nähe zur Innenstadt oberste Priorität. Eine Beeinträchtigung der naturräumlichen Belange kann ausgeschlossen werden, wenn die vorhandenen Waldflächen unberührt bleiben und besondere Anforderungen an die Einbindung in den Freiraum berücksichtigt werden.

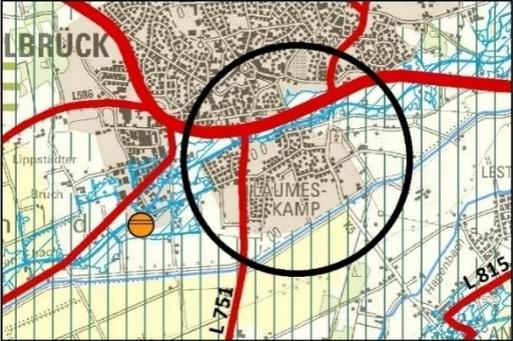


Der Anregung wird entsprochen.
 Der ASB wird im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert, sodass die angeregte Fläche zwischen Lipplinger Straße und Kaunitzer Straße in diesen einbezogen wird.
 Der Anregung wird auch vor dem Hintergrund entsprochen, dass die Stadt Delbrück an anderer Stelle im Gemeindegebiet auf eine Siedlungsflächendarstellungen verzichtet und ASB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Regionalplan OWL zurückgenommen werden.

Es wird seitens der Stadt Delbrück begrüßt, dass im nördlichen Siedlungsbereich von Delbrück die Entwicklung eines ASB ermöglicht wird. Die Rücknahme von ASB an anderer Stelle erfordert die Darstellung zusätzlicher Entwicklungsoptionen. Der hier genannte Bereich bietet sich dabei unter Berücksichtigung der baulichen und naturräumlichen Aspekte an.

Der Anregung wird entsprochen.
 Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

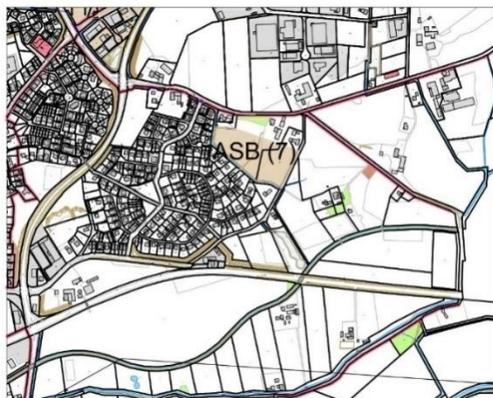
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Delbrück ID: 4959			
<p><u>5. ASB – Delbrück – Fläche im Kreuzungsbereich Boker Straße und Knochenhorst – Darstellung des Überschwemmungsgebiets Haustenbach</u> Zur Verortung eines zusätzlichen ASB in Delbrück steht die Fläche zwischen der Boker Straße und der Straße Knochenhorst zur Verfügung. Die im Regionalplan dargestellte Fläche des Überschwemmungsgebietes Haustenbach ist durch die Festsetzung der Bezirksregierung Detmold vom 04.12.2017 überholt und mittlerweile hochwasserfrei. Sollte eine Priorisierung der neu darzustellenden Flächen erforderlich sein, wird die Neudarstellung einer ASB-Fläche im Bereich der Lipplinger Straße mit der Priorität 1</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die angesprochene Fläche wird aufgrund der dargelegten aktuellsten Hochwasserdaten zum ÜSG Haustenbach in der ASB-Kulisse einbezogen. Der Anregung wird auch vor dem</p>	<p>Es wird seitens der Stadt Delbrück begrüßt, dass im südlichen Siedlungsbereich von Delbrück die Entwicklung eines ASB ermöglicht wird. Die Rücknahme von ASB an anderer Stelle erfordert die Darstellung zusätzlicher Entwicklungsoptionen. Der hier genannte Bereich bietet sich dabei unter Berücksichtigung der baulichen und naturräumlichen Aspekte an.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>versehen und die hier genannte Fläche mit der Priorität 2.</p> 	<p>Hintergrund entsprechen, dass die Stadt Delbrück an anderer Stelle im Gemeindegebiet auf eine Siedlungsflächendarstellungen verzichtet und ASB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Regionalplan OWL zurückgenommen werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Delbrück ID: 4960</p>			
<p><u>6. ASB Delbrück – Fläche nördlich des Boker Kanals zwischen Boker Straße und Anreppener Straße</u> Der Entwurf des Regionalplans OWL rückt mit der ASB-Fläche näher an den Boker Kanal heran, im östlichen Bereich sogar direkt bis an den Kanalweg. Raumordnerisch und städtebaulich erforderlich ist die Ausweitung des ASB über die gesamte Fläche zwischen den Anreppener Straße und der Boker Straße, um einen zusammenhängenden Siedlungsbereich zu schaffen, der räumlich durch die beiden genannten Straßen und den Boker Kanal eingefasst</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprechen. Der ASB wird im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert,</p>	<p>Es wird seitens der Stadt Delbrück begrüßt, dass im südlichen Siedlungsbereich von Delbrück die Arrondierung des dort bereits verorteten ASB erfolgt. Eine räumliche Steuerung erfordert die Festlegung von Entwicklungsräumen. An dieser Stelle bietet die klare Raumkante des Boker Kanals eine sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Siedlungsansatzes.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>werden. Mit dem Kanalweg ist bereits eine Erschließungsstraße vorhanden und da der Boker Kanal ein künstlicher Wasserweg ist, bestehen auch keine Restriktionen durch ein Überschwemmungsgebiet. Immissionen sind in dem genannten Bereich nicht zu erwarten, sodass städtebaulich eine Arrondierung der vorhandenen Siedlungsbereiche angestrebt wird.</p> 	<p>sodass die angeregte Fläche zwischen Anreppener Straße und Boker Straße in diesen einbezogen wird.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Delbrück ID: 4961</p>			

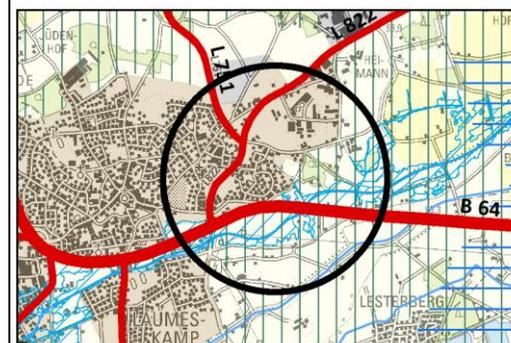
7. ASB Delbrück – Lückenschluss zwischen Linnenstraße und Wassmannsweg

Zwischen den beiden genannten Flächen befindet sich im Entwurf des Regionalplans OWL eine ca. 3 Hektar große Lücke. Unter städtebaulichen und raumordnerischen Aspekten erscheint eine Lückenschließung in diesem Bereich geboten. Eine Einbeziehung in den ASB ist erforderlich.



Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass der angestrebten Erweiterung des ASB nicht gefolgt wird, da die genannten Flächen überwiegend Freiraumfunktionen erfüllen und unmittelbar an den unbebauten Außenbereich angrenzen. Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Delbrück – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.

Die Stadt Delbrück hält diese Fläche weiterhin für geeignet, um die Entwicklung eines ASB zu rechtfertigen. Besonders unter Berücksichtigung der großen Nachfrage nach Wohn- und Gewerbeflächen erscheint dieser verhältnismäßig kleinräumliche Bereich geeignet, um zusätzliche Potentiale im Sinne eines regionalplanerisch gewollten Angebots vorzuhalten.



Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern ASB und Potentialflächen werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.

Die zeichnerische Festlegung (ASB) wird teilweise angepasst. Es erfolgt eine Arrondierung im regionalplanerischen Maßstab ausschließlich im Bereich der baulichen Vorrägung im Westen der genannten Fläche. Zur weiteren Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Delbrück ID: 4962

8. Flächen für das Gewerbegebiet in Lippling

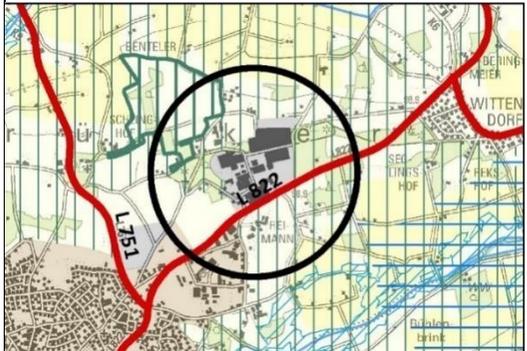
In Lippling befindet sich das Gewerbe- bzw. Industriegebiet "Osterloher Straße". In den letzten Jahren ist das Plangebiet sukzessive erweitert worden, da durch örtliche Unternehmen der Bedarf gegeben war und das städtebauliche Ziel der Stadt Delbrück in der Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen lag. Begründet durch die positive Entwicklung der Firmen vor Ort, ist eine Erweiterung des Industriegebietes in nördlicher Richtung kurzfristig erforderlich. Mit der Darstellung eines landwirtschaftlichen Kernraums in nördlicher Richtung bestehen bei einer bedarfsbezogenen Erweiterung Interessenskonflikte mit der Landwirtschaft, die bereits im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans gelöst werden sollten. Eine Alternative zur Entwicklung in nördlicher Richtung ist nicht vorhanden, sodass alle möglichen Erweiterungsszenarien auf die dargestellte Fläche des landwirtschaftlichen Kernraums zielen. Es wird angeregt, der industriellen Entwicklung in diesem Bereich Erweiterungsoptionen einzuräumen und in diesem konkreten Fall den Belang der Landwirtschaft hinter den Belang der wirtschaftlichen Entwicklung des Ortsteils zurückzustellen.

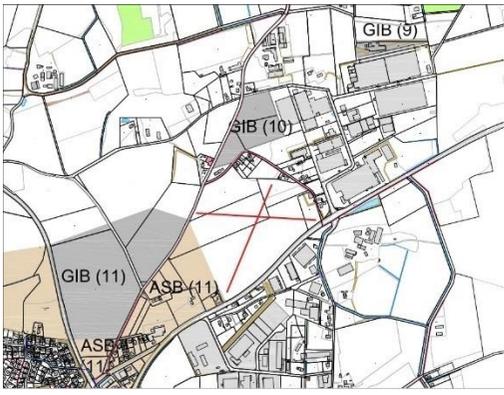
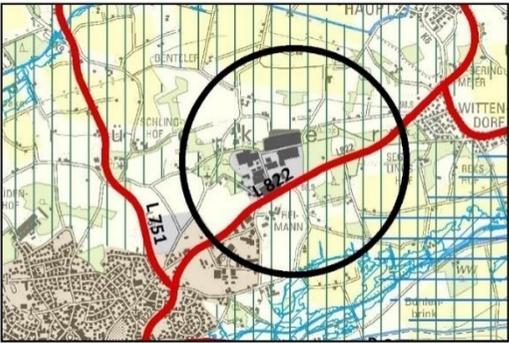


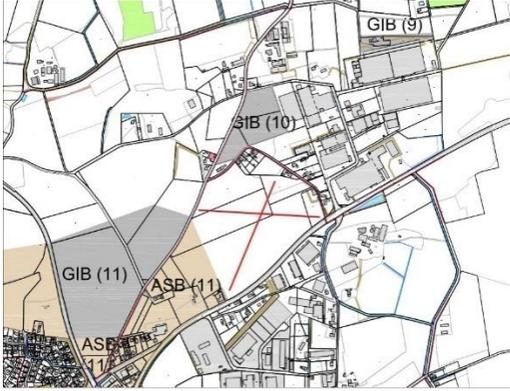
Der Anregung wird entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, das Gewerbe- bzw. Industriegebiet "Osterloher Straße" i. S. d. § 35 Abs. 2 LPIG DVO aufgrund der inzwischen erreichten Flächengröße des Gebietes im Regionalplan OWL als GIB zu sichern. Die von der Stadt Delbrück angeregte, das vorhandene Gebiet aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll arrondierende, Fläche im Norden wird in die GIB-Kulisse einbezogen. Der gewerblichen Flächenerweiterung wird in diesem Fall ein höheres Gewicht beigemessen als der Sicherung der randlichen Teilflächen als landwirtschaftlicher Kernraum.

Es wird seitens der Stadt Delbrück begrüßt, dass diese Fläche sogar als GIB in den Regionalplan aufgenommen werden soll. Die Erweiterung der dort ansässigen Betriebe erfordert eine verlässliche und vorausschauende Planungsgrundlage. Durch die Verortung eines GIB im Regionalplan stehen zukünftig ausreichend Entwicklungspotentiale zur Verfügung.

Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

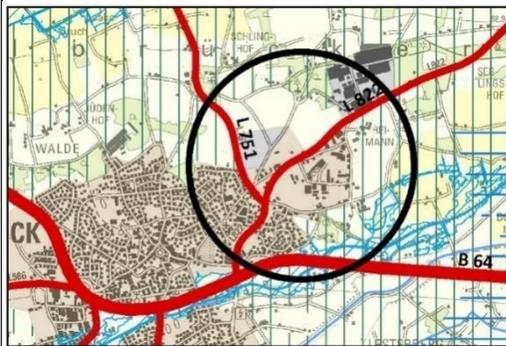
			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Delbrück ID: 4963			
<p><u>9. GIB nördlich der Firma Bette im Industriegebiet Ostenländer Straße</u> Durch die Firma Bette bestehen Erweiterungsabsichten am bestehenden Betriebsstandort. Da die Erweiterungsmöglichkeiten aufgrund angrenzender Betriebe und der naturräumlichen Gegebenheiten eingeschränkt sind, kann eine Erweiterung nur in nördlicher Richtung erfolgen. Dazu ist es erforderlich, dass der GIB erweitert wird.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Fläche nördlich des hier angesprochenen Firmengeländes wird in den GIB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert ist.</p>	<p>Es wird seitens der Stadt Delbrück begrüßt, dass der Firma Bette planerische Entwicklungspotentiale zugestanden werden, die die industrielle Erweiterung des Betriebes ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Delbrück ID: 4964</p>			
<p><u>10. GIB westlich der Firma Schulte Kartonagen im Industriegebiet Ostenländer Straße</u> Die Firma Schulte ist an ihrem derzeitigen Betriebsstandort am Ende der betrieblichen Erweiterungskapazitäten angelangt. Optimierte Verfahrensabläufe und die Ausweitung der Produktion lassen sich nur durch eine Erweiterung des Standortes realisieren. Eine Entwicklung ist ausschließlich in westlicher Richtung möglich, da anderweitige Flächen nicht für eine Entwicklung zur Verfügung stehen bzw. nicht den Anforderungen der Firma Schulte entsprechen. Die Stadt Delbrück möchte das Unternehmen unbedingt in Delbrück halten, besitzt aber keine passenden Flächen an anderer Stelle im</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Für die Fläche westl. des hier angesprochenen Firmengeländes ist eine geringfügige Erweiterung des GIB aus den dargelegten siedlungsräumlichen Gründen aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll. Bei einer eventuellen</p>	<p>Es wird seitens der Stadt Delbrück begrüßt, dass der Firma Schulte Kartonagen planerische Entwicklungspotentiale zugestanden werden, die die industrielle Erweiterung des Betriebes ermöglichen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Stadtgebiet. Im Entwurf des neuen Regionalplans ist westlich des Betriebsstandortes eine Fläche für Wald dargestellt. Diese Flächendarstellung muss in eine Fläche für GIB umgewandelt werden, um die weitere Entwicklung der Fläche Schulte ermöglichen zu können.</p> 	<p>bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können die vorhandenen freiräumlichen Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Delbrück ID: 4965</p>			

11. ASB Am Zollbrett und GIB im Bereich Hövelhofer Straße und Kaunitzer Straße
 Zwischen der bestehenden Bebauung am Krienebusch, westlich der Kaunitzer Straße, und der Außenbereichssatzung "Am Zollbrett" befindet sich im Entwurf des Regionalplans eine dem Freiraum zugeordnete Fläche. Zur Abrundung des ASB ist die Darstellung des ASB in Verlängerung des nördlichen Siedlungsrandes bis zur Straße "Hinterm Zollbrett" erforderlich.

Angrenzend an die oben genannte zu ergänzende ASB-Fläche muss die Verortung einer GIB-Fläche erfolgen. Perspektivisch scheidet eine Erweiterung des über den Bebauungsplan Nr. 14 "Industriegebiet Ostenländer Straße" gesicherten Industriegebiets in westlicher Richtung aus. Die dortige Darstellung als GIB ist nicht weiter erforderlich und die Darstellung des GIB sollte nunmehr entlang der Kaunitzer Straße vorgenommen werden. Dort bieten sich kurzfristige Entwicklungsoptionen an, die über eine Darstellung im Regionalplan zu sichern sind. Raumordnerisch stellt die Siedlungsentwicklung entlang der Kaunitzer Straße eine sinnvolle Abrundung des nördlichen Siedlungsraums Delbrücks dar. In Verbindung mit der Darstellung einer ASB-Fläche im Bereich der Lipplinger Straße (vgl. Punkt 4) wird eine klare Raumkante zur Abgrenzung zum Freiraum, der vorhandenen



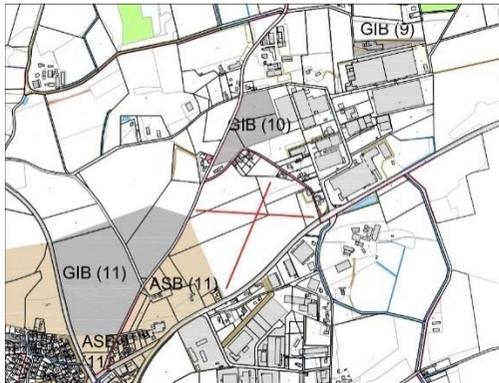
Der Anregung wird entsprochen. Dem Vorschlag der Stadt Delbrück zur Erweiterung des ASB im Bereich östlich der Kaunitzer Straße im Bereich Rellerweg/Hinterm Zollbrett sowie im Bereich nördlich der sich bereits im Entwurf des Regionalplans OWL (1. Beteiligung, Stand Nov. 2020) im ASB befindlichen Flächen auf Höhe Hövelhofer Str. 7 wird aufgrund der siedlungsräumlichen Vorprägung sowie vor dem Hintergrund entsprochen, dass die Stadt Delbrück an anderer Stelle im Gemeindegebiet auf Siedlungsflächendarstellungen verzichtet und ASB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Regionalplan OWL zurückgenommen werden. Im Rahmen eines Flächentauschs erfolgt eine GIB-Rücknahme im Bereich der potenziellen westlichen Erweiterung des "Industriegebiets Ostenländer Straße" zugunsten der Festlegung von GIB im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab im Bereich entlang der Kaunitzer

Es wird seitens der Stadt Delbrück begrüßt, dass auf der Ebene des Regionalplans der sinnvolle Tausch der GIB-Flächen vorgenommen wird, da perspektivisch die bisher vorgesehene Fläche nicht zur Verfügung steht. Durch den Tausch erhält die Stadt Delbrück wichtige Erweiterungsoptionen für die gewerblich-industrielle Entwicklung. Passend dazu ist die räumliche Steuerung der angrenzenden Flächen über ein ASB. Damit kann der planerische Konflikt von gewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen gelöst werden. Da im ASB auch gewerbliche Nutzungen verortet werden können bzw. müssen, wird die Entwicklung der Fläche erleichtert. Siedlungsräumlich erfolgt somit eine Entwicklung ausgehend von bereits vorhandener Bebauung in den Freiraum. Das entspricht voll und ganz den städtebaulichen Zielen der Stadt Delbrück.

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Waldstrukturen bzw. der Biotopverbundflächen geschaffen. Die Ausdehnung in östlicher Richtung orientiert sich an den bereits im Entwurf des Regionalplans dargestellten Bereich für ASB zwischen der Hövelhofer Straße und dem Rellerweg. Um auch in diesem Bereich ebenfalls eine klare Raumkante zu entwickeln sollte eine geringfügige Erweiterung der ASB-Fläche in östlicher Richtung erfolgen. Diese ASB-Fläche wäre prädestiniert für eine gewerbliche Entwicklung im Übergang der GIB-Fläche zur vorhandenen Bebauung. Für alle drei Teilbereich[e] gilt, dass im Entwurf des Regionalplans schutzwürdige Bereiche bzw. einer GIB oder ASB Nutzung entgegenstehende Belange nicht dargestellt sind. Das Konfliktpotential wird daher von der Stadt Delbrück als gering eingestuft.



Straße. Für den Bereich der GIB-Rücknahme erfolgt eine Festlegung als Freiraum.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Delbrück ID: 5260			
<p><u>12. Landwirtschaft in Delbrück</u> Die Landwirtschaft weist am Stadtgebiet Delbrück prozentual den größten Flächenanteil auf. Viele der ansässigen Betriebe leisten mit ihren Produkten einen Beitrag zur Versorgung der Bewohner in Delbrück und sind auf die weitere Nutzungsmöglichkeit geeigneter Flächen angewiesen. Unter Berücksichtigung der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und der damit verbundenen Flächenanforderungen für ASB- und GIB-Flächen ist ein ausgewogener Umgang mit den knappen Flächen erforderlich. Im Rahmen der Ausweisung der ASB- und GIB-Flächen im Regionalplanentwurf ist überwiegend ein guter Ausgleich der verschiedenen Interessen gelungen und besondere Rücksicht auf Belange der Landwirtschaft und des Naturschutzes gelegt worden. Im Bereich der dargestellten BSN-Flächen sind jedoch Überlagerungen mit landwirtschaftlichen Kernräumen zu erkennen. Hier wäre eine Überprüfung erforderlich, um hochwertige landwirtschaftliche Flächen den vorhandenen Betrieben nicht zu entziehen und die Konkurrenz mit dem Naturschutz zu minimieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird durch die Stadt Delbrück zunächst zur Kenntnis genommen. Es bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen durch den Regionalplan OWL vor Ort entstehen und ob dadurch Probleme zwischen Landwirtschaft und Naturschutz auftreten. Insbesondere durch die aktuelle Krisensituation ist die Notwendigkeit der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse zur Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln noch deutlicher geworden. Aus diesem Grund ist eine genaue Überprüfung und Abwägung erforderlich, um hochwertige landwirtschaftliche Flächen den vorhandenen Betrieben nicht zu entziehen und um gleichzeitig Überschneidungen mit dem Naturschutz zu minimieren.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Gemeinde Hövelhof

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5042			
<p>mit Schreiben vom 19.10.2020 eröffneten Sie im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Möglichkeit zur Stellungnahme zum aktuell in der Auslegung befindlichen Regionalplan OWL. Als Träger öffentlicher Belange möchte die Sennegemeinde Hövelhof diese Gelegenheit nutzen, um ihre Bedenken und Anregungen zur Planung zu äußern.</p> <p>Zu den im Entwurf festgelegten textlichen und zeichnerischen Zielsetzungen nimmt die Gemeinde wie folgt Stellung:</p> <p>Datenbasis und Parameter der Bedarfsermittlung</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung werden seit jeher Flächenpotenziale zur Siedlungsflächenerweiterung der Gemeinde festgelegt. Die festgelegten Prämissen beeinflussen maßgeblich die künftige gemeindliche Entwicklung über gesamten Planungshorizont und bieten gleichzeitig Planungssicherheit für die Umsetzung im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Dabei ist die Entwicklung der Privathaushalte entsprechend der Vorausberechnung von IT.NRW die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Planungszeitraum. Die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in den</p>	<p>Die Bedenken der Gemeinde Hövelhof zu Datenbasis und Parameter der Bedarfsermittlung sind durch den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde <u>nicht</u> ausgeräumt.</p> <p>Die Gemeinde Hövelhof stellt die gewählte Datenbasis weiterhin in Frage. Nach Vorliegen der aktualisierten Bevölkerungsprognosen von IT NRW wird der Gemeinde Hövelhof nunmehr eine Stagnation bzw. ein leichtes Wachstum von 1,2 % prognostiziert. Dies spiegelt nicht die gemeindliche Wahrnehmung und den spürbaren Druck auf dem Boden- und Wohnungsmarkt wieder.</p> <p>Die Prognose eines marginalen Wachstums führt im Falle der Gemeinde Hövelhof außerdem dazu, dass das Wohnbauflächenkontingent weiter reduziert wird. Im kreisweiten Vergleich werden der Gemeinde Hövelhof ohnehin nur wenig Wohnbauflächenkontingente zur Verfügung gestellt. Mit einer weiteren Reduzierung des Kontingents ist die Gemeinde daher nicht einverstanden. Die gemeindliche Entwicklung wird dadurch stark eingeschränkt. Insbesondere aufgrund der Lage des Gemeindegebietes zwischen den Oberzentren Paderborn</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bevölkerungsprognose von IT.NRW, Bevölkerungsentwicklung vor Ort und Siedlungsflächenkontingente in Anlage 1 des Regionalplanentwurfs werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Für die erneute Auslegung des Regionalplanentwurfs erfolgt eine Neuberechnung der Siedlungsflächenkontingente auf Basis aktueller Zahlen von IT.NRW. Es wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes werden diese Potenziale anhand der Strukturdaten des Statistischen Landesbetriebes (folgend IT.NRW) ermittelt. Insbesondere werden hierzu die Bevölkerungs- und Haushaltsdaten sowie die Bevölkerungsvorausberechnung auf Basis der Gemeindemodellrechnung 2018 ermittelt. Diese Werte werden von IT.NRW für den Kreis Paderborn insgesamt ermittelt und auf die einzelnen Städte und Gemeinden heruntergebrochen.</p> <p>Vor dem Hintergrund das die in 2018 prognostizierten Werte bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr den aktuellen Entwicklungen entsprechen (für den Kreis Paderborn wurde ein Bevölkerungsrückgang von ca. 0,5 % prognostiziert, tatsächlich hat sich jedoch ein Wachstum von 2,8 % eingestellt), wird die Prognosesicherheit der angenommenen Datengrundlage in Gänze kritisch hinterfragt.</p> <p>Für die Gemeinde Hövelhof wurde vom Landesbetrieb in der Prognose aus 2014 ein Bevölkerungszuwachs von 7,0 % vorausberechnet. In der Prognose von 2018 hingegen, wird eine komplett gegenteilige Entwicklung vorhergesagt und der Gemeinde ein Bevölkerungsrückgang um -5,7 % attestiert. Ein solch gegenteiliges</p>	<p>kreisangehörigen Kommunen wird seitens der Regionalplanungsbehörde lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet. Um die Gleichbehandlung aller Kommunen in der Planungsregion OWL bei der Ermittlung der Siedlungsflächenbedarfe sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die Eingangsdaten für die Berechnung nach einem einheitlichen methodischen Ansatz und mit vergleichbaren Grundannahmen hinsichtlich der maßgeblichen Parameter für die gesamte Planungsregion verwendet werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die Bevölkerungsprognose der Gemeinde Hövelhof vom 18.03.2021 nicht für die Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe herangezogen werden.</p> <p>Zur Verwirklichung der Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für den Planungsraum OWL, zum Vollzug des Regionalplans und zur Verwirklichung von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beauftragt der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichteten – Raumbesichtigung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung.</p>	<p>und Bielefeld und aufgrund weiterer qualitativer Standortfaktoren ist mit einem erheblichen Wachstum und steigendem Druck auf dem Bodenmarkt zu rechnen.</p> <p>Weiterhin wird die Wahl der Prognosegrundlage kritisch hinterfragt. Grundlage der Datenbasis bilden Werte aus dem Jahr 2014. Aus Sicht der Gemeinde Hövelhof ist es sinnvoll, die Bevölkerungsentwicklungen der letzten 8 Jahre in die Betrachtung einzubeziehen. Bei genauer Betrachtung der aktuell von IT NRW gelieferten Prognosen soll die Bevölkerungszahl ab 2025 sogar rückläufig zum Stand heute sein. Dies ist vor dem Hintergrund eines Wachstums vom 2,6 % in den vergangenen Jahren 8 Jahren nicht nachvollziehbar.</p> <p>Den methodischen Ansatz eines Monitorings nach 5 Jahren begrüßt die Gemeinde Hövelhof grundsätzlich. Kritik wird allerdings dahingehend geübt, dass eine realistische Überprüfung der Kontingente nur erfolgen kann, wenn die eingangs zur Verfügung gestellten Kontingente ausreichend realistisch sind.</p> <p>Auf die bestehende Stellungnahme wird verwiesen.</p>	
---	---	--	--

<p>Ergebnis lässt sich für die Gemeinde nicht erklären, zumal die aktuelle Nachfrage und anvisierte moderate Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde in völligem Kontrast dazu steht. So ist in der Gemeinde insbesondere in den vergangenen Jahren eine deutlich gesteigerte Nachfrage nach Wohnbauflächen wahrzunehmen, welches sich sowohl durch stark angestiegene Nachverdichtungstendenzen durch Private und Investoren darstellt und sich ebenso in gestiegenen Bodenrichtwerten der vergangenen Jahre widerspiegelt.</p> <p>In Bezug auf die gewählte Datengrundlage sind außerdem Schwankungen und insbesondere Bevölkerungsrückgänge erkennbar, die auf Zu- und Fortzüge von Geflüchteten zurückzuführen sind. Im Jahr 2016 entfallen allein auf die Aufnahmeestelle Staumühle ca. 1.850 Zuzüge und 1.350 Fortzüge, sowie weitere ca. 500 Fortzüge in 2017. Gemessen an der Gesamtbevölkerung können diese Meldezahlen für Gemeinden mit einer Größenordnung Hövelhofs gravierenden Einfluss haben, was jedoch nicht uneingeschränkt die relative und natürliche Bevölkerungsentwicklung widerspiegelt. Die Prognose für Hövelhof ist somit allein aus diesem Grund kritisch zu hinterfragen.</p>	<p>Die Regionalplanungsbehörde hat dem Planungsträger im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens die Ergebnisse der Raubeobachtung darzulegen.</p> <p>Unabhängig davon wird entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken, ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft, die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL). Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass IT.NRW die Prognosedaten in regelmäßigen Abständen aktualisiert.</p>		
--	---	--	--

<p>Die Gemeinde weist außerdem darauf hin, dass sich die als Grundlage herangezogenen Bevölkerungsprognosen und Haushaltszahlen von IT.NRW einzig auf natürliche Bevölkerungsbewegungen und Wanderungsverhalten von Haushalten bezieht. Qualitative Faktoren, wie die Entwicklung weicher Standortfaktoren und gesellschaftliche Entwicklungen werden bei der Bedarfsermittlung im vorliegenden Regionalplanentwurf nicht einbezogen.</p> <p>Die Sennegemeinde Hövelhof hat in den vergangenen Jahren stark an der Entwicklung weicher Standortfaktoren als immer bedeutsamer werdende Faktoren der Wohnstandortwahl und ausschlaggebendes Kriterium für die Schaffung eines nachhaltigen Arbeitsmarktes investiert und plant auch in Zukunft Investitionen in diesem Bereich um die Attraktivität als Wohn- und Arbeitsstandort zu erhalten und zu verstetigen. Durch die strategische Umsetzung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes "Ortskern Hövelhof 2020" wurde der gesamte Ortskern aufgewertet und der stationäre Einzelhandel sowie die örtliche Gastronomie über städtebaulich beeinflussbare Faktoren in ihrer Gesamtheit gestärkt. Insgesamt hat dies zu einer Identitätsbildung für die gesamte Gemeinde beigetragen, was bereits jetzt</p>			
---	--	--	--

<p>durch eine gesteigerte Nachfrage nach Bauland und deutliche Anzeichen für gesteigerte Innenentwicklungs- und Nachverdichtungstendenzen erkennbar ist. Es ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass solche Investitionen erst mittelfristig als nachrangige Entwicklungs- und Erfolgstendenzen über die Bevölkerungsstatistiken wahrnehmbar sind.</p> <p>Gleichzeitig ist anzumerken, dass die Gemeinde als Entwicklungsziel ein kontinuierliches, aber moderates Wachstum anstrebt, um insbesondere Infrastruktur-folgeeinrichtungen und Daseinsvorsorgeeinrichtungen an die Entwicklungen bedarfsgerecht anpassen zu können, weshalb ein entsprechend explosives Wachstum im Ermittlungszeitraum grundsätzlich nicht zu erwarten ist.</p> <p>Aufgrund der Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung 2018 sowie den sich daraus errechneten Bedarfen und der tatsächlichen Wahrnehmung und Einschätzungen der Gemeinde, hat die Gemeinde Hövelhof zusammen mit einigen anderen Kommunen des Kreises Paderborn das deutschlandweit tätige Institut empirica ag beauftragt, eine unabhängige Bevölkerungsprognose zu erstellen. Das Ergebnis der Prognose</p>			
--	--	--	--

<p>sieht für Hövelhof ein Bevölkerungswachstum vor, wodurch sich entsprechende Flächenbedarfe für Wohnbauflächenentwicklung ergeben. Auf die als Anhang beigefügte Bevölkerungsprognose wird insofern verwiesen.</p> <p>Die Gemeinde regt daher an, die Datengrundlage grundsätzlich zu hinterfragen und für eine den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Bedarfsermittlung örtliche Entwicklungsziele und Entwicklungstendenzen hinzuzuziehen. Insbesondere sich in der Vergangenheit ergebende Schwankungen durch den Zu- und Wegzug von Geflüchteten sowie die Einrichtungen von Aufnahmestationen sollten berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind auch Entwicklungen auf qualitativer Ebene, die sich mittel- bis langfristig niederschlagen, sowie die konkrete Nachfrage auf Gemeindeebene in die Bedarfsermittlung einzubeziehen.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5043</p>			
<p>Siedlungsentwicklung und Flächenkontingent für Wohnbauflächen</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die Neuaufstellung des Regionalplanes führt erstmals die Kontigentierung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen über eine getrennte zeichnerische und rechnerische Ausweisung ein. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich zu begrüßen.</p> <p>Die zeichnerisch als ASB- und GIB-Flächen ausgewiesenen Flächen sind als Entwicklungsrahmen zu verstehen, in dem flexibel zwischen unterschiedlichen Flächenalternativen gewählt werden kann. Hierdurch ergibt sich für die Gemeinde Hövelhof ein anpassungsfähiges Konstrukt, welches eine flexible Handhabung und individuelle Ausübung der gemeindlichen Entwicklung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit ermöglicht. Die zeichnerisch als ASB dargestellten Entwicklungsflächen befürwortet die Gemeinde im Allgemeinen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5045			
<p>Der in Anlage 1 angegebene und über die oben angesprochene Bedarfsermittlung rechnerisch hergeleitete Bedarf für Wohnbauflächen wird jedoch seitens der Gemeinde Hövelhof abgelehnt. Der Gemeinde Hövelhof werden lediglich 9 ha Wohnbaufläche (Bruttobauland) zugesprochen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5042.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Bevölkerungsprognosen von IT.NRW, auf denen die Bedarfsermittlung aufbauen, werden auch weiterhin in Frage gestellt.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Hövelhof sind bei der Bedarfsermittlung auch auf die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bevölkerungsprognose von IT.NRW, Bevölkerungsentwicklung vor Ort und Siedlungsflächenkontingente in Anlage 1 des Regionalplanentwurfs werden im</p>

<p>Eine derart niedrige Anzahl an Flächen ist im Hinblick auf die wahrnehmbare Nachfrage, die stark angestiegenen Bodenrichtwerte und die erwarteten nachrangigen Entwicklungseffekte nicht nachvollziehbar.</p> <p>In den Erläuterungen zur Bevölkerungsentwicklung und zu den erwarteten Veränderungen der Bevölkerungszahlen wird explizit darauf hingewiesen, dass sich das Bevölkerungswachstum "voraussichtlich auf die beiden Oberzentren der Region, Bielefeld und Paderborn, sowie den Umlandgemeinden dieser Zentren beschränken" wird (vgl. Rdnr. 193). Die Gemeinde Hövelhof ist eine direkte Umlandgemeinde des Oberzentrums Paderborn. Gleichzeitig liegt die Gemeinde im Verflechtungsbereich beider Oberzentren an der verbindenden überörtlichen BAB 33.</p> <p>Die verkehrsgünstige Lage an der BAB 33 als Hauptverkehrsachse zwischen Paderborn und Bielefeld ist ein bedeutender Standortfaktor für die Gemeinde, die sie sowohl für Unternehmen als auch für Bewohnerinnen und Bewohner attraktiv macht. Nicht zuletzt aufgrund dieser Lage zwischen den wirtschaftsstarken Standorten Paderborn, Bielefeld und auch Gütersloh erfährt die Gemeinde seit langem eine erhöhte Nachfrage als Wohnstandort.</p>	<p>Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass IT.NRW die Prognosedaten in regelmäßigen Abständen aktualisiert. Für die Berechnung der Flächenkontingente für Wohnbauflächen durch die Regionalplanungsbehörde werden bei der Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL aktuelle Daten herangezogen.</p>	<p>örtlichen Belange Rücksicht zu nehmen und der Einbezug qualitativer Standortfaktoren von Bedeutung. Da bislang keine Neuberechnung der Bedarfe von Wohnbauflächen durch die Regionalplanungsbehörde veröffentlicht wurde und das zugestandene Kontingent von 9 ha für Wohnbauflächenentwicklung weiterhin als zu gering eingeschätzt wird, hält die Gemeinde Hövelhof die Bedenken zur Bedarfsermittlung des Wohnbauflächenbedarfs weiterhin aufrecht.</p>	<p>Abwägungsprozess berücksichtigt. Für die erneute Auslegung des Regionalplanentwurfs erfolgt eine Neuberechnung der Siedlungsflächenkontingente auf Basis aktueller Zahlen von IT.NRW. Es wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag und auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5042 verwiesen.</p>
---	--	---	--

<p>Es ist daher umso unverständlicher, dass der Regionalplan für Hövelhof nur ein Wohnbauflächenbedarf von 9 ha Bruttobauland ausweist. Damit steht die Gemeinde Hövelhof im kreisweiten Vergleich vergleichsweise schlecht dar. Die sonstigen direkten Umlandgemeinden Paderborns erhalten deutlich höhere Anteile, ebenso wie die Nachbarkommunen des angrenzenden Kreises Gütersloh, die ähnliche Voraussetzungen aufweisen.</p> <p>Gleichzeitig wird der Gemeinde ein hoher Bedarf an Wirtschaftsflächen zugesprochen, was grundsätzlich positiv zu bewerten ist (vgl. Abschnitt "Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen). Wirtschaftsflächenentwicklung bedeutet jedoch auch, dass Arbeitsplätze geschaffen werden und infolge dessen der Bedarf an Wohnbauflächen in unterschiedlichen Segmenten ansteigt. Bei einer Zuweisung von 40 ha Wirtschaftsflächen steht die gleichzeitige Zuweisung von 9 ha Wohnbauflächen in keinem Verhältnis.</p> <p>Die rechnerischen Bedarfe für Wohnbauflächen sind dementsprechend zu niedrig und sollten bedarfsgerechnet und im Verhältnis zur erwarteten regionalen Entwicklung angehoben werden. Gleichzeitig wird die</p>			
---	--	--	--

zeichnerische Festlegung der ASB-Flächen begrüßt und ist beizubehalten.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5046			
Der LEP NRW verfolgt für die Siedlungsentwicklung das Ziel der Innenentwicklung. Dieses Ziel wird durch die Regionalplanung an unterschiedlichen Stellen aufgegriffen. So werden im Rahmen der Flächenkontingentierung und die Flächeninanspruchnahme die Städte und Gemeinden darauf verwiesen, gesicherte Flächenreserven vorrangig in Anspruch zu nehmen (vgl. Rdnr. 354). Gleichzeitig sollen jedoch auch bisher nicht genutzte, aber über die Flächennutzungsplanung planungsrechtlich gesicherte Flächen bei Inanspruchnahme auf das zugesprochene Kontingent für Wohnbauflächen vollständig angerechnet werden (vgl. Rdnr. 362). Bei dieser Vorgehensweise werden Flächenausweisungen angerechnet, die bauleitplanerisch über Verfahren gem. § 13a BauGB nutzbar gemacht werden. Aus Sicht der Gemeinde fördert dieses Vorgehen nicht nachhaltig die grundsätzlich zu befürwortende Nachverdichtung, da hierdurch Flächenkontingente für Neuausweisung durch Arrondierung an bebaute Bereiche fehlen. Großräumige, bedarfsgerechte Siedlungserweiterungen	Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Regelung in Abs. 4 Ziel S10 Regionalplan OWL erforderlich, um dem Mengenziel (Ziel S9) verbindliche Anrechnungsregeln beizufügen. Baugebiete in Bebauungsplänen, die in Anwendung der §§ 13 a und 13 b des BauGB abweichend von den Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgestellt werden, sind insofern vollständig auf das Flächenkontingent für Wohnbauflächen anzurechnen, soweit sie bisher für Siedlungszwecke nicht genutzte Freiflächen umfassen.	Der Ausgleichsvorschlag wird angenommen.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

sind dadurch unter Umständen nicht mehr möglich. Durch diese Regelung kann die Gemeinde in ihrer städtebaulichen Entwicklung deutlich gehemmt werden.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5047			
<p>Im Rahmen der Flächenkontingentierung legen die textlichen Ausführungen des Regionalplanes eine Art Monitoring der Bedarfe im Zeitraum von fünf Jahren fest. Nach fünf Jahren sollen Flächenkontingente überprüft und ggfs. neu beurteilt werden (vgl. Rdnr. 352). Aus Sicht der Gemeinde stellt dies zum einen einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde dar, zum anderen untergräbt dieses Vorgehen nachhaltig die Planungssicherheit der Gemeinde, die über den Regionalplan für den Planungshorizont bis 2040 hergestellt werden soll. Es ist zu befürchten, dass Kontingente gekürzt werden, sofern nach fünf Jahren nicht entsprechende Flächenausweisungen im Rahmen der Bauleitplanung umgesetzt wurden. Gem. Art. 28 (2) GG liegt die kommunale Planungshoheit bei der Gemeinde und nicht im Verantwortungsbereich der Regionalplanung. Über diesen kommunalen Anspruch obliegt es der Gemeinde im vom Planwerk festgelegten Planungshorizont in eigener</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist der Zeitraum von fünf Jahren angemessen, um die dem Regionalplan OWL zugrunde gelegte und die reale Entwicklung zu analysieren (Raumordnungsbericht OWL). Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Die Durchführung einer Raumbeobachtung und Bereitstellung der Ergebnisse für regionale, kommunale und sonstige Fachplanungsträger im Hinblick auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 ROG eine originäre Aufgabe des Planungsträgers und der RPIB. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben im ROG bzw. LPIG NRW zur Überprüfung der Inhalte des Regionalplans innerhalb eines bestimmten Zeitraums. Nach § 18 Abs. 1 LPIG ist der Regionalplan der</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanung wird teilweise entsprochen. Hinsichtlich dem Monitoring-Zeitraum von 5 Jahren stimmt die Gemeinde der Regionalplanung zu.</p> <p>Der Gemeinde Hövelhof ist es allerdings außerordentlich wichtig zu betonen, dass das Instrument des Monitorings nicht zum Nachteil der Städte und Gemeinde genutzt werden solle. Sofern es im Betrachtungszeitraum aufgrund von Verzögerungen in Bauleitplanverfahren zur Nicht-Inanspruchnahme von Kontingenten gekommen ist, sollte vermieden werden, Kontingente aufgrund des Monitorings zu kürzen. Positiv steht die Gemeinde einer Nachsteuerung zu Gunsten der Städte und Gemeinden gegenüber, wenn die zur Verfügung gestellten Kontingente nachweislich nicht ausreichend dimensioniert waren und ein darüber hinaus gehender Wohnbauflächenbedarf besteht.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Verzögerungen in Bauleitplanverfahren und Nicht-Inanspruchnahme von Kontingenten werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

<p>Verantwortung Flächen bauleitplanerisch zu entwickeln. Es liegt somit alleinig in der Verantwortung der Gemeinde die zugesprochenen Kontingente im zeitlichen Verlauf bedarfsgerecht in Anspruch zu nehmen, unabhängig davon, ob dies gleichmäßig über den gesamten Zeitverlauf oder gebündelt in einer kürzeren zeitlichen Periode anfangs oder zum Ende des Planungshorizontes des Regionalplanes geschieht. Andererseits kann eine Neubeurteilung dann sinnvoll sein, wenn Kontingente aufgrund einer gesteigerten Nachfrage über den gesamten Planungshorizont nachweisbar nicht ausreichend dimensioniert und Nachsteuerungen notwendig sind, um die gemeindliche Entwicklung nicht zu hemmen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass vom Auftakt bis zur vollständigen Realisierung dieser Neubauareale ein Entwicklungshorizont von fünf Jahren sehr knapp bemessen ist.</p> <p>Vor dem Hintergrund sowohl positiver als auch weitreichender negativer Auswirkungen des Monitorings ist die Vorgehensweise in der Form anzupassen, dass eine langfristige Planungssicherheit gewährleistet werden kann, gleichzeitig jedoch Nachsteuerungen möglich sind. Indes scheint der Monitoringzeitraum von fünf Jahren vor dem Hintergrund langjähriger Realisierungszeiträume</p>	<p>geänderten und neuen Zielen des LEP NRW anzupassen. Diese können allerdings keine grundlegende Neuausrichtung der Entwicklung des Planungsbezirks ersetzen. Eine kontinuierliche Überprüfung der Entwicklung des Planungsraums und in der Konsequenz eine Neuaufstellung des Regionalplans trägt dazu bei, auf aktuelle Entwicklungen gesamtträumlich zu reagieren und die Anzahl von teilräumlichen Regionalplanänderungen gering zu halten. Deshalb soll – über eine Vorgabe des Planungsträgers an die RPIB – die Prüfung der Notwendigkeit der Anpassung des Regionalplans an veränderte Rahmenbedingungen nach fünf Jahren bzw. einer Neuaufstellung des Regionalplans nach etwa zehn Jahren gewährleistet werden. Eine solche Vorgehensweise ist Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung in OWL.</p>		
--	--	--	--

deutlich zu gering und ist dementsprechend zu überdenken.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5048			
Weiterhin erhebt die Gemeinde Hövelhof Bedenken gegenüber der Regelung zur flächensparenden Siedlungsentwicklung des Entwicklungsziels S3, welches auf die bauleitplanerische Umsetzung der ASB mit einer möglichst hohen Bebauungsdichte eingeht. Aus Sicht der Gemeinde Hövelhof obliegt es der Regionalplanung nicht, Aussagen zur konkreten bauleitplanerischen Ausgestaltung zu treffen, obgleich dem Ziel ein empfehlender Charakter unterliegt. Ein entsprechender Verzicht auf die Regelung wird gefordert.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Festlegung aus überörtlicher und umweltklimatischer Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Der Grundsatz dient der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern. Insofern wird mit dem Grundsatz S 3 nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen.	Dem Abwägung wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5049			
<p>Das Ziel S4 zielt auf die planerische Konfliktbewältigung im Rahmen betrieblicher Umstrukturierungen oder Erweiterung ab, welches bereits Teil der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung ist und somit in die Planungshoheit der Gemeinde fällt.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde greift Grundsatz S 4 nicht in die kommunale Planungshoheit ein und ist aus den folgenden Gründen erforderlich:</p> <p>Der Regionalplan OWL greift durch den Strukturwandel in der Wirtschaft eingetretene Strukturänderungen auf und legt entsprechend von vorhandenen Nutzungsstrukturen, die durch eine Mischung von Wohnen, Infrastruktur, Dienstleistungen, siedlungsinternen Grün- und Freiflächen sowie wohnverträglichem Gewerbe geprägt sind, i. d. R. ASB fest.</p> <p>Standorte, in denen sich Industriebetriebe oder Teile von Industriebetrieben befinden und die keine regionalplanerisch bedeutsame Größenordnung erreichen und insoweit keine regionalplanerische Darstellung als GIB erfordern, werden durch den Regionalplan nicht mit dem Ziel der Beendigung bzw. Verlagerung der gewerblichen/industriellen Nutzung überplant, denn die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen</p>	<p>Dem Abwägung wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Bestandsschutz. Planerisches Ziel und Planungsauftrag der Landesplanung ist es allerdings, die Verträglichkeit der emittierenden Nutzungen mit den benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen wie Wohnen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen herzustellen (vgl. Ziffer 1.a) der Anlage 3 zur LPIG DVO).</p> <p>An diesen Standorten kann es – insbesondere bei beabsichtigten betrieblichen Umstrukturierungen oder Erweiterungen – erforderlich sein, die betreffenden Nutzungen bauleitplanerisch mit dem Ziel der Konfliktbewältigung zu überplanen. Solange ein verträgliches Nebeneinander von gewerblichen Nutzungen mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert werden kann, ist eine Betriebsverlagerung aus Sicht der Regionalplanung nicht erforderlich.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5050			
<p>Das Ziel S9 zielt darauf ab, vorrangig bereits planerisch gesicherte Flächenreserven für Wohnbauflächen zu nutzen, bevor eine Neuinanspruchnahme von Freiflächen anvisiert wird. In der Erläuterung des Ziels wird explizit darauf hingewiesen, dass eine fehlende Bereitschaft der Grundstückseigentümer,</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es der kommunalen Planungshoheit obliegt, die in den Erläuterungen zu Ziel S 9 erwähnten Instrumente der Bodenordnung im BauGB anzuwenden.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird teilweise zugestimmt.</p> <p>Zwar obliegt die Nutzung der Instrumente der Bodenordnung im BauGB der kommunalen Planungshoheit. Jedoch wird seitens der Regionalplanung über das Ziel S 9 der Druck zur Nutzung der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>die Grundstücke zur Verfügung zu stellen, kein Grund für eine Nichtverfügbarkeit von Reserveflächen darstellt und entsprechend die gesetzlichen Möglichkeiten des BauGB, insbesondere der Bodenordnung, zu nutzen sind. Alternativ besteht die Möglichkeit der Überplanung mit anderen Nutzungsarten (vgl. Rdnr. 545). Aus gemeindlicher Sicht ist die Durchsetzbarkeit der Instrumente der Bodenordnung, insbesondere durch Baugebote nach BauGB, nicht unumstritten. Es sollte der strategischen Ausrichtung der Gemeinde obliegen, ob solche, im Verhältnis harten Instrumente angewendet werden. In den Erläuterungen zum Ziel S9 wird außerdem darauf eingegangen, dass die Siedlungsentwicklung für Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum angesiedelt sind, bedarfsgerecht möglich ist. Unter welchen Umständen eine Entwicklung dieser Ortsteile (noch) bedarfsgerecht ist, wird nicht näher ausgeführt. Vor diesem Hintergrund wird eine großzügige Auslegung des Grundsatzes gefordert, sofern keine Konkretisierung hierzu erfolgt.</p>	<p>Zudem ergeht der Hinweis der Regionalplanungsbehörde, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Denn insbesondere für die Anwendung in der kommunalen Praxis hat der neue Regionalplan den Anspruch, in seinem Aufbau und seiner Regelungsdichte ein schlanker Plan zu sein. Es sollen nur die Aspekte geregelt werden, die nicht abschließend im LEP NRW behandelt werden bzw. solche, für die das ROG oder der LEP NRW einen konkreten Handlungsauftrag zur Umsetzung an die Ebene der Regionalplanung vorgibt. Darüber hinaus sind die regionalplanerischen Themenbereiche, die die Region für ihre weitere Entwicklung als bedeutsam und relevant erachtet, im Regionalplan berücksichtigt und behandelt worden. Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.</p>	<p>Instrumente auf die Kommune erhöht. Die Gemeinde Hövelhof steht der Zielsetzung daher weiterhin ablehnend gegenüber.</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag zur Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile wird zugestimmt.</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5051			
<p>Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen</p> <p>Durch den Grundsatz S6 wird festgehalten, dass vor der Inanspruchnahme von Flächenreserven für Gewerbe und Industrie zu prüfen ist, ob von Unternehmen vorgehaltene betriebliche Reserveflächen zur Verfügung stehen. Die Betriebe müssen dazu entsprechende Konzeptionen vorweisen. Sofern ungenutzte Betriebsreserven nicht zur Verfügung gestellt werden können, sollen planerische Ausweisungen zurückgenommen werden, um Überhänge abzubauen.</p> <p>Dies ist aus Sicht der Gemeinde nicht wettbewerbsfördernd, da die Flächenausweisungen direkten Einfluss auf den örtlichen Wettbewerb haben. Begründbare betriebsgebundene Flächenreserven dürfen als solche keinen negativen Einfluss auf Ausweisungen und Erweiterungen neuer Standorte haben. Diese Vorgehensweise dient nicht der Förderung starker Wirtschaftsstandorte, sondern hemmt diese vielmehr.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt die Bedenken bezüglich eines möglichen negativen Effekts von Grundsatz S 6 auf den wirtschaftlichen Wettbewerb in der Region nicht. Im Gegenteil dient der Grundsatz dazu, dass die Kommunen im Dialog mit der Wirtschaft prüfen, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerbliche/industrielle Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können. Dies gilt insb. für Flächen, die in der Vergangenheit erworben wurden, für deren – auch perspektivische – Nutzung kein Bedarf besteht.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt. Die Gemeinde Hövelhof teilt die Sichtweise der Regionalplanungsbehörde nicht und hält weiterhin daran fest, dass es nicht wirtschafts- und wettbewerbsfördernd ist, in der Vergangenheit zur Verfügung gestellte betriebsgebundene Reserveflächen, vorrangig in Anspruch zu nehmen und so ggfs. die Entwicklung bestehender Betriebe negativ zu beeinflussen. Die Stellungnahme wird daher aufrecht erhalten.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5052			

<p>Wie auch bei Wohnbauflächen wird für Wirtschaftsflächen ein Monitoring nach fünf Jahren anvisiert (vgl. Rdnr. 497). Auch hier verweist die Gemeinde auf die langen Realisierungszeiträume und regt an, den Monitoringzeitraum zu hinterfragen. Gleichzeitig wird auch hier die Planungssicherheit für die Gemeinde vor dem Hintergrund der Anpassung in Frage gestellt. Ein Eingriff in die kommunale Planungshoheit ist nicht ausgeschlossen, da explizit auf die reale und unterstellte Siedlungsentwicklung mit entsprechenden Nachsteuerungen eingegangen wird. Eine Regelung, die Planungssicherheit über den gesamten Planungszeitraum verspricht, ist daher erforderlich.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5047.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird teilweise entsprochen. Dem Monitoring-Zeitraum von 5 Jahren wird zugestimmt. Eine nachteilige Auslegung der Monitoringergebnisse darf aufgrund von möglichen langen Umsetzungszeiträumen in der Bauleitplanung nicht damit verbunden sein. Es wird auf die Äußerungen im Rahmen der Erörterung mit der ID 5047 verwiesen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde in ID 5047 verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5053</p>			
<p>Das Ziel S7 zielt darauf ab, bei der Ausweisung von Gewerbe und Industriebetrieben im GIB-Bereich die Zulässigkeit von Betrieben auf emittierende, produzierende oder störende Betriebe zu begrenzen. "Es sollen deshalb entsprechend der allgemeinen Zweckbestimmung von GI (§ 9 Abs. 1 BauNVO) nur industrielle Nutzungen geplant werden, die in anderen Baugebieten wegen der von ihnen ausgehenden erheblichen Belästigungen nicht zugelassen werden</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Festlegungen in Ziel S 7 bezüglich der Beschränkung der Zulassungsfähigkeit von Nutzungen ist aus regionalplanerischer Sicht erforderlich, um die Nutzungspotentiale dieser Flächen für emittierende Nutzungen auf Dauer zu erhalten und wenig bzw. nicht emittierende Nutzungen, die ihrerseits immissionsempfindlich sind und deshalb die weitere Ausnutzung von GIB beschränken können, in die ASB zu verweisen. Das Ziel soll durch den</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>können." (vgl. Rdnr. 499). Konkret werden durch das Ziel immissionsempfindliche Nutzungen, die über § 8 und 9 BauNVO zulässig oder ausnahmsweise zulässig wären, in GIB ausgeschlossen. Dies stellt aus Sicht der Gemeinde einen erheblichen Eingriff in die durch Art. 28 Abs. 2 GG verankerte kommunale Planungshoheit dar und obliegt nicht dem Regelungsbereich der Raumordnung. Von einer Aufnahme in den der Raumordnung zuzuordnenden Regionalplan ist damit abzusehen.</p>	<p>Ausschluss von immissionsempfindlichen Nutzungen sowie durch den Ausschluss von bestimmten tertiären Nutzungen, die in GI nach der BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähig sind, erreicht werden. Die nach dem Ziel zu entwickelnden Standorte für industrielle Nutzungen können auch jeweils zuzuordnende Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) im Sinne der Nr. 1.c) der Planzeichendefinition aufnehmen. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. In Kapitel 3.4.2 und 3.4.3 (Rn 465 und 470) sowie in Ziel S 5 Absatz 2 des Regionalplanentwurfs sind hierzu Ausnahmen formuliert. Somit können in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen, z.B. in einer (Rand-)Zonierung zu angrenzenden Wohn- und Siedlungsgebieten durch die Festsetzung von (nutzungsbeschränkten) GE, geplant werden.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5054			
<p>Im Grundsatz S8 wird ähnlich wie im Grundsatz S3 auf eine möglichst hohe Bebauungsdichte von Gewerbe- und Industriegebieten abgehoben. Die</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>entsprechende Ausgestaltung des Maßes der baulichen Nutzung obliegt den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung und hat im Rahmen der Regionalplanung keinen festlegenden, sondern allein empfehlenden Charakter. Aufgrund dessen ist der Grundsatz aus den regionalplanerischen Zielsetzungen zu entfernen.</p>	<p>Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit dem Grundsatz S 8 soll erreicht werden, dass bei gewerblich-industriellen Planungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Wenn es städtebaulich erforderlich ist, können auch Bebauungsdichten unterhalb der nach BauNVO möglichen Orientierungswerte festgelegt werden. Insofern wird mit dem Grundsatz S 8 nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen.</p> <p>Die Festlegung ist aus überörtlicher und umweltklimatischer Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Der Grundsatz dient der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor,</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

	die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5055			
Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass der Gemeinde Hövelhof über die rechnerische Bedarfsermittlung 40 ha Wirtschaftsfächenpotenziale zugesprochen werden. Zu kritisieren ist hingegen, dass auf Ebene der zeichnerischen Festlegung kaum Flächenalternativen zur Verfügung gestellt werden. Damit können aus Sicht der Gemeinde die rechnerisch anerkannten Bedarfe de facto nicht umgesetzt werden.	Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Gemeinde Hövelhof zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – insofern ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.	Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht entsprochen. Die Gemeinde Hövelhof übt mit Verweis auf die Stellungnahme mit der ID 5043 keine Kritik an der zeichnerischen Ausweisung von ASB-Flächen. Hingegen werden nahezu keine Flächenausweisungen von GIB-Flächen zur Verfügung gestellt, in denen emittierende Betriebe angesiedelt werden können. Die Wirtschaft der Gemeinde Hövelhof baut stark auf emittierende Betriebe auf, weshalb insbesondere auch für diese Betriebe Flächen auf dem eigenen Gemeindegebiet vorgehalten werden müssen. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Gemeinde ein Missverhältnis zwischen rechnerischer Bedarfsermittlung von Wirtschaftsfächen und zeichnerischer Ausweisung von GIB-Flächen. Die Stellungnahme wird vollumfänglich aufrecht erhalten.	Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern zeichnerische Ausweisung von GIB-Flächen und rechnerische Bedarfsermittlung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insofern wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen. Die Regionalplanungsbehörde weist daraufhin, dass Wirtschaftsfächen zum großen Teil auch im regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht werden; hier sind als Vorrangnutzung u. a Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die GIB mit regionaler Bedeutung verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5057			

<p>Laut Textteil des Regionalplanes steht es den Kommunen frei, Gewerbe- und Industrieflächen mit lokaler Bedeutung interkommunal mit angrenzenden Nachbargemeinden zu planen und zu realisieren (vgl. Rdnr. 457). Über das Ziel S11 wird Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit regional bedeutsame Wirtschaftsflächen zu entwickeln. Die in Erläuterungskarte 2 dargestellten regional bedeutsamen GIB sind grundsätzlich im Bestreben interkommunaler Zusammenarbeit zu entwickeln. So auch das Gewerbegebiet Stukenbrock-Senne, welches gemeinsam durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, die Gemeinde Augustdorf und die Gemeinde Hövelhof entwickelt wird.</p> <p>Im Falle Hövelhofs wird jedoch keine realistische Möglichkeit gegeben, auch ohne interkommunale Zusammenarbeit die eigene wirtschaftliche Entwicklung über Flächenausweisungen zu forcieren. Vielmehr wird die interkommunale Zusammenarbeit über die Ausweisung von geringen Flächenpotenzialen auf dem eigenen Gemeindegebiet angeordnet. Sicherlich soll im Zuge dessen auf die Ausweisung des interkommunalen Gewerbegebietes in Stukenbrock-Senne abgestellt werden. Jedoch steht die Gemeinde Hövelhof einer fast ausschließlichen Bereitstellung von Flächen im interkommunalen</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Umwandlung des Entwurfsziels S 13 in einen raumordnerischen Grundsatz würde die strikte Verbindlichkeit der Vorgabe auflösen. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.</p> <p>Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stehen der Gemeinde Hövelhof zur Deckung des Bedarfs an Wirtschaftsflächen – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB und GIB (lokal und</p>	<p>Dem Abwägung der Regionalplanungsbehörde wird nicht entsprochen.</p> <p>Einer strikten Verbindlichkeit des Ziels S 13 und damit einer interkommunalen Zusammenarbeit steht die Gemeinde Hövelhof weiterhin ablehnend gegenüber.</p> <p>Entgegen dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde besteht aus Sicht der Gemeinde Hövelhof durchaus Bedarf für die Ausweisung weiterer GIB-Flächen in Hövelhof. Die Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes beinhaltet lange Realisierungszeiträume aufgrund von administrativen und betriebswirtschaftlichen Erfordernissen und zusätzlich langen und komplizierten Planverfahren. Diese langen Realisierungszeiträume haben die Gemeinde Hövelhof in den vergangenen Jahren stark in ihrer gemeindlichen Wirtschaftsentwicklung gehemmt. Über das geplante interkommunale Gewerbegebiet Stukenbrock-Senne hinaus wurden der Gemeinde kaum Flächen zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten für emittierendes Gewerbe zur Verfügung gestellt. Der Wirtschaftsstandort Hövelhof ist traditionell stark von produzierendem und emittierendem Gewerbe und Industrie geprägt und insofern auf die Ausweisung von GIB angewiesen.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Realisierungszeiträume und Planverfahren für interkommunale Gewerbegebietesentwicklung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insofern wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag und darüber hinaus auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag von ID 5055 verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus auf Folgendes hin: Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p>
---	---	--	---

<p>Gewerbegebiet ablehnend gegenüber. Die gemeindliche Wirtschaftsentwicklung wird durch den Regionalplan stark beeinträchtigt, was zur Folge haben kann, dass die Gesamtentwicklung Hövelhofes aufgrund überörtlicher Vorgaben gehemmt wird und mittel- bis langfristig zu Bevölkerungsabnahmen und Abwanderung erweiterungswilliger Unternehmen führen kann. Es sollte auch auf regionalplanerischer Ebene die Möglichkeiten eröffnet werden, Erweiterungsflächen für bereits ansässige Unternehmen in funktionalem Zusammenhang sowie Flächen für Neuansiedlungen in direktem räumlichen Bezug zu bestehenden Gebieten geschaffen werden, um langfristig Synergieeffekte auf allen Ebenen zu erreichen.</p> <p>Grundsätzlich spricht sich die Gemeinde weiterhin gegen den verpflichtenden Charakter der interkommunalen Zusammenarbeit über die Kreisgrenze hinaus aus. Grund dafür ist neben erhöhten Abstimmungsbedarfen aufgrund der Überschreitung von Kreisgrenzen auch der erhebliche zeitliche Realisierungsverlauf, den es bei einem solchen Projekt bedarf. Kurzfristig kann durch interkommunale Zusammenarbeit keine Flächenverfügbarkeit sichergestellt werden, was zur Folge hat, dass durchaus interessierte Unternehmen auf</p>	<p>regional) zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Prinzipiell können alle Bauflächen und Baugebiete der §§ 2 bis 11 BauNVO auch in Allgemeinen Siedlungsbereichen geplant werden. Dies bedeutet, dass zum einen innerhalb der Bestandgebiete der ASB entsprechende gewerbliche Nutzungen vorhanden sein dürfen; zum anderen bedeutet es aber auch, dass auf bisher unbebauten Freiflächen der ASB gewerbliche Nutzungen neu geplant werden können. Solche gewerblichen Neuausweisungen innerhalb von ASB müssen allerdings wohnverträglich ausgestaltet werden, d. h. benachbarte wohnbauliche oder andere immissionsempfindliche Nutzungen müssen durch planerische Vorkehrungen und Maßnahmen vor Immissionen geschützt werden. Sofern der Immissionsschutz gewährleistet wird, können innerhalb dieser neu ausgewiesenen Gewerbegebiete auch emittierende gewerbliche Betriebe oder Betriebsanlagen untergebracht werden.</p>	<p>Durch den vorliegenden Regionalplanentwurf werden kaum GIB-Flächen auf dem eigenen Gemeindegebiet zur Verfügung gestellt. Die Bedenken werden daher weiter aufrechterhalten. Auf die Stellungnahme und die Äußerung zum Ausgleichsvorschlag der ID 5055 wird darüber hinaus verwiesen.</p>	
--	---	---	--

<p>schnell verfügbare Flächen im Umkreis abwandern. Neben der Ausweisung eines interkommunalen Gewerbegebietes sollten somit genügend Flächenpotenziale geschaffen werden, die es der Gemeinde ermöglichen kurzfristig bedarfsgerecht und nachfrageorientiert Gewerbeflächen in eigener Verantwortung zu realisieren.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5058</p>			
<p>Die Gemeinde regt daher an, den bereits angemeldeten Bereich zur Erweiterung des Schierbuschs sowie die Fläche östlich des Mühlenweges als Wirtschaftsfläche darzustellen. Insbesondere die Fläche am Mühlenweg ist nicht als BSN dargestellt. Sie wird derzeit noch vom LSG überlagert. Vor dem Hintergrund der Überarbeitung des Sennelandschaftsplanes ist ein erneuter Einbezug jedoch grundsätzlich zu überdenken.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Erweiterung "Schierbusch": Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Hövelhof genügend geeignete Alternativflächen (insbesondere in den im Regionalplan OWL festgelegten ASB, GIB, GIB mit regionaler Bedeutung) zur Verfügung stehen. Erweiterung "östlich des Mühlenwegs": Der Mühlenweg stellt eine deutliche</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht entsprochen. An der Anregung zur Erweiterung des Gewerbegebietes Schierbusch in östliche Richtung wird weiterhin festgehalten. Weiterhin wird auch an der Anregung zur Erweiterung des Gewerbegebietes Nord im Bereich des Mühlenweges festgehalten, da dies aus Sicht der Gemeinde eine der wenigen Flächen ist, die nicht vom Vorrang des Bereichs zum Schutz der Natur betroffen ist und gleichzeitig eine Arrondierung an bestehende GIB-Flächen möglich ist. Darüber hinaus ist der Bereich östlich des Mühlenweges bereits teilweise bebaut, sodass die von der Regionalplanungsbehörde genannte klare Zäsur aus Sicht der Gemeinde erst mit dem als BSN deklarierten Waldbereich beginnt.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern GIB-Fläche östlich des Mühlenweges und siedlungsstrukturelle Vorprägung werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.</p>

	siedlungsräumliche Zäsur dar, die eine klare Trennung zwischen der vorhandenen Bebauung bzw. den Flächen mit deutlicher baulicher Vorprägung westlich und den landwirtschaftlich genutzten Flächen östlich der Straße markiert. Insofern wird der Anregung zur "Überspringung" des Mühlenweges nicht entsprochen.		Die zeichnerische Festlegung (GIB) wird entsprechend der Anregung teilweise angepasst. Der vorgesehene ASB wird analog der Anregung im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert. Der Anregung zum Bereich Schierbusch wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind hierzu keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5355			
Natur und Landschaft Über die Ziele F10 und F11 werden die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) als Vorranggebiete festgelegt. Anderweitige Darstellungen treten danach grundsätzlich hinter diesen zurück. Die Espelner Wiesen und die Bereiche an Furlbach und Ems werden in der zeichnerischen Darstellung als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Der aktuelle Entwurf des Regionalplans OWL erweitert die BSN-Bereiche in erheblichem Umfang über die unmittelbaren Gewässerbereiche hinaus und schließt damit gut strukturierte	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich.	Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt. Aus Sicht der Gemeinde Hövelhof hat die Ausweisung von BSN und landwirtschaftlicher Kernzonen in den angesprochenen Bereichen entgegen der Annahme der Regionalplanungsbehörde Einfluss auf die landwirtschaftlichen Betriebe. Insbesondere die mittelbaren Auswirkungen, die sich von Seiten des Bundes- und EU-Recht auf die mit BSN und landwirtschaftlichen Kernzonen belegten Flächen beziehen, sind für die Land- und Forstwirte von besonderer Bedeutung und können diese in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nachhaltig	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

<p>landwirtschaftliche Flächen ein, die teilweise auch als Kernzone für die Landwirtschaft dargestellt sind. Besonders kritisch zu sehen ist dabei, dass Teile dieser seit 2008 als landwirtschaftliche Kernzone dargestellten Flächen nunmehr zurückgenommen oder mit der BSN-Darstellung überlagert werden.</p> <p>Die dort ansässigen 12 landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe müssen befürchten, mit der BSN-Darstellung der Flächen im Regionalplan unweigerlich weiteren naturschutzfachlichen Auflagen des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes ausgesetzt zu werden, die ihre betriebliche Entwicklung nachhaltig einschränken.</p> <p>Der Festsetzung einer landwirtschaftlichen Kernzone sollte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zukommen, was auch gegenüber naturschutzfachlichen Bewertungen gelten muss. So müssen etwa notwendige Erweiterungen der Stallungen, die sich z.B. aus Tierwohlgründen zukünftig ergeben werden, möglich bleiben und die Bewirtschaftung der betriebsnahen, ertragreichen Böden darf nicht durch weitere Auflagen eingeschränkt werden. Deshalb sollte der Bereich für den Naturschutz auf die engen Bereiche der Gewässer beschränkt und die Flächen</p>	<p>Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen, z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen, erforderlich, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p> <p>Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar.</p> <p>Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>	<p>beeinträchtigen. Eine mittelbare und unmittelbare Beeinträchtigung der Landwirtschaft ist daher nicht auszuschließen.</p> <p>Die Stellungnahme wird daher aufrechterhalten.</p>	
--	---	--	--

<p>weiterhin als landwirtschaftliche Kernzone ausgewiesen werden.</p> <p>Gleiches gilt für den Bereich Lauer Bruch, in dem ebenfalls der BSN umfangreich erweitert wurde.</p> <p>Auch hier wird angeregt den BSN zur langfristigen Entwicklung der dortigen Landwirtschaft auf ein notwendiges Maß entlang des Krollbaches zu begrenzen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5059			
<p>Hinweise und Anregungen zu zeichnerischen Darstellungen</p> <p>Im Ziel S18 werden zweckgebundene ASB festgelegt, unter denen auch die JVA-Hövelhof gelistet ist. Die dazugehörige zeichnerische Festlegung beinhaltet neben dem JVA-Gelände auch die ehemalige JVA-Siedlung Staumühle, die nicht Teil der JVA ist und planungsrechtlich über eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB gesichert ist. Eine entsprechende zeichnerische Anpassung für den Geltungsbereich der Satzung ist vorzunehmen.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5356			

<p>Über das Ziel F30 werden Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete festgelegt, die Vorrang vor Siedlungsbereichen haben und diese überdecken. Für das Gebiet der Gemeinde Hövelhof trifft dies insbesondere für die Überschwemmungsbereiche des Krollbaches zu. In den Jahren 2018/2019 hat die Gemeinde Hövelhof zwei Hochwasserrückhaltebecken hergestellt (HRB Moosheide und HRB Bentlake). Die in der zeichnerischen Darstellung übernommenen Überschwemmungsbereiche entsprechen damit nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Eine zeichnerische Übernahme der hochwasserrückhaltebecken ist ebenfalls noch nicht erfolgt. Dies hat für die Gemeinde Hövelhof zur Folge, dass bebaute Bereiche, die bereits seit Jahrzehnten als ASB dargestellt sind, aus dem ASB herausgenommen wurden, da sie von einem faktisch nicht mehr vorhandenen Überschwemmungsbereich überlagert sind und hinter diesem Vorranggebiet zurücktreten. Konkret betrifft dies den Bereich Eschenweg/Hollandsweg zwischen Sennestraße und Jägerstraße, den Bereich Zieglerstraße sowie den Bereich Staumühler Straße/Rotheweg. Auch Teile des Schulzentrums rund um die Krollbachschule sowie die Franz-Stock-</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	---	--

<p>Realschule mit entsprechenden Zweckbauten sind hiervon betroffen. Die Gemeinde regt daher an, die den aktuellen Gegebenheiten entsprechenden Überschwemmungsbereiche vor dem Hintergrund der Laufzeit des Regionalplanes bis 2040 zu übernehmen und die zeichnerische Darstellung sowohl für die Überschwemmungsbereiche als auch für den ASB anzupassen. Die zeichnerische Darstellung der Hochwasserrückhaltebecken Moosheide und Bentlake ist ebenfalls anzupassen. Eine entsprechende Anpassung der Gefahrenkarten der HQ100 durch die untere und obere Wasserbehörde ist zusätzlich erforderlich.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5357			
<p>Der Regionalplan fungiert auch als Landschaftsrahmenplan und trifft als solcher Zielfestlegungen, die über die Landschaftspläne zu konkretisieren sind. Die Festlegung der BSN über den Regionalplan erfordert damit die Änderung und Überarbeitung bestehender Landschaftspläne. Der Landschaftsplan Sennelandschaft wird vom Kreis Paderborn in Kürze neu aufgestellt. In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplanes wurden die im aktuellen Landschaftsplan ausgewiesenen LSG übernommen. Die Gemeinde weist darauf</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Nach Maßgabe der Planzeichendefinition (DVO LPIG) sind festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen. Bei der Neuaufstellung oder Änderung des Landschaftsplans ist der Kreis Paderborn als Träger der Landschaftsplanung nicht gebunden, die</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

hin, dass die Übernahme in Form einer nachrichtlichen Übernahme kenntlich zu machen ist und nicht als zeichnerische Festlegung des Regionalplanes.	BSLE vollständig als Landschaftsschutzgebiet umzusetzen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Hövelhof ID: 5358			
Die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind in der zeichnerischen Darstellung parzellenscharf dargestellt. Vor dem Hintergrund, dass sich Naturräume nicht durch Parzellen abbilden lassen, wird angeregt, die Darstellung der BSN nicht parzellenscharf, sondern an den örtlichen Strukturen orientiert abzubilden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die zeichnerische Festlegung der BSN im Entwurf des Regionalplans OWL basiert auf der Abgrenzung der Biotopverbundstufe 1 im Fachbeitrag des LANUV. Den Empfehlungen des LANUV wird damit entsprochen. Die zeichnerische Festlegung des BSN basiert damit auf einer einheitlichen, fachlich abgesicherten und nachvollziehbaren Methodik für den gesamten Planungsraum. Nur bei sehr kleinteiligen Grenzverläufen der Biotopverbundstufe 1 ist eine vereinfachte Abgrenzung der BSN vorgenommen worden, um so die Lesbarkeit des Plans in der Maßstabsebene des Regionalplans zu gewährleisten.	Dem Abwägung wird nicht zugestimmt. Die Gemeinde Hövelhof ist auch weiterhin der Meinung, dass auf Ebene der Regionalplanung keine parzellenscharfe Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur angebracht ist. Es ergibt sich ein Ungleichgewicht zur Darstellung anderer Raumfunktionen. Die Stellungnahme wird daher aufrechterhalten.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Gemeinde Altenbeken

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Altenbeken ID: 4995			

<p>mit Schreiben vom 19.10.2020 geben Sie mir die Gelegenheit, mich zur Neuauflistung des Regionalplanes OWL für den Regierungsbezirk Detmold zu äußern. Dies möchte ich gerne mit diesem Schreiben für die Gemeinde Altenbeken tun und nehme zum Entwurf des neuen Regionalplanes OWL in der Fassung vom 05.10.2020 wie folgt Stellung: Grundsätzlich begrüßen wir die Neuauflistung des Regionalplanes OWL, lehnen jedoch die zu Grunde liegende Bevölkerungsprognose und die daraus resultierenden Flächenkontingente strikt ab.</p> <p>Bevölkerungsprognose und daraus resultierende Flächenkontingente</p> <p>Die Gemeinde Altenbeken ist mit ihren drei Ortsteilen Altenbeken, Buke und Schwaney ein attraktiver Wohnstandort. Nachdem in den 2000er Jahren das große Neubaugebiet "Drillers Wiese" mit rund 60 Bauplätzen ausgewiesen wurde, gab es in den Folgejahren bis heute nur vereinzelte kleinere Gebiete, die die Gemeinde zum Bau von Einfamilienhäusern anbieten konnte. Das führt derzeit zu einem enormen Druck auf dem Grundstücksmarkt. Viele Bauwillige finden kein Baugrundstück und können Ihren Traum vom Eigenheim nicht realisieren. Die Mehrzahl der Bauwilligen sind junge Menschen und Familien aus</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Dabei ist die Entwicklung der Privathaushalte entsprechend der Vorausberechnung von IT.NRW die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Planungszeitraum. Die vorausgerechnete Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen wird seitens der Regionalplanungsbehörde lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene</p>	<p>Die Gemeinde Altenbeken begrüßt ausdrücklich die Korrektur der von IT NRW überarbeiteten Bevölkerungsprognosen.</p> <p>Gleichwohl ist auch die aktuelle Prognose für die Gemeinde Altenbeken nicht nachvollziehbar da eigene Berechnungen durch die Empirica zu anderen Ergebnissen kommt.</p> <p>Das auf der Datengrundlage der Bevölkerungsprognose ermittelte Flächenkontingent von lediglich 5 ha zusätzliche Wohnbauflächen ist derart gering, dass die Gemeinde Altenbeken nahezu keinen Handlungsspielraum zur Neuausweisung besitzt, der örtlichen Nachfrage nicht nachkommen kann und ihre Planungshoheit nicht ausüben kann.</p> <p>Daher lautet die zentrale Forderung der Gemeinde Altenbeken nach wie vor: Das Flächenkontingent zur Neuausweisung von Wohnbauflächen ist zu erhöhen, damit die gemeindliche Planungshoheit bestehen bleibt und keine künstliche Verknappung der Wohnbauflächen erzielt wird. Eine Mindestgröße sollte dabei 16 ha betragen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern Bevölkerungsprognose von IT.NRW, eigene Prognoserechnungen der Kommune und Siedlungsflächenkontingente in Anlage 1 des Regionalplanentwurfs werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Für die erneute Auslegung des Regionalplanentwurfs erfolgt eine Neuberechnung der Siedlungsflächenkontingente auf Basis aktueller Zahlen von IT.NRW. Es wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der im Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter festgelegte GIB in Buke wurde im Entwurf des Regionalplans OWL als ASB festgelegt. Grund hierfür waren die Ausführungen im Fachbeitrag Wirtschaftsflächenentwicklung Kreisgebiet Paderborn, welche das GIB als "Einfaches" Gewerbegebiet für handwerksaffines / -bezogenes Gewerbe für die kommunale Grundausstattung charakterisiert hat. In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. Zu den vorrangigen Nutzungen und Funktionen innerhalb von ASB gehört nach der LPIG DVO auch wohnverträgliches Gewerbe. Dies bedeutet, dass zum einen innerhalb der Bestandgebiete der ASB</p>
---	---	--	--

<p>unserer Gemeinde. Aktuell liegen der Verwaltung über 100 Interessensbekundungen für ein Baugrundstück vor. Das letzte kleinere Baugebiet, das Gemeinde vermarkten konnte, umfasste lediglich sechs Baugrundstücke. Für diese sechs Baugrundstücke sind über 40 konkrete Bewerbungen eingegangen, so dass am Ende sogar Grundstücke mittels Losverfahren vergeben werden mussten. Für die Entwicklung unserer Ortsteile und den Erhalt der Infrastruktur liegt es in unser aller Interesse, dass die Einwohnerzahl stabil bleibt. Daher ist es von immenser Bedeutung, dass junge Menschen und Familien eine Chance bekommen, sich in unseren Ortsteilen niederzulassen. Unsere Entwicklungsspielräume zur Ausweisung von Bauland ergeben sich dabei bekanntlich durch Ihre Festlegungen zu Flächenkontingenten im Regionalplanentwurf. Die von IT.NRW erstellten Bevölkerungsprognosen als Grundlage zur Verteilung eben dieser Flächenkontingente sind somit von hoher Bedeutung für die Gemeinde Altenbeken.</p> <p>Die Prognose prognostiziert der Gemeinde Altenbeken einen Rückgang der Bevölkerung von -20,4% im Zeitraum</p>	<p>verwendet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann die "Prognose der Bevölkerung und der Wohnungsnachfrage in Altenbeken bis 2040" v. 29.03.2021 der empirica ag nicht für die Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe der Gemeinde Altenbeken herangezogen werden.</p> <p>Zur Verwirklichung der Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für den Planungsraum OWL, zum Vollzug des Regionalplans und zur Verwirklichung von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beauftragt der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichteten – Raumbearbeitung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Planungsträger im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens die Ergebnisse der Raumbearbeitung darzulegen. Unabhängig davon wird entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL). Der Regionalrat als Planungsträger</p>		<p>entsprechende gewerbliche Nutzungen vorhanden sein dürfen; zum anderen bedeutet es aber auch, dass auf bisher unbebauten Freiflächen der ASB gewerbliche Nutzungen neu geplant werden können. Solche gewerblichen Neuausweisungen innerhalb von ASB müssen allerdings wohnverträglich ausgestaltet werden, d. h. benachbarte wohnbauliche oder andere immissionsempfindliche Nutzungen müssen durch planerische Vorkehrungen und Maßnahmen vor Immissionen geschützt werden. Sofern der Immissionsschutz gewährleistet wird, können innerhalb dieser neu ausgewiesenen Gewerbegebiete auch emittierende gewerbliche Betriebe oder Betriebsanlagen untergebracht werden.</p> <p>Der angesprochene ASB enthält also ein Flächenangebot für Wirtschaftsnutzungen, das der Belegenheitskommune zur Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs dienen soll. Darüber hinaus können diese im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit innerhalb der GIB mit regionaler Bedeutung planerisch umgesetzt werden.</p>
--	---	--	---

<p>von 2018-2040. Diese Prognose deckt sich überhaupt nicht mit den uns vorliegenden Daten.</p> <p>Im Folgenden möchte ich Ihnen gerne unsere selbst erhobenen Daten unseres Einwohnermeldeamtes darlegen und erläutern. Zusätzlich hat die Gemeinde Altenbeken das Empirica Institut beauftragt, eine Prognose zu erstellen. Diese Prognose ist als Anhang zu dieser Stellungnahme beigefügt.</p> <p>Die Einwohnerzahlen der Gemeinde Altenbeken zeigen in den letzten Jahren einen relativ gleichbleibenden Stand und pendeln sich derzeit bei rund 9200 Einwohnern ein. Diese Entwicklung ist besonders in den Detailzahlen der einzelnen Ortsteile zu sehen.</p> <p>Die nahezu stagnierenden Zahlen sieht die Gemeinde unter anderem auch darin begründet, dass derzeit kein freier Wohnraum bzw. Baugrund zur Verfügung stehen. Freie Mietwohnungen sind so gut wie nicht vorhanden, ebenso sind Wohnhäuser zum Kauf rar. Leerstände sind im gesamten Gemeindegebiet sicherlich einzeln vorhanden, beruhen aber in allen Fällen auf wirtschaftlicher Untätigkeit der Eigentümer.</p> <p>Gemeindeeigene Bauplätze stehen nicht zur Verfügung. Somit liegt zusammenfassend ein entscheidender Faktor der Bevölkerungsentwicklung sicherlich im zur Verfügung stehenden</p>	<p>entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass IT.NRW die Prognosedaten in regelmäßigen Abständen aktualisiert.</p>		
---	--	--	--

<p>Wohnraum. Obwohl die Gemeinde Altenbeken als Wohnstandort hochattraktiv ist, kann die Nachfrage derzeit nicht gedeckt werden. Der begrenzende Faktor liegt dabei nicht in der Demografie, sondern im Wohnraumangebot. Gleichwohl sind Trends und Auswirkungen des demografischen Wandels nicht zu leugnen. Nichtsdestotrotz kann die Gemeinde Altenbeken die Prognosen IT.NRWS nicht nachvollziehen. In der Gemeinde Altenbeken sind vielmehr folgende Trends zu spüren: Viele, besonders junge Menschen zieht es zum Zeitpunkt der Familiengründung wieder aus der Stadt zurück aufs Land. Das zeigt sich besonders in den Zahlen der Geburtenentwicklung, welche seit 2015 auf hohem Niveau sind (siehe Anlage, Seite 4).</p> <p>Naturnähe und bezahlbarer Wohnraum werden geschätzt. Eine hervorragende Verkehrsanbindung an die benachbarte Universitätsstadt Paderborn ist für die Gemeinde Altenbeken ein entscheidender Standortvorteil. In der gegenwärtigen Pandemie zeigt sich ebenfalls der neue Trend, dass zunehmend von Zuhause gearbeitet wird. Das Gemeindegebiet Altenbeken wird Ende dieses Jahres vollständig mit Glasfaser versorgt sein und somit als Wohn-[Arbeitsstandort noch an Attraktivität gewinnen.</p>			
---	--	--	--

<p>Zusammen mit der Stadt Paderborn und anderen Kommunen hat sich die Gemeinde Altenbeken jüngst zur RegiopolREGION PADERBORN e.V. zusammengeschlossen. Insbesondere in den Themenfeldern "Siedlungsentwicklung und Wohnungsmarkt" sowie "Demografische Entwicklung und Daseinsvorsorge" soll die Zusammenarbeit intensiviert werden. Dies dient als Beleg, dass wirklich alles unternommen wird, die gegenwärtigen Möglichkeiten voll auszuschöpfen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der tatsächlichen Bevölkerungszahlen, kann die Gemeinde Altenbeken einen so drastischen Bevölkerungsrückgang, wie von IT.NRW prognostiziert, schlichtweg nicht nachvollziehen.</p> <p>Ergänzend hat die Gemeinde einen Vergleich der bisherigen Prognosen zur tatsächlichen Entwicklung erstellt. Zu Beginn der 2000er Jahre wurde für die Gemeinde Altenbeken ein deutlicher Bevölkerungsanstieg prognostiziert. Begründet lag dies wohl in der deutlichen Zunahme der Bevölkerung der zurückliegenden Jahre: von 1990 bis 2000 stieg die Einwohnerzahl von 7669 auf 9626 und somit auf plus 1957 Einwohner. Diese Entwicklung wurde in den Prognosen weitergeführt, ist in der Realität aber so nicht</p>			
---	--	--	--

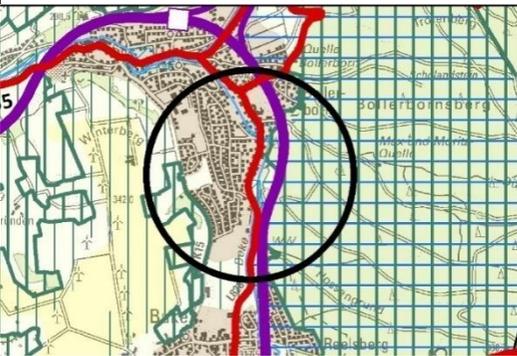
<p>eingetreten. Tatsächlich lag der Anstieg in dem Zuzug zahlreicher Aussiedlerfamilien begründet. Nicht selten waren dies Großfamilien mit vielen Kindern. In den Folgejahren pendelte sich die Bevölkerungszahl zunächst bei rund 9800 Einwohnern ein, bevor in den Jahren 2006 bis 2014 ein leichter Rückgang von 9723 auf 9201 zu verzeichnen war. Der Rückgang lässt sich durch zuvor beschriebenen Zuzug erklären: Durch das Erwachsenwerden der Kinder aus Großfamilien ist eine natürliche Fluktuation entstanden. Man darf davon ausgehen, dass sich die vorübergehend erhöhte durchschnittliche Größe der Haushalte vor Ort wieder auf ein Normalmaß reduziert hat.</p> <p>Der Zuzug nach Altenbeken ist seit 2013 auf relativ konstantem Niveau. Der überwiegende Teil des Zuzugs nach Altenbeken im Durchschnitt der Jahre 2011 bis 2020 kam aus dem Kreis Paderborn und dem übrigen NRW (siehe Anlage, Seite 12). Das zukünftige Niveau wird gemäß der Prognose von Empirica so hoch bleiben, da sich der Kreis Paderborn insgesamt gut entwickelt und Altenbeken davon profitieren wird. Der Fortzug wird in Zukunft geringer sein als in der Vergangenheit, weil weniger Menschen im Alter mit hoher Fortzugsneigung in Altenbeken leben, als noch vor 10 Jahren. Da vor allem Einwohner im Alter von 18 bis 35</p>			
--	--	--	--

<p>eine hohe Fortzugneigung aufweisen, wird die zukünftige Entwicklung des Fortzuges vor allem davon abhängen, wie stark diese Altersgruppe besetzt ist (vgl. Anhang, Seite 14/15).</p> <p>Die von uns beauftragte Prognose zur Bevölkerungsentwicklung zeigt einen deutlichen Unterschied in der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW (siehe Anhang, Seite 19). Ein Bevölkerungsrückgang von 20%, wie von IT.NRW prognostiziert, kam in den vergangenen 60 Jahren nur zwei Mal in NRW vor (Lüdge und Altena).</p> <p>Vielmehr prognostiziert Empirica einen leichten Bevölkerungsanstieg über die Jahre 2025 bis 2040.</p> <p>Zusammenfassend ist also festzustellen: Die Prognose IT.NRW orientiert sich kaum an tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten. Dem gegenüber steht die Prognose von Empirica, die Geburten und Sterbefälle anhand der tatsächlichen Bevölkerungszusammensetzung berechnet. Die beiden Prognosen kommen zu völlig gegensätzlichen Ergebnissen.</p> <p>Diesen Sachverhalt hat die Gemeinde Altenbeken ebenfalls an IT.NRW gespiegelt. Mit Schreiben vom 22.01.2021 nimmt IT.NRW konkret Stellung zu unserem Anliegen. Dort heißt es:</p> <p>"[Es] fließen in die Gemeindemodell/rechnung ausschließlich</p>			
---	--	--	--

<p>Daten der <u>Bevölkerungsstatistik</u> ein, andere Faktoren, wie bspw. die Nachfrage oder Ausweisung von Gewerbeflächen und Wohnbaugrundstücken finden keine Berücksichtigung. Folglich können gemeindespezifische Besonderheiten, die einen möglichen Einfluss auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung haben, mitunter nicht vollständig in den Ergebnissen der Gemeindemodellrechnung wiedergegeben werden. "</p> <p>Damit kann festgestellt werden, dass die Prognose der Empirica mit Blick auf Methodik und Genauigkeit die für die Regionalplanung besser geeignete Prognose darstellt. Daher fordere ich ausdrücklich, den Regionalplan zu überarbeiten und die vorliegende Bevölkerungsprognose entsprechend zu würdigen.</p> <p>Die prognostizierten Zahlen und die Bevölkerungsprognose als solche sind zu hinterfragen. Die Zahlen für die Gemeinde Altenbeken sind aufgrund der zuvor skizzierten Gründe nicht realistisch und sind entsprechend anzupassen. Unbestritten ist eine Prognose unsicherer, je weiter der Prognosehorizont entfernt ist. Gerade deshalb sollte die Modellrechnung nicht ausschließlich Daten der Bevölkerungsstatistik benutzen, sondern vielmehr weitere einwirkende Faktoren, wie Nachfrage an</p>			
--	--	--	--

Baugrundstücken und gemeindespezifische Besonderheiten etc. in die Berechnung integrieren.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Altenbeken ID: 4996			
<p>Aufgrund der Entwicklung in der Altersstruktur werden zukünftig mehr Haushalte in Altenbeken im Ein- [oder Zweifamilienhaus wohnen (vgl. Angang, Seite 28), daher steigt in dem Segment die Gesamtnachfrage stärker als die Einwohnerzahl.</p> <p>Obwohl Altenbeken direkte Nachbarkommune des Oberzentrums Paderborns ist und Umlandkommunen im Regionalplanentwurf ein Wachstum erläutert wird (3.52), wird konträr dazu in der Datengrundlage ein Rückgang errechnet, der der Gemeinde Altenbeken Flächenkontingente von gerade einmal 5 ha einräumt. Gemäß der Prognose der Empirica werden zwischen 2020 und 2040 in der Gemeinde Altenbeken im Schnitt rund 11,5 Wohneinheiten pro Jahr zusätzlich benötigt (siehe Anlage, Seite 29). Bis 2040 besteht eine Neubaunachfrage von insgesamt 240 WE. Bei einer Annahme von 15WE/ha, würden rund 16 ha Neubauf Flächen benötigt, um die Nachfrage bedienen zu können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 4995. Die zeichnerischen Siedlungsbereichsfestlegungen decken für die Gemeinde Altenbeken die für den Planungszeitraum rechnerisch ermittelten Flächenbedarfe für den Wohnungsbau und die Wirtschaft sowie zusätzlich die auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend quantifizierbaren Flächenbedarfe für Wohnfolgeeinrichtungen, Infrastruktureinrichtungen und siedlungszugehörige Freiflächen ab. Die zeichnerischen Festlegungen werden in ihrer Größe nicht strikt auf den rechnerisch ermittelten Bedarf (einschließlich Planungs- bzw. Flexibilitätzuschläge) beschränkt. Dies ist schon deshalb nicht möglich, weil die durch den LEP NRW in seinen Erläuterungen der Regionalplanung vorgegebenen Berechnungsmethoden lediglich die rechnerische Ermittlung der Bedarfe für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen und nicht der Bedarfe für weitere, in den Siedlungsbereichen zu</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde sowie auf ID 4995 verwiesen (Erhöhung der Flächenkontingente).</p>

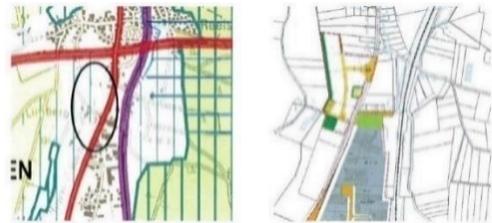
<p>Gemäß vorliegendem Entwurf des Regionalplans soll der Gemeinde Altenbeken dagegen lediglich eine zusätzliche Wohnbaufläche von 5 ha zugestanden werden. Diese Zuweisung von 5ha ist derart gering, dass die Gemeinde Altenbeken nahezu keinen Handlungsspielraum zur Neuausweisung besitzt, der Nachfrage nicht nachkommen kann und ihre Planungshoheit nicht ausüben kann. Gleichzeitig haben wir zwar eine rechnerische Flächenreserve durch die RNK, jedoch sind alle Flächen in Privatbesitz. Die Eigentümer sind nicht bereit, Flächen zu veräußern. Durch den geringen Handlungsrahmen von 5ha können wir als Gemeinde der Flächenbewahrung zahlreicher Eigentümer von "Baulücken" nichts entgegensetzen. Vielmehr wird die "Strategie des Abwartens" der Eigentümer bestärkt, indem kein kommunales Bauland angeboten werden kann. Die Gemeinde hat somit praktisch keine Verhandlungsmasse, um ernsthaft mit privaten Eigentümern verhandeln zu können.</p> <p>Daher lautet die zentrale Forderung der Gemeinde Altenbeken: Das Flächenkontingent zur Neuausweisung von Wohnbauflächen ist zu erhöhen, damit die gemeindliche Planungshoheit bestehen bleibt und keine künstliche Verknappung der Wohnbauflächen erzielt wird. Eine</p>	<p>verortende Siedlungsnutzungen, wie z. B. öffentliche und soziale Infrastruktur, Verkehrsanlagen und Grünflächen, ermöglichen. Eine Methode zur rechnerischen Ermittlung der Flächenbedarfe für diese weiteren Siedlungsnutzungen ist jedenfalls im LEP NRW nicht vorgegeben und steht insoweit für die Ebene der Regionalplanung nicht zur Verfügung.</p>		
--	--	--	--

<p>Mindestgröße sollte dabei 16ha betragen. Des Weiteren darf sich diese Größe nur auf Wohnbauflächen beziehen. Flächen für soziale Infrastruktur müssen ein gesondertes angemessenes Flächenkontingent bekommen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Gemeinde Altenbeken ID: 4997</p>			
<p>Im Folgenden wird Stellung zu den zeichnerischen Festsetzungen genommen:</p> <p><u>Ausweisungen von ASB</u></p> <p>Ortsteil Altenbeken:</p> <p>Im Ortskern Altenbeken ist eine großzügige Waldfläche innerhalb als ASB ausgewiesen (Gemarkung Altenbeken, Flur 6, Flurstück 708, 196 und 197). Da sich diese Fläche (ca. 17.000qm) aufgrund der Bewaldung und der straken Topografie nicht zur Bebauung eignet, regt die Gemeinde Altenbeken an, den ASB hier zu verkleinern und dafür städtebaulich sinnvoller als Abrundung des Ortsrandes im Bereich der Hüttenstraße den ASB (circa 10.000qm) zu vergrößern (Gemarkung Buke, Flur 4, Flurstück 1006).</p> <p>Ziel der Gemeinde ist hier die Ausweisung</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die vorrangigen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) sind nach der Planzeichendefinition (LPIG DVO): Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen und siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen. Insofern entspricht der zeichnerisch</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen, es Bestehen seitens der Gemeinde Altenbeken keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf. Die Differenz in der Restfläche sollte zur Abrundung im Bereich des Peter-Hille-Weges genutzt werden. Hier passt der ASB ohnehin nicht zum FNP.



festgelegte ASB im Bereich der angesprochenen Waldstrukturen dem regionalplanerischen Charakter eines ASB gem. der LPIG DVO. Bauleitplanerische Darstellungen als innerstädtische Grün- und Erholungsflächen, die z. B. dem Stadtklima dienen, werden ferner nicht auf die Flächenkontingente für Wohn- und Wirtschaftsflächen angerechnet (s. Ziel 10 und Ziel 12 des Regionalplans OWL). Der Bereich westlich der Hüttenstraße wird in den ASB einbezogen, da sie überwiegend siedlungsstrukturell vorgeprägt ist und im übergeordneten, regionalplanerischen Maßstab eine sinnvolle, Arrondierung der Kernstadt nach Süden darstellt. Östlich der Hüttenstraße befindet sich die angeregte Fläche in einem Bereich, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Im Entwurf des Regionalplans OWL sind die im Bereich des Peter-Hille-Weges befindlichen bauleitplanerisch gesicherten Flächen bereits Teil der ASB-Kulisse. Der ASB enthält zudem ein zusätzliches auswahlfähiges Flächenangebot; dieses kann bei entsprechendem Bedarf bauleitplanerisch entwickelt werden und

	muss nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Altenbeken ID: 4998			
<p>Ortsteil Buke:</p> <p>Im Ortsteil Buke ist das vorhandene Gewebegebiet und die zugehörige Ausweisung des ASB nicht korrekt dargestellt. Die Darstellung des ASB westlich der L828 ist nicht deckungsgleich zum Flächennutzungsplan und zugehörigem Bebauungsplan. Dieser Bereich ist zeichnerisch anzupassen, sodass die gemeindliche bestehende Bauleitplanung zum Regionalplanentwurf passt.</p> 	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die hier genannte Fläche wird in den ASB einbezogen, da sie bereits überwiegend bauleitplanerisch gesichert ist.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen, es bestehen seitens der Gemeinde Altenbeken keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Gemeinde Altenbeken ID: 5259			
<p><u>Landschaftsplan</u></p> <p>Seitdem 12.02.2021 hat der Landschaftsplan Altenbeken Rechtskraft erlangt. Die getroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes sind noch nicht in den Entwurf des regionalplanes übernommen werden, sodass es an einigen Stellen zu Diskrepanzen kommt. Daher sind die Festsetzungen des Landschaftsplanes in den Regionalplan OWL aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird zu großen Teilen entsprochen. Die Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL erfolgte auf der Grundlage der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege. Dieser Fachbeitrag ist vom LANUV als Grundlage für die Regionalplanung in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan sowie für die Landschaftsplanung auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte erarbeitet worden.</p> <p>Der Landschaftsplan Altenbeken ist im Jahr 2021 rechtskräftig geworden.</p> <p>Für den genannten Landschaftsplan Altenbeken erfolgte ergänzend eine Biotoptypenkartierung, durch die die Inhalte des Fachbeitrages lokal konkretisiert werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist es sachgerecht, die Festlegungen des Landschaftsplans Altenbeken, die auf aktuellen und differenzierten Erhebungen basieren, zu berücksichtigen. Naturschutzgebiete, die bislang noch nicht als BSN festgelegt worden sind, sollten als BSN festgelegt werden.</p> <p>BSN, die in ihrer Abgrenzung durch NSG oder kleinräumige LSG konkretisiert werden, werden in ihrer Abgrenzung an dem Grenzverlauf der genannten</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen, es Bestehen seitens der Gemeinde Altenbeken keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Schutzgebiete angepasst. Flächen der Biotopverbundstufe 1, die ggf. aufgrund dieser Anpassung nicht mehr als BSN festgelegt werden, werden als BSLE festgelegt.</p> <p>Rücknahmen oder Neuausweisungen der LSG werden mit der BSLE-Festlegungen im Regionalplanentwurf abgeglichen. Ggf. wird die Abgrenzung des BSLE angepasst.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Altenbeken ID: 5258			
<p><u>Überschwemmungsgebiete</u></p> <p>In den vergangenen Jahren hat die Gemeinde Altenbeken zahlreiche Maßnahmen zum Hochwasserschutz der Beke und des Ellerbaches umgesetzt. Mit Schreiben vom 30.06.2014 bzw. 30.09.2016 haben wir die Anpassung der Überschwemmungsgebiete im den Bereichen der durchgeführten Gewässermaßnahmen beantragt. Die Anpassung ist scheinbar noch nicht erfolgt, da auch die Festsetzungen im Regionalplanentwurf nicht überarbeitet sind.</p> <p>Die Überschwemmungs- und Hochwasserschutzgebiete sind daher im Regionalplanentwurf zu aktualisieren und anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abgrenzung der im Regionalplanentwurf OWL zeichnerisch festgelegten Überschwemmungsbereiche wird aktualisiert. Für die Abgrenzung werden die ermittelten, vorläufig gesicherten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sowie in einigen Fällen die preußischen Überschwemmungsgebiete als maßgebliche Grundlage herangezogen.</p>	<p>Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen, es bestehen seitens der Gemeinde Altenbeken keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken.</p>	<p>Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Altenbeken ID: 3305			
<p><u>Verkehr und technische Infrastruktur: ÖPNV und Schiene</u></p> <p>Das Ziel V7 beinhaltet eine Aufzählung von ÖPNV-Verbindungen im Regierungsbezirk. Nicht enthalten ist die Verbindung von Münster über Hamm-Paderborn-Altenbeken nach Kassel. Diese wichtige Verbindung sollte ebenfalls mit aufgenommen werden.</p>	Der Anregung wird durch Aktualisierung des Textes entsprochen.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen, es Bestehen seitens der Gemeinde Altenbeken keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Altenbeken ID: 4999			
Aufgrund der oben genannten Punkte in der Stellungnahme, die unserer Ansicht nach die Grundzüge der Planung berühren, fordert die Gemeinde Altenbeken explizit eine erneute Offenlegung und damit erneute Beteiligung nach Berücksichtigung unserer Stellungnahme.	Der Anregung wird entsprochen. Änderungen des Entwurfs des Regionalplans berühren in der Regel die Grundzüge der Planung, das heißt, er wird in Teilen aufgrund der im 1. Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen grundlegend verändert. Hierfür sehen die gesetzlichen raumordnerischen Vorgaben eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vor.	Der Ausgleichsvorschlag wird zur Kenntnis genommen, es Bestehen seitens der Gemeinde Altenbeken keine weiteren Anregungen bzw. Bedenken.	Der Anregung wird entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Gemeinde Borchen

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 5003			
<p>mit Schreiben vom 15.09.2020 wurde die Gemeinde Borchen durch Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die formale Auslegung des Planentwurfes des neuen Regionalplans OWL in dem Zeitraum vom 01.11.2020 bis 31.03.2021 erfolgen werde. Während dieses Zeitraumes wird den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, eine Stellungnahme zu diesen Planentwürfen zu verfassen.</p> <p>Gerne möchte ich diese Gelegenheit wahrnehmen und für die Gemeinde Borchen folgende Stellungnahme abgeben:</p> <p><u>Siedlung</u></p> <p>Bedarfsermittlung</p> <p>Im Erörterungsgespräch vom 26.10.2020 stellten Sie den kreisangehörigen Kommunen ihre Methode zur Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe vor. Im Wesentlichen basiert Ihre Methode dabei auf den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRWs.</p> <p>Die starre Festhaltung an dieser Vorgabe stellt aus Sicht der Gemeinde Borchen für die langfristige Siedlungsentwicklung</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Dabei ist die Entwicklung der Privathaushalte entsprechend der Vorausberechnung von IT.NRW die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Planungszeitraum. Die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen wird seitens</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>einer Kommune keine ausreichende Ermittlungsmethode dar. So wird den Regionalplanungsbehörden in den weiteren Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des LEP NRW ausdrücklich ermöglicht, in begründeten Fällen von diesen Richtwerten abzuweichen. So war das oberste Ziel der Landesplanung, die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht zu steuern.</p> <p>Vor diesem Hintergrund vertritt die Gemeinde Borchen wie auch die Landesplanung die Ansicht, dass gerade die weichen Standortfaktoren, die eine Kommune überhaupt erst für einen Bürger attraktiv werden lassen, zwingend für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Eine entsprechende Berücksichtigung dieser Faktoren ermöglicht die angewandte Erhebungsmethode aber gerade <i>nicht</i>, sodass die Gemeinde Borchen anregt, eine Abweichung von den Richtwerten dahingehend anzuwenden, dass die weichen Standortfaktoren der Kommunen in der Bedarfsermittlung Berücksichtigung finden. Merkmale wie die vorhandene Infrastruktur, Verkehrsanbindungen, Sozial-, Kultur- sowie Bildungsangebote sind daher aus Sicht der Gemeinde Borchen zwingende Punkte, die bei der</p>	<p>der Regionalplanungsbehörde lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet.</p> <p>Insofern ist es nicht möglich die Methodik der Bedarfsberechnung um den Aspekt der weichen Standortfaktoren zu erweitern.</p>		
---	--	--	--

<p>Bedarfsermittlung berücksichtigt werden müssten.</p> <p><i>Forderung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p>a. Die Methodik der Bedarfsermittlung ist um weiche Standortfaktoren zu ergänzen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 5004			
<p>Weiter bleibt die aktuelle Wohnungsnachfrage bei der angewendeten Erhebungsmethode vollkommen unberücksichtigt. Beispielhaft ist hier die letzte Bauplatzvergabe im Ortsteil Nordborchen der Gemeinde Borchten anzuführen. So haben sich im Jahr 2018 über 300 Haushalte auf 47 Baugrundstücke beworben. Alleine eine Befriedung dieser Nachfrage würde anhand des für die Gemeinde Borchten ermittelten Dichtewertes bereits einen Flächenbedarf von 16 ha ergeben. Auf der Grundlage der aktuellen Erhebungsmethode soll der Gemeinde jedoch gerade einmal für alle Ortsteile zusammen lediglich ein Flächenbedarf von 19 ha zugesprochen werden.</p> <p>Es kann somit schon jetzt empirisch nachgewiesen werden, dass Theorie und Praxis der Siedlungsentwicklung für die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Es ist es nicht möglich, die Methodik der Bedarfsberechnung um den Aspekt der Wohnungsnachfrage und der Wirtschaftsflächennachfrage zu erweitern, da die Regionalplanungsbehörde an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden ist. Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5003.</p>		<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Gemeinde Borcheln nicht zutreffen.</p> <p>Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Oberzentrum Paderborn ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Borcheln entgegen der Prognose von IT.NRW stetig an Attraktivität für die bürgerliche Mitte dazugewinnen wird. Weiter befindet sich das Gewerbegebiet der Gemeinde Borcheln an einem städtebaulich hervorragend geeigneten Standort, sodass viele Wirtschaftsunternehmen gerne ihren Firmensitz in die Gemeinde Borcheln verlegen möchten.</p> <p><i>b. Die Daten der Wohnungsnachfrage und der Wirtschaftsflächennachfrage sind zwingend in die Methodik der Bedarfsermittlung zu einzubeziehen.</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borcheln ID: 5005			
<p>Flächenkontingentierung Wohnbauflächen</p> <p>Zunächst ist es zu begrüßen, dass in weiten Teilen die von der Gemeinde Borcheln dargestellten Entwicklungsflächen aus den Kommunalgesprächen in den Planentwürfen aufgenommen wurden. Diese Vorgehensweise eröffnet der Gemeinde Borcheln Spielräume für die</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Planung und Entwicklung von zukünftigen Baugebieten.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borcheln ID: 5006			
<p>Insgesamt ist das Flächenkontingent für die Gemeinde Borcheln mit gerade einmal 19 ha jedoch viel zu gering angesetzt worden und wird damit der bestehenden und zukünftig geforderten Baulandnachfrage in keiner Weise gerecht.</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die aktuelle Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2022 sowie die darauf aufbauende Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte durch IT.NRW bei der Ermittlung der</p>	<p>Siehe Ausführungen des Landrates Rüter aus dem Erörterungstermin vom 27.10.2022.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern "Prognosedaten von IT.NRW, die darauf fußende Berechnung der Flächenkontingente und die faktische Entwicklung des Kreises Paderborn" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

	<p>Siedlungsflächenbedarfe durch die Regionalplanungsbehörde verwendet wird In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 10083			
<p>Für die Siedlungsentwicklung der nicht dargestellten Ortsteile Dörenhagen und Etteln wurden zudem wesentliche Entwicklungsflächen nicht berücksichtigt. Diese sind jedoch aus städtebaulicher Sicht der Gemeinde Borchten zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist für die Siedlungsentwicklung dieser Ortsteile der ausschließliche Verweis auf Ziel 2-4 des LEP NRW unbefriedigend. Die Aussagen "sich auf den Eigenbedarf zu beschränken bzw. sich an die vorhandene Infrastruktur anzupassen" ist weiter auf Ebene der Raumplanung auszuführen.</p> <p>Dem Regionalplan mangelt es insofern an einem Ziel bzw. Grundsatz für die nicht dargestellten Ortsteile.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die Borchener Ortsteile Dörenhagen und Etteln liegen im regionalplanerischen Freiraum. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Dementsprechend wird kein zusätzliches Ziel bzw. zusätzlicher Grundsatz zu dieser Thematik in den Regionalplan OWL aufgenommen.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Für den nicht dargestellten Ortsteil Dörenhagen wird daher weiterhin der Anschluss der Splittersiedlung Dörenhagen Busch gefordert. Aufgrund des stetig steigenden Windenergieausbaus wird dem Ortsteil zukünftig die Möglichkeit genommen, sich in der Breite weiter auszudehnen. Aufgrund der Nähe des Ortsteiles zum Oberzentrum Paderborn erfreut sich der Ortsteil jedoch zusehends einer Beliebtheit innerhalb der Bevölkerung.</p> <p>Ein weiterer Punkt ist, dass die Universität Paderborn mit dem Auto in ca. 5 Minuten erreicht werden kann. Durch die geplante Erweiterung der Universität Paderborn kann insofern davon ausgegangen werden, dass sich die Nachfrage nach Wohnflächen im Ortsteil Dörenhagen exponentiell steigern wird. So entstehen in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Dörenhagen zahlreiche neue Arbeits- und Studienplätze. Eine Kompensation dieses Wohnbedarfes alleine durch eine Aktivierung innerörtlicher Freiflächen zu erreichen, wird nicht möglich sein, sodass weitere Siedlungsflächen für den Ortsteil zwingend benötigt werden. Darüber hinaus fordern bereits die eigenen textlichen Erläuterungen zum Siedlungsraum, dass die Entwicklung von Splittersiedlungen zu vermeiden sind.</p> <p>In Bezug auf den Ortsteil Etteln musste festgestellt werden, dass durch die</p>	<p>Insbesondere für die Anwendung in der kommunalen Praxis hat der neue Regionalplan den Anspruch, in seinem Aufbau und seiner Regelungsdichte ein schlanker Plan zu sein. Es sollen nur die Aspekte geregelt werden, die nicht abschließend im LEP NRW behandelt werden bzw. solche, für die das ROG oder der LEP NRW einen konkreten Handlungsauftrag zur Umsetzung an die Ebene der Regionalplanung vorgeben. Darüber hinaus sind die regionalplanerischen Themenbereiche, die die Region für ihre weitere Entwicklung als bedeutsam und relevant erachtet, im Regionalplan berücksichtigt und behandelt worden.</p> <p>Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten, hier in den Ortsteilen Dörenhagen und Etteln, mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW. Die Regionalplanungsbehörde weist im Zusammenhang mit Planungen bezüglich der Splittersiedlung Dörenhagen Busch insb. auf Ziel 6.1-4 LEP NRW hin.</p>		
---	---	--	--

<p>Ausweitung der vielen Biotopverbundflächen sowie BSN-Flächen eine weitere Siedlungsentwicklung des Ortsteiles fast vollständig unterbunden wird. Der Festsetzung in einem solch großen Umfang kann daher durch die Gemeinde Borchten nicht zugestimmt werden.</p> <p>Gerade der Ortsteil Etteln zeichnet sich durch eine starke Dorfgemeinschaft aus, die den Sprung zur Digitalisierung des ländlichen Raumes bereits durch eine starke Eigenoffensive erfolgreich gemeistert hat. Schon jetzt verfügen alle Haushalte des Ortsteiles über die Möglichkeit, einen eigenen Glasfaseranschluss in Anspruch zu nehmen. Weitere Schritte zum digitalen Dorf der Zukunft werden derzeit durch die Dorfgemeinschaft vorbereitet und haben dazu geführt, dass viele ehemalige Einwohner mittlerweile wieder zurückziehen wollen bzw. die heutige Jugend nicht mehr aus der Dorfgemeinschaft abwandern möchte. Die Zukunft des Ortsteiles ist somit als aufstrebend zu bezeichnen. Der durch die Ortsgemeinschaft erarbeitete Weg zur Sicherung der Zukunft wäre insofern vergebens gewesen und würde trotz großer Anstrengungen in einer Abwanderung der jungen Familien gründen. Dieses gilt es zwingend durch die Ausweisung weiteren Wohnraums zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund</p>			
---	--	--	--

<p>sollten die in den Kommunalgesprächen vorgestellten Flächen im Westen und Süd-Westen zwingend für eine Siedlungsentwicklung zugänglich werden (Anlage 1 gemeldete Flächen aus den Kommunalgesprächen).</p> <p>Die Grundhaltung der Raumplanung, eine Innenentwicklung vor einer Neuausweisung von Flächen vorzusehen, wird dabei ausdrücklich durch mich unterstützt, dennoch führen vielfach vollkommen überzogene Preisvorstellungen innerörtlicher Grundstückseigentümer die Gemeinden dazu, bezahlbaren Wohnraum außerhalb der Dorfzentren zu schaffen.</p> <p>Die Forderung zur Innentwicklung bei gleichzeitiger Verwehrung der Inanspruchnahme von Außenflächen führt derzeit ebenfalls dazu, dass sich die Grundstückseigentümer der innerörtlichen Flächen durch die künstliche Verknappung des Gutes Fläche in ihrem Handeln bestätigt sehen und die Preise für etwaiges Bauerwartungsland als Konsequenz noch weiter nach oben treiben.</p> <p><i>Forderung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p><i>a. Den nicht dargestellten Ortsteilen Dörenhagen und Etteln muss ein weiterer Handlungsspielraum für die Siedlungsentwicklung eingeräumt werden.</i></p>			
---	--	--	--

<p>b. Der Regionalplan sollte für die nicht dargestellten Ortsteile ein Ziel bzw. Grundsatz formulieren.</p> <p>c. Der Ortsteil Dörenhagen soll mit der Splittersiedlung Dörenhagen Busch verbunden werden.</p> <p>d. Der Ortsteil Etteln erhält die in dem Kommunalgespräch dargestellten Siedlungsflächen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 5009</p>			
<p>Überprüfung der Flächenkontingente im Fünf-Jahres-Rhythmus</p> <p>Der Textteil führt an mehreren Stellen aus, dass die Flächenkontingente in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren einer Überprüfung und im Bedarfsfall auch einer Neu beurteilung unterzogen werden sollen. Eine Auskunft, anhand welcher Kriterien diese Überprüfung erfolgen soll, welcher Aufwand dabei durch die Kommune zu leisten ist und welche Möglichkeiten die Kommunen haben, neue Kontingente zu erhalten, enthält der Planentwurf jedoch nicht.</p> <p><i>Forderung der Gemeinde Borchen:</i></p> <p>a) Die Methodik zur Flächenüberprüfung ist zu spezifizieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf hat die turnusmäßige Überprüfung des Regionalplans mit einer eventuellen Nachsteuerung und Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen bewusst als "Regionalplanerischen Leitgedanken" und nicht als Festlegung formuliert. Der Grund hierfür ist, dass der Regionalplan nur Festlegungen materiell-rechtlicher Art für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen treffen kann. Daher kann eine Spezifizierung der Methodik zur Flächenüberprüfung in Form eines Ziels bzw. eines Grundsatzes nicht erfolgen. Mit den "regionalplanerischen Leitbildern" beschreibt der Regionalrat einen Arbeitsauftrag für die Regionalplanungsbehörde und fasst eine Selbstverpflichtung für die Einleitung einer ggf. erforderlichen Regionalplanänderung.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Die Regionalplanung geht von einer nur in Einzelfällen erforderlichen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus, weil der Regionalrat die RPIB beauftragt hat, auf der Grundlage des laufenden Siedlungsflächenmonitorings und novellierter Bevölkerungs- und Haushaltsvorausrechnungen im Planungszeitraum des Regionalplans spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft die Bauflächenkontingente zu überprüfen und – sofern erforderlich – eine Änderung des Regionalplans im Hinblick auf die gemeindlichen Flächenkontingente vorzubereiten. Dabei werden alle öffentlichen Stellen, d.h. die Träger öffentlicher Belange und Behörden, wie auch die Öffentlichkeit beteiligt. Die RPIB führt seit Mitte der achtziger Jahre – zusammen mit den Kommunen des Bezirks – ein Siedlungsflächenmonitoring durch, das seit 2010 jährlich fortgeschrieben wird. Die gemeindliche Mitteilungspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring ergibt sich aus § 37 Abs. 2 LPIG NRW. Die Regionalplanungsbehörde weist diesbezüglich darauf hin, dass die Durchführung einer Raubeobachtung und Bereitstellung der Ergebnisse für regionale, kommunale und sonstige Fachplanungsträger im Hinblick auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 ROG eine originäre Aufgabe des Planungsträgers und der RPIB ist.</p>		
--	--	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 5010			
<p>Grundsatz S3 Flächensparende Siedlungsentwicklung</p> <p>Die im Grundsatz angeführten Obergrenzen des § 17 BauNVO sind ein wichtiges städtebauliches Instrument, um eine hohe Baudichte innerhalb der Baugebiete zu erzielen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Borchen handelt es sich bei der Anwendung des § 17 BauNVO um ein städtebauliches Instrument, welches ausschließlich unter die Planungshoheit der Kommunen zu subsumieren ist. Die Formulierung eines Grundsatzes durch die Raumplanung ist vor diesem Hintergrund nicht geboten und kann durch die weitergehenden Erläuterungen vielmehr als ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 GG verstanden werden.</p> <p><i>Anregung der Gemeinde Borchen:</i></p> <p><i>a) Der Grundsatz S3 sollte ersatzlos gestrichen werden.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Es ist nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit dem Grundsatz S 3 bzw. S 8 soll erreicht werden, dass bei Planungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Wenn es städtebaulich erforderlich ist, können auch Bebauungsdichten unterhalb der nach BauNVO möglichen Orientierungswerte festgelegt werden. Insofern wird mit dem Grundsatz S 3 bzw. S 8 nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Die Festlegung ist aus überörtlicher und umweltklimatischer Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Der Grundsatz S 3 bzw. S 8 dient der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), der die Träger der räumlichen Planung</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 5011			
<p>Grundsatz S4 Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB</p> <p>Der Grundsatz S4 weist darauf hin, dass im Rahmen der Bauleitplanung innerhalb der ASB-Flächen möglichst auf ein verträgliches Nebeneinander von Gewerbebetrieben und Wohnbebauung zu achten sei.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Borchen bedarf es der Formulierung eines entsprechenden Grundsatzes nicht, da bereits § 1 Abs. 6 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 BauGB die Kommunen zu einer entsprechenden Berücksichtigung kraft Gesetzes verpflichtet. Insofern ist fraglich, aus welchem Grund die Raumplanung die Aufführung einer schon abschließend</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde greift Grundsatz S 4 nicht in die kommunale Planungshoheit ein und ist aus den folgenden Gründen erforderlich:</p> <p>Der Regionalplan OWL greift durch den Strukturwandel in der Wirtschaft eingetretene Strukturänderungen auf und legt entsprechend von vorhandenen Nutzungsstrukturen, die durch eine Mischung von Wohnen, Infrastruktur, Dienstleistungen, siedlungsinternen Grün- und Freiflächen sowie wohnverträglichem Gewerbe geprägt sind, i. d. R. ASB fest.</p> <p>Standorte, in denen sich Industriebetriebe oder Teile von Industriebetrieben befinden und die keine regionalplanerisch</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>geregelten Norm nochmals durch die Formulierung eines Grundsatzes in den Regionalplan aufnehmen möchte.</p> <p><i>Anregung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p><i>a) Der Grundsatz S4 sollte ersatzlos gestrichen werden.</i></p>	<p>bedeutsame Größenordnung erreichen und insoweit keine regionalplanerische Darstellung als GIB erfordern, werden durch den Regionalplan nicht mit dem Ziel der Beendigung bzw. Verlagerung der gewerblichen/industriellen Nutzung überplant, denn die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Planerisches Ziel und Planungsauftrag der Landesplanung ist es allerdings, die Verträglichkeit der emittierenden Nutzungen mit den benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen wie Wohnen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen herzustellen (vgl. Ziffer 1.a) der Anlage 3 zur LPIG DVO).</p> <p>An diesen Standorten kann es – insbesondere bei beabsichtigten betrieblichen Umstrukturierungen oder Erweiterungen – erforderlich sein, die betreffenden Nutzungen bauleitplanerisch mit dem Ziel der Konfliktbewältigung zu überplanen. Solange ein verträgliches Nebeneinander von gewerblichen Nutzungen mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert werden kann, ist eine Betriebsverlagerung aus Sicht der Regionalplanung nicht erforderlich.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

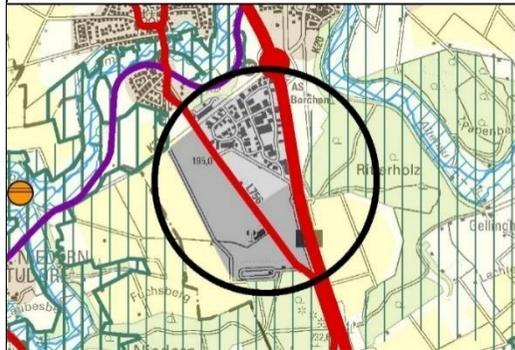
Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 5012

Standorte für die Wirtschaft

In den Textteilen des Regionalplanentwurfes zur Entwicklung der Wirtschaftsflächen wird an verschiedenen Stellen die Bedeutung der Flächenentwicklung angeführt. Die materiellen Vorgaben des LEP NRW verstehen unter einem geeigneten Flächenangebot: Eines, das

- quantitativ ausreichend und qualitativ differenziert – und damit bedarfsgerecht und gleichzeitig flächensparend ist,
- Abstandserfordernisse erfüllt und
- unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung entwickelt worden ist.

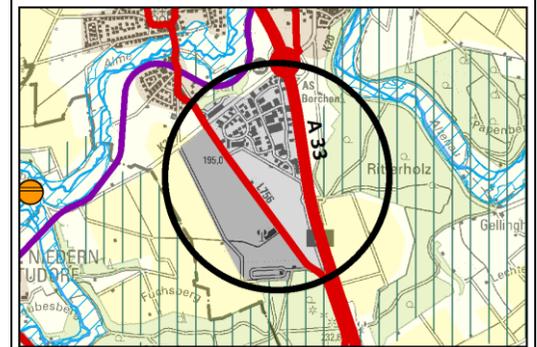
Die städtebauliche Entwicklung des Gewerbegebietes der Gemeinde Borchten erfolgte seinerzeit genau unter Beachtung dieser Grundsätze und erfreut sich seitdem einer außerordentlichen Beliebtheit unter den Gewerbebetreibern. Seit Jahren beabsichtigt die Gemeinde Borchten, dieses Gewerbegebiet weiter fortzuführen und somit Borchener Unternehmen die Möglichkeit zu eröffnen, innerhalb der Gemeinde Borchten zu



Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Umsetzung der GIB mit regionaler Bedeutung kann und soll durch interkommunale Zusammenarbeit der Belegenheitskommune(n) mit der/den benachbarten Kommune(n) erfolgen, die z.B. sowohl auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) als auch auf der Grundlage des BauGB (§§ 204 und 205) durchgeführt werden kann. Auch die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für

Die Manifestierung des Ziels S 13 stellt für eine nicht hinnehmbare Entscheidung dar. Denn was mit dem aktuellen Entwurf des Regionalplanes derzeit für die nächsten Jahre im Bereich der Gewerbe- und Industriestandorte mit regionaler Bedeutung - interkommunale Gewerbegebiete - festgeschrieben und damit langfristig zementiert wird, bedeutet für die Gemeinde Borchten unnötige Bürokratie, unnötige Kosten für Personal, Rechtberatung, Gesellschaftsgründungen und Planung, fehlendes Wachstum, fehlende Perspektiven für die ansässigen Gewerbebetriebe, fehlende Arbeitsplätze und letztlich auch fehlende finanzielle Mittel zur Bewältigung der großen Herausforderungen, beispielsweise im Bereich der Mobilität, des ÖPNV, der Digitalisierung und des Ganztags.

Die kommunale Familie im Kreis Paderborn teilt diese Auffassung (s. Stellungnahme des Kreises Paderborn zum Regionalplan), auch aufgrund der Erfahrungen der Gemeinde Hövelhof mit der Entwicklung eines Gewerbe- und Industriestandortes mit regionaler Bedeutung im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit. Hierzu hat der Landrat und auch die betroffenen Bürgermeister im Erörterungstermin am 27.10.2022 noch



Den Bedenken wird teilweise entsprochen.

Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern GIB regional und lokal sowie Ziel S 13 werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen im Ergebnis zu einer neuen regionalplanerischen Bewertung.

Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.

Die zeichnerische Festlegung (GIB) wird entsprechend den Bedenken teilweise angepasst. Die Flächen östlich der L 756

<p>expandieren bzw. neuen Betrieben die Chance zu geben, sich innerhalb der Gemeinde Borchen anzusiedeln.</p> <p>Die Wirtschaft der Gemeinde "boomt" und es gilt für die Gemeinde Borchen nun die Weichen für eine Fortführung dieses Weges zu stellen, die bestehenden Unternehmen weiter an die Gemeinde Borchen zu binden bzw. Borchen durch neue Gewerbebetriebe weiterzuentwickeln.</p> <p>Diese Situation ist der Raumplanung in den Kommunalgesprächen ausführlich erläutert worden.</p> <p>Nunmehr sieht der Regionalplanentwurf für die Gemeinde Borchen ein Gewerbe- und Industriestandort mit regionaler Bedeutung vor. Dieses stellt für die Gemeinde Borchen einen nicht hinnehmbaren Eingriff in die nach Art. 28 Abs. 2 GG gesicherte Planungshoheit der Gemeinde dar.</p> <p>Die Gemeinde Borchen ist weder ein Mittel- noch Oberzentrum, darüber hinaus ist nicht erkennbar, warum die Standortqualität der ostwestfälisch-lippischen Wirtschaft an seiner Standortqualität leiden sollte, wenn die Erweiterung des Gewerbe- und Industriestandortes Borchen alleine durch die Gemeinde Borchen erfolgen würde.</p>	<p>Ausnahmevoraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können.</p> <p>Bei der Umsetzung der regionalen GIB im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit dürfen die Belegenheitsgemeinden und die teilnehmenden benachbarten Gemeinden Wirtschaftsflächen entsprechend Ziel S 11 Satz 3 im Rahmen ihres Flächenkontingents und unter Anrechnung vorhandener Reserveflächen beisteuern. Darüber hinausgehend enthält der Regionalplan OWL keine Vorgaben im Hinblick auf den Anteil der teilnehmenden Gemeinden an der in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgenden Entwicklung der GIB für den regionalen Bedarf.</p> <p>Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden.</p> <p>Die Kennzeichnung von GIB mit regionaler und lokaler Bedeutung wird dahingehend überarbeitet, dass eine eindeutig räumliche Abgrenzung und Zuordnung erfolgt. Im Bereich des GIB an der A 33 bzw. L 756 erfolgt eine Differenzierung der zeichnerischen</p>	<p>einmal die Bedenken ausführlich dargelegt.</p> <p>Darüber hinaus zeigte sich in Gesprächen mit den Bürgermeistern der benachbarten Kommunen Salzkotten, Paderborn, Lichtenau und auch Bad Wünnenberg, dass kein Interesse an einer gemeinsamen Entwicklung des Wirtschaftsstandortes in Borchen besteht.</p> <p>Weiter weicht der Planungsträger für den Regionalplan OWL mit der Festlegung als Ziel von den Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW ab. Die vorgetragene Begründung des Planungsträgers ist aus Sicht der Gemeinde Borchen nicht stichhaltig genug um hieraus ein Ziel zu formulieren. Die Planungsabsicht des Planungsträgers „Stärkung der Wirtschaftsentwicklung“ sowie „Sicherstellung, dass diese Standorte entsprechend ihrer regionalen Bedeutung, ihrer Qualitäten und ihres Stellenwerts im regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts OWL berücksichtigt werden“ kann ohne Einschränkung auch über einen Grundsatz erreicht werden.</p> <p>Die Festlegung des Ziels S 13 steht zudem aus Sicht der Gemeinde Borchen einer Entwicklung von dringend benötigten Gewerbe- und Industrieflächen zunächst ein vollkommen unverhältnismäßiger Bürokratieaufwand</p>	<p>werden als GIB für den lokalen Bedarf zeichnerisch festgelegt.</p>
--	--	---	---

<p>Die Bindung der Wirtschaft an den Standort Ostwestfalen Lippe ist sicherlich nicht davon abhängig, <u>wer</u> die Flächenentwicklung vornimmt, sondern <u>dass</u> die Flächenentwicklung vorgenommen wird.</p> <p>Weiter ist in keiner Weise erkennbar, wie durch eine Kooperation mit einer oder mehreren Kommunen die Positionen der Kommunen im Wettbewerb verbessert werden sollte.</p> <p>Aufgrund der Flächenknappheit besteht gerade für die Schwerindustrie nicht mehr die Wahloption, in welche Kommune sie ihren Gewerbebetrieb verlegen, sondern wo sie diesen überhaupt noch ungestört ansiedeln könne.</p> <p>Die Regionalplanung geht insofern fehl in der Annahme, dass durch die interkommunale Zusammenarbeit die Wettbewerbschancen für eine Ansiedlung eines Betriebes erhöht werden. Vielmehr ist in der Praxis festzustellen, dass dadurch das genaue Gegenteil eintritt. Denn die Konzeption eines interkommunalen Gewerbegebietes führt in erster Linie dazu, dass ein erhöhter Verwaltungsaufwand erforderlich wird. Es wird ein ständiger Austausch unter den agierenden Kommunen erforderlich, weiter enthält der Regionalplan keinerlei Angaben zur Ausgestaltung entsprechender Zusammenschlüsse. Für</p>	<p>Festlegung. Der Teilbereich des GIB westlich der L 756 wird als GIB mit regionaler Bedeutung festgelegt, ebenso Teile der Fläche östlich der L 756. Der Bereich des GIB der unmittelbar südlich an den bestehenden GE - bzw. GI-Standort angrenzt wird als GIB mit lokalen Bedeutung festgelegt. Erläuterungskarte 2 wird dementsprechend angepasst.</p>	<p>gegenüber. Dies kann so den Gewerbebetrieben vor Ort nicht mehr erklärt werden.</p> <p>Weiter stellt sich die Frage, welche Vorteile der Planungsträger mit dieser massiven Einschränkung bezogen auf den Wirtschaftsstandort OWL für seine ansässigen Gewerbebetriebe sieht. Denn der interkommunale Abstimmungsprozess wird einen erheblichen zeitlichen Vorlauf bedingen, welchen sowohl die ansiedlungswilligen Unternehmen, als auch die benachbarten Kommunen meiden werden. Alleine der zeitliche Aufwand zur Erarbeitung und Abstimmung eines entsprechenden Vertragswerkes wird jegliches Verständnis der Gewerbetreibenden für die öffentliche Hand verspielen.</p> <p>Die Forderung der Politik nach Bürokratieabbau und Verwaltungsvereinfachung wird aus Sicht der Gemeinde Borchen durch die Festlegung des Ziels S 13 geradezu Ad absurdum geführt.</p> <p>Die in Aussicht gestellte Regionalplanänderung stellt für die Gemeinde Borchen darüber hinaus keinen Lösungsansatz dar. Für die Praxis würde dieses Szenario realistisch betrachtet einen Zeithorizont zwischen 5-10 Jahren bedeuten, ohne</p>	
---	---	---	--

<p>die Eingehung einer entsprechenden Zusammenarbeit müssen demnach zunächst durch die beteiligten Kommunen aufwendige Vereinbarungen etc. geschlossen werden. Diese Vorgänge führen dazu, dass eine zeitnahe Flächenentwicklung gelähmt und behindert wird. Zahlreiche Beispiele anderer interkommunaler Gewerbegebiete unterstreichen diese Sichtweise</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann nicht ernsthaft nachvollzogen werden, wie auf der einen Seite durch die Landes- und Bezirksvertretung zur Entbürokratisierung aufgerufen werde und auf der anderen Seite dieselben Vertreter eine neue Bürokratisierung schaffen wollen.</p> <p>Die Flächenentwicklung der Gemeinde Borchten läuft insoweit Gefahr, den derzeitigen Wirtschaftsboom durch unnötige Bürokratie zu verpassen.</p> <p>Darüber hinaus stellt ein solches Vorgehen eine Ungleichbehandlung der Kommunen nach Artikel 3 GG dar. In dem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass die Gemeinde Borchten bereits im Vergleich zu den kreisangehörigen Kommunen Hövelhof, Bad Lippspringe und Bad Wünnenberg bei einer annähernd gleichen Bevölkerungszahl in den letzten Jahrzehnten fast 100 ha weniger an Wirtschaftsflächen</p>		<p>dass überhaupt eine Entwicklung von Gewerbeflächen stattfindet. Erst im Nachgang zu einer Regionalplanänderung könnte dann die Standortgemeinde selbst eine Entwicklung herbeiführen. Ein entsprechendes Bauleitplanverfahren würde wiederum einen Zeitkorridor von ca. einem bzw. zwei weiteren Jahr bedeuten. Im Anschluss müssten noch die Erschließungsarbeiten beginnen die mit Sicherheit ein weiteres bzw. zwei weitere Jahre andauern würden. Im schlechtesten Fall würde sich somit ein Zeitverzug für die Entwicklung eines Gewerbegebietes von ca. 14 Jahren ergeben.</p> <p>Bereits die hohen Kosten eines entsprechenden Verfahrens von geschätzt ca. 100.000 € übersteigen erheblich das Budget einer kleinen Kommune.</p> <p>Auch in Bezug auf die Umsetzung des Ziels in die Praxis stellen sich erhebliche Fragestellungen.</p> <p>Für die Fortführung des Gewerbegebietes Borchten ist es erforderlich, dass für die Erschließung weiterer Flächen eine Regenwasserversickerungsanlage mit vorheriger Regenwasserklärung am tiefsten Punkt einer entsprechenden Fläche errichtet werden muss <i>(Siehe Anlage 1 Erschließungsplanung der</i></p>	
--	--	---	--

<p>zugesprochen bekommen hat. Nunmehr sollen auch noch die geeigneten Flächen der Gemeinde Borchten mit anderen Kommunen geteilt werden.</p> <p>Ein entsprechendes Vorgehen kann durch die Gemeinde Borchten nicht hingenommen werden.</p>		<p><i>Gewerbebebietsentwicklung der Gemeinde Borchten.</i>) Wie soll die Gemeinde Borchten im Fall eines interkommunalen Gewerbegebietes zeitnah mit einer Planung beginnen. Soll die Gemeinde für die Erstellung dieses Bauwerkes zunächst in Vorleistung gehen, oder muss gar erst ein entsprechender Vertrag zur Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit geschlossen werden?</p> <p>Sofern der Planungsträger vorsieht, dass die Gemeinde Borchten lediglich ihre bisherigen Reserveflächen lokal überplanen darf, so würde für die Gemeinde Borchten in Bezug auf die Erschließung dieser Flächen ausschließlich die Möglichkeit bestehen, dass im Rahmen der Entwicklung der Gebietsfläche mehrere kleiner dimensionierte Regenwasserversickerungsanlagen aufgenommen werden müssten. Dies würde zu einer zusätzlichen Investitionssumme von mehreren 100.000,00 € nach sich ziehen, zum anderen aber vollkommen unverhältnismäßige Flächenreduktion bedeuten. Gleiches würde auch die späteren Beteiligungskommunen im Rahmen der Entwässerung der regionalbedeutsamen Fläche treffen. Dies kann aus Sicht der Gemeinde Borchten nicht das planerische Ziel eines neuen Regionalplans der auf mehrere</p>	
--	--	--	--

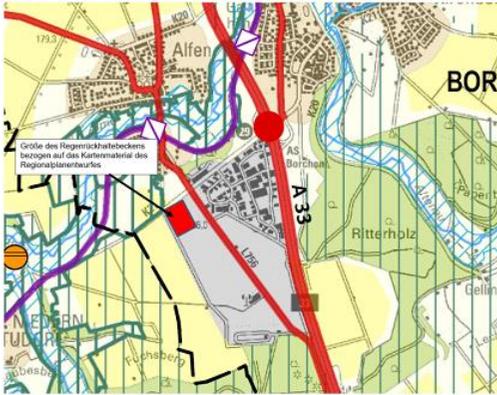
		<p>Jahrzehnte ausgelegt ist sein. Bedenke man alleine schon die daraus resultierenden zusätzlichen Pflege- und Wartungskosten solcher Anlagen.</p> <p>Weiter bringt mich dieser Umstand auch zu der Frage, wie der Planungsträger solche Fälle interkommunal gelöst sehen will, gerade in Bezug auf etwaige Investitionskosten für entsprechende Bauwerke sowie deren Abschreibung in den jeweiligen Haushalten. In diesem Zusammenhang sehe ich keine Ansätze von Verwaltungsvereinfachung oder gar Baubeschleunigung.</p> <p>Sofern nunmehr zunächst eine lokale Entwicklung mit entsprechendem Bauwerken erfolgen soll, wie soll im Nachgang eine interkommunale Verrechnung in den jeweiligen Haushalten abgebildet werden. Eine entsprechende Regelung mittels eines Vertrages zu verschriftlichen wird sich an dieser Stelle mindestens als sehr schwierig erweisen. Vielleicht kann eine entsprechende Regelung auch gar nicht mittels eines Vertrages gelöst werden, da die Gemeinden für die Regenentwässerung Gebühren erheben. Sofern die Kosten für Entwässerungsanlagen lediglich aus Planungsgründen (durch den Planungsträger erzwungen) nach oben getrieben werden, so darf fraglich sein, ob nicht gar eine entsprechende</p>	
--	--	--	--

		<p>Gebührenkalkulation rechtswidrig erfolgen würde.</p> <p>Weiter ist die bisherige Ausgangslage der Gemeinde Borchten im Vergleich zu den in etwa gleichgroßen kreisangehörigen Kommunen wie der Gemeinde Hövelhof, der Stadt Bad Lippspringe und der Stadt Bad Wünnenberg zu betrachten. So verfügte die Gemeinde Hövelhof bei einer Einwohnerzahl von 16.080 bezogen auf das Jahr 2015 bereits über 119,6 ha an Gewerbeflächen, die Stadt Bad Lippspringe bei einer Einwohnerzahl von 15.572 über Gewerbeflächen in Höhe von 101,9 ha und die Stadt Bad Wünnenberg bei einer Einwohnerzahl von lediglich 12.302 sogar über 106,9 ha an Gewerbeflächen.</p> <p>Die Gemeinde Borchten verfügte hingegen bezogen auf das Jahr 2015 bei einer Einwohnerzahl von 13.447 lediglich über ein Gewerbeflächenkontingent von 49,2 ha.</p> <p>Alleine anhand dieser Zahlen spiegelt sich eine weitere Besonderheit für die Gemeinde Borchten wieder und bringt mich zu einer nicht mehr von der Hand zu weisenden Ungleichbehandlung der Gemeinde Borchten durch den Planungsträger.</p> <p>der Planungsträger davon ausgehen kann, dass wenn von den vier Nachbarkommunen der Gemeinde</p>	
--	--	---	--

		<p>Borchen, zwei Kommunen ebenfalls mit einem Gewerbe- und Industriestandort von regionaler Bedeutung belegt werden, den übrigen zwei Nachbarkommunen dieses zu Gute kommen soll ohne das eine direkte Benachteiligung der Gemeinde Borchen entsteht.</p> <p>So steht doch offensichtlich für jedermann zu befürchten, dass die Anrainerkommunen zunächst ihre eigenen Wirtschaftsstandorte weiter entwickeln werden, bevor über eine mit einem hohen Maß an Verwaltungsaufwand verbundene interkommunale Zusammenarbeit nachgedacht wird.</p> <p>Weiter würden die Nachbarkommunen im Vergleich zur Gemeinde Borchen in dreifacher Weise von der Festsetzung des Ziels S 13 profitieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Belegenheitskommune wird zunächst durch den Planungsträger handlungsunfähig gestellt. 2. Die Anrainerkommunen können sich aus einem Sammelsurium von Gewerbebetrieben die vielversprechendsten Gewerbebetriebe für ihr lokales Gewerbegebiet aussuchen. 3. Im Anschluss zur Entwicklung der eigenen Flächen beginnt durch die Kommunen der drei 	
--	--	--	--

		<p>regionalbedeutsamen Gewerbegebiete der Konkurrenzkampf um die Anrainerkommunen.</p> <p>Letztlich lässt der Planungsträger erneut vollkommen offen, was er in seiner Begründung unter ernsthaften Bemühungen versteht.</p> <p>Wie viele Gespräche hat die Belegenheitskommune mit „benachbarten Kommunen“ zu führen. Wie viele benachbarte Kommunen hat die Belegenheitskommune für eine Entwicklung anzufragen?</p>	
--	--	--	--



			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 5013			
<p>Grundsatz S6 Bauleitplanerische Umsetzung der Reserven von GIB</p> <p>Der Grundsatz S6 greift die bauleitplanerische Umsetzung der Reserveflächen für Gewerbe- und Industriebereiche auf.</p> <p>Durch die Festlegung eines Gewerbe- und Industriestandortes von regionaler Bedeutung wurden die bisherigen Reserveflächen der Gemeinde Borchen vollständig überplant. Insofern lässt die Raumplanung für die Gemeinde Borchen offen, wie die weitere Entwicklung der Gemeinde Borchen gesehen wird.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Verortung der Wirtschaftsflächenkontingente erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung vorrangig innerhalb der regionalplanerisch festgelegten GIB. Diese Bereiche sind geeignet und dazu vorgesehen, insbesondere emittierende industrielle Nutzungen aufzunehmen. Zum großen Teil werden Wirtschaftsflächen auch in regionalplanerisch festgelegten ASB untergebracht; hier sind als Vorrangnutzung u. a. Flächen für wohnverträgliches Gewerbe vorgesehen. Insofern verbleibt es bei der Ausführung</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Weiter sind die Ausführungen zu ASB-Flächen im Absatz 2 sicherlich nicht unter dem v. g. Grundsatz zu formulieren.</p> <p><i>Anregung der Gemeinde Borchen:</i></p> <p><i>a) Das eigentliche Planungsziel des Grundsatzes sollte klarer formuliert werden.</i></p>	<p>zu ASB-Flächen in Abs. 2 von Grundsatz S 6 im Regionalplan OWL. Die Überschrift von Grundsatz S 6 wird zur Klarstellung angepasst ("Bauleitplanerische Umsetzung von Reserveflächen durch gewerbliche und industrielle Nutzungen"). Bezüglich der Ausstattung der Gemeinde Borchen mit GIB-Flächen wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5012.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 5014			
<p>Ziel S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</p> <p>Das Ziel S7 sieht vor, dass die im Regionalplanentwurf gekennzeichneten Flächen ausschließlich für emittierende Industrie- und Gewerbeanlagen vorzusehen sind.</p> <p>Die planerische Absicht, solche Bereiche nicht durch anderweitige Nutzungen von ihrem eigentlichen Zwecke zu entfremden und Gefahr zu laufen, dass es zu einem "Kippen" dieser Bereiche kommt, wird ganzheitlich durch die Gemeinde Borchen unterstützt.</p> <p>Im Rahmen der Regionalplanung ist jedoch auf Ebene der Raumplanung</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegungen in Ziel S 7 bezüglich der Beschränkung der Zulassungsfähigkeit von Nutzungen ist aus regionalplanerischer Sicht erforderlich, um die Nutzungspotentiale dieser Flächen für emittierende Nutzungen auf Dauer zu erhalten und wenig bzw. nicht emittierende Nutzungen, die ihrerseits immissionsempfindlich sind und deshalb die weitere Ausnutzung von GIB beschränken können, in die ASB zu verweisen. Das Ziel soll durch den Ausschluss von immissionsempfindlichen Nutzungen sowie durch den Ausschluss von bestimmten tertiären Nutzungen, die in GI nach der BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähig sind, erreicht werden. Die nach dem Ziel zu entwickelnden Standorte für industrielle Nutzungen können auch jeweils zuzuordnende</p>	<p>Den Ausführungen wird nicht gefolgt. Die Begründung reicht für die Formulierung eines Ziels nicht aus.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu dem Themenfeld Zielformulierung von S 7 werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag sowie auf die Begründung zu Ziel S 7 im Regionalplanentwurf verwiesen.</p>

<p>lediglich eine Differenzierung zwischen den Nutzungskategorien GIB und ASB zulässig. Die weitergehende Unterteilung nach den Kategorien der BauNVO stellt hingegen einen Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit dar und ist insofern unzulässig.</p> <p><i>Forderung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p><i>a) Das Ziel S7 ist als Grundsatz umzuformulieren oder alternativ gänzlich zu streichen.</i></p>	<p>Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) im Sinne der Nr. 1.c) der Planzeichendefinition aufnehmen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 5015			
<p>Grundsatz S8 Flächensparende Realisierung der GIB</p> <p>Die im Grundsatz angeführten Obergrenzen des § 17 BauNVO sind ein wichtiges städtebauliches Instrument, um eine hohe Baudichte innerhalb der Baugebiete zu erzielen.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde Borchten handelt es sich bei der Anwendung des § 17 BauNVO um ein städtebauliches Instrument, welches ausschließlich unter die Planungshoheit der Kommunen zu subsumieren ist. Die Formulierung eines Grundsatzes durch die Raumplanung ist vor diesem Hintergrund nicht geboten und kann durch die weitergehenden</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5010.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Erläuterungen vielmehr als ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 2 GG verstanden werden.</p> <p><i>Anregung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p><i>a) Grundsatz S8 flächensparende Realisierung der GIB sollte ersatzlos gestrichen werden.</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 10084			
<p>Ziel S9 Flächenkontingente für Wohnbauflächen</p> <p>Die Anmerkungen der Gemeinde Borchten sind bereits ausführlich unter den Punkten "Bedarfsermittlung" und "Flächenkontingentierung Wohnbauflächen" thematisiert worden. Gleichwohl sind die getätigten Ausführungen unter Ziel S9 zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus ist der Regelungsinhalt des Absatzes 3 des Ziels S9 zu unbestimmt und bedarf weiterer Erläuterungen. Zum einen lässt die Raumplanung offen, was sie für "unwesentlich" hält und weiter lässt sie offen, wie eine Gemeinde ihren Bedarf für neue Wohnbauflächen nachweisen soll.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5003 bis 5006.</p> <p>Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für die Berechnung der Flächenkontingente für Wohnbauflächen durch die Regionalplanungsbehörde bei der Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL aktuelle Daten herangezogen werden.</p> <p>Ziel S 9 konkretisiert die zeichnerische Festlegung von ASB wie auch die Vorgaben des LEP NRW gemäß § 35 Abs. 6 LPIG DVO und ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde hinreichend bestimmt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass zur ausnahmsweisen</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><i>Forderung der Gemeinde Borchen:</i></p> <p><i>a. Der Gemeinde Borchen sind weitere Flächenkontingente für die Wohnbauflächen zuzusprechen. Die Flächenkontingente sollen dabei mindestens die Größenordnung der Flächenkontingente der Stadt Bad Wünnenberg von 36 ha umfassen.</i></p> <p><i>b. Die Ausnahmeregelung aus Absatz 3 bedarf weitergehende Erläuterungen.</i></p>	<p>Überschreitung der in Anlage 1 festgelegten Obergrenzen die Spiegelstriche 1-4 in Abs. 3 von Ziel S 9 kumulativ erfüllt sein müssen. Ob eine wesentliche Überschreitung (Spiegelstrich 1) vorliegt, ist im Einzelfall anhand des Verhältnisses zwischen der Höhe des Flächenkontingents für die Gemeinde und der räumlichen Größe der beabsichtigten Überschreitung zu entscheiden. Sofern durch eine oder mehrere Bauleitplanungen eine wesentliche Überschreitung des Ausgangswertes erfolgen soll, ist zuvor eine Regionalplanänderung erforderlich. Die Regionalplanung geht von einer nur in Einzelfällen erforderlichen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus, weil der Regionalrat die RPIB beauftragt hat, auf der Grundlage des laufenden Siedlungsflächenmonitorings und novellierter Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnungen im Planungszeitraum des Regionalplans spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft die Bauflächenkontingente zu überprüfen und – sofern erforderlich – eine Änderung des Regionalplans im Hinblick auf die gemeindlichen Flächenkontingente vorzubereiten.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 5018			
<p>Ziel S11 Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Zu a. und d.: Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Die methodischen Schritte werden im Textteil des Regionalplans (Kapitel 3.5 und 3.6) ausführlich erläutert. Die entscheidende Leitgröße für den Wohnbauflächenbedarf ist dabei nicht die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung, sondern für die Komponente "Neubedarf" die seitens IT.NRW berechnete Entwicklung der Anzahl der Privathaushalte; die Bevölkerungsvorausberechnung von</p>	<p>Siehe Ausführungen des Landrates Rüthers aus dem Erörterungstermin vom 27.10.2022.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern "Prognosedaten von IT.NRW, die darauf fußende Berechnung der Flächenkontingente und die faktische Entwicklung des Kreises Paderborn" werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
<p>In Bezug auf die Gemeinde Borchen ist bei der Flächenkontingentierung für Wirtschaftsflächen zunächst festzustellen, dass dieses um 10 ha größer ist als das Flächenkontingent für Wohnbauflächen.</p> <p>Durch die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen entsteht jedoch zwangsläufig auch immer ein zusätzlicher Bedarf an Wohnraum für die neuen Arbeitskräfte. Das Flächenkontingent für Wohnbauflächen steht insoweit immer in einem kausalen Zusammenhang zu den zugesprochenen Wirtschaftsflächen-Kontingenten.</p>	<p>In Bezug auf die Gemeinde Borchen sieht die Regionalplanung gar die Schaffung eines Gewerbegebietes von regionaler Bedeutung vor. Dieses Gewerbegebiet umfasst eine Bruttobaulandfläche von ca. 94 ha. Setzt man diese Entwicklung innerhalb des Planzeitraumes bis zum Jahr 2040 voraus, so ist unerklärlich, wie für die Gemeinde Borchen zum einen ein Bevölkerungsrückgang um ca. 2,7 % prognostiziert werden kann und zum anderen, warum für die Wohnbauflächen lediglich ein Flächenkontingent von 19 ha durch die Raumplanung zugestanden wird.</p>		

<p>Insofern muss die Raumplanung davon ausgehen, dass die neuen Arbeitskräfte ausschließlich aus Berufspendlern bestehen sollten. Diese Annahme kann jedoch nicht ernsthaft vertreten werden. So ist es doch gerade das Ziel der Raumplanung, kompakte Siedlungsstrukturen zu entwickeln und Pendlerströme zu vermeiden.</p> <p>Darüber hinaus kann durch die Gemeinde Borchten nicht nachvollzogen werden, wie den Kommunen Hövelhof, Bad Lippspringe und Bad Wünnenberg über die letzten Jahrzehnte durch die Raumplanung jeweils Wirtschaftsflächen von über 100 ha, der Gemeinde Borchten jedoch nicht einmal die Hälfte dieser Flächen zugesprochen wurden.</p> <p><i>Forderung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p>a. <i>Der Gemeinde Borchten sind analog zu den Städten und Gemeinden Hövelhof, Bad Lippspringe und Bad Wünnenberg Wirtschaftsflächenkontingente zuzusprechen. Die Flächenkontingente umfassen dabei ein Bruttobauland von ca. 94 ha.</i></p> <p>b. <i>Beruhend auf der Flächenkontingentierung für Wirtschaftsflächen müssen der Gemeinde Borchten weitere Flächenkontingente für die Wohnbauflächen in angemessener Höhe zugesprochen werden, dabei</i></p>	<p>IT.NRW wird lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der Neubedarfe an Wohnungen im Planungszeitraum von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet. Zusätzlich werden noch Bedarfskomponenten (Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve) ermittelt, die ausschließlich von der Anzahl an Wohnungen zum Beginn des Planungszeitraums abhängen und vollkommen unabhängig von der vorausberechneten Bevölkerungsentwicklung sind. Schließlich wird jeder Kommune - insbesondere solchen mit negativen oder geringen Neubedarfen - ein Grundbedarf im Sinne einer Mindestausstattung zugebilligt. Dies führt dazu, dass die Wohnflächenbedarfsermittlung und die darauf beruhende Festlegung von Flächenkontingenten nicht unmittelbar mit der Bevölkerungsvorausberechnung korreliert.</p> <p>Dementsprechend kann ein auf Basis der oben genannten Vorgaben für eine Kommune errechnetes Flächenkontingent nicht pauschal auf eine andere Kommune übertragen werden.</p> <p>Zu b.: Es wird auf den Ausgleichsvorschlag in ID 10048 verwiesen.</p> <p>Zu c.: Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden; siehe Ausführung zu a. Ein bestimmtes</p>		
---	---	--	--

<p><i>müssen diese mindestens die Größenordnung der Flächenkontingente der Stadt Bad Wünnenberg von 36 ha umfassen.</i></p> <p><i>c. Durch die Raumplanung erfolgt eine Überarbeitung der Erhebungsmethode zur Flächenkontingentierung für Wohnbauflächen für die Gemeinde Borchen unter Berücksichtigung eines erheblichen Wirtschaftswachstums.</i></p> <p><i>d. Die Raumplanung erkennt, dass die alleinige Bevölkerungsvorausberechnung des Landesbetriebes IT.NRW kein geeignetes Instrument für die Ableitung einer Siedlungsentwicklung darstellt.</i></p>	<p>Verhältnis zwischen den Wohnbauflächen- und Wirtschaftsflächenkontingenten besteht dabei nicht.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 5019</p>			
<p>Weiter stellt der Absatz 2 des Ziels S11 einen Widerspruch zu den Ausführungen des Ziels S13 dar.</p> <p>Wird unter Absatz 2 des Ziels S11 noch von der Möglichkeit der Entwicklung eines Interkommunalen Gewerbegebietes gesprochen, werden die Kommunen, die in der Erläuterungskarte 2 für ein Gewerbegebiet von regionaler Bedeutung vorgesehen sind, durch das Ziel S13 zu einer interkommunalen Zusammenarbeit verpflichtet.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5012.</p> <p>Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune</p>	<p>Siehe Ausführungen zum Wirtschaftsstandort Borchen.</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern GIB regional und lokal sowie Ziel S 13 werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu einer anderen regionalplanerischen Bewertung. Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um</p>

<p>In Bezug auf die Gemeinde Borchten zwingt die Raumplanung die Gemeinde Borchten zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes für GIB-Flächen und eröffnet ihr somit gerade keine Möglichkeiten zur Eigengestaltung.</p> <p>Sofern die Raumplanung an der Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes weiter festhalten sollte, sind die Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen auch noch einmal dahingehend aufzuschlüsseln, dass die Raumplanung für jede Kommune darlegt, welche Kontingente sie dem ASB zuordnet und welche Kontingente sie den GIB zuordnet.</p> <p><i>Forderung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p><i>a) Die erzwungene Verpflichtung zur Entwicklung eines interkommunalen Gewerbegebietes wird durch die Gemeinde Borchten vollumfänglich abgelehnt. Die erzwungenen Verpflichtung stellt zu den Kommunen mit einem Gewerbe- und Industriestandort von lokaler Bedeutung eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung nach Art. 3 GG dar.</i></p> <p><i>Darüber hinaus stellt die Verpflichtung zu einem interkommunalen Gewerbegebiet einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gemäß Art. 28 Abs. 2 GG dar.</i></p>	<p>zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.</p> <p>Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmevoraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können.</p> <p>Für den Fall, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen benachbarten Kommunen trotz ernsthaften Bemühens nicht zustande kommt und die Belegenheitsgemeinde für die Deckung ihres Wirtschaftsflächenbedarfs auf den Standort mit regionaler Bedeutung angewiesen ist, kann der Standort durch eine Regionalplanänderung in einen Standort mit lokaler Bedeutung umgewandelt werden.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Abs. 2 von Ziel S 11 (Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen) sich lediglich darauf bezieht, dass die Wirtschaftsflächenkontingente im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit verwendet werden können, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen. Im Ziel S 13 wird hingegen geregelt, dass die Standorte mit regionaler Bedeutung zwingend</p>		<p>einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen.</p> <p>Es wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag sowie in ID 5012 verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<p>interkommunal zu entwickeln sind. Die Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen fungieren auch bei interkommunalen Entwicklungen als verbindliche Obergrenzen.</p> <p>Die Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung verschafft den Kommunen mehr Flexibilität bei der Siedlungsflächenentwicklung. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist eine Aufschlüsselung der Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen in ASB bzw. in GIB zu verortende Kontingente weder raumordnerisch sinnvoll noch umsetzbar. Dabei obliegt es der Kommune auf der nachfolgenden Planungsebene im Rahmen ihrer Planungshoheit die Wirtschaftsflächenkontingente zu verorten. Darüber hinaus wird verwiesen auf die Ausführungen in Kapitel 3 des Regionalplans OWL.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 5020			
<p>Abschließend ist der Regelungsinhalt des Absatzes 3 des Ziels S11 zu unbestimmt und bedarf weiterer Erläuterungen. Zum einen lässt die Raumplanung offen, was sie für "unwesentlich" hält und weiter lässt sie offen, wie eine Gemeinde ihren Bedarf</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist Ziel S 11 hinreichend bestimmt. Das Ziel bezieht sich nicht nur auf Neuausweisungen von Bauland für gewerbliche Nutzungen innerhalb der GIB</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

<p>für neue Wohnbauflächen nachweisen soll.</p> <p><i>Forderung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p>a) Die Ausnahmeregelung aus Absatz 3 bedarf weitergehende Erläuterungen.</p>	<p>oder ASB, sondern auch auf Neuausweisungen in den im Freiraum gelegenen Ortsteilen, die auf das Flächenkontingent der Gemeinde anzurechnen sind.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass zur ausnahmsweisen Überschreitung der in Anlage 1 festgelegten Obergrenzen die Spiegelstriche 1-4 in Abs. 3 von Ziel S 11 kumulativ erfüllt sein müssen.</p> <p>Ob eine wesentliche Überschreitung (Spiegelstrich 1) vorliegt, ist im Einzelfall anhand des Verhältnisses zwischen der Höhe des Flächenkontingents für die Gemeinde und der räumlichen Größe der beabsichtigten Überschreitung zu entscheiden. Sofern durch eine oder mehrere Bauleitplanungen eine wesentliche Überschreitung des Ausgangswertes erfolgen soll, ist zuvor eine Regionalplanänderung erforderlich. Die Regionalplanung geht von einer nur in Einzelfällen erforderlichen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus, weil der Regionalrat die RPIB beauftragt hat, auf der Grundlage des laufenden Siedlungsflächenmonitorings und novellierter Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnungen im Planungszeitraum des Regionalplans spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft die Bauflächenkontingente zu überprüfen und – sofern erforderlich – eine Änderung des Regionalplans im Hinblick auf die</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	--	--	---

	gemeindlichen Flächenkontingente vorzubereiten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 5021			
<p>Ziel S13 Interkommunale Zusammenarbeit</p> <p>Das Ziel S 13 wird, wie bereits unter dem Punkt "Standorte für die Wirtschaft" und Ziel S11 ausgeführt, durch die Gemeinde Borchten vollumfänglich abgelehnt.</p> <p>Die erzwungene Verpflichtung der Gemeinde Borchten zu einem Gewerbegebiet von regionaler Bedeutung stellt im Vergleich zu den Kommunen mit einem Gewerbegebiet von lokaler Bedeutung eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung dar.</p> <p>Darüber hinaus ergeben sich hierdurch für die Gemeinde Borchten, wie bereits dargestellt, erhebliche Nachteile für die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit.</p> <p>Weiter stellt die Verpflichtung zu einem Gewerbe- und Industriestandort von regionaler Bedeutung einen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde gemäß Art. 28 Abs. 2 GG dar. Die Gemeinde Borchten kann ihre Flächen nicht mehr</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die mit dem Entwurfsziel S 13 angestrebte Stärkung der Wirtschaftsentwicklung durch interkommunale Zusammenarbeit zählt zu den zentralen regionalplanerischen Entwicklungsstrategien für OWL. Die Umwandlung des Entwurfsziels S 13 in einen raumordnerischen Grundsatz würde die strikte Verbindlichkeit der Vorgabe auflösen. Die besonderen Qualitäten und die Bedeutung der Standorte für die regionale Entwicklung erfordern, dass diese nicht nur der Belegenheitskommune zugutekommen, sondern auch den benachbarten Kommunen. Flächen mit solchen Standortqualitäten sind im Bezirk rar.</p> <p>Die Aufnahme einer Ausnahme von S 13 in den Regionalplanentwurf ist von der Regionalplanungsbehörde geprüft, aber verworfen worden. Grund hierfür ist, dass es keine objektiv bestimmbar planerischen Kriterien für Ausnahmevoraussetzungen gibt, die rechtssicher im Regionalplan OWL festgelegt werden können.</p>	<p>Siehe Ausführungen Wirtschaftsstandort Borchten</p>	<p>Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Bedenken zu den Themenfeldern GIB regional und lokal sowie Ziel S 13 werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu einer anderen regionalplanerischen Bewertung. Um den Belangen der Belegenheitskommunen im Sinne einer flexibleren Inanspruchnahme für lokale Bedarfe angemessen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Ergänzung des Zieles S 13 um einen Ausnahmetatbestand. Auf den Ausnahmetatbestand sowie auf die Begründungen und Erläuterungen zum Ziel S 13 wird verwiesen. Es wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag sowie in ID 5012 verwiesen.</p>

<p>selbstverwalten und ist auf die Unterstützung benachbarter Kommunen angewiesen.</p> <p>Selbst die Landesplanung sieht bezüglich dieser Entwicklung lediglich die Formulierung eines Grundsatzes vor. Die aus dem Ziel des Regionalplanentwurfs hervorgehende Verbindlichkeit kann aus den Ausführungen des LEP NRW jedoch nicht abgeleitet werden. Das Ziel S13 sollte daher wenigstens in einen Grundsatz umgestaltet werden oder gleich ganz gestrichen werden.</p> <p><i>Forderung der Gemeinde Borchen:</i></p> <p><i>a) Das Ziel S 13 ist zu einem raumordnerischen Grundsatz abzumildern oder gänzlich zu streichen. Die vorgesehene Fläche des interkommunalen Gewerbegebietes ist im vollem Umfang von ca. 94 ha der Gemeinde Borchen für die Entwicklung eines eignen Gewerbe- und Industriestandortes zuzusprechen. Der Gewerbe- und Industriestandort Borchen wird in der Erläuterungskarte 2 zu einem Gewerbe- und Industriestandort von lokaler Bedeutung erklärt.</i></p>	<p>Der GIB an der A 33 wird zu einem Teil als GIB mit lokaler Bedeutung und zu einem Teil als GIB mit regionaler Bedeutung festgelegt. Dazu wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5012.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 5262</p>			

<p>Ziel F6 Regionale Grünzüge</p> <p>Im Regionalplanentwurf wird für die Gemeinde Borchten im nördlichen Gemeindegebiet ein regionaler Grünzug festgelegt. Dieser Ausweisung kann nur bedingt zugestimmt werden.</p> <p>Der festgelegte Grünzug führt über eine potenzielle Fläche für eine Entlastungsstraße beginnend ab der S-Kurve der L-755 (vgl. Anlage 2). Die Festlegung der regionalen Grünzüge widerspricht insofern den städtebaulichen Absichten der Gemeinde Borchten.</p> <p><i>Anregung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p><i>a) Die Festlegung der regionalen Grünzüge erfolgt unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planungsabsichten der Gemeinde Borchten.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Regionale Grünzüge vor allem der siedlungsräumlichen Gliederung dienen; der Bau von erforderlichen Straßen wird durch die Festlegung nicht gehemmt.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 5263			
<p>Grundsatz F9 Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Durch die Raumplanung wird die Konfliktlage notwendiger Kompensationsmaßnahmen für Baumaßnahmen ausführlich beschrieben. So sieht sie die Gefahr, dass der Land- und Forstwirtschaft durch etwaige</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine planerische Steuerung in Bezug auf Art und räumliche Lage von Kompensationsmaßnahmen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erforderlich. Hierdurch können Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft minimiert und die Maßnahmen naturschutzfachlich optimiert werden.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>Kompensationsmaßnahmen weitere Flächen entzogen werden könnten.</p> <p>Die Problemstellung wird auch durch die Gemeinde Borchten erkannt. Durch die unkonkrete Formulierung des Grundsatzes F9 bleibt für die Gemeinde Borchten jedoch offen, in welcher Weise die Raumplanung einen Abwägungsprozess gewusst haben möchte.</p> <p><i>Anregung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p><i>a) Der Abwägungswille ist durch die Raumplanung konkreter zu formulieren. Alternativ sollte der Grundsatz gestrichen werden.</i></p>	<p>Neben den fachrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes ist auch auf der Ebene der Regionalplanung eine frühzeitige Berücksichtigung sinnvoll. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Eingriffe, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorbereitet werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bestehen verschiedene Ansätze, welche die Belange der Land- und Forstwirtschaft bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen berücksichtigen. Auf entsprechende Regelungen im BNatSchG und im LNatSchG NRW wird im Begründungstext des Regionalplanentwurfs OWL verwiesen.</p> <p>Weitergehende Hinweise sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich, zumal die Art und Lage der Kompensationsmaßnahme auch nach den Bestimmungen der Eingriffsregelung maßgeblich durch die Art des Eingriffs, Lage und Betroffenheit von Lebensraumtypen abhängig ist.</p> <p>Eine zentrale Funktion für die differenzierte, konzeptionelle Festlegung für Art und räumliche Verortung von Kompensationsmaßnahmen kommt der nachgeordneten Ebene - der Ebene der Landschaftsplanung zu.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Gemeinde Borcheln ID: 3315			
<p>Ziel F10 Bereiche für den Schutz der Natur (Anm. der Regionalplanungsbehörde - Bezug: Festsetzungen zur Windenergie)</p> <p>Der Regionalplanentwurf sieht im Ziel F10 Abs. 2 einen Ausschluss von raumbedeutsamen Planungen vor. Für die Formulierung eines solchen Zieles fehlt es jedoch an der entsprechenden Einzelfallbetrachtung. Dem Planersteller mangelt es an der Endabgewogenheit seines Ziels. So definiert § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Gestützt auf diese Legaldefinition betonte das OVG NRW zuletzt in zahlreichen Entscheidungen, dass Ziele der Raumordnung einer weiteren Abwägung auf einer nachgeordneten Planungsstufe nicht zugänglich sein dürfen. Dem für die Festlegung eines Ziels der Raumordnung charakteristischen Erfordernis einer abschließenden Abwägung sei nur genügt, wenn die auf der landesplanerischen Ebene getroffene Planaussage keiner Ergänzung mehr</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regelungen zu BSN und Wald entsprechen den Vorgaben des LEP NRW, der für die Regionalplanung bindend ist. Eine Abweichung, z.B. indem die Ziele F 10 und F 20 "nur" als Grundsatz formuliert festgelegt werden, ist entsprechend der Festlegungen des LEP NRW aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich nicht zulässig.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen</p>

<p>bedarf.</p> <p>Gerade dieses Erfordernis beinhaltet das Ziel F10 jedoch nicht. Das Ziel F10 würde in der jetzigen Ausführung dennoch für die Kommunen eine Rechtsnormqualität entfalten.</p> <p>In Bezug auf die Flächennutzungsplanung zur Steuerung der Windenergie führt dieser Umstand für die Kommunen dazu, dass sie entweder entgegen § 1 Abs. 4 BauGB handeln müssten und damit keine Genehmigung ihrer Planung durch den Plangeber erhalten würden oder, dass Sie mit ihrer Planung dem jetzigen Ziel F10 entsprechen und ihnen im Fall einer Klage anschließend durch das OVG NRW die Planung als rechtswidrig aberkannt wird. Insofern muss der Plangeber sich der aktuellen Rechtsprechung zwingend anpassen.</p> <p><i>Forderung der Gemeinde Borchen:</i></p> <p><i>a) Das Ziel F10 ist an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. (s. OVG Urteil zur 125. FNP-Änderung Rn.177 ff., vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE).</i></p>			<p>Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 5266</p>			

<p>Grundsatz F16 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung</p> <p>Durch die Raumplanung erfolgt eine nicht unerhebliche Ausweitung der bestehenden BSLE-Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Borchen.</p> <p>In diesem Zusammenhang erfassen die BSLE-Flächen teilweise landwirtschaftliche Hofstellen bzw. ausgelagerte Betriebsanlagen. Unter Beachtung des Grundsatzes führt diese Überlagerung dazu, dass sich einzelne Hofstellen ggfls. nicht weiter ausdehnen können bzw. Betriebsverlagerungen in BSLE-Flächen für die ortsansässigen Landwirte ausgeschlossen werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein werden.</p> <p>Da die Landwirtschaft bereits durch die Städtebauplanung aus den Ortsteilen verdrängt wird, besteht durch die Formulierung dieses Grundsatzes die Gefahr einer weiteren Verdrängung der Landwirtschaft.</p> <p><i>Anregung der Gemeinde Borchen:</i></p> <p><i>a) In Bezug auf die Betriebsgebäude der Landwirtschaft wird nach einem weitergehenden Kompromissvorschlag gesucht.</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es vielfach auch zur Überlagerung von Hofstellen oder sogar von kleineren, im Freiraum gelegenen Ortsteilen. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>
--	---	--	--

	<p>zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 3309			
<p>Raumbedeutsames Straßennetz Ostwestfalen-Lippe</p> <p>In den textlichen Ausführungen des Kapitels 2.2.7 wurde die durch die Gemeinde Borchten verlaufende Bundesstraße B68 versehentlich nicht aufgeführt.</p> <p><i>Anregung der Gemeinde Borchten:</i></p>	<p>Der Anregung wird durch Aktualisierung des Textes in Kapitel 2.2.7, Randnummer 261, entsprochen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

a) Das raumbedeutsame Straßennetz wird um die Bundesstraße B 68 ergänzt.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 3310			
<p>Grundsatz V 2 ÖPNV-Belange beim Straßenbau</p> <p>Der Grundsatz beinhaltet u. a. den stärkeren Ausbau von Park- & Ride-Anlagen, Busspuren, Wendeschleifen, die Einrichtung von Haltestellen und die separate Führung von Stadtbahngleisen.</p> <p>In Bezug auf die damit verbundenen Flächenverbräuche schweigt sich die Regionalplanung jedoch zur konkreten Umsetzung dieses Grundsatzes aus. Für die Kommunen bleibt insofern fraglich, ob sich ein etwaiger Ausbau auf die Wohnbauflächenkontingentierung auswirkt oder nicht.</p> <p>Die Gemeinde Borchten beabsichtigt in naher Zukunft ein Nahmobilitätskonzept für das gesamte Gemeindegebiet zu erstellen. Der Grundsatz V2 lässt insofern offen, wie mit den nicht dargestellten Ortsteilen verfahren werden soll. Für die Gemeinde Borchten wird gerade die Anbindung dieser Ortsteile von hoher Bedeutung sein.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die im Erläuterungstext zu Grundsatz V2 beispielhaft aufgeführten raumbedeutsamen, flächenbeanspruchenden ÖPNV-Belange zum überwiegenden Anteil in der Regel innerhalb von Siedlungsbereichen umgesetzt werden. Hinsichtlich einer möglichen Umsetzung außerhalb der Siedlungsbereiche wird auf das Ziel 8.1-2 des LEP NRW verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ferner darauf hin, dass es sich bei der Ausweisung von siedlungsräumlichen Flächen im RPlan um eine "Bruttoflächenausweisung" (inkl. Erschließungs- Verkehrsflächen etc.) handelt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hält die Nachvollziehbarkeit der bestehenden textlichen Ausführungen im vorliegenden RPlan mit Blick auf die Regelungskompetenz eines raumordnerischen Planes für gegeben und sieht keine inhaltliche Notwendigkeit für eine weitere Anpassung.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p><i>Anregung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p><i>a) Der Grundsatz bedarf weitergehender Erläuterungen zur konkreten Anwendung bzw. Abwägung der zuständigen Straßenbaulastträger.</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 3311			
<p>Grundsatz V3 Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes</p> <p>Die Aufnahme des Grundsatzes wird durch die Gemeinde Borchten begrüßt und unterstützt.</p> <p>In der Erläuterungskarte 11 Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr wird derzeit jedoch nur ein raumbedeutsamer Radschnellweg aufgeführt.</p> <p>Die Gemeinde Borchten regt an, die Erläuterungskarte 11 um weitere regional bedeutsame Radschnellwege zu ergänzen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird gerade durch die OWL GmbH im Rahmen der REGIONALE 2022 ein OWL-Konzept zur Förderung und Umsetzung regional bedeutsamer Radverkehrsverbindungen ausgearbeitet. Für die Gemeinde Borchten wurde die Verbindung Borchten-Paderborn</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>als Hauptroute identifiziert und sollte vor diesem Hintergrund in die Erläuterungskarte 11 aufgenommen werden.</p> <p><i>Anregung der Gemeinde Borchon:</i></p> <p>a) Die Radverbindung Borchon-Paderborn sollte in die Erläuterungskarte 11 als bedeutsamer Radweg aufgenommen werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Gemeinde Borchon ID: 3312</p>			
<p>Grundsatz V11 Bahnhöfe und Haltepunkte</p> <p>In Bezug auf die derzeit nicht bediente Schienenstrecke Paderborn-Borchon-Büren (Almetalbahn) sollte vor einer erneuten Festsetzung im Regionalplan eine Überprüfung der zeichnerisch festgelegten Haltepunkte und Bahnhöfe erfolgen. In Bezug auf die Gemeinde Borchon erscheint es als unzweckmäßig, die weitere Vorhaltung von drei Haltepunkten vorzusehen.</p> <p><i>Anregung der Gemeinde Borchon:</i></p> <p>a) Der neue Regionalplanentwurf sollte lediglich einen Haltepunkt für die Gemeinde Borchon vorsehen.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. In der zeichnerischen Festlegung des Regionalplans OWL wird für den Verlauf der zurzeit nicht bedienten Schienenstrecke innerhalb des Gemeindegebietes von Borchon nach Rücksprache mit der Gemeinde Borchon lediglich der Haltepunkt "Kirchborchen"</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

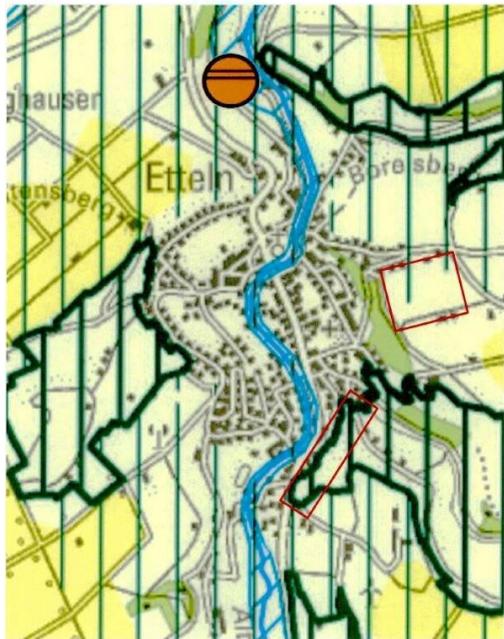
	<p>als "neu/zu reaktivierend" dargestellt.</p> <p>Die Darstellung des Haltepunktes im Entwurf des Regionalplans OWL spiegelt lediglich eine grundsätzlich positive regionalplanerische Einstellung hinsichtlich der Neueinrichtung von Haltepunkten im Schienenpersonenverkehr wider. Mit einer Aufnahme des Haltepunktes in die zeichnerische Festlegung des Regionalplans ist keine Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planungsgedankens für die zuständigen Träger des Schienenverkehrs und die nachfolgenden (Fach-)Planungsebenen verbunden. Grundsätzlich ist dabei nicht auszuschließen, dass sich im Rahmen einer eventuellen Realisierung des Haltepunktes der konkrete Standort verschieben könnte.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchlen ID: 5022			
<p><u>Transportleitungen</u></p> <p>In Bezug auf die textlichen Erläuterungen bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p> <p><u>Ver- und Entsorgungsinfrastruktur</u></p> <p>In Bezug auf die textlichen Erläuterungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p> <p><u>Rohstoffsicherung</u></p> <p>In Bezug auf die textlichen Erläuterungen bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 10085</p>			
<p><u>Energieversorgung</u> Windenergie</p> <p>Durch die Gemeinde Borchten wurde zuletzt im Jahr 2019 versucht, durch die Aufstellung eines "Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie" die Windenergie auf dem Gemeindegebiet zu steuern.</p> <p>Durch Urteile des Verwaltungsgerichts Minden wurde diese Planung im Jahr 2019 und 2020 jedoch inzident für unwirksam erklärt, sodass sich die Gemeinde Borchten erneut bemüht, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie aufzustellen.</p> <p>Wie der Regionalplanung bereits in mehreren Fachgesprächen erläutert wurde, stellt der Regionalplan OWL dabei ein entscheidendes Planungsinstrument</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Erstellung eines Teilflächenplanes wird begrüßt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>dar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird an dieser Stelle explizit noch einmal auf die jeweiligen Grundsätze und Ziele der jeweiligen vorherigen Planabschnitte eingegangen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 3313			
<p>Ziel S1 Allgemeine Siedlungsbereiche (Anmerk. der Regionalplanungsbehörde - Bezug: Festsetzungen zur Windenergie)</p> <p>Die Haltung des Plangebers kann an dieser Stelle durchaus nachvollzogen werden, dennoch besteht grundsätzlich für einen Anlagenbetreiber, sofern er die notwendigen immissionsschutzrechtlichen Abstände zur bestehenden Wohnbebauung einhält, sehr wohl die Möglichkeit, auch in etwaigen ASB-Flächen sein Planvorhaben zu realisieren. Hierzu wurden in der Vergangenheit bereits durch das OVG NRW eine höchstrichterliche Entscheidung getroffen, sodass die planerischen Ausführungen rechtlich nicht haltbar sind.</p> <p><i>Forderung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p>a) Die Erläuterungen zu Ziel S1 sind an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde wird die Erläuterungen zu Ziel S 1 im Regionalplan OWL zum Thema Windenergieanlagen prüfen und an die aktuellsten rechtlichen Vorgaben anpassen.</p>	<p>Die starre Festhaltung an den Vorgaben des LEP sind nicht zielführend.</p> <p>Die Kommunen scheitern mit etwaigen Planungen so vor dem OVG Münster.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die</p>

			<p>Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borcheln ID: 3314			
<p>Ziel S7 Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB</p> <p>Das Ziel S7 schließt Windenergieanlagen in den festgelegten GIB Standorten aus. Bereits in den textlichen Ausführungen zu dem Ziel S7 auf Seite 106 formuliert der Plangeber selbst, dass die Unterbringung von emittierenden Anlagen grundsätzlich mit den in den GIB vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sei.</p> <p>Insofern ist fraglich, wie der Plangeber zu der Ansicht gelangt, dass er über die Regionalplanung dazu legitimiert sei, sich über diesen Tatbestand hinwegzusetzen. Die pauschale Ausgrenzung der</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde wird den Zieltext zu S 7 im Regionalplan OWL zum Thema Windenergieanlagen prüfen und an die aktuellsten rechtlichen Vorgaben anpassen.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als</p>

<p>Windenergie wird vor diesem Hintergrund als rechtswidrig eingestuft. Darüber hinaus zeigen bereits viele Bebauungspläne eine Ausweisung von Windenergieanlagen in GIB Standorten.</p> <p>Insofern werden die Kommunen durch das Ziel S7 zu einer Ungleichbehandlung von Anlagenbetreibern gezwungen.</p> <p><i>Forderung der Gemeinde Borchen:</i></p> <p><i>a) Ein Ausschluss der Windenergie in GIB-Gebieten ist rechtlich nicht haltbar, das Ziel S7 ist an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen.</i></p>			<p>Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 10033			
<p>Ziel F10 Bereiche für den Schutz der Natur</p> <p>Durch die Raumplanung erfolgt eine nicht unerhebliche Ausweitung der bestehenden BSN-Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Borchen.</p> <p>In Bezug auf den Ortsteil Etteln führt die großflächige BSN-Ausweisung zu einer inakzeptablen Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Ortsteiles</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>und erfordert insofern einer Anpassung (vgl. Anlage 1).</p> <p><i>Anregung der Gemeinde Borchten:</i></p> <p>a) Die Erweiterung der BSN-Flächen zum Ortsteil Etteln werden zurückgenommen.</p> <p>Anlage 1</p> 	<p>pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereichen umfasst. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmevoraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 10034</p>			

<p>Ziel F10 Bereiche für den Schutz der Natur [...] Darüber hinaus erfassen die BSN-Flächen teilweise landwirtschaftliche Hofstellen bzw. ausgelagerte Betriebsanlagen. Unter Beachtung des Absatzes 2 führt diese Überlagerung dazu, dass sich einzelne Hofstellen nicht weiter ausdehnen können bzw. Betriebsverlagerungen in BSN-Flächen für die ortsansässigen Landwirte entweder ausgeschlossen werden oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sein werden.</p> <p>Da die Landwirtschaft bereits durch die Städtebauplanung aus den Ortsteilen verdrängt wird, besteht durch die Formulierung dieses Ziels die Gefahr einer weiteren Verdrängung der Landwirtschaft.</p> <p><i>Anregung der Gemeinde Borchten:</i> [...]</p> <p><i>In Bezug auf die Betriebsgebäude der Landwirtschaft wird nach einem weitergehenden Kompromissvorschlag gesucht.</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Alle vor Inkrafttreten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfen) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein. Die raumordnerische Zulässigkeit von Erweiterungen eines bestehenden Betriebes am vorhandenen Standort richtet sich u.a. nach der in Absatz 2 festgelegten Ausnahmvorschrift. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus.</p> <p>Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen.</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 3316			
<p>Ziel F11 Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Im Ziel F 11 ist festgelegt, dass die im Regionalplan zeichnerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur durch die zuständigen Naturschutzbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären sind oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern sind. Die Flächenabgrenzung sowie der Schutzzweck sind zu konkretisieren. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde entspricht das Ziel F 11 in seiner jetzigen Ausprägung dem Norminhalt des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG.</p>		<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen</p>
<p>Auch das Ziel F11 entspricht in seiner jetzigen Ausprägung nicht dem Norminhalt von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Die Ausführungen zu F10 finden daher in gleicher Weise Anwendung auf das Ziel F11.</p>			
<p><i>Forderung der Gemeinde Borchen:</i></p>			
<p><i>a) Das Ziel F11 ist an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. (s. OVG Urteil zur 125. FNP-Änderung Rn.177 ff., vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE).</i></p>			

			Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchten ID: 3317			
<p>Ziel F20 Waldbereiche</p> <p>Wie die BSN-Flächen, so sind auch die Waldbereiche hinsichtlich ihrer Waldfunktion differenziert zu betrachten (Einzelfallbetrachtung).</p> <p>Auch das Ziel F20 entspricht in seiner jetzigen Ausführung nicht dem Norminhalt von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Auch hier ist für die Festlegung eines Ziels der Raumordnung dem charakteristischen Erfordernis einer abschließenden Abwägung nur genügt, wenn die auf der landesplanerischen Ebene getroffene Planaussage keiner Ergänzung mehr bedarf.</p> <p>Eine solche Ergänzung ist bei dem Ziel F20 aber zwingend erforderlich, weil in Bezug auf die Waldflächen im jeweiligen Einzelfall – noch dazu planerisch abwägend – geklärt werden muss, ob der für die angestrebte Nutzung nachgewiesene Bedarf nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Das Ziel F20 erfüllt damit nicht die Voraussetzungen eines Ziels, sondern</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen. Die Regelungen zu BSN und Wald entsprechen den Vorgaben des LEP NRW, der für die Regionalplanung bindend ist. Eine Abweichung, z.B. indem die Ziele F 10 und F 20 "nur" als Grundsatz formuliert festgelegt werden, ist entsprechend der Festlegungen des LEP NRW aus Sicht der Regionalplanungsbehörde rechtlich nicht zulässig.</p>	<p>Siehe Anmerkung zur Windkraft.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landesregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans</p>

<p>lediglich die eines Grundsatzes der Raumordnung. <i>Forderung der Gemeinde Borchen:</i></p> <p><i>a) Das Ziel F20 ist an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. (s. OVG Urteil zur 125. FNP-Änderung Rn.177 ff., vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 – 2 D 95/15.NE).</i></p>			<p>OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchen ID: 3318			
<p>Immissionsschutzrechtliche Belange</p> <p>Weiter ist bei der Siedlungsentwicklung zwingend die Vorbelastung, ausgelöst durch Windenergie, zu beachten (vgl. Siedlungsentwicklung des nicht dargestellten Ortsteiles Dörenhagen).</p> <p>Daher bitte ich bei der Flächenkontingentierung Folgendes zu berücksichtigen:</p> <p><u>PB Bor ASB 005 (Siedlungsentwicklung Nord-und Kirchborchen)</u></p> <p>Die südliche Entwicklungsfläche Kirchborchen wird mit etwa 1.300 m Abstand voraussichtlich im Einwirkungsbereich einer genehmigten Windkraftanlage liegen.</p> <p><u>PB Bor GIB 001</u></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist auf Folgendes hin:</p> <p>Die Größe der als textliche Festlegung vorgesehenen Flächenkontingente für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen ist deutlich geringer und nicht deckungsgleich mit der Größe der zeichnerisch vorgesehenen Siedlungsbereiche. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im Kapitel 3.2 des Regionalplanentwurfs verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, das nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Direkt an das Gewerbegebiet angrenzend befinden sich in einem Abstand von ca. 300m – 1000m drei genehmigte WEA, darüber hinaus befinden sich derzeit zwei weitere Anlagen in einem Abstand von ca. 400m in Planung. Zusätzlich liegt eine Vorrangzone der Stadt Salzkotten in südöstlicher Richtung der Fläche. Ein Konfliktpotenzial ist daher nicht auszuschließen, insbesondere bei der Zulassung von Betriebsleiterwohnhäusern und schutzbedürftigen Büronutzungen.</p> <p><u>Nicht dargestellter Ortsteil Etteln</u></p> <p>Der Ortsteil Etteln befindet sich fast vollständig in einem Abstand von 1000m – 1200m im Einwirkungsbereich von genehmigten Windkraftanlagen.</p> <p><u>Nichtdargestellter Ortsteil Dörenhagen</u></p> <p>Der Ortsteil Dörenhagen befindet sich in östlicher Richtung in einem Abstand von 650m – 750m im Einwirkungsbereich von genehmigten Windkraftanlagen. Eine weitere Siedlungsentwicklung in diese Richtung ist vor diesem Hintergrund dauerhaft nicht mehr möglich.</p>	<p>Die Ortsteile Etteln und Dörenhagen sind im Regionalplan OWL nicht als ASB festgelegt, ihre Entwicklung richtet sich nach den Vorgaben im Ziel 2-4 LEP NRW.</p> <p>Konkrete immissionsschutzrechtliche Thematiken sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu behandeln.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Gemeinde Borchlen ID: 5264</p>			

<p>Solarenergienutzung</p> <p>In den textlichen Ausführungen beschränkt sich der Plangeber bezüglich der Nutzung von Solarenergie lediglich auf die Errichtung von Solaranlagen auf und an bestehenden baulichen Anlagen. In Bezug auf die Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen führt er aus, dass Solaranlagen auf und an bestehenden baulichen Anlagen diesen vorzuziehen seien.</p> <p>Der LEP NRW definiert in Ziel 10.1-5 Solarenergienutzung wiederum Möglichkeiten, Restriktionen und materielle Anforderungen an die Errichtung sog. Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p> <p>Insofern ist es aus Sicht der Gemeinde Borchon wünschenswert, dass der Plangeber eine raumordnerische Aussage zu dieser Thematik trifft und für diesen Energiesektor ein Ziel oder Grundsatz formuliert.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen im Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen. Nach den Festlegungen im LEP NRW sind raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und dieser zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist. Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p> <p>Die Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solaranlage mit der im Regionalplan OWL festgelegten Nutz- und Schutzfunktion setzt im Einzelfall eine differenzierte Flächenprüfung und -bewertung voraus. Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb von Vorranggebieten wie BSN, Wald oder Überschwemmungsbereichen bemisst sich nach den jeweils festgelegten Ausnahmeregelungen. Innerhalb dieser</p>		<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>
---	--	--	--

	<p>Bereiche ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen. Generell soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen eine Flächeninanspruchnahme durch nicht-landwirtschaftliche Nutzungen vermieden werden. Dies gilt explizit auch für Freiflächen-Solaranlagen.</p> <p>Einen Sonderfall stellen sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen dar. Agri-Solaranlagen sind so konzipiert, dass die Landwirtschaft parallel zur Photovoltaiknutzung weitergeführt werden kann. Inwieweit sich bei Agri-Solaranlagen dennoch relevante Einschränkungen der Landwirtschaft ergeben können, ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Floating-Solaranlagen werden schwimmend auf Gewässern installiert. Hier bilden im Planungsraum die Abgrabungsgewässer ein Ausbaupotential. Sofern dies mit der Nachfolgenutzung vereinbar ist, ist es denkbar, dass während des Abbaubetriebs oder nach dessen Abschluss ggf. eine temporäre oder dauerhafte Nutzung der Wasserfläche für Floatingsolaranlagen zugelassen wird. Über die getroffenen, allgemein für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geltenden Anforderungen hinaus, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht,</p>		
--	---	--	--

	die textlichen Ausführungen des Regionalplans OWL in Bezug auf sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen auf Gewässern zur Klarstellung zu ergänzen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Gemeinde Borchlen ID: 5023			
<p><u>Erneute Beteiligung im Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL</u></p> <p>Aufgrund der Vielzahl an Bedenken, Anregungen und Hinweisen hält es die Gemeinde Borchlen für zwingend geboten, eine weitere Beteiligung und Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geänderten Entwurfsunterlagen bzw. zum Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingereichten Stellungnahmen durchzuführen.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Änderungen des Entwurfs des Regionalplans berühren in der Regel die Grundzüge der Planung, das heißt, er wird in Teilen aufgrund der im 1. Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen grundlegend verändert. Hierfür sehen die gesetzlichen raumordnerischen Vorgaben eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vor.</p>		<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stadt Lichtenau

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5077			
<p>der Rat der Stadt Lichtenau hat in seiner Sitzung am 25.3.2021 über den vorliegenden Entwurf des Regionalplanes OWL beraten.</p> <p>Die Stadt Lichtenau gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>I: Allgemeine Forderungen:</p> <p>"Der seitens der Bezirksregierung Detmold zugestandene Entwicklungsspielraum von 15 ha Wohnbaufläche ist zu gering und deutlich zu erhöhen. Der zu Grunde liegende von IT.NRW errechnete Bevölkerungsrückgang von 3 % im Planungszeitraum kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Begründung der einzelnen Forderungen:</p> <p>Im Rahmen der Berechnung der zuzuteilenden Flächenkontingente wurde zunächst insgesamt für den Bezirk ein Wert ermittelt und dann bei Berücksichtigung von verschiedenen Parametern den jeweiligen Kommunen zugeteilt. Hier wird allerdings noch in Wohnbaufläche und Wirtschaftsfläche</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Dabei ist die Entwicklung der Privathaushalte entsprechend der Vorausberechnung von IT.NRW die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Neubedarfs an</p>	<p>Kein Konsens. Die Stadt Lichtenau versteht die Berechnungsgrundlagen, die der Plangeberin zur Verfügung stehen. Jedoch beharrt die Stadt Lichtenau darauf, dass die zugestandenen Entwicklungsspielräume zu gering sind.</p>	<p>Der Hinweis wird mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Abwägungsvorschläge zu Einzelflächen wird auf die nachfolgenden ID's verwiesen.</p>

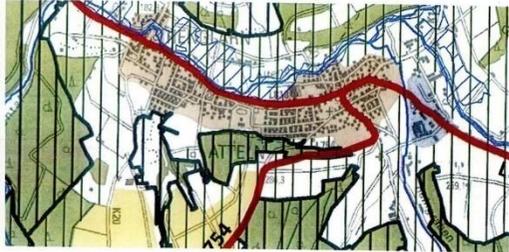
<p>unterschieden, der Stadt Lichtenau werden 15 ha Flächenkontingent für Wohnbaufläche und 26 ha Flächenkontingent für Wirtschaftsflächen zugestanden (Anlage 1)</p> <p>Diese Flächenkontingente stehen der Stadt Lichtenau daher zukünftig als Entwicklungsspielraum zur Verfügung, die Entwicklung soll sich vorrangig in den im Plan zeichnerisch dargestellten Bereichen (Lichtenau, Atteln, Henglar) vollziehen.</p> <p>Bei der Ermittlung der Flächenkontingente spielt die aktuelle und die prognostizierte Einwohnerzahl der Gemeinde eine große Rolle. Die Bezirksregierung bedient sich hierbei den Auswertungen von IT. NRW. In Gesprächen mit anderen Kommunen wurde deutlich, dass hier eine, teilweise auch sehr große, Diskrepanz zwischen den eigenen Zahlen und den Zahlen von IT. NRW gesehen wird, die eigenen Prognosen sind in der Regel deutlich höher. Für Lichtenau geht IT. NRW von einer leicht sinkenden Bevölkerungszahl (-3 %) aus.</p> <p>Dieses sehe ich nicht. Im Gegenteil, der sprunghaft angestiegene Verkauf von Baugrundstücken sowie die Anmeldezahlen in den Kitas und Schulen sprechen eine andere Sprache. Ich werde daher, gemeinsam mit anderen Kommunen im Kreisgebiet, eine "zweite Meinung" einholen und ein Fachbüro mit</p>	<p>Wohnungen im Planungszeitraum. Die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen wird seitens der Regionalplanungsbehörde lediglich zur bevölkerungsproportionalen Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kann eine Bevölkerungsprognose, die für die Stadt Lichtenau erstellt würde, nicht für die Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe herangezogen werden.</p> <p>Zur Verwirklichung der Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für den Planungsraum OWL, zum Vollzug des Regionalplans und zur Verwirklichung von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beauftragt der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichteten – Raumbesichtigung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde hat dem Planungsträger im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens die Ergebnisse der Raumbesichtigung darzulegen.</p> <p>Unabhängig davon wird entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken</p>		
--	--	--	--

<p>einer Berechnung der zukünftigen Bevölkerungszahlen beauftragen.</p>	<p>ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL). Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass IT.NRW die Prognosedaten in regelmäßigen Abständen aktualisiert.</p> <p>Für die Berechnung der Flächenkontingente für Wohnbauflächen durch die Regionalplanungsbehörde werden bei der Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL aktuelle Daten herangezogen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 3319</p>			
<p>Das raumbedeutsame Straßennetz ist durch die B 68 zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird durch eine entsprechende textliche Ergänzung im Kapitel 2.2.7, Randnummer 261, entsprochen.</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5359			
Die Stadt Lichtenau begrüßt es ausdrücklich, dass in dem Entwurf des Regionalplanes OWL auf die Darstellung eines "Nationalpark Senne-Teutoburger Wald" verzichtet wurde.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen	Konsens	Die Ausführungen werden mit Bezug auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5067			
Aufgrund der in der Diskussion zum Regionalplan aufgetretenen offenen Fragen, insbesondere zur Bevölkerungsentwicklung und damit zusammenhängend zur Quantität der möglichen Ausweisung von Siedlungsbereichen sowie auch der Darstellung insbesondere der BSN-Bereiche in unmittelbarer Ortsrandnähe wird nach Überarbeitung des Regionalplanes eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gefordert.	Der Anregung wird entsprochen. Änderungen des Entwurfs des Regionalplans berühren in der Regel die Grundzüge der Planung, das heißt, er wird in Teilen aufgrund der im 1. Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen grundlegend verändert. Hierfür sehen die gesetzlichen raumordnerischen Vorgaben eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vor.	Konsens	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5075			

<p>II: Forderungen für die einzelnen Ortsteile:</p> <p>Für den Ortsteil Atteln ergibt sich vor dem anhaltend großen Nachfragedruck die Notwendigkeit zur Darstellung von weiteren Wohnbauflächen. Die Erweiterung der Wohnbaufläche des Bereiches in Atteln nördlich des Weges "Zum Hainberg" in Richtung Henglarn ist daher im Regionalplan aufzunehmen. Weiterhin besteht Nachfrage von Betrieben und Unternehmen zur Ansiedlung im Altenautal. Um diesen Anfragen nachkommen zu können, ist die Erweiterung der Wirtschaftsflächen im vorhanden Gewerbegebiet in süd-östliche Richtung erforderlich und in den Regionalplan mit aufzunehmen.</p> <p>Wohnbauflächen: Ein Auszug aus dem Plan mit Darstellung der Potenzialflächen der Siedlungsentwicklung für Atteln und Henglarn ist beigefügt. Nördlich der Landstraße zwischen Atteln und Henglarn bis zum Weg "Zum Hainberg" befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Altenau, beginnend westlich von Atteln bis in den Bereich des alten Ortskernes von Henglarn. In diesem Bereich befinden sich zurzeit noch landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe von Henglarn. Eine Siedlungsentwicklung in diesem</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die hier angesprochenen Flächen südlich der Straße "Zum Hainberg" liegen innerhalb eines Bereichs, für den im Regionalplan OWL auf der Grundlage aktueller wasserwirtschaftlicher Fachdaten eine Festlegung als ÜSB erfolgen soll. Dem Belang des Hochwasserschutzes wird für diese Fläche ein höheres Gewicht beigemessen als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Eine Siedlungsentwicklung nördlich der Straße "Zum Hainberg" wäre insofern vom Siedlungskörper losgelöst und nicht im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung (keine Vereinbarkeit mit Ziel 6.1-4 und Grundsatz 6.1-5 des LEP NRW). Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde verfügt der Ortsteil Atteln südlich der L 754 über ein ausreichend auswahlfähiges Siedlungsflächenangebot innerhalb der ASB-Kulisse.</p> <p>Bezüglich der angesprochenen Erweiterungsabsichten des Gewerbegebiets in Atteln (GIB) wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5074.</p>	<p>Kein Konsens. Es wird weiterhin eine erhöhte Notwendigkeit gesehen, weitere Wohnbauflächen für den Ortsteil Atteln darzustellen.</p>	<p>Der Anregung nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	---	---	--

<p>Überschwemmungsgebiet erscheint mir aufgrund der derzeit bestehenden rechtlichen Vorgaben wohl eher nicht möglich.</p> <p>Die potentiellen Wohnbauflächen für Atteln liegen derzeit im südlichen Bereich der Landstraße zwischen Atteln und Henglarn. Das derzeitige Baugebiet von Atteln befindet sich im Bereich "Hottenbergfeld III", angrenzend an die vorhandene Siedlungsstruktur von Atteln. Vor dem Hintergrund der hohen Nachfrage nach Baugrundstücken in Atteln werden die Grundstücke des Baugebietes "Hottenbergfeld III" schon in Kürze vergeben sein. Darüber hinaus kommen in Atteln mittelfristig nur noch kleinere Restflächen für weitere Wohnbauflächen in Betracht. Dies aber nur, falls deren Eigentümer überhaupt bereit sind, diese Flächen an die Stadt zu veräußern.</p> <p>Mit Herrn Ortsvorsteher Meiwes und Ratsherrn Armedick wurde diese Problematik in Verbindung mit den derzeitigen Darstellungen des Regionalplanes diskutiert. Vor dem Hintergrund der regelmäßig hohen Nachfrage nach Baugrundstücken in Atteln ist es Forderung aus örtlicher Sicht, die Erweiterung der Wohnbaufläche nördlich der Straße "Zum Hainberg" in Richtung Henglarn notwendig und im Regionalplan als ASB, allgemeiner</p>			
--	--	--	--

<p>Siedlungsbereich, aufzunehmen (Anlage 2).</p> <p style="text-align: center;"><i>Anlage 2</i></p> 			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5576</p>			
<p>Die zusätzliche Darstellung von Flächen für den Schutz der Landschaft bzw. für landschaftsorientierte Erholung im Blankenrode ist auf die Darstellungen im alten Regionalplan zurückzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten kommt es teilweise auch zur Überlagerung von kleineren, im</p>		
--	---	--	--

	<p>Freiraum gelegenen Ortsteilen. So sind bei der Abgrenzung der Fachkategorien "bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche" oder auch von "Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung" kleinere Ortsteile oftmals überlagert. Nach den jeweils fachlich zugrunde gelegten Maßstäben ist eine Ausgrenzung der Ortsteile auch nicht erforderlich. Gerade kleinere Ortsteile können mit ihren gewachsenen Strukturen das Bild der Landschaft positiv mitprägen.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Die Überlagerung eines im Freiraum gelegenen Ortsteils mit der Festlegung BSLE schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht aus.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2.4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5577			
Die vorgeschlagenen BSN-Bereiche in Blankenrode über Privatwaldflächen sind zurückzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.	Kein Konsens	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5578			
Die in Ebbinghausen festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind zu	Dem Bedenken wird nicht entsprochen.	Konsens	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

überprüfen, da diese deutliche Beeinträchtigungen beabsichtigter baulicher Nutzungen nach sich ziehen können.	Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.		Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5579			
[...] Ebbinghausen Bei der Fläche drei gemäß Anlage ist der Bereich für den Schutz der Natur auf die Flächen zurückzunehmen wie diese bereits heute als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.	Konsens	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5580			

<p>Der BSN-Bereich in Hakenberg, Baugebiet Buchenweg, ist aufzuheben.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen, entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche aufgrund der Lage bzw. aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5581</p>			

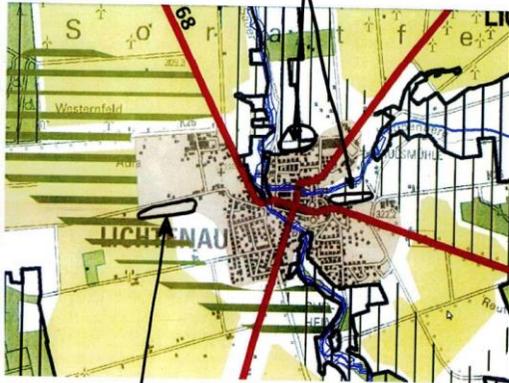
<p>Der BSN-Bereich in Holtheim, Am Charlottenbusch, ist aufzuheben.</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen, entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche aufgrund der Lage bzw. aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5582</p>			
<p>Die Darstellung von Flächen für den Schutz der Landschaft bzw. für landschaftsorientierte Erholung in Iggenhausen ist im Bereich der Kreisstraße nach Asseln und im Bereich der Kreisstraße nach Herbram zurückzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte</p>	<p>Kein Konsens</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den</p>

	<p>Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE teilweise unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegene Ortsteile.</p> <p>Dies schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht grundsätzlich aus.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder</p>		<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

	Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5583			
Die Darstellung von Flächen für den Schutz der Landschaft bzw. für landschaftsorientierte Erholung im Kleinenberg ist im Bereich der Landstraße nach Willebadessen und im Bereich Eichenberg zurückzunehmen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.	Kein Konsens	Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5584			
<p>Der BSN-Bereich zwischen Benteler und Krüper ist teilweise aufzuheben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereichen umfasst. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Kein Konsens</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
	<p>Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmeveraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall</p>		

	zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5071			
<p>In der Kernstadt Lichtenau sind die allgemeinen Siedlungsbereiche "ASB" im Bereich Nordberg und im Bereich Torfbruchstraße zu ergänzen, im Bereich Attelner Berg kann eine Teilfläche gegebenenfalls zurückgenommen werden.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Bereich Nordberg nördlich des festgelegten ASB zwischen der B 68 und der L 817 ist im Entwurf des Regionalplans BSN festgelegt, dessen Erhalt ein höheres Gewicht beigemessen wird als der angeregten weiteren Siedlungsentwicklung. Die Abgrenzungen des BSN basieren auf den Fachbeitrag des LANUV, der eigens zur Erstellung des RPlan OWL übermittelt wurde. Es erfolgt eine geringfügige Arrondierung des ASB (Rücknahme BSN) im Bereich der 116. FNP-Änderung nördlich der Straße Zur Schwalge und östlich der Straße Zur</p>	<p>Kein Konsens. Für eine zukunftssichernde Stadtentwicklung benötigt die Kernstadt die angegebenen Siedlungsflächen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Anlage 3</p> <p>Ausweisung ASB</p>  <p>ggfs. Rücknahme ASB</p>	<p>Lanfert, da diese bereits bauleitplanerisch gesichert ist.</p> <p>Die Torbruchstraße stellt eine deutliche siedlungsräumliche Zäsur dar, die eine klare Trennung zwischen der vorhandenen Bebauung und den landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich der Straße markiert. Insofern wird der Anregung zur "Überspringung" der Torbruchstraße nicht entsprochen.</p> <p>Zur Deckung des Bedarfs an Siedlungsflächen stehen der Stadt Lichtenau – neben den bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Siedlungsflächen – ausreichend aktivierbare ASB zur Verfügung, sofern hierfür ein Bedarf besteht.</p> <p>Die Flächen am Attelner Berg stellen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde eine sinnvolle Ergänzung des auswahlfähigen Flächenangebots dar.</p> <p>Es ergeht der Hinweis, dass es sich bei den festgelegten ASB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5072</p>			

Korrespondierend damit ist der Bereich für den Schutz der Natur "BSN" im Bereich Nordberg in der Kernstadt Lichtenau zurückzunehmen und dort die Ausweisung "allgemeiner Siedlungsbereich" darzustellen. Der Bereich für den Schutz der Natur in diesem Bereich soll nicht über die bisher festgesetzten Naturschutzgebiete hinausgehen.



Der Anregung wird teilweise entsprochen. In den bereits durch verbindliche Bauleitplanung gesicherten Bereich wird der BSN zurückgenommen, hierzu wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5071 und ID 5589.

Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege", der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt.

Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund sich nicht nur auf den baulichen

Kein Konsens, siehe Stellungnahme oben.

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	Außenbereich begrenzt, sondern auch die Verbundstrukturen, angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereichen, umfasst. Im konkreten Einzelfall ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme eines BSN für die städtebauliche Entwicklung möglich ist, bzw. ob die im Ziel F 10 festgelegten Ausnahmeveraussetzungen erfüllt werden.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5585			
Grundsteinheim: Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet innerhalb der Ortslage ist auf die Ausnahmemöglichkeiten nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Landeswassergesetzes zu prüfen.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.	Konsens	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5586			
Die im Regionalplan vorgesehenen Bereiche für den Schutz der Landschaft bzw. für die landschaftsorientierte Erholung (BSL) im Bereich des Friedhofes, im Bereich der Straße Zum	Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild	Konsens	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

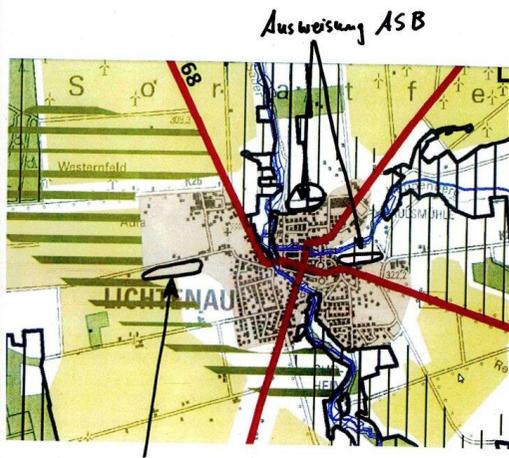
<p>Kohlhof, im südlichen Siedlungsbereich sowie im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstelle Auf der Tinnenburg 1 sind aufzuheben.</p>	<p>geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE teilweise unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegene Ortsteile. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext</p>		<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
---	--	--	---

	<p>ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5587			
<p>Die im Regionalplan vorgesehenen Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) im Bereich des Außenbereichs Grundweg 5 und einem Bereich westlich der Bundesstraße 68 sind aufzuheben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

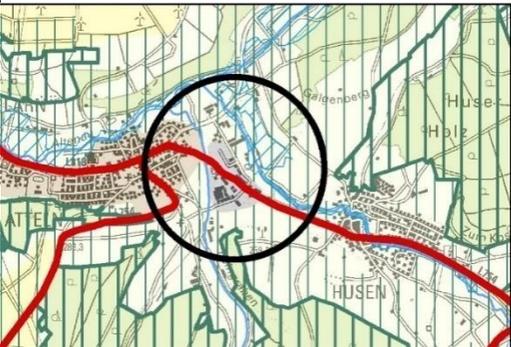
	<p>Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung, sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen, ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5588			
<p>Lichtenau:</p> <p>Der im Entwurf des Regionalplanes vorgesehene Bereich "Regionaler Grünzug" westlich und südlich der Ortslage der Kernstadt Lichtenau ist aufzuheben.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der Regionale Grünzug wird gemäß den aktuellsten Daten des LANUV (Stand Nov. 2020), hier die Karte "Planungsempfehlungen</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

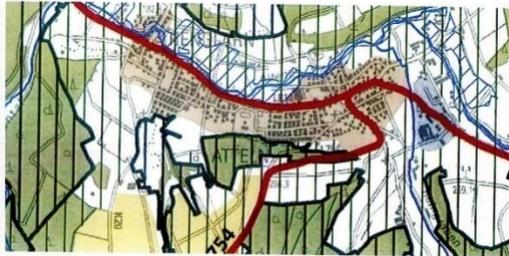
	<p>Regionalplanung", angepasst. Diese stellt Bereiche in Nordrhein-Westfalen dar, die klimaökologische Funktionen oder Funktionsstörungen mit einer überörtlichen und damit regionalen Bedeutung aufweisen. Vor diesem Hintergrund wird auch Erläuterungskarte 5 (Klimaanalyse) aktualisiert. Der Bereich westlich des Gewerbegebietes Leihbühl ist daher aufgrund seiner Funktion als Kaltluftleitbahn zu erhalten, zu entwickeln und vor anderweitiger Inanspruchnahme besonders zu schützen. Mit der Festlegung des Regionalen Grünzugs folgt die Regionalplanungsbehörde den Empfehlungen des LANUV.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5078			
<p>Für die Kernstadt Lichtenau ist ebenfalls die zeichnerische Darstellung beigefügt, (Anlage 3). Nach der bisherigen Planung liegen die Entwicklungspotenziale im westlichen Bereich der bisherigen Strukturen sowie östlich angrenzend an die Neubaugebiete "Markus Linde". Im nördlichen Bereich der Kernstadt, Zur Lanfert/Zur Schwalge, werden bislang als Reservefläche dargestellte Gebiete zurückgenommen, überraschenderweise wird hier auch ein Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Es wird verwiesen auf die Ausgleichsvorschläge in ID 5071 und ID 5072.</p>	<p>Kein Konsens. Die Stadt Lichtenau benötigt die angegebenen Flächen, zudem sie hier bereits in weitergehenden Planungen ist.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Mit Frau Ortsvorsteherin Rebbe-Schulte wurden diese Restriktionen besprochen. Im Ergebnis kann dieses so nicht hingenommen werden.</p> <p>Hier liegen bereits seit geraumer Zeit städtebauliche Planungen der Stadt Lichtenau vor, auch schon mit landesplanerischer Zustimmung. Weiterhin ist es aus meiner Sicht erforderlich, auch hier Flächenpotenzial zu erhalten, um Wahlmöglichkeiten in der Zukunft zu besitzen. Insofern ist diese Darstellung aus unserer Sicht unbedingt abzulehnen und als ASB in die Planung aufzunehmen. Darüber hinaus wird gefordert, die neuen BSN-Darstellungen zurückzunehmen, und zwar auf die Flächen, die heute als Naturschutzgebiet festgesetzt sind.</p> <p>Südlich der Torbruchstraße hat sich ortsauwärts ein kleines Gewerbe- und Sondergebiet (Einkaufsmärkte) entwickelt. Aus meiner Sicht bietet es sich an, auf der anderen Straßenseite, bis etwa zu Abbruchkante zur Sauer, ebenfalls eine zukünftige städtebauliche Entwicklung anzubieten.</p>			
--	--	--	--

<p>Anlage 3</p>  <p>ggfs Rücknahme ASB</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5079</p>			
<p>Grundsätzlich in diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass der der Stadt Lichtenau zugestandene Bedarf von 15 ha für das gesamte Gemeindegebiet gilt, die 15 ha verstehen sich brutto, d.h. inklusive Verkehrsflächen etc. Wenn auch in den textlichen Festsetzungen des Regionalplanes festgelegt ist, dass ausnahmsweise eine Überschreitung des</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht entsprochen und der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann.</p>	<p>Kein Konsens</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>errechneten Bedarfes innerhalb des Planungszeitraumes (20 Jahre) möglich ist, wenn der entsprechende Bedarf nachgewiesen wird, so halte ich diese Plangröße, die letztendlich eine durchschnittliche jährliche Neuausweisung von 7500 m² pro Jahr im gesamten Stadtgebiet rechnerisch ermöglichen würde, für deutlich zu gering.</p> <p>Die Begründung für diese Restriktionen im Entwurf des Regionalplanes lautet wie folgt:</p> <p><i>Der LEP NRW gibt in Ziel 2-4 vor, dass auch die Siedlungsentwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bedarfsgerecht möglich ist. Dies bedeutet, dass nicht nur die Neuausweisungen von Wohnbauland innerhalb der ASB, sondern auch die in den Freiraum-Ortsteilen auf das Flächenkontingent anzurechnen sind.</i></p> <p>Aus meiner Sicht ergibt sich aus dieser Formulierung nicht, dass die Ausweisung von neuen Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde in den kleineren nicht flächig dargestellten Ortsteilen zwingend auf das Flächenkontingent anzurechnen ist.</p>	<p>Der LEP NRW enthält in den Erläuterungen zu Ziel 2-4 folgende Textpassage (Auszug): "Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die im Siedlungsraum und in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf (vgl. Ziel 6.1-1) abgedeckt sein muss." Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf</p>		
--	--	--	--

	<p>hingewiesen, dass entsprechend den im Regionalplanentwurf formulierten regionalplanerischen Leitgedanken (Kapitel III.) turnusmäßig, erstmals ca. fünf Jahre nach Rechtskraft, eine Überprüfung der Bedarfsermittlung und ggf. eine Nachsteuerung und Anpassung des Regionalplans OWL im Wege einer Regionalplanänderung vorzunehmen ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5074</p>			
<p>Wirtschaftsflächen:</p> <p>Das Gewerbegebiet "Auf dem Hohenloh" in Atteln ist aufgrund seiner teilweisen Ausweisung als Industriegebiet noch entsprechend dargestellt, mit rudimentären Entwicklungsmöglichkeiten. Aufgrund der topographischen Lage zwischen Reingraben und Altenau sowie den landwirtschaftlichen Betrieben im Norden erschließt sich eine Erweiterung der Wirtschaftsflächen in diesem Bereich eher nicht.</p> <p>Die Gewerbeflächen in Atteln wurden veräußert. Um der starken Nachfrage von Betrieben und Unternehmen zeitnah nachkommen zu können, ist die Erweiterung der Wirtschaftsfläche an der Landstraße "Attelner Straße" in Richtung</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der GIB wird analog der Anregung südlich der L 754 im übergeordneten regionalplanerischen Maßstab arrondiert. Die bereits bauleitplanerisch gesicherten Flächen nördlich der Landesstraße werden in diesem Zuge mit in den GIB einbezogen.</p>	<p>Kein Konsens, die Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken im Ortsteil Atteln ist hoch. Die Stadt Lichtenau benötigt hierfür ausreichend Flächen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Husen, südöstlich angrenzend an das vorhandene Industriegebiet zu erweitern und in den Regionalplan als ASB, allgemeiner Siedlungsbereich, aufzunehmen. Diese Forderung erfolgt in Abstimmung mit den örtlichen Vertretern aus Atteln (Anlage 2).</p> <p style="text-align: center;"><i>Anlage 2</i></p> 	<p>Der Anregung, die östliche Erweiterung der Siedlungsflächen als ASB festzulegen, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde regionalplanerisch nicht schlüssig. In diesem Zusammenhang weist die Regionalplanungsbehörde auf folgendes hin: In einem GIB sollen insbesondere emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe angesiedelt werden. Die textlichen Formulierungen in Kapitel 3.4.2 (Rn 465 und 470) lassen hier Ausnahmen zu, sodass in GIB in untergeordnetem Ausmaß auch Flächen für nicht emittierende gewerbliche Nutzungen geplant werden können.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5080			
<p>Das Gewerbegebiet in Lichtenau ist entsprechend der neuen Systematik als ASB dargestellt, d.h., wohnumfeldverträgliches Gewerbe ist möglich. Mit der Bezirksregierung und der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Kreisverwaltung wurde in diversen Gesprächen diskutiert, inwieweit hier eine Einschränkung von gewerblichen Ansiedlungen zu befürchten ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Art von Gewerbebetrieben, die sich bisher in Lichtenau angesiedelt hat und die sich perspektivisch ansiedeln werden, in diesen Bereich weiterhin werden ansiedeln können. Nicht möglich ist die Ansiedlung von stark emittierenden Gewerbebetrieben. Nähere Ausführungen dazu erfolgen im weiteren Verlauf dieser Vorlage, Bereich Gewerbe- und Industrieflächenkonzept.</p> <p>Gewerbe- und Industrieflächenkonzept:</p> <p>Im Planentwurf sind die beiden Gebietskategorien Gewerbe- und Industriebereich (GIB) und allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. In den GIB finden sich vorrangig emissionsstärkere Betriebe, wogegen im ASB vielfältige Nutzungsarten von Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Wohnen untergebracht werden sollen.</p> <p>In der Anlage (Erläuterungskarte zwei) zum Planentwurf sind die jeweiligen Standorte der zukünftigen GIB dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die größeren heute ausgewiesenen Industriestandorte im Kreisgebiet (Anlage</p>			
--	--	--	--

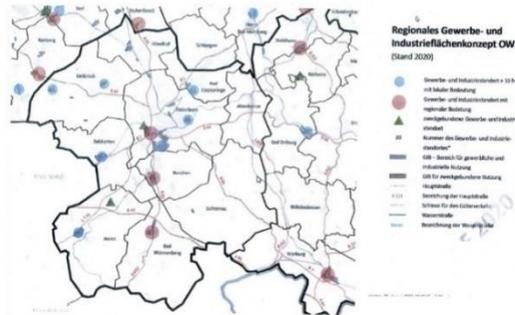
<p>4). Aufgrund der hohen Emissionsbelastung, die von diesen Gebieten ausgeht, wird im Regionalplan festgelegt, dass hier nur stark emittierende Betriebe zulässig sind. Diese Zulässigkeit wird zukünftig auch ein Ausschlusskriterium sein, d.h., dass wenig emittierende Betriebe, zum Beispiel ein Autohaus, in einem GIB nicht mehr zulässig sind.</p> <p>Für die Stadt Lichtenau sehe ich eine Nachfrage nach Flächen von stark emittierenden Betrieben eher nicht. Durch den Ausschluss von weniger stark emittierenden Betrieben in den GIB - Gebieten kann es daher durchaus zu Nachteilen bei Ansiedlungsvorhaben kommen. In der zusammenfassenden Betrachtung halte ich daher die ausschließliche Zuweisung von ASB-Bereichen für die Stadt Lichtenau für keinen gravierenden Nachteil. Dazu kommt noch, dass eine Erweiterung der festgesetzten GIB mit regionaler Bedeutung nur interkommunal möglich ist, d.h., dass mindestens eine andere Gemeinde rechnerisch Flächenkontingente für die Erweiterung zur Verfügung stellen muss. Damit zusammenhängend muss dann natürlich auch interkommunal eine Vereinbarung über die Kosten des Gewerbegebietes, aber natürlich auch über die Verteilung</p>			
--	--	--	--

von Gewerbesteuern etc., gesprochen werden (Ziel S 13, S. 125).

Nicht voraussehbar ist heute, ob der für Lichtenau errechnete Bedarf von 26 ha Wirtschaftsfläche tatsächlich im Stadtgebiet Lichtenau ausgewiesen werden kann oder aber ob Teile dieser Fläche interkommunal dargestellt werden können.

Vorhandene Gewerbeflächen unter 10 ha werden im Regionalplan idR nicht dargestellt und dienen insbesondere der Unterbringung von nicht-störenden Gewerbe in Ortsteilen unter 2.000 EW.

Anlage 4



Stellungnahme

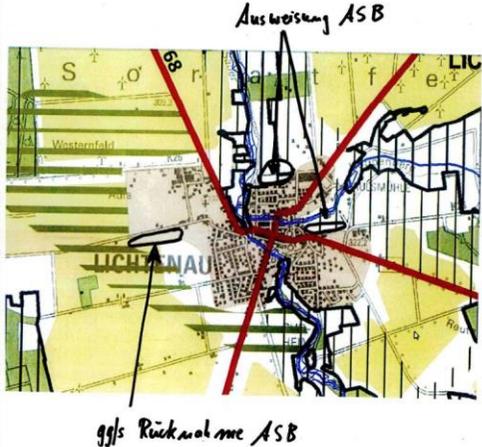
Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

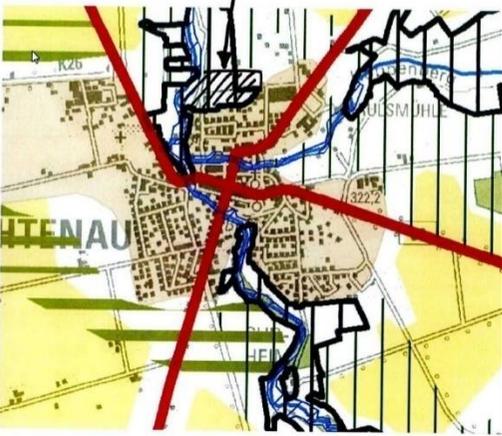
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5082

<p>Im Rahmen der vielen Gespräche mit den Fachbehörden hinsichtlich der Erweiterung des Gewerbegebietes "Leihbühl" wurde die westliche Erweiterung, über den bislang erschlossenen Bereich hinaus, diskutiert. Diese Erweiterung um ca. 3 ha kann bislang aufgrund der fehlenden regionalplanerischen Darstellung nicht positiv beschieden werden. Im vorliegenden Entwurf ist diese geplante Erweiterung berücksichtigt, dieses ist zu begrüßen.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Konsens</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5083</p>			
<p>Eingang in die Planung findet nunmehr auch die Forderung der Bezirksregierung, den ASB von Lichtenau südlich des festgesetzten Gewerbegebietes in Richtung Ortslage zu erweitern. Grundsätzlich kann dieser städtebaulichen Zielsetzung zugestimmt werden, allerdings werden hier dann auch wesentliche der Flächen gebunden, die der Stadt Lichtenau im Rahmen dieser Planung zugestanden werden. Aus meiner Sicht bietet es sich an, die Flächen südlich der Straße "Attelner Berg" bis etwa Anfang der Bebauung aus dieser Planung zu nehmen und im</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5071.</p>	<p>Kein Konsens</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

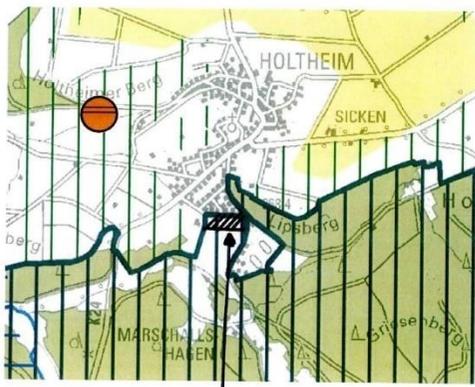
<p>Bereich Nordberg dem ASB zuzuschlagen.</p> <p style="text-align: center;"><i>Anlage 3</i></p>  <p style="text-align: center;"><i>Ausweisung ASB</i></p> <p style="text-align: center;"><i>ggfs Rücknahme ASB</i></p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 3320</p>			
<p>Verkehr:</p> <p>Die Ausführungen zur Sicherung und Instandhaltung des für die Regionalplanungsebene relevanten Straßennetzes enthalten u.a. die Aufzählung der relevanten Straßenverkehrswege. Insbesondere</p>	<p>Der Anregung wird durch eine entsprechende textliche Ergänzung im Kapitel 2.2.7, Randnummer 261, entsprochen.</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>jedoch die Ausführungen auf den Seiten 68 und 210 des Textteils zum Regionalplan führen jedoch die Bundesstraße 68 fälschlicherweise nicht auf. Bei dieser Bundesstraße handelt es sich ebenfalls um eine raumbedeutsame und damit planungsrelevante Verkehrsachse im Osten des Kreisgebiets Paderborn und darüber hinaus.</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5589</p>			
<p>Freiraum und Umwelt:</p> <p>Der Entwurf des Regionalplanes beinhaltet zu einem großen Teil auch Aussagen zum Erhalt der vorhandenen Siedlungsstruktur bei besonderer Berücksichtigung des freien Raumes mit all seinen Funktionen. Viele dort getroffene Aussagen werden von mir unterstützt, allerdings muss es der Gemeinde auch weiterhin möglich sein, gerade in Ortsrandbereichen Prioritäten zu setzen, die mit Freiraum schützenden Vorgaben kollidieren können, aber aus Gründen der gemeindlichen Entwicklungsplanung Vorrang haben müssen.</p> <p>Insofern wird von mir die Forderung erhoben, in einigen Ortsrandlagen die vorgeschlagenen "Bereiche für den</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Entsprechend den Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche, welche auf FNP Ebene eine landesplanerische Zustimmung erhalten hat, aufgrund der Lage sowie aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme für diesen Bereich möglich.</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Schutz der Natur (BSN)" zurückzunehmen.</p> <p>In der Kernstadt Lichtenau wird der BSN im Bereich Nordberg bis an die jetzt vorhandene Siedlungsstruktur herangeführt. Dieser Bereich ist im bislang rechtskräftigen Regionalplan als Reservefläche für Wohnbausiedlung dargestellt und sieht nun einer anderen Nutzung entgegen. Ich weise darauf hin, dass es hier bereits für einen Teilbereich eine landesplanerische Zustimmung zu Erweiterung eines Baugebietes gibt, aus siedlungsstruktureller Sicht sollte auch darüberhinausgehend dieser Bereich weiterhin einer Wohnsiedlungsentwicklung zugänglich bleiben. Von daher ist der Bereich BSN zurückzunehmen, mindestens bis 60 m nördlich der Gemeindestraße "Zur Schwalge" (Anlage 5)</p>			
--	--	--	--

<p>Anlage 5 Rücknahme BSN</p> 			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5590</p>			

In Holtheim wird ein Teilbereich südlich der Gemeindestraße "Am Charlottenbusch" mit BSN belegt. Nach vielen Gesprächen mit dem Kreis Paderborn konnte hier eine naturschutzrechtliche Zustimmung zur Ausweisung einer Bauzeile erreicht werden, die landesplanerische Zustimmung hierfür liegt auch zwischenzeitlich vor. Auch dieser BSN Bereich ist entsprechend zurückzunehmen (**Anlage 6**).



Rücknahme BSN



Der Anregung wird entsprochen, entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche aufgrund der Lage bzw. aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.

Konsens

Der Anregung wird entsprochen.

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

Stellungnahme

Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde

Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis

Abwägung

Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5591

<p>Entsprechend den derzeitigen naturschutzfachlichen Vorgaben aus dem Landschaftsplan wird in Kleinenberg der Bereich zwischen Ziegeleistraße und Alter Straße als BSN dargestellt. Langfristiges Ziel der Stadt Lichtenau ist es allerdings, in diesem Bereich eine städtebauliche Entwicklungsperspektive für vorhandene Betriebe an diesen beiden Straßen zu bieten. Der BSN-Bereich ist hier aufzuheben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen, die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereiche umfasst. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Kein Konsens, da die städtebaulichen Möglichkeiten des Ortsteils beschnitten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5592</p>			
<p>Die Ortslage von Kleinenberg wird im westlichen und östlichen Bereich mit der Darstellung "Fläche für den Schutz der</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig</p>	<p>Kein Konsens, da die städtebaulichen Möglichkeiten des Ortsteils beschnitten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p>

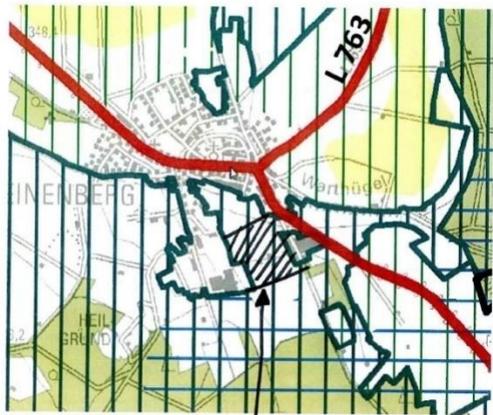
Landschaft bzw. für landschaftsorientierte Erholung" belegt. Sowohl Rats Herr Braun als auch Rats Herr Temme haben sich dahingehend geäußert, dass hier potentielle Entwicklungsmöglichkeiten für die Erweiterung der Siedlungsfläche bestehen, es wird daher übereinstimmend gefordert, diese Darstellungen im Regionalplan an diesen Stellen zu streichen (**Anlage 7**).

auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden.
Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.

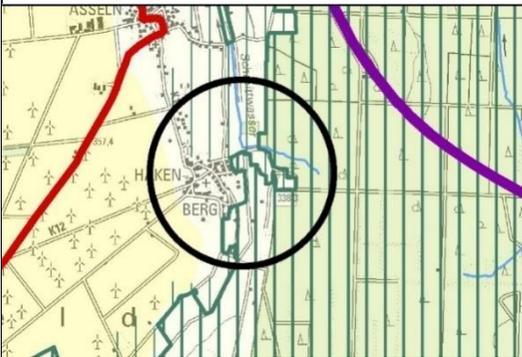
Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.

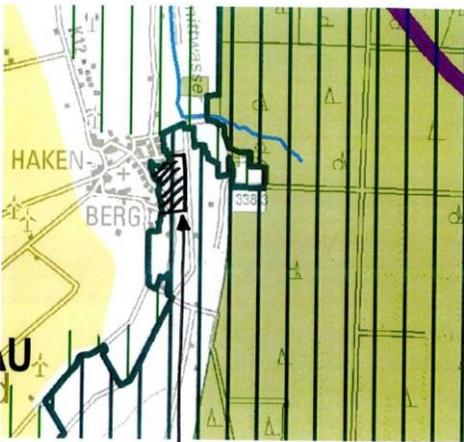
Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE in teilweise unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegenen Ortsteile.
Dies schließt eine städtebauliche

Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.



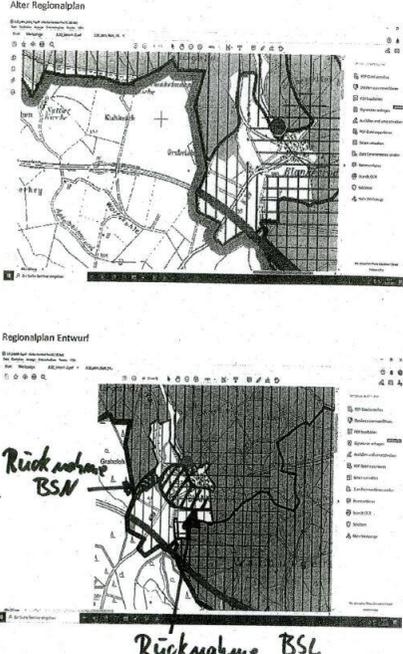
Rücknahme BS

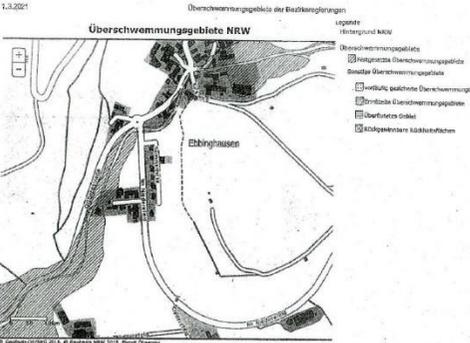
	<p>Entwicklung nicht grundsätzlich aus.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5593			
<p>In Hakenberg wird der komplette Bereich des Bebauungsplanes "Buchenweg" mit BSN belegt. Die Ausweisung ist hier entsprechend anzupassen (Anlage 8)</p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen, entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die Fläche aufgrund der Lage bzw. aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

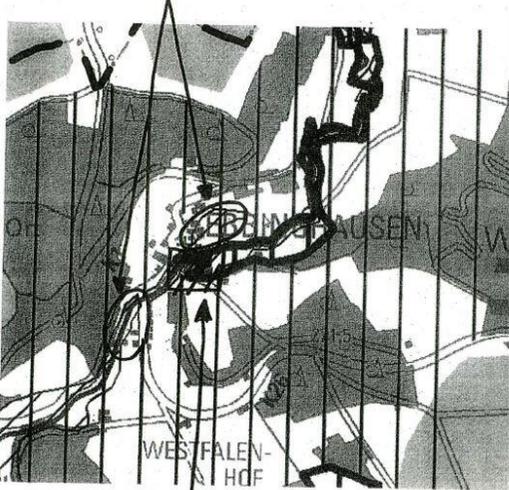
 <p>Rücknahme BSN</p>	<p>im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5594</p>			
<p>Die CDU-Ortsunion Blankenrode fordert, die alten Darstellungen für den Schutz der Landschaft bzw. die landschaftsorientierte Erholung im Bereich Blankenrode bestehen zu lassen und auf die neuen, erweiterten Darstellungen zu verzichten. Einer etwaigen Verhinderung von möglichen Bauflächen für Blankenrode, die nur in diesem Bereich entwickelt</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1 als BSN festgelegt. Aus regionalplanerischer Sicht hat die Sicherung und Entwicklung dieser</p>	<p>Kein Konsens, da die städtebaulichen Möglichkeiten des Ortsteils beschnitten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

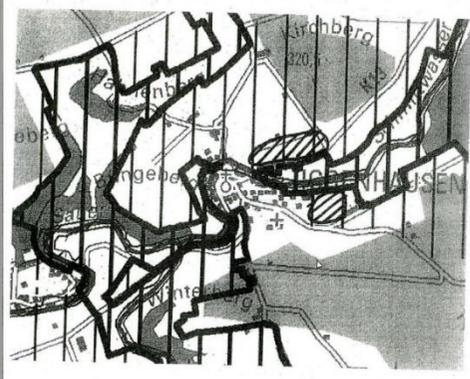
<p>werden können, soll somit entgegengetreten werden.</p>	<p>Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereichen umfasst.</p> <p>Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanneuaufstellung erstellt worden sind.</p>		
---	--	--	--

	<p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE teilweise unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegene Ortsteile. Dies schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht grundsätzlich aus.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5595			
<p>Weiterhin wird aus örtlicher Sicht gefordert, die neu geplante Darstellung von BSN über Privatwaldflächen aufzuheben, diese Darstellung soll sich an den Grenzen des Staatswaldes orientieren und nicht erweitert werden (Anlage 9).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 10 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen</p>	<p>Kein Konsens</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p style="text-align: right; font-size: 1.2em; font-weight: bold;">Anlage 9</p> 	<p>Ausnahmefällen in Betracht. Diese Regelung bezieht sich allerdings nur auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, Bindungswirkungen für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung ergeben sich hieraus beispielsweise nicht. Zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung ist i. d. R. erforderlich, dass die BSN auch nachfolgend naturschutzrechtlich gesichert werden. Dabei sind verschiedene Instrumente denkbar. Neben der Ausweisung von Schutzgebieten kommen z. B. auch vertragliche Regelungen in Betracht.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5596</p>			
<p>Herr Ortsvorsteher Schulze bittet für Ebbinghausen um eine Überprüfung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete und weiterhin um Prüfung, inwieweit hier</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p>

<p>Ausnahmetatbestände hinsichtlich einer zukünftigen Bebauung greifen können.</p> 	<p>Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>		<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5597</p>			
<p>Weiterhin wird gefordert, dass die festgesetzte BSN Fläche in Ebbinghausen im Sauertal nicht über die Grenzen hinausgeht, die bereits jetzt als Naturschutzgebiet festgesetzt sind (Anlage 10).</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die räumliche Abgrenzung der BSN im Regionalplanentwurf OWL basiert auf dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege, den das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) erstellt hat. Das LANUV hat in diesem Fachbeitrag die Flächen mit herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund abgegrenzt und in ihren</p>	<p>Kein Konsens, da die städtebaulichen Möglichkeiten des Ortsteils beschnitten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

 <p>Rücknahme BSN</p>	<p>wertgebenden Schutzziele beschrieben. In dem Fachbeitrag des LANUV wird empfohlen, die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL zeichnerisch als BSN festzulegen und zu sichern. Diese Empfehlung des Fachbeitrags ist im Entwurf des Regionalplans OWL umgesetzt worden. Alle vor Inkrafttreten des Regionalplans OWL rechtmäßig ausgeübten bzw. behördlich genehmigten Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen bleiben von der Festlegung als BSN unberührt. Eine besondere Betroffenheit kann durch die maßstabsbedingte Überlagerung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten (Aussiedlerhöfe) oder von einzelnen im Freiraum gelegenen Betrieben mit der BSN-Festlegung gegeben sein. In diesen Fällen ist eine Prüfung des Einzelfalles erforderlich. Die Überlagerung mit einem BSN schließt eine Erweiterung eines bestehenden Betriebes an einem vorhandenen Standort generell aber nicht aus. Entsprechend der Festlegung im Ziel F 11 sollen BSN auf der nachfolgenden Planungsebene auch hinsichtlich der räumlichen Abgrenzung konkretisiert werden. Aufgrund der großmaßstäbigeren Darstellung der Landschaftspläne (M 1:10.000 bis 1:15.000) besteht hier die Möglichkeit, Betriebsstandorte zeichnerisch auszugrenzen."</p>		
---	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5598			
<p>Mit Frau Ortsvorsteherin Kröger wurden die Darstellungen für Iggenhausen diskutiert. Aus örtlicher Sicht sollen die Bereiche für den Schutz der Landschaft bzw. für die landschaftsorientierte Erholung an der Kreisstraße Richtung Asseln und an der Kreisstraße Richtung Herbram zurückgenommen werden um einer eventuellen möglichen Siedlungsentwicklung im diesen Bereichen nicht entgegen zu stehen (Anlage 11).</p> 	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden.</p> <p>Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p>	<p>Kein Konsens, da die städtebaulichen Möglichkeiten des Ortsteils beschnitten werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE teilweise unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegene Ortsteile. Dies schließt eine städtebauliche Entwicklung nicht grundsätzlich aus.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5599			
<p>Grundsteinheim: Herr Ortsvorsteher Hölscher beantragt für Grundsteinheim die Überprüfung der Überschwemmungsgebiete, die in der Ortslage Grundsteinheim festgesetzt sind. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Restriktionen in Überschwemmungsgebieten eine Verdichtung der Ortslage in diesen Bereichen erschweren, ein Leerstand innerhalb des Ortes aber vermieden werden soll. Insofern kann hier die</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Prüfung von etwaigen Ausnahmemöglichkeiten zur Inanspruchnahme von festgesetzten Überschwemmungsgebieten obliegt nicht der Regionalplanung, sondern den zuständigen Wasserbehörden.</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

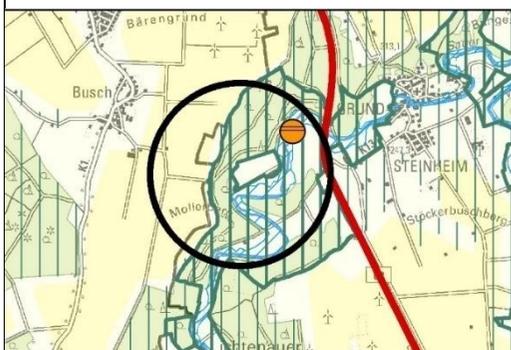
Gelegenheit genutzt werden, die Fachbehörden um eine Prüfung und um eine Aussage hinsichtlich der möglichen Restriktionen zu bitten.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5600			
<p>Weiterhin sollen die BSL - Bereiche rund um den Friedhof, in Verlängerung der Straße Kohlhof, im Anschluss an die Wohnbebauung im südlichen Bereich des Ortes sowie im Bereich der Hofstelle Auf der Tinnenburg 1 entfallen. Inwieweit die geplanten BSL - Bereiche einer baulichen Entwicklung entgegengehalten werden können, ist nicht vorhersehbar. Bisher haben diese Bereiche, die auch im bisherigen Regionalplan großräumig festgesetzt waren, zu keinen Restriktionen geführt. Allerdings kann es für eine städtebauliche Entwicklung oder für eine bauliche Erweiterung vorhandener Strukturen auch nicht nachteilig sein, wenn die angesprochenen Bereiche nicht mehr mit der entsprechenden Schutzfestsetzung belegt sind.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Freiraumfunktion BSLE konzentriert sich gem. Planzeichendefinition vorrangig auf Landschaftsräume, die durch ein besonders attraktives Landschaftsbild geprägt sind und die eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung haben. Demnach sind dies u. a. Bereiche, die hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und anderer Bedingungen für die landschaftsgebundene Erholung gesichert oder zielgerichtet entwickelt werden sollen. Zusätzlich sind Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund als BSLE festgelegt worden. Die Abgrenzung dieser Flächen erfolgte auf der Grundlage von Fachbeiträgen, die für die Regionalplanaufstellung erstellt worden sind.</p> <p>Außerdem sind nach der Planzeichendefinition (DVO LPIG) bei der Abgrenzung der BSLE festgesetzte Landschaftsschutzgebiete und</p>	Kein Konsens	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Freiraumbereiche, die künftig in wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen, als BSLE festzulegen.</p> <p>Nach dieser Methodik bzw. den zugrunde gelegten Fachdaten grenzen die BSLE teilweise unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an oder überlagern sogar kleinere, im Freiraum gelegene Ortsteile. Die Überlagerung einer im Freiraum gelegenen Hofstelle mit der Festlegung BSLE schließt eine zukünftige Erweiterung nicht aus. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Freiraum im Regionalplan zu sehr großen Teilen als BSLE festgelegt worden ist.</p> <p>BSLE sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, die aber konkurrierende Nutzungen nicht generell ausschließen.</p> <p>Landwirtschaftliche Hofstellen bzw. deren Erweiterungen sind regelmäßig baurechtlich privilegierte Vorhaben, denen die Festlegung als BSLE nicht grundsätzlich entgegensteht.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung

Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5601

Der Forderung auf Rücknahme von 2 BSN-Bereichen kann aus meiner Sicht ebenfalls gefolgt werden, es handelt sich um eine vorhandene landwirtschaftliche Hofstelle sowie um eine ackerbaulich genutzte Fläche. Die Sinnhaftigkeit der Überplanung mit BSN erschließt sich hier tatsächlich nicht.

Der Antrag von Herrn Ortsvorsteher Hölscher mit Karten ist beigefügt.

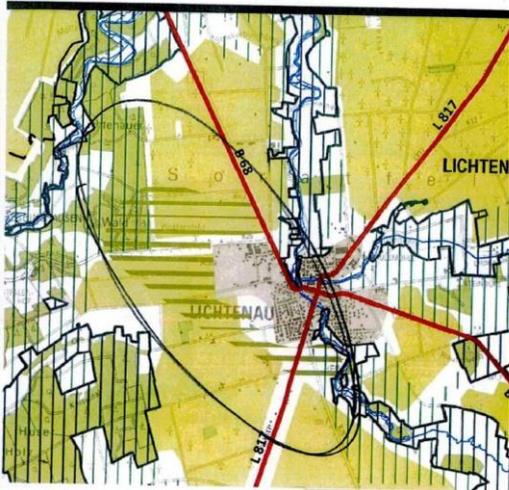


Der Anregung wird teilweise entsprochen, entsprechend der Ausführungen sieht auch die Regionalplanungsbehörde für die landwirtschaftliche Hofstelle aufgrund der Lage bzw. aufgrund der bestehenden Nutzung keine Schutzwürdigkeit und auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine Entwicklungsperspektive. Durch die randliche Lage im BSN ist auch im Maßstab des Regionalplans eine zeichnerische Rücknahme möglich. Aus der Festlegung als BSN ergibt sich keine Bindungswirkung für die Art der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Im Rahmen der nachfolgenden Planungsebenen, insbesondere der Landschaftsplanung sind die BSN hinsichtlich ihrer räumlichen Abgrenzung und des Schutzzwecks zu konkretisieren. Eine Verpflichtung die BSN als Naturschutzgebiet auszuweisen,

Konsens

Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.

	ergibt sich aus den Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL explizit nicht.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Lichtenau ID: 5602			
<p>Lichtenau:</p> <p>Nach Rücksprache und auf Antrag von Frau Ortsvorsteherin Rebbe - Schulte wird gefordert, den regionalen Grünzug westlich und südlich der Ortslage Lichtenau aus dem Regionalplan zu streichen</p> 	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 5588.</p>	<p>Konsens</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

Stadt Salzkotten

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4867			
<p>Entwurf des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold - Stellungnahme der Stadt Salzkotten</p> <p>Sachverhalt: Der Regionalrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 beschlossen, das Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL zu beginnen. Die Durchführung des Erarbeitungsverfahrens erfolgt über eine fünfmonatige Beteiligung gem. § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) für die berührten öffentlichen Stellen/Beteiligten und die Öffentlichkeit. Dies erfolgt über Auslegung der Unterlagen bei der Bezirksregierung und den Kreisen sowie durch Veröffentlichung im Internet. Beim Regionalplan OWL handelt es sich um eine Neuaufstellung und nicht um eine Fortschreibung der zwei rechtskräftigen räumlichen Teilabschnitte Paderborn-Höxter und Oberbereich Bielefeld und des sachlichen Teilabschnitts Windenergie. Nach Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalplans OWL verlieren diese Teilabschnitte ihre Rechtskraft. Der Planungshorizont für den Regionalplan OWL ist das Jahr 2040.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

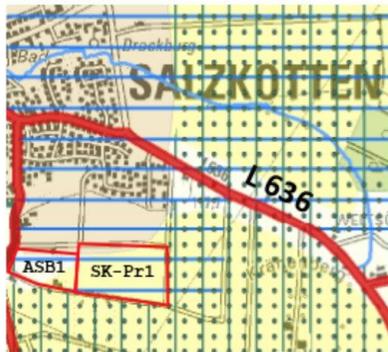
<p>Insbesondere die folgenden Gründe sind für die Neuaufstellung ausschlaggebend gewesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der LEP NRW (2017, Änderung 2019) schafft neue Vorgaben, - die Planungshorizonte für die zwei Teilabschnitte waren 2015 (GEP-TA OB BI) und 2020 (TA PB-HX), zudem wurden viele Änderungen vorgenommen, - Änderung von rechtlichen und fachplanerischen Grundlagen, - die sich ändernde Bevölkerungsentwicklung im Planungsraum OWL und - eine notwendige Anpassung auch im Bereich Siedlung und Freiraum an den Klimawandel. <p>Nach dem ROG sind in den Ländern für das Landesgebiet und für die jeweiligen Teilräume Raumordnungspläne aufzustellen. Für das Land NRW ist dies der LEP NRW, für den Regierungsbezirk Detmold ist der Raumordnungsplan der Regionalplan OWL. Im Regionalplan werden auf Grundlage des LEP NRW die regionalen Ziele für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen festgelegt. Der Regionalplan OWL übernimmt ebenfalls die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans und eines forstlichen Rahmenplans.</p> <p>Zur Erstellung des nun vorliegenden Entwurfs wurde mit der Stadt Salzkotten am 13.09.2018 ein Kommunalgespräch</p>			
--	--	--	--

<p>geführt und die allgemeinen Ziele und das zukünftige Vorgehen erläutert. Danach sollten weitere Kommunalgespräche folgen, um die Besonderheiten, Entwicklungsperspektiven und Belange jeder Kommune mit in den Entwurf aufnehmen zu können. Im Oktober 2020 folgte eine für den Kreis Paderborn allgemeine Informationsveranstaltung zum vorliegenden Regionalplanentwurf.</p> <p>Die Stadt Salzkotten wird gem. § 13 Abs. 1 S. 1 Landesplanungsgesetz i.V.m. § 9 ROG an der Erarbeitung des Regionalplans beteiligt und um Stellungnahme bis zum 31.03.2021 gebeten.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4873			
<p>I. Siedlungsentwicklung 1. Zeichnerische Festlegungen im Regionalplan OWL Um das Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung des LEP NRW umzusetzen, wurde bei der Neuaufstellung des Regionalplans OWL ein neuer Ansatz gewählt. Demnach werden die Siedlungsbereiche neben den zeichnerischen Festlegungen über textlich tabellarische Festlegungen geregelt. Für jede Kommune wird ein maximal planbares Bruttobaufächenkontingent für Wohnungsbau und Wirtschaft</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>(Flächenkontingent) festgelegt. Ziel dieser Konzeption ist es, für die kommunale Planung ein auswahlfähiges Flächenangebot zu schaffen, so dass gemeindespezifische Besonderheiten (Flächenverfügbarkeit, langfristige Zielsetzung) Berücksichtigung finden können. Die zeichnerischen Darstellungen haben dabei einen groben, arrondierenden Charakter und lassen keine parzellenscharfe Abgrenzung für die nachfolgenden Planungsebenen ableiten.</p> <p>Auswahl der zeichnerisch dargestellten Flächen im Regionalplanentwurf (ASB und GIB)</p> <p>Die Stadt Salzkotten wurde aufgefordert, zur Identifizierung und Vorabstimmung von Potential- und Suchräumen für zukünftige Siedlungsentwicklungen einen Fachbeitrag zu erstellen. Dazu wurde der Fachbeitrag 'Allgemeiner Siedlungsbereich zum Regionalplan OWL 2035' vom Januar 2019 eingereicht. In diesem Fachbeitrag hat die Stadt verschiedene Flächen im Stadtgebiet und in den sechs Ortsteilen, in denen ein ASB dargestellt wird (> 2.000 Einwohner, Niederntudorf, Oberntudorf, Kernstadt Salzkotten, Scharmede, Upsprunge, Verne), identifiziert, einzeln unter Beachtung der Belange Städtebau, Erschließung, mögliche Flächenverfügbarkeit und Naturschutz priorisiert und erläutert. Es wurden für die Kernstadt und die einzelnen Ortsteile 22</p>			
--	--	--	--

<p>Flächen eingereicht. Alle weiteren Ortsteile haben weniger als 2.000 Einwohner, so dass aus raumordnerischer Sicht eine Darstellung eines Siedlungsbereichs nicht erfolgt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4911</p>			
<p>Kernstadt Salzkotten Für den Kernstadtbereich wurden sechs ASB-Flächen (SK-Pr1 bis SK-Pr6) zuzüglich 3 Flächen 'ASB-Wirtschaft' eingereicht. Die Fläche SK-Pr1 wurde nicht berücksichtigt, hier wurde der im rechtskräftigen Regionalplan dargestellte ASB noch zurückgenommen. Diese Fläche stellt für die Kernstadt derzeit die einzige Entwicklungsmöglichkeit dar. Weiter westlich wird die Kernstadt durch das Vogelschutzgebiet begrenzt, weiter östlich befindet sich ein Vollerwerbslandwirt, der eine Siedlungsentwicklung Richtung Osten weiterhin beschränkt. Demzufolge sollte die Fläche ASB1 wie im derzeit rechtskräftigen Regionalplan Teilabschnitt PB-HX erhalten bleiben und um die Flächenangaben der Stadt Salzkotten (SK-Pr1) ergänzt werden. Die SK-Pr2-Fläche wurde nicht berücksichtigt. Die Stadt sieht hier eine siedlungsräumliche Umsetzung eher als</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>  <p>Die Flächen im Bereich SK-Pr2 und UP-Pr3 arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Salzkotten und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Der Anregung wird auch vor dem Hintergrund entsprochen, da die Stadt</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>auf den Flächen östlich der Straße 'Dreckburg', so dass diese Fläche mit aufzunehmen ist.</p> <p>Die gewerblichen Erweiterungen im Norden (südlich der B1n) und im Westen südlich der B1 wurden nicht berücksichtigt. Durch die Erweiterungen würde ein städtebaulich sinnvoller Lückenschluss zwischen bestehendem GIB und dem Trassenverlauf der B1n im Norden (GIB) bzw. eine Abrundung der Siedlungsentwicklung im Westen (ASB2) entstehen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Kernstadt Salzkotten Die Flächen SK-Pr1 und SK-Pr2 sind mit in den Regionalplan OWL aufzunehmen. Die Fläche ASB1 ist entsprechend der Darstellung im Regionalplan TA PB-HX wieder aufzunehmen. Die gemeldete GIB-Fläche im Norden und die gemeldete Erweiterung im Westen (Bezeichnung: GIB und ASB2) sind mit in den Regionalplan OWL aufzunehmen.</p>	<p>Salzkotten an anderer Stelle im Gemeindegebiet, im Bereich der Dreckburg, auf eine Siedlungsflächendarstellung verzichtet und ASB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Regionalplan OWL zurückgenommen wird. Die Fläche mit der Bezeichnung "GIB" im Norden zwischen der L636 und der B1n wird aufgrund der Flächenrücknahmen im östlichen Bereich der Kernstadt von Salzkotten in die Flächen-Kulisse mit aufgenommen. Aus Sicht der Regionalplanung bietet sich die genannte Fläche als GIB-Erweiterung an, da sie unmittelbar an den vorhandenen GIB angrenzt und durch den Trassenverlauf der oben genannten Verkehrsachsen klar begrenzt wird.</p>		
--	--	--	--



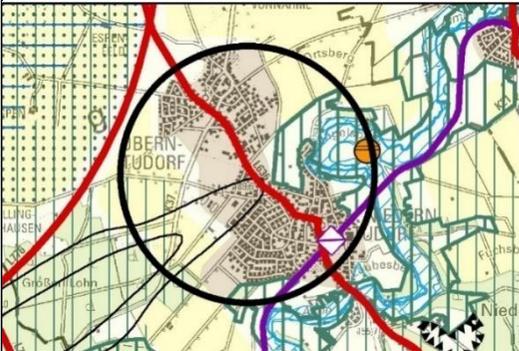
Darstellung der eingereichten Flächen im Regionalplanteilwurf OWL (Umrandung) – unmaßstäblich

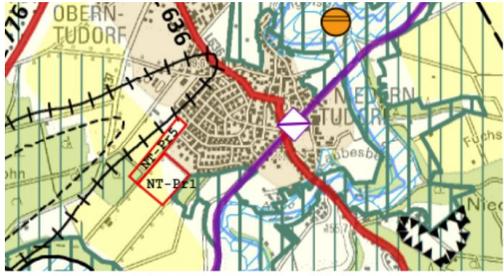


Darstellung der eingereichten Flächen im Regionalplanteilwurf OWL (Umrandung) – unmaßstäblich

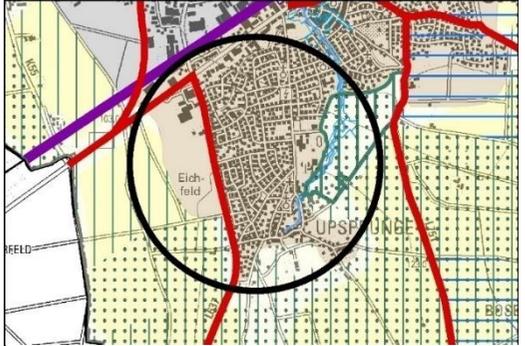
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
----------------------	--	--	-----------------

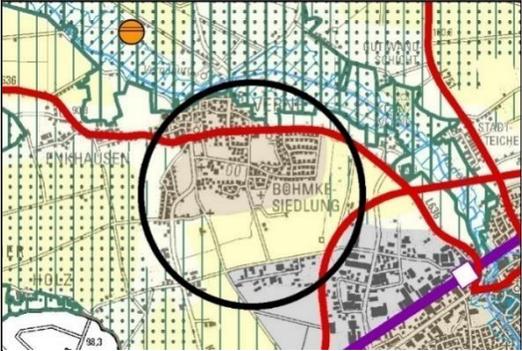
Beteiligter: Stadt Salzhausen ID: 4913

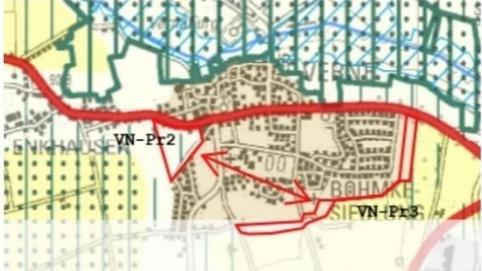
<p>Niederntudorf Für den Ortsteil Niederntudorf wurden fünf Flächen eingereicht. Unter anderem wurde die Fläche NT-Pr1 nicht berücksichtigt. Aus Sicht der Stadt Salzkotten stellt diese Fläche eine sinnvolle Siedlungserweiterung des Ortsteils Niederntudorf dar und ist als ASB-Fläche aufzunehmen. Zusätzlich wird eine Fläche westlich vom Kleeweg gemeldet (NT-Pr5). Diese Fläche hat sich erst durch die neue 'erweiterte Lärmschutzzone' ergeben, die im Vergleich zur alten Lärmschutzzone C kleiner ausfällt. Die 'erweiterte Lärmschutzzone' beruht auf der Grundlage der Fluglärmschutzverordnung Paderborn/Lippstadt – FlugLärmPadV vom 11.12.2012. Nach Auskunft der Bezirksregierung Detmold werden diese Daten gerade aktualisiert und sollen bis zur Genehmigung des Regionalplans OWL fertiggestellt sein. Falls diese neuen Daten eine Änderung der Lärmschutzzone bewirken, können sich weitere städtebauliche Möglichkeiten für Obern- und Niederntudorf ergeben.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Niederntudorf Die Fläche NT-Pr1 ist mit in den Regionalplan OWL aufzunehmen. Die Stadt Salzkotten meldet zusätzlich die Fläche NT-Pr5 zur Erweiterung der</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Flächen im Bereich NT-Pr1 und NT-Pr5 arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Ortsteile Obern- und Niederntudorf und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Der Anregung wird auch vor dem Hintergrund entsprochen, da die Stadt Salzkotten an anderer Stelle im Ortsteil, auf eine Siedlungsflächendarstellung verzichtet und ASB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Regionalplan OWL zurückgenommen wird. Sobald der Regionalplanungsbehörde aktuellste Daten aus einer Neuberechnung der Lärmschutzzonen am Flughafen Paderborn-Lippstadt vorliegen, werden diese Daten entsprechend der</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur ASB-Darstellung im Ortsteil Niederntudorf wird zugestimmt.</p> <p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Steinbrucherweiterung wird nicht zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen zur ASB-Darstellung in Ortsteil Niederntudorf ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Der Anregung zur Steinbruchserweiterung wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>
--	---	---	---

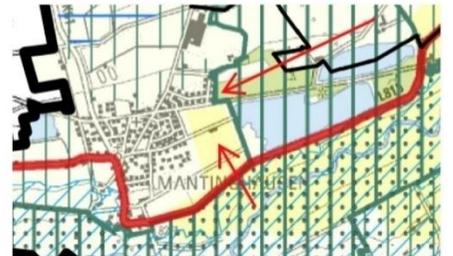
<p>vorhandenen ASB-Ausweisung. Die Stadt Salzkotten bittet um Übermittlung der neuen Abgrenzung der 'erweiterten Lärmschutzzone', sobald die Daten der Bezirksregierung vorliegen.</p> <p><i>Auszug aus der Niederschrift der 4. Sitzung des Bau- und Planungsausschusses v. 16.03.2021:</i></p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, die im Entwurf des Regionalplans OWL vorgesehene Erweiterung der Steinbruchfläche gegenüber der Bezirksregierung Detmold abzulehnen und die Bezirksregierung Detmold dazu aufzufordern, diese Erweiterungsfläche aus dem Regionalplan zu streichen.</p>  <p><small>Darstellung der eingereichten Flächen im Regionalplanentwurf OWL (Umrandung) – unmaßstäblich</small></p>	<p>landesplanerischen Vorgaben in Kapitel 8.1 LEP NRW in den Entwurf des Regionalplans OWL aufgenommen.</p> <p>Dem Bedenken die Steinbrucherweiterung in Niederntudorf im Regionalplan nicht darzustellen wird nicht entsprochen.</p> <p>Das genannte BSAB stellt eine Erweiterungsoption des bestehenden Steinbruchs dar. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind Erweiterungen von Abbaustätten dem Neuaufschluss in der Regel vorzuziehen. Die Erweiterungsflächen umfassen landwirtschaftliche Nutzflächen. Eine Zerstörung von angrenzenden BSN oder angrenzenden Waldbereichen, auch mittelbar, ist damit nicht zu befürchten. Betriebsbedingt kann es durch den Abbau zu temporären Beeinträchtigungen kommen, die allerdings auf der nachgelagerten Zulassungsebene zu prüfen und zu berücksichtigen sind.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4914</p>			

<p>Scharmede Da in Scharmede die Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken von ortsansässigen Betrieben weiterhin hoch ist, ist die Nachmeldung einer Erweiterungsfläche westlich vom Sägewerk Alpmann vorgesehen. Aufgrund der Ausweisung im Flächennutzungsplan und der bereits ansässigen Betriebe sieht die Stadt Salzkotten hier eine Erweiterung als adäquat an.</p> <p><i>[Red. Anm. Dez. 32: Beschlussvorschlag:]</i></p> <p>Scharmede Die Fläche SH-Pr5 wird zusätzlich als Erweiterung der ASB-Fläche in Scharmede gemeldet.</p>  <p><small>Darstellung der eingereichten Flächen im Regionalplanentwurf OWL (Umrandung) – unmaßstäblich</small></p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Fläche im Bereich SH-Pr5 arrondiert aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Scharmede und ist gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet. Der Anregung wird auch vor dem Hintergrund entsprochen, da die Stadt Salzkotten an anderer Stelle in Scharmede, auf eine Siedlungsflächendarstellungen verzichtet und ASB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Regionalplan OWL zurückgenommen wird.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4915</p>			

<p>Upsprunge Die eingereichten Flächen UP-Pr1 bis UP-Pr3 wurden nicht berücksichtigt. Die ASB-Fläche im Bereich UP-Pr1 wurde sogar noch zurückgenommen. Demnach hat Upsprunge keine Erweiterungsflächen mehr. Da die Fläche UP-Pr1 jedoch eine städtebaulich sinnvolle Abrundung der alten Ortslage darstellt, wird diese Fläche nochmals zur Überprüfung eingereicht. Aufgrund der Umwanderung der Ortschaft Upsprunge durch das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde ist die Fläche UP-Pr3 die letzte verbleibende Fläche, die eine größerflächige Siedlungserweiterung zulassen würde. In Verbindung mit der Fläche SK-Pr2 stellt sie eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung nach Westen dar.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Upsprunge Die Stadt Salzkotten fordert für die Fläche UP-Pr1 die derzeitige Abrundung laut rechtskräftigem Regionalplan Teilabschnitt Paderborn-Höxter beizubehalten. Die Stadt Salzkotten meldet die Fläche UP-Pr3 zur ASB-Darstellung im Regionalplan OWL.</p>	 <p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Flächen UP-Pr3 und UP-Pr1 arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab die Kernstadt Salzkotten und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet und werden daher teilweise in die ASB-Kulisse des Regionalplans OWL aufgenommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	---	---

 <p>Darstellung der eingereichten Flächen im Regionalplänenwurf OWL (Umrandung) – unmaßstäblich</p>			
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung</p>	
<p>Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4916</p>			
<p>Verne Die Fläche VN-Pr2 wird als Lückenschluss zwischen Siedlung und der Ortsrandlage angesehen und stellt eine städtebaulich sinnvolle Abrundung im Westen dar. Hier wurde der westliche Teil der VN-Pr2 (westlich der Kittelstraße) nicht berücksichtigt, so dass hier die beabsichtigte Abrundung nicht erfolgen kann. Ein Flächentausch mit den Flächen unter der Hochspannungsleitung östlich der Bohmke-Siedlung ist anzustreben.</p> <p>Zusätzlich wurde der Bereich westlich des Bereichs Heilgärten/Kittelweg noch zurückgenommen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p>	 <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Flächen im Bereich VN-Pr3 arrondieren aus der überörtlichen Sicht und im groben regionalplanerischen Maßstab den Ortsteil Verne und sind gut für die Aufnahme ASB-typischer Nutzungen wie Wohnen und Wohnfolgeeinrichtungen, wohnverträgliches Gewerbe, öffentliche und private Dienstleistungen sowie siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen geeignet.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Verne Die Teilfläche aus VN-Pr3 wird mit der Teilfläche aus VN-Pr2 getauscht.</p>  <p><small>Darstellung der eingereichten Flächen im Regionalplanentwurf OWL (Umrandung) – unmaßstäblich</small></p>	<p>Der Anregung wird auch vor dem Hintergrund entsprochen, da die Stadt Salzkotten an anderer Stelle (VN-R1 und VN-R2) im Ortsteil Verne auf eine Siedlungsflächendarstellung verzichtet und ASB zugunsten von Freiraumfestlegungen im Regionalplan OWL zurückgenommen wird.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
<p>Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4917</p>			
<p>Mantinghausen In Mantinghausen ist im Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten im östlichen Bereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freizeit und Erholung dargestellt. Dieser Bereich umfasst ebenfalls die östlich gelegene Wasserfläche 'Römersee'. Die SO-Flächen werden im Regionalplanentwurf als Landwirtschaftliche Kernräume dargestellt und von BSN-Flächen überlagert. Um die FNP-Darstellung im Regionalplan abzubilden, sind die landwirtschaftlichen Kernräume und BSN-Flächen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde steht die Festlegung als landwirtschaftlicher Kernraum den genannten Planungen und Maßnahmen nicht grundsätzlich entgegen. Eine Rücknahme bzw. Anpassung der zeichnerischen Festlegungen ist nicht erforderlich.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind gem. § 7 Abs. 3 S. 2 ROG Vorbehaltsgebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>entsprechend zurückzunehmen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Mantinghausen Die Stadt Salzkotten beantragt, den Landwirtschaftlichen Kernraum östlich von Mantinghausen aus der Darstellung rauszunehmen. Ebenfalls soll die BSN-Fläche die SO-Darstellungen des Flächennutzungsplans aussparen.</p>  <p><small>Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Salzkotten – unmaßstäblich</small></p>  <p><small>Darstellung im Regionalplanentwurf OWL mit Kennzeichnung der Flächenrücknahme (Pfeile) – unmaßstäblich</small></p>	<p>Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.</p> <p>Dies schließt eine Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Kernräume durch konkurrierende Nutzungen nicht generell aus.</p> <p>Als BSN werden entsprechend der Empfehlungen des LANUV die Flächen der Biotopverbundstufe 1 im Regionalplan OWL festgesetzt. Die Flächen der Biotopverbundstufe 1 umfassen dabei Bereiche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den Flächen mit einer bereits bestehenden hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit umfasst diese Flächenkulisse auch Bereiche, die ein hohes Entwicklungspotential im Sinne des Naturschutzes aufweisen.</p>		
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>

Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4918			
<p>2. Flächenkontingentierung für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen</p> <p>Grundlage für die Berechnung des Neubedarfs an Wohnungen bei der Neuaufstellung des Regionalplans OWL ist die Vorausberechnung der Anzahl der Privathaushalte in NRW durch den Landesbetrieb IT.NRW aus dem Jahr 2019 für 2040 sowie die Annahme, dass pro Haushalt eine Wohnung benötigt wird. Die Anzahl der Privathaushalte wird durch IT.NRW jedoch nur auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte vorausberechnet. Um diese auf die kommunale Ebene zu transferieren, wird die Gemeindemodellrechnung von IT.NRW herangezogen. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass sich bis 2040 die Anzahl der Privathaushalte analog zur Einwohnerzahl entwickelt. Die Differenz zwischen der Anzahl der Haushalte in 2019 und 2040 ergibt den Neubedarf an Wohnungen. Seit dem Jahr 2000 ist die Bevölkerung Salzkottens um durchschnittlich 0,4 % gewachsen.</p> <p>Die Gemeindemodellrechnung prognostiziert bis zum Jahr 2040 einen Bevölkerungsrückgang von etwa 1.450 Einwohnern ab dem Jahr 2020. Die Gemeindemodellrechnung von IT.NRW berechnet pauschal die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Der LEP NRW gibt der Regionalplanung in Ziel 6.1-1 Satz 2 vor, bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Zur sachgerechten Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe für zusätzliche Siedlungsflächen enthalten die Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 LEP NRW für die Regionalplanungsbehörden methodische Vorgaben zur Berechnung der Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen. Damit hat der Plangeber konkretisiert, wie er das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die genannten Siedlungsnutzungen Wohnen und Wirtschaft umgesetzt wissen will. Die Regionalplanungsbehörde ist an die methodischen Vorgaben des LEP NRW für die Bedarfsberechnung gebunden. Dabei ist die Entwicklung der Privathaushalte entsprechend der Vorausberechnung von IT.NRW die entscheidende Eingangsgröße für die Ermittlung des Neubedarfs an Wohnungen im Planungszeitraum. Die vorausberechnete Bevölkerungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen wird seitens der Regionalplanungsbehörde lediglich zur bevölkerungsproportionalen</p>	<p>Bei der Erörterung wurde deutlich, dass die von der Stadt Salzkotten beauftragten und von der empirica ag, Bonn ermittelten Bevölkerungs- und Wohnungsnachfrageprognosen nicht als Grundlage zur Bedarfsberechnung herangezogen werden können, daher wird von Stellungnahme zurückgetreten. Es wird aber nochmal deutlich gemacht, dass die Stadt Salzkotten die Zahlen und Methodik von IT.NRW nicht anerkennt und erhebliche Bedenken bezüglich deren Aussagefähigkeit hat. Im Erörterungstermin wurden hier Nachbesserungen angekündigt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Einwohnerentwicklung von Städten und Gemeinden in NRW. Diese Gemeindemodellrechnung ist nicht zu dem Zweck erstellt worden, um hieraus die Entwicklung von Städten und Gemeinden für die Zukunft abzuleiten. Insbesondere berücksichtigt die Gemeindemodellrechnung keinerlei kommunale Besonderheiten. Eine Verwendung zur Berechnung des Flächenkontingents für die städtebauliche Entwicklung über einen Zeitraum nahezu einer Generation ist mit derart pauschalen Daten nicht zulässig. Die Stadt Salzkotten hat durch das Fachbüro empirica ag, Bonn eine gesonderte Bevölkerungs- und Wohnungsnachfrageprognose erstellen lassen. Hierbei wurden örtliche Besonderheiten, wie die Neuausweisung von Baugebieten, die Errichtung von Seniorenheimen und die Bevölkerungszusammensetzung nach Alter, Fortzugs-/ Zuzugsverhalten, berücksichtigt. Hieraus abgeleitet wurde eine Haushaltsprognose erstellt. Das Büro empirica stellt ebenfalls fest, dass die Bevölkerung in Salzkotten zwischen 2020 und 2040 zurückgeht. Der prognostizierte Rückgang ist aufgrund der Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten, der Verwendung detaillierter Meldedaten und spezifischer Betrachtung für Salzkotten jedoch weitaus geringer. Anstatt des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs von etwa 1.450</p>	<p>Verteilung der errechneten Neubedarfe von der Kreis- auf die Gemeindeebene verwendet. Vor diesem Hintergrund kann die Bevölkerungsprognose der Stadt Salzkotten vom 17.03.2021 nicht für die Ermittlung der quantitativen Flächenbedarfe herangezogen werden. Zur Verwirklichung der Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung für den Planungsraum OWL, zum Vollzug des Regionalplans und zur Verwirklichung von sonstigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen beauftragt der Regionalrat als Planungsträger die Regionalplanungsbehörde mit der Durchführung einer kontinuierlichen – an den raumordnerischen Bedürfnissen von OWL ausgerichteten – Raumbesichtigung in den einzelnen Sachgebieten der Regionalentwicklung. Die Regionalplanungsbehörde hat dem Planungsträger im Rahmen eines regelmäßigen Berichtswesens die Ergebnisse der Raumbesichtigung darzulegen. Unabhängig davon wird entsprechend dem regionalplanerischen Leitgedanken ca. fünf Jahre nach dessen Rechtskraft die dem Plan zugrunde gelegte und die reale Entwicklung durch die Regionalplanungsbehörde analysiert (Raumordnungsbericht OWL). Der Regionalrat als Planungsträger entscheidet aufgrund der Analyse, ob und</p>		
---	--	--	--

<p>Einwohnern von IT.NRW hat das Büro empirica lediglich einen Rückgang von ca. 620 Einwohnern ermittelt. Für die städtebauliche Betrachtung ist jedoch nicht nur die Einwohnerentwicklung, sondern vielmehr die Entwicklung der Haushalte (bzw. Wohnungsnachfrage) maßgebend.</p> <p>Hier kommt das Büro zu der Feststellung, dass die Zahl der wohnungsnachfragenden Haushalte nahezu konstant bleibt. Neben der fortschreitenden Verkleinerung der Haushalte liegt dies darin begründet, dass die Zahl der Einwohner im so genannten Haushalts-relevanten Alter über 20 Jahre im Jahr 2040 noch so hoch sein wird wie heute. Als Konsequenz der konstanten Haushaltsentwicklung bleibt auch die Nachfrage nach Wohnungen in der Stadt Salzkotten insgesamt konstant. Bei dieser prognostizierten, leicht negativen Bevölkerungsentwicklung entsteht ein Neubaubedarf von durchschnittlich 47 WE pro Jahr, also 940 WE bis 2040. Bei weniger zu realisierendem Neubau wird auch die Bevölkerung stärker zurückgehen. Möchte Salzkotten die Bevölkerungszahl konstant halten, so wären durchschnittlich 54 WE pro Jahr zusätzlich erforderlich. Bei der Umrechnung von WE in Flächenbedarf hat die Bezirksregierung</p>	<p>in welchem Umfang eine Änderung des Regionalplans zwecks Nachsteuerung und Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen vorzunehmen ist. Ergänzend weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass IT.NRW die Prognosedaten in regelmäßigen Abständen aktualisiert.</p> <p>Für die Berechnung der Flächenkontingente für Wohnbauflächen durch die Regionalplanungsbehörde werden bei der Überarbeitung des Entwurfs des Regionalplans OWL aktuelle Daten herangezogen.</p>		
--	--	--	--

<p>eine gemeindespezifische Dichte von 15,59 WE/ha für Salzkotten angesetzt.</p> <p>Dies würde, um den gemeindespezifisch prognostizierten Bevölkerungsrückgang überhaupt realisieren zu können, eine zukünftige Flächenverfügbarkeit von 60 ha erfordern. Bei weniger Flächenverfügbarkeit sinkt die Bevölkerung Salzkottens entsprechend stärker.</p> <p>Um die Bevölkerung nahezu konstant zu halten, müssten etwa 69 ha Flächenreserve zur Verfügung stehen. Dieses Ergebnis wird unterstrichen dadurch, dass aktuell über 1.900 Bewerber auf städtische Wohnbauflächen in allen Ortsteilen warten. Ohne ein entsprechendes Flächenkontingent von mindestens 69 ha, um die Bevölkerung konstant zu halten, kommt es zukünftig zu erheblichen negativen Auswirkungen für die städtische Infrastruktur (Kindergärten, Schulen, Nahversorgung etc.).</p> <p>Die Berechnung des Flächenkontingents auf Grundlage der Gemeindemodellrechnung von IT.NRW ist aufgrund der pauschalen und nicht gemeindespezifischen Eingangsdaten nicht aussagekräftig für eine raumplanerische Prognose bis 2040. Insbesondere deswegen, da durch die raumplanerisch festgelegten Flächenkontingente die Siedlungsentwicklung einer</p>			
--	--	--	--

<p>Gemeinde maßgeblich begrenzt wird.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadt Salzkotten fordert, das Flächenkontingent der ASB-Flächen gemäß der Anlage 1 unter Berücksichtigung der für Salzkotten speziell ermittelten Daten auf 69 ha anzupassen.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4919			
<p>3. Erweiterung der Parameter der Flächenkontingente</p> <p>Neben der unter Punkt 2 dargestellten Ermittlung des Neubedarfs für Wohnungen wird ein Ersatzbedarf in Höhe von 0,2 % des Wohnungsbestands jährlich angesetzt. Eine Fluktuationsreserve wird ebenfalls angesetzt.</p> <p>Bei einem wie für Salzkotten prognostizierten, stark negativen Neubedarf an Wohnungen führt dies zu einem negativen Gesamtbedarf. In diesem Fall wird als Grundbedarf die Hälfte des Ersatzbedarfs angesetzt. Der Grundsatz, nur die Hälfte des Ersatzbedarfs für Wohnungen als Grundbedarf anzusetzen, ist im LEP NRW nicht als verbindliches Ziel formuliert.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadt Salzkotten</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Mit der Berücksichtigung eines Grundbedarfs (Hälfte des Ersatzbedarfes) an Wohnungen wird im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt, dass auch zukünftig Gemeinden mit zurückgehenden oder stagnierenden Bevölkerungszahlen Wohnungsbauflächen vorhalten können. Im Rahmen der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen wird dabei jeder dieser Kommunen ein positiver Mindestbedarf an Wohnungen zugeordnet. Bei der Ermittlung des Grundbedarfs den vollen Ersatzbedarf zugrunde zu legen, ist mit den Vorgaben des LEP NRW nicht vereinbar. Darüber hinaus wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 4918.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird nicht zugestimmt. Die Stadt Salzkotten ist aktuell auf über 25.300 Einwohner gewachsen und „auf dem Weg“ zur mittleren kreisangehörigen Stadt. Um zumindest den vollen Ersatzbedarf auch zukünftig decken zu können, ist dieser als Grundbedarf anzusetzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die im Erörterungsverfahren zusätzlich vorgebrachten Anregungen zu dem Themenfeld Erweiterung der Parameter der Flächenkontingente werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>

fordert, als Grundbedarf den vollen Ersatzbedarf anzusetzen.			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4920			
<p>4. Überprüfung der Flächenkontingente im Fünf-Jahres-Rhythmus</p> <p>Im Textteil zum Regionalplan OWL wird fortlaufend dargestellt, dass die Flächenkontingente in regelmäßigen Abständen, spätestens nach fünf Jahren überprüft und neu beurteilt werden. Es wird dazu jedoch nicht weiter erläutert, anhand welcher Kriterien und inwiefern die Kommunen hier eine Möglichkeit haben, neue Kontingente zu erhalten. Demnach sind schon jetzt weitergehende Aussagen über die Inhalte und Parameter einer Prüfung und Neubeurteilung zu treffen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Es sind nachvollziehbare Prüfkriterien in den Regionalplan aufzunehmen, inwiefern die Kommunen einen Anspruch auf weitere Flächenkontingente erhalten können.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Der Regionalplanentwurf hat die turnusmäßige Überprüfung des Regionalplans mit einer eventuellen Nachsteuerung und Anpassung an geänderte Rahmenbedingungen bewusst als "Regionalplanerischen Leitgedanken" und nicht als Festlegung formuliert. Der Grund hierfür ist, dass der Regionalplan nur Festlegungen materiell-rechtlicher Art für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen treffen kann. Daher kann eine Spezifizierung der Methodik zur Flächenüberprüfung in Form eines Ziels bzw. eines Grundsatzes nicht erfolgen. Mit den "regionalplanerischen Leitbildern" beschreibt der Regionalrat einen Arbeitsauftrag für die Regionalplanungsbehörde und fasst eine Selbstverpflichtung für die Einleitung einer ggf. erforderlichen Regionalplanänderung. Die Regionalplanung geht von einer nur in Einzelfällen erforderlichen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus, weil der Regionalrat die RPIB beauftragt hat, auf der Grundlage des laufenden Siedlungsflächenmonitorings und novellierter Bevölkerungs- und Haushaltsvorausrechnungen im</p>	<p>Die Stadt Salzkotten hält die Forderung weiter aufrecht: Es sind nachvollziehbare Prüfkriterien in den Regionalplan aufzunehmen, inwiefern die Kommunen einen Anspruch auf weitere Flächenkontingente erhalten können bzw. inwiefern die Bauflächenkontingente von der RPIB überprüft und anhand welcher Bedingungen eine Änderung des Regionalplans im Hinblick auf die gemeindlichen Flächenkontingente vorbereitet wird.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

	<p>Planungszeitraum des Regionalplans spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft die Bauflächenkontingente zu überprüfen und – sofern erforderlich – eine Änderung des Regionalplans im Hinblick auf die gemeindlichen Flächenkontingente vorzubereiten. Dabei werden alle öffentlichen Stellen, d.h. die Träger öffentlicher Belange und Behörden, wie auch die Öffentlichkeit beteiligt</p> <p>Die RPIB führt seit Mitte der achtziger Jahre – zusammen mit den Kommunen des Bezirks – ein Siedlungsflächenmonitoring durch, das seit 2010 jährlich fortgeschrieben wird. Die gemeindliche Mitteilungspflicht zum Siedlungsflächenmonitoring ergibt sich aus § 37 Abs. 2 LPIG NRW. Die Regionalplanungsbehörde weist diesbezüglich darauf hin, dass die Durchführung einer Raubeobachtung und Bereitstellung der Ergebnisse für regionale, kommunale und sonstige Fachplanungsträger im Hinblick auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 3 ROG eine originäre Aufgabe des Planungsträgers und der RPIB ist.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4921			
5. Überschreitung der Flächenkontingente –Ziel S 9 / S 11	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Ziele S 9 und S 11 konkretisieren die zeichnerische Festlegung von ASB und</p>	<p>Die Stadt Salzkotten hält die Forderung: Die den Zielen S 9 und S 11 zugeordneten Ausnahmeregelungen fehlt</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die im Erörterungsverfahren zusätzlich</p>

<p>Absatz 3 der Ziele S 9 und S 11 ermöglicht eine ausnahmsweise Überschreitung der festgelegten Obergrenze der Flächenkontingente von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen. Die dargelegte Regelung ist jedoch nicht hinreichend bestimmt, da der Begriff 'unwesentlich' nicht näher definiert ist. Auch bezüglich der Nachweispflicht bei Anmeldung weiteren Bedarfs an Wohnbau- und Wirtschaftsflächen fehlt es an Parametern seitens der Bezirksregierung.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die den Zielen S 9 und S 11 zugeordneten Ausnahmeregelungen fehlt es an Bestimmtheit und bedarf in den angeführten Bereichen einer Klarstellung zur Anwendung auf kommunaler Ebene.</p>	<p>GIB wie auch die Vorgaben des LEP NRW gemäß § 35 Abs. 6 LPIG DVO und sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde hinreichend bestimmt.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass zur ausnahmsweisen Überschreitung der in Anlage 1 festgelegten Obergrenzen die Spiegelstriche 1-4 in Abs. 3 von Ziel S 9 bzw. Ziel S 11 kumulativ erfüllt sein müssen.</p> <p>Ob eine wesentliche Überschreitung (Spiegelstriche 1) vorliegt, ist im Einzelfall anhand des Verhältnisses zwischen der Höhe des Flächenkontingents für die Gemeinde und der räumlichen Größe der beabsichtigten Überschreitung zu entscheiden. Sofern durch eine oder mehrere Bauleitplanungen eine wesentliche Überschreitung des Ausgangswertes erfolgen soll, ist zuvor eine Regionalplanänderung erforderlich. Die Regionalplanung geht von einer nur in Einzelfällen erforderlichen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung aus, weil der Regionalrat die RPIB beauftragt hat, auf der Grundlage des laufenden Siedlungsflächenmonitorings und novellierter Bevölkerungs- und Haushaltsvorausrechnungen im Planungszeitraum des Regionalplans spätestens fünf Jahre nach Rechtskraft die Bauflächenkontingente zu überprüfen und – sofern erforderlich – eine Änderung</p>	<p>es an Bestimmtheit und bedarf in den angeführten Bereichen einer Klarstellung zur Anwendung auf kommunaler Ebene. weiter aufrecht.</p> <p>Insbesondere durch das sehr geringe Flächenkontingent scheint auch eine flächenmäßig kleine Überschreitung bereits wesentlich sein zu können. Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt.</p>	<p>vorgebrachten Anregungen zu den Themenfeldern Ziele S 9 und S 11 und Flächenkontingent für Wohnbau- bzw. Wirtschaftsflächen der Stadt Salzkotten werden im Abwägungsprozess berücksichtigt. Sie führen mit Blick auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zu keiner anderen regionalplanerischen Bewertung. Insoweit wird auf die Begründung im Ausgleichsvorschlag verwiesen.</p>
---	--	---	--

	des Regionalplans im Hinblick auf die gemeindlichen Flächenkontingente vorzubereiten.		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4923			
<p>6. Eigenentwicklung nicht dargestellter Ortsteile</p> <p>Die Stadt Salzkotten verfügt über vier Ortsteile, die aufgrund ihrer geringen Größe nicht als Siedlungsbereiche im Regionalplan dargestellt werden. In diesen Ortsteilen besteht jedoch durch eine große Nachfrage nach Wohnbauflächen ein großer Bedarf an Eigenentwicklung. Derzeit warten alleine bei diesen Ortsteilen insgesamt etwa 250 Bewerber auf einen städtischen Bauplatz. Diese Nachfrage geht weit über den Bedarf entsprechend der natürlichen Bevölkerungsentwicklung hinaus. Der Regionalplan verweist diesbezüglich nur auf das Ziel 2-4 LEP NRW, wonach eine Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen bedarfsgerecht und an die vorhandene Infrastruktur angepasst möglich ist. Ein Verweis auf die Ausführungen des LEP NRW ist jedoch an dieser Stelle nicht ausreichend. Hier gilt es einen raumordnerischen Grundsatz als Aussage über den Umgang mit den genannten Ortsteilen als eine sinnvolle Handlungsorientierung im weiteren</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Vier der Salzkottener Ortsteile liegen im regionalplanerischen Freiraum. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass die Entwicklung der im Freiraum gelegenen Ortsteile unterhalb von 2.000 Einwohnern unter Beachtung der Vorgaben insbesondere aus Ziel 2-4 LEP NRW erfolgen kann. Dieses Ziel gilt unmittelbar und bedarf keiner weiteren Konkretisierung durch den Regionalplan. Dementsprechend wird kein zusätzliches Ziel bzw. weiterer Grundsatz zu dieser Thematik in den Regionalplan OWL aufgenommen.</p> <p>Insbesondere für die Anwendung in der kommunalen Praxis hat der neue Regionalplan den Anspruch, in seinem Aufbau und seiner Regelungsichte ein schlanker Plan zu sein. Es sollen nur die Aspekte geregelt werden, die nicht abschließend im LEP NRW behandelt sind bzw. solche, für die das ROG oder der LEP NRW einen konkreten Handlungsauftrag zur Umsetzung an die</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>planungsrechtlichen Umgang zur ländlichen Entwicklung zu fassen. Der Hinweis des Anrechnungserfordernisses von Neuausweisungen in den Ortsteilen auf das Flächenkontingent trifft noch keine Aussagen über die regionalplanerischen Maßgaben für eine mögliche Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Es sind genaue Entwicklungsperspektiven für die nicht als ASB dargestellten Ortsteile als Grundsatz oder Ziel im Regionalplan zu formulieren. Die Option, die Siedlungsentwicklung in nicht dargestellten Ortsteilen auf den Eigenbedarf zu beschränken, ist nicht ausreichend differenziert.</p>	<p>Ebene der Regionalplanung vorgibt. Darüber hinaus sind die regionalplanerischen Themenbereiche, die die Region für ihre weitere Entwicklung als bedeutsam und relevant erachtet, im Regionalplan berücksichtigt und behandelt worden.</p> <p>Die Prüfung der Vereinbarkeit konkreter Planungsabsichten, hier in den Ortsteilen Mantinghausen, Schwelle, Thüle und Verlar, mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung erfolgt im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34 LPIG NRW.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4924			
<p>7. Anrechnung der Reserveflächen auf das Flächenkontingent</p> <p>Im Textteil zum Regionalplan wird beschrieben, dass die Umsetzung der regionalplanerischen Vorgaben zur bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung durch die kommunale Bauleitplanung erfolgt. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans haben die Kommunen dabei innerhalb der dargestellten zu beplanenden Flächen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Die regionalplanerische Steuerung der Flächeninanspruchnahme in Form eines Ziels der Raumordnung ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde zwingend erforderlich, um die im Ziel 6.1-1 LEP NRW vorgegebene flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung auf der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung umzusetzen. Dem entspricht die im Ziel S 9 verankerte</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>einen entsprechenden Entwicklungsspielraum. Die Größe der umsetzbaren Bruttobauflächen ergibt sich dabei aus den errechneten Flächenkontingenten. Weiter wird erläutert, dass die im Flächennutzungsplan für Neubebauung vorhandenen, bisher nicht genutzten Freiflächen auf das Flächenkontingent vollständig anzurechnen sind. Dies gilt sowohl für die Wohnbauflächen als auch für die gewerblichen Bauflächen. Diese Flächenreserven entstehen jedoch meist durch den Anstieg der eigentümergebundenen Preisvorstellungen, die für die Kommunen nicht zu refinanzieren sind, oder aus dem für viele Kommunen bestehenden Problem, dass die Bauflächen von privaten Eigentümern zurückgehalten werden. Die vorliegende enge Begrenzung der geforderten Flexibilität in der Flächenausweisung reicht aktuell nicht aus, um der derzeitigen Eigentümerstrategie entgegenzuwirken. Die geringen Flächenkontingente führen stattdessen dazu, dass Eigentümer dazu ermutigt werden, mit möglichen Flächenabgaben zu warten und damit für ihre wirtschaftliche Inaktivität und deren Folgewirkung für die Baulandentwicklung über den nachfragebedingten Preisanstieg weiter belohnt werden. Die im Textteil angeführten Möglichkeiten, durch gesetzliche Regelungen des BauGB Reserveflächen privater Eigentümer verfügbar zu machen oder</p>	<p>Vorgabe, dass freie Reserveflächen vorrangig für die Deckung des Bedarfs für Wohnbauflächen zu nutzen sind. Ferner ergibt sich dieses aus dem gesetzlich und durch raumordnerische Festlegungen normierten Vorgang der Innenentwicklung und aus dem Ziel, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen zu reduzieren. Auf die ergänzenden Erläuterungen zum Ziel S 9 im Entwurf des Regionalplans OWL wird an dieser Stelle verwiesen.</p>		
--	---	--	--

<p>durch Überplanung privater Bauflächen zu einer anderen Nutzungsart zur Entnahme der Flächen aus der Kulisse der Flächenreserve, ist auf kommunaler Ebene keine gangbare Möglichkeit, die Reserveflächen zu minimieren. Da die Kommunen stets auf die Zusammenarbeit von Bürger/innen und Stadt angewiesen sind, ist eine solche Methode auf kommunaler Ebene nicht wünschenswert.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadt Salzkotten fordert, dass die vorhandenen Flächenreserven nicht auf das Flächenkontingent für Wohnbau- und Wirtschaftsflächen angerechnet werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4925			
<p>8. Flächensparende Siedlungsentwicklung –Grundsatz S 3</p> <p>Die in S 3 aufgeführten Obergrenzen des § 17 BauNVO dienen grundsätzlich als wichtiges Instrument der kommunalen Bauleitplanung, um eine hohe Baudichte und damit innerhalb der Baugebiete eine möglichst flächensparende Siedlungsentwicklung zu erreichen. Die Aufnahme eines Grundsatzes mit dem expliziten Verweis auf die Obergrenzen der BauNVO ist unnötig, da die Gemeinden ohnehin an die Vorgaben der BauNVO gebunden sind. Trotz der</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist nicht möglich, für alle denkbaren Bauleitplanungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung bestimmte Dichtewerte verbindlich vorzugeben. Mit dem Grundsatz S 3 bzw. S 8 soll erreicht werden, dass bei Planungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung bezogen auf die Baugebiete eine möglichst hohe Bebauungsdichte ermöglicht wird. Wenn es städtebaulich erforderlich ist, können auch Bebauungsdichten unterhalb der nach BauNVO möglichen Orientierungswerte festgelegt werden.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Formulierung als Soll-Vorschrift nimmt der Grundsatz S 3 Gestaltungsbereiche für sich in Anspruch, die der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten sind.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Grundsatz S 3 Flächensparende Siedlungsentwicklung ist gänzlich zu streichen, da die damit verfolgten Absichten allein der kommunalen Planungshoheit unterliegen und damit nicht Bestandteil der Regionalplanung sind.</p>	<p>Insofern wird mit dem Grundsatz S 3 bzw. S 8 nicht in die kommunale Planungshoheit eingegriffen. Die Festlegung ist aus überörtlicher und umweltklimatischer Sicht erforderlich, um in der Planungsregion für die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung durch eine möglichst hohe Bebauungsdichte eine möglichst geringe zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Der Grundsatz S 3 bzw. S 8 dient der Ergänzung und Konkretisierung der Vorgaben in Ziel 6.1-1 Satz 1 LEP NRW (Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung), der die Träger der räumlichen Planung verpflichtet, die Siedlungsentwicklung u. a. flächensparend auszugestalten. Die Vorgaben in 6.1-3 bis 6.1-9 des LEP NRW zielen ebenso und weitergehend auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung ab. Der Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 des ROG gibt als Abwägungsdirektive für nachfolgende Planungsebenen vor, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4926			
9. Standortsicherung von Betrieben innerhalb von ASB –Grundsatz S 4	Der Anregung wird nicht entsprochen. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde greift Grundsatz S 4 nicht in die	Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.	Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.

<p>Der Grundsatz S 4 zielt darauf ab, ein verträgliches Nebeneinander von gewerblichen Nutzungen mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen zu sichern. Jedoch fordert bereits § 1 Abs.6 Nr. 1 i.V.m. Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Berücksichtigung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Abwägung öffentlicher und privater Belange untereinander. Zudem werden in den Erläuterungen zum Grundsatz S 4 auf die Erforderlichkeit der planerischen Konfliktbewältigung auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung verwiesen und die Steuerungsdefizite auf der regionalplanerischen Ebene dargelegt. Demnach erscheinen der Grundsatz und seine Erläuterungen auf der Ebene der Regionalplanung obsolet. Die Anforderungen über den baurechtlichen Umgang von Nutzungen in Gemengelage obliegen allein den kommunalen Planungsträgern.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Bei diesem Grundsatz und seinen Erläuterungen handelt es sich allein um Empfehlungen, die die Kommune ohnehin im Zuge ihrer Planungshoheit und der damit einhergehenden Konfliktbewältigung umzusetzen hat. Der Grundsatz S 4 ist zu streichen.</p>	<p>kommunale Planungshoheit ein und ist aus den folgenden Gründen erforderlich:</p> <p>Der Regionalplan OWL greift durch den Strukturwandel in der Wirtschaft eingetretene Strukturänderungen auf und legt entsprechend von vorhandenen Nutzungsstrukturen, die durch eine Mischung von Wohnen, Infrastruktur, Dienstleistungen, siedlungsinternen Grün- und Freiflächen sowie wohnverträglichem Gewerbe geprägt sind, i. d. R. ASB fest.</p> <p>Standorte, in denen sich Industriebetriebe oder Teile von Industriebetrieben befinden und die keine regionalplanerisch bedeutsame Größenordnung erreichen und insoweit keine regionalplanerische Darstellung als GIB erfordern, werden durch den Regionalplan nicht mit dem Ziel der Beendigung bzw. Verlagerung der gewerblich/industriellen Nutzung überplant, denn die dort vorhandenen betrieblichen Anlagen und Einrichtungen genießen im Rahmen der bau- und immissionsschutzrechtlichen Regelungen Bestandsschutz. Das planerische Ziel und der Planungsauftrag der Landesplanung ist es allerdings, die Verträglichkeit der emittierenden Nutzungen mit den benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen wie Wohnen, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen herzustellen (vgl. Ziffer 1.a) der Anlage 3 zur LPIG DVO).</p>		<p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
--	---	--	---

	<p>An diesen Standorten kann es – insbesondere bei beabsichtigten betrieblichen Umstrukturierungen oder Erweiterungen – erforderlich sein, die betreffenden Nutzungen bauleitplanerisch mit dem Ziel der Konfliktbewältigung zu überplanen. Solange ein verträgliches Nebeneinander von gewerblichen Nutzungen mit benachbarten immissionsempfindlichen Nutzungen gesichert werden kann, ist eine Betriebsverlagerung aus Sicht der Regionalplanung nicht erforderlich.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4927			
<p>10. Ergänzende Festlegungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB –Ziel S 7</p> <p>Das Ziel S 7 richtet sich an die kommunale Bauleitplanung und verfolgt auf der regionalplanerischen Ebene das Ziel, die GIB zukünftig allein für emittierende Industrie- und Gewerbeanlagen vorzuhalten. Zudem soll über das Ziel S 7 der Ausschluss von immissionsempfindlichen Nutzungen und solchen Nutzungen, die in einem GI nach BauNVO ausnahmsweise zulässig wären, erreicht werden, um einem "Kippen" dieser Bereiche zu eingeschränkten Gewerbegebieten oder Mischgebieten vorzubeugen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Festlegungen in Ziel S 7 bezüglich der Beschränkung der Zulassungsfähigkeit von Nutzungen ist aus regionalplanerischer Sicht erforderlich, um die Nutzungspotentiale dieser Flächen für emittierende Nutzungen auf Dauer zu erhalten und wenig bzw. nicht emittierende Nutzungen, die ihrerseits immissionsempfindlich sind und deshalb die weitere Ausnutzung von GIB beschränken können, in die ASB zu verweisen. Das Ziel soll durch den Ausschluss von immissionsempfindlichen Nutzungen sowie durch den Ausschluss von bestimmten tertiären Nutzungen, die in GI nach der BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähig sind, erreicht werden.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Dieser Ansatz zum Schutz der GIB wird von der Stadt Salzkotten grundsätzlich unterstützt, jedoch stellen die als Ziel formulierten Anforderungen einen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen dar. Im Regionalplan ist eine Differenzierung nur in Bezug auf die Nutzungskategorien GIB und ASB zulässig. Eine Unterteilung nach den Kategorien der BauNVO ist unzulässig.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Das Ziel S 7 stellt einen unzulässigen Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen dar. Die Planungsabsichten sind als Grundsatz zu formulieren oder gänzlich zu streichen.</p>	<p>Die nach dem Ziel zu entwickelnden Standorte für industrielle Nutzungen können auch jeweils zuzuordnende Anlagen (Flächen für Versorgungs- und Serviceeinrichtungen, Grün- und Erholungsflächen, Abstandsflächen) im Sinne der Nr. 1.c) der Planzeichendefinition aufnehmen.</p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4928			
<p>11. Flächensparende Realisierung der GIB –Grundsatz S 8</p> <p>Wie bereits unter Punkt 8 zum Grundsatz S 3 erläutert, stellen die in § 17 BauNVO aufgeführten Obergrenzen ein wichtiges Instrument der kommunalen Bauleitplanung dar, um die Bebauungsdichte zu steuern und eine geringere zusätzliche Flächeninanspruchnahme zu erreichen. Die Aufnahme eines Grundsatzes mit dem expliziten Verweis auf die Obergrenzen der BauNVO ist jedoch unnötig, da die Gemeinden ohnehin an</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird verwiesen auf den Ausgleichsvorschlag in ID 4925.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>die Vorgaben der BauNVO gebunden sind. Trotz der Formulierung als Soll-Vorschrift nimmt der Grundsatz S 3 Gestaltungsbereiche für sich in Anspruch, die der kommunalen Bauleitplanung vorbehalten sind.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Grundsatz S 8 Flächensparende Siedlungsentwicklung ist gänzlich zu streichen, da die damit verfolgten Absichten allein der kommunalen Planungshoheit unterliegen und damit nicht Bestandteil der Regionalplanung sind.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4929			
<p>12. Zentralörtliche Gliederung – Einstufung als Grund-/Mittelzentrum</p> <p>Die Stadt Salzkotten mit 25.394 Einwohnern (Stand 30.06.2020) forderte aufgrund der Vielzahl von öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, wie Krankenhaus, Fachärzte, Altenheime, Gesamtschule mit Oberstufe, bei der zentralörtlichen Gliederung des Landes bereits in den Jahren 2016 und 2018 bei der Neuaufstellung und der Änderung des LEP NRW eine Einstufung als Mittelzentrum.</p> <p>Die Zuordnung der Kommunen stammt noch aus dem LEP I/II aus dem Jahr 1979</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der LEP NRW legt in seiner zeichnerischen Darstellung sowie in seinem Anhang das dreistufige System der Zentralen Orte fest und ordnet die 70 ostwestfälischen Kommunen als Ober-, Mittel- oder Grundzentrum einem der drei Zentrentypen zu. Mit den Städten Paderborn und Bielefeld verfügt die Region OWL über 2 Oberzentren, über 29 Mittelzentren und über 39 Grundzentren.</p> <p>Weitergehende Festlegungen zur zentralörtlichen Gliederung, etwa eine Funktionsbestimmung der jeweiligen Zentrentypen oder eine Abgrenzung der den jeweiligen Zentren zuzuordnenden</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>und wurde unverändert in den LEP NRW übernommen. Der Regionalplan OWL übernimmt wiederum diese Vorgaben des LEP NRW, indem jedem Zentrum entsprechend der zentralörtlichen Zugehörigkeit entsprechende Entwicklungspotentiale für die siedlungsräumliche Entwicklung zugeordnet werden. Die zentralörtliche Einstufung spielt auch bei der quantitativen Verteilung der Flächenkontingente eine Rolle. Der Regionalplan OWL verzichtet auf weitere Konkretisierungen der Regelungen zum örtlichen Gliederungssystem, da diese in der aktuellen Laufzeit des LEP NRW überprüft werden sollen. Jedoch werden im Textteil zum Regionalplan OWL Negativ-Kriterien (hoher Auspendlerüberschuss und Schüler, die Bildungsangebote benachbarter Kommunen wahrnehmen) für ein Grundzentrum aufgeführt, die in Salzkotten nicht zutreffen. Hier sollte bereits auf der Ebene der Regionalplanung ein Hinweis gegeben werden, welche Kommunen sich nicht mehr in diesem zentralörtlichen Gliederungssystem wiederfinden. Die Bedeutung und die Versorgungsdichte Salzkottens ist mit den Mittelzentren im Umland (Geseke, Brilon, Büren, Bad Driburg, Brakel, Marsberg, Steinheim, Beverungen, Warburg, Horn-</p>	<p>Versorgungsbereiche, trifft der LEP NRW nicht. Die Zuordnung der Kommunen zu einem bestimmten Zentrentyp stammt noch aus dem Landesentwicklungsplan I/II aus dem Jahre 1979 und wurde unverändert in den LEP NRW übernommen. Die Landesregierung beabsichtigt, während der Laufzeit des aktuellen LEP NRW die zentralörtliche Bedeutung der Städte und Gemeinden zu überprüfen. In diesem Rahmen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde eine Überprüfung der zentralörtlichen Einstufung bzgl. der Entwicklung von Grundzentren zu Mittelzentren angebracht. Ergebnisse einer solchen Überprüfung liegen der Regionalplanungsbehörde bislang nicht vor. Die Regionalplanungsbehörde ist an das System der zentralen Orte, so wie es im LEP NRW festgelegt ist, gebunden. Insofern wird davon abgesehen der oben genannten Überprüfung, durch Aufnahme einzelner Kommunen der Region in Kapitel 2.2.3 des Regionalplan OWL, vorzugreifen.</p>		
---	--	--	--

<p>Bad Meinberg, Blomberg, Barntrup) eindeutig vergleichbar.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadt Salzkotten sieht bei der Übernahme der zentralörtlichen Gliederung aus dem LEP NRW in den Regionalplan OWL die Notwendigkeit der Überprüfung der zentralörtlichen Gliederung und der Einstufung als Mittelzentrum. In Kenntnis, dass der Regionalplan diese Einstufung nicht vornehmen kann, regt die Stadt Salzkotten an, diese bei der anstehenden Überarbeitung des Landesentwicklungsplanes einzubringen und anschließend in den Regionalplan zu übernehmen. Einen textlichen Hinweis auf das Hineinwachsen von Salzkotten in ein Mittelzentrum könnte bereits jetzt unter dem Kapitel 2.2.3 Zentrale Orte und Polyzentralität gegeben werden.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 5246			
<p>II. Freiraum und Umwelt</p> <p>1. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) –Ziel F 10</p> <p>Die Flächen beruhen auf der Ausarbeitung des LANUV, der Fachbeitrag stellt Flächen mit</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen, die Abgrenzung der BSN erfolgte auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege, der vom LANUV erstellt worden ist. Entsprechend der Empfehlung des Fachbeitrages werden die Flächen der Biotopverbundstufe 1, als BSN festgelegt.</p>	<p>Die Stadt Salzkotten hält die Forderung: Die Stadt Salzkotten lehnt eine weitere Schutzgebietskategorie zusätzlich zu den vorhandenen festgesetzten Schutzgebieten ab und fordert, dass nur die aktuell bereits durch ein Beteiligungsverfahren festgesetzten Schutzgebiete (NSG, LSG, FFH- und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Im Erörterungsverfahren sind keine ergänzenden abwägungsrelevanten Gesichtspunkte vorgetragen worden. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen</p>

<p>herausragender Bedeutung (Stufe 1) und Flächen mit besonderer Bedeutung (Stufe 2) für den Biotopverbund dar. Die Biotopverbundstufe 1 umfasst NSG, Wildnisentwicklungsgebiete, Waldflächen und große Teile der Natura 2000-Gebiete. Die Biotopverbundflächen Stufe 1 werden als BSN und die Biotopverbundflächen Stufe 2 überwiegend als BSLE in den Regionalplan übernommen. Die BSN konkretisieren die im LEP NRW dargestellten GSN hinsichtlich der Abgrenzung und des Schutzzwecks. BSN sind Vorranggebiete, so dass in den BSN-Gebieten konkurrierende Nutzungen, soweit sie nicht mit den Funktionen und Nutzungen vereinbar sind, ausgeschlossen sind. Die Detailschärfe der BSN-Darstellung begründet die Bezirksregierung darin, dass bei konkurrierenden Nutzungsansprüchen bereits auf Regionalplanebene genaue Auskunft über die Schutzwürdigkeit der Fläche gegeben werden kann und eigentumsrechtliche Eingriffe (die mit Nichtbebaubarkeit einer Fläche durch BSN-Ausweisung einhergehen) geringgehalten werden können. Somit soll die Detailschärfe das planerische Erfordernis einer frühzeitigen Zurückhaltung geeigneter Biotopverbundsflächen erreichen.</p> <p>Die Darstellung zusätzlicher Schutzgebiete zu den in Salzkotten bereits festgesetzten Naturschutz,</p>	<p>Aus regionalplanerischer Sicht haben die Sicherung und Entwicklung dieser Bereiche Vorrang vor konkurrierenden Planungen und Maßnahmen. Eine pauschale Rücknahme der BSN in Ortsrandlagen, die dazu dient, optionale städtebauliche Entwicklungen nicht einzuschränken ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass der Biotopverbund nicht nur auf den baulichen Außenbereich begrenzt ist, sondern auch die Verbundstrukturen angrenzend oder innerhalb von Ortsteilen oder Siedlungsbereichen umfasst. Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass für die städtebauliche Entwicklung genügend geeignete Alternativflächen zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme eines BSN für eine städtebauliche Entwicklung ist im Einzelfall unter den im Ziel F 10 (2) festgelegten Ausnahmevoraussetzungen möglich. Dies ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, insbesondere die Frage, ob zu der geplanten städtebaulichen Entwicklung keine zumutbaren Alternativen bestehen. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans sowie der Plansignatur für BSN überlagern BSN in Einzelfällen auch Gebäude, sonstige bauliche Anlagen oder Flächen, die im Geltungsbereich eines B-Plans liegen oder für die der Flächennutzungsplan eine</p>	<p>VSG-Gebiete) dargestellt werden, bzw. die BSN-Gebietsabgrenzungen auf diese Gebietsabgrenzungen zurückgenommen werden. weiter aufrecht. Dem Ausgleichsvorschlag wird nicht zugestimmt.</p>	
---	--	---	--

<p>Landschaftsschutz- Vogelschutz- und FFH-Gebieten führt zu einer sehr großflächigen Schutzgebietsdarstellung im Stadtgebiet. Zusätzlich sind teilweise vorhandene Gebäude von den BSN-Flächen überlagert. Durch die großflächige BSN-Ausweisung im Stadtgebiet kommt es zu einer inakzeptablen Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadt Salzkotten lehnt eine weitere Schutzgebietskategorie zusätzlich zu den vorhandenen festgesetzten Schutzgebieten ab und fordert, dass nur die aktuell bereits durch ein Beteiligungsverfahren festgesetzten Schutzgebiete (NSG, LSG, FFH- und VSG-Gebiete) dargestellt werden, bzw. die BSN-Gebietsabgrenzungen auf diese Gebietsabgrenzungen zurückgenommen werden.</p>	<p>entgegenstehende städtebauliche Entwicklung darstellt. Aufgrund des Maßstabs des Regionalplans sowie der Plansignatur der BSN (Umrangungslinie) ist eine zeichnerische Ausgrenzung des genannten Bereiches nicht sachgerecht.</p> <p>Für die genannte Fallkonstellation wird der Erläuterungstext zu Ziel F 10 wie folgt ergänzt.</p> <p><i>"Für Flächen, die ausschließlich oder überwiegend öffentlichen Zwecken dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sieht das BNatSchG vor, dass deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist. Für den Fall, dass entsprechende Flächen durch die Festlegung als BSN überlagert werden, ergeben sich durch die Festlegung als BSN keine Schutzerfordernisse, die über das BNatSchG hinausgehen."</i></p>		
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 5247			
<p>2. Kompensationsmaßnahmen – Grundsatz F 9</p> <p>Im Textteil wird aufgeführt, dass die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlichen Flächen für naturschutzrechtlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen oder Neu-</p>	<p>Dem Bedenken wird nicht gefolgt. Eine planerische Steuerung in Bezug auf Art und räumliche Lage von Kompensationsmaßnahmen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde erforderlich. Hierdurch können Konflikte mit der Land- und Forstwirtschaft minimiert und die Maßnahmen</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>und Ersatzaufforstungen zunimmt. Der Land- und Forstwirtschaft gehen dadurch Flächen verloren oder die Bewirtschaftung wird eingeschränkt. Gemäß Grundsatz F 9 soll bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf die Art als auch den Standort der Maßnahmen den Belangen der Land- und Forstwirtschaft ein besonderes Gewicht eingeräumt werden. Der Grundsatz F9 kann im Umkehrschluss ein Versagen von Eingriffen in Natur und Landschaft durch z. B. Siedlungsentwicklungen bedeuten und somit einer Siedlungsentwicklung entgegenstehen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Grundsatz F 9 erscheint aufgrund der weiteren naturschutzrechtlichen Belange zur Eingriffsbewertung zu pauschal formuliert. Das Argument für die konkrete Einflussnahme in die kommunale Abwägung erscheint vor diesem Hintergrund zu wenig bestimmt und ist daher zu streichen.</p>	<p>naturschutzfachlich optimiert werden. Neben den fachrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes ist auch auf der Ebene der Regionalplanung eine frühzeitige Berücksichtigung sinnvoll. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Eingriffe, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung vorbereitet werden. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde bestehen verschiedenen Ansätze, die Belange der Land- und Forstwirtschaft bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Auf entsprechende Regelungen im BNatSchG und im LNatSchG NRW wird im Begründungstext des Regionalplanentwurfs OWL verwiesen.</p> <p>Weitergehende Hinweise sind aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht erforderlich, zumal die Art und Lage der Kompensationsmaßnahme auch nach der Bestimmung der Eingriffsregelung maßgeblich durch die Art des Eingriffs, Lage und Betroffenheit von Lebensraumtypen abhängig ist.</p> <p>Die differenzierte, konzeptionelle Festlegung für Art und räumliche Verortung von Kompensationsmaßnahmen kommt der nachgeordneten Ebene der Landschaftsplanung zu.</p>		
---	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 3321			
<p>III. Verkehr</p> <p>1. Sicherung und Optimierung des regionalen Radverkehrsnetzes – Grundsatz V 3</p> <p>Die im Textteil dargelegte große Bedeutung des regionalen Radverkehrsnetzes ist durch Formulierung im Grundsatz V 3 aufzunehmen.</p> <p><i>Der Grundsatz V 3 zielt derzeit insbesondere auf die bedarfsgerechte Sicherung des bestehenden regionalen Radverkehrsnetzes ab. Trotz der textlich dargelegten hohen Relevanz des Radverkehrs für das Land NRW und des damit verbundenen Ziels der Verlagerung des Berufs- und Ausbildungsverkehrs vom PKW auf das Fahrrad findet sich dazu nur ein pauschal formulierter Grundsatz im Regionalplanentwurf wieder. In der Erläuterungskarte 11 Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr existiert darüber hinaus nur ein raumbedeutsamer Radschnellweg. Diese Erläuterungskarte ist durch weitere regional bedeutsame Radschnellwege zu ergänzen. Es wird dazu auf die Ausarbeitung durch</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde teilt im Grundsatz die Anregung des Beteiligten und wird das Kapitel 5.2 des RPlan OWL u.a. durch eine verstärkte Ausrichtung auf das im Rahmen der REGIONALE 2022 erstellte Konzept "Radnetz OWL - Regionales Alltagsradwegenetz OstWestfalenLippe" aktualisieren. In diesem Zuge wird auch auf die bisherige Anlage 2 des RPlan OWL verzichtet. Die Regionalplanungsbehörde weist allerdings darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>die OWL GmbH im Rahmen der REGIONALE 2022 ver wiesen, die ein OWL-Konzept zur Förderung und Umsetzung regional bedeutsamer Radverkehrs verbindungen ausgearbeitet hat. Dabei wurden die Verbindungen (Geseke-) Salzkotten-Paderborn als Hauptroute und Salzkotten-Delbrück als Nebenroute identifiziert. Diese Radverbindungen aus dem Konzept des Radnetzes OWL sollten angesichts des Bedeutungszuwachses in die zeichnerischen Darstellungen der Erläuterungskarte 11 aufgenommen werden. Der Grundsatz sollte nicht nur das bestehende regionale Radverkehrsnetz umfassen, sondern ist dahingehend zu ergänzen, als dass im Hinblick auf den Klimawandel und den bereits heute anvisierten Ausbau der Radschnellverbindungen die Sicherung und Optimierung des Radverkehrsnetzes deutlich stärker in den Fokus der regionalen Planungsebene rückt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 3322			
<p>Die Erläuterungskarte 11 ist durch weitere regional bedeutsame Radverkehrswege zu ergänzen. Die für Salzkotten wichtigen Radverbindungen nach Paderborn und</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass Radwege aufgrund der Maßstäblichkeit keine Aufnahme in die zeichnerische Festlegung des RPlan OWL finden. Die Aufnahme des</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt. Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>Delbrück ist in die Erläuterungskarte 11 aufzunehmen.</p> <p>Der Grundsatz V 3 zielt derzeit insbesondere auf die bedarfsgerechte Sicherung des bestehenden regionalen Radverkehrsnetzes ab. Trotz der textlich dargelegten hohen Relevanz des Radverkehrs für das Land NRW und des damit verbundenen Ziels der Verlagerung des Berufs- und Ausbildungsverkehrs vom PKW auf das Fahrrad findet sich dazu nur ein pauschal formulierter Grundsatz im Regionalplanentwurf wieder. In der Erläuterungskarte 11 Schienenverkehr, ÖPNV, Radverkehr existiert darüber hinaus nur ein raumbedeutsamer Radschnellweg. Diese Erläuterungskarte ist durch weitere regional bedeutsame Radschnellwege zu ergänzen.</p> <p><i>Es wird dazu auf die Ausarbeitung durch die OWL GmbH im Rahmen der REGIONALE 2022 verwiesen, die ein OWL-Konzept zur Förderung und Umsetzung regional bedeutsamer Radverkehrsverbindungen ausgearbeitet hat. Dabei wurden die Verbindungen (Geseke-) Salzkotten-Paderborn als Hauptroute und Salzkotten-Delbrück als Nebenroute identifiziert. Diese Radverbindungen aus dem Konzept des Radnetzes OWL sollten angesichts des Bedeutungszuwachses in</i></p>	<p>Radschnellweges OWL (RS 3) in die Erläuterungskarte 11 erfolgte aufgrund seines aktuellen Alleinstellungsmerkmals im Radverkehrsnetz der Region und seines konkreten Umsetzungsstandes als Ausnahme.</p>		
---	---	--	--

<p>die zeichnerischen Darstellungen der Erläuterungskarte 11 aufgenommen werden.</p> <p>Der Grundsatz sollte nicht nur das bestehende regionale Radverkehrsnetz umfassen, sondern ist dahingehend zu ergänzen, als dass im Hinblick auf den Klimawandel und den bereits heute anvisierten Ausbau der Radschnellverbindungen die Sicherung und Optimierung des Radverkehrsnetzes deutlich stärker in den Fokus der regionalen Planungsebene rückt.</p>			
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 10117			
<p>2. Hinweis zur B1n</p> <p>Der dargestellte Trassenverlauf der B1n befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadt Salzkotten weist auf den dargestellten Verlauf der B1n durch das Vogelschutzgebiet hin.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 10118			

<p>IV. Transportleitungen</p> <p>1. Erläuterungskarte 14 Blatt 2 – Raumbedeutsame Freileitungen - Strom (Bestand)</p> <p>Die Erläuterungskarte 14 Blatt 2 stellt raumbedeutsame Freileitungen - Strom (Bestand) dar. In Salzkotten bestehen zwei Leitungen, u.a. ist eine 220 kv-Leitung dargestellt, die Salzkotten südlich der Kernstadt quert. Nach Abstimmung mit dem Eigentümer wurde erklärt, dass die dargestellte 220 kv-Leitung zu einer 110 kv-Leitung zurückgebaut wurde.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Erläuterungskarte 14 Blatt 2 ist entsprechend anzupassen, die 220 kv-Leitung ist in eine 110 kv-Leitung zu ändern.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Die Darstellungen in Erläuterungskarte 14 Blatt 2 werden an den aktuellen Bestand raumbedeutsamer Strom-Freileitungen angepasst.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 10119</p>			
<p>V. Energieversorgung</p> <p>1. Windenergienutzung</p> <p>Das Kapitel 9.2 im Textteil zum Regionalplan bezieht sich inhaltlich auf die Ausweisung und Nutzung von Standorten zur Windenergienutzung. Die textlichen Erläuterungen beschränken sich ohne die Bestimmung von Zielen</p>	<p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Die Bestimmungen des angesprochenen Gesetzes weisen nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde keine direkten inhaltlichen Bezüge zu den raumordnerischen Festlegungen in den einzelnen Sachkapiteln des RPlan zum Thema Windenergie auf. Das angesprochene Gesetz zielt prioritär auf die kommunale Bauleitplanung.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p> <p>Hinweis: Die Regionalplanungsbehörde verweist aktuell zum Thema "Windenergie" auf ihre</p>

<p>oder Grundsätzen auf die Darstellung der formellen und informellen Rahmenbedingungen. Derzeit wird vom Land NRW die Länderöffnungsklausel des § 249 Abs. 3 BauGB, die die Entscheidung über die einzuhaltenden Mindestabstände zu Wohngebieten weitgehend den Ländern überlässt, inhaltlich über den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW umgesetzt. Wesentlicher Kern des Gesetzesentwurfs ist die geplante Einführung eines Mindestabstands von Vorhaben der Windenergieerzeugung zu Wohngebäuden von 1.000 m.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Inhalte des Gesetzesentwurfes und im weiteren Verlauf angepasst an die Gesetzeslage sind in den Textteil zum Regionalplan OWL aufzunehmen.</p>			<p>Ausführungen im Rahmen der Erörterungstermine. Die Landregierung NRW beabsichtigt die Flächenziele des Windenergieflächenbedarfsgesetzes des Bundes für das Land NRW im Rahmen einer Änderung des LEP NRW als Flächenziele auf die Planungsregionen des Landes herunterzubrechen und für diese im LEP NRW verbindlich festzulegen. Nach dem Willen der Landesregierung soll die notwendige Ausweisung der Windenergiegebiete dann über die Regionalpläne gesichert werden. Die Regionalplanungsbehörde hält mit Blick auf das fortgeschrittene Bearbeitungsstadium des Regionalplans OWL die Erstellung eines eigenen Regionalplans als Sachlichen Teilplan zur Ausweisung der Windenergiegebiete in OWL für sinnvoll. In diesem Zusammenhang wird auch eine Überarbeitung der bisherigen textlichen Ausführungen zum Thema "Windenergie" im Regionalplanentwurf OWL als notwendig angesehen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	<p>Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde</p>	<p>Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis</p>	<p>Abwägung</p>
<p>Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 5245</p>			
<p>2. Solarenergienutzung</p> <p>Der Textteil zum Regionalplan beschränkt sich bezüglich der Nutzung von Solarenergie nur auf die Errichtung von Solaranlagen auf und an bestehenden</p>	<p>Der Anregung wird teilweise entsprochen. Der LEP NRW trifft für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen im Ziel 10.2-5 abschließende Regelungen. Nach den Festlegungen im LEP NRW</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Ausgleich der Meinungen ist hergestellt.</p> <p>Zur Begründung wird auf den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde verwiesen.</p>

<p>baulichen Anlagen. Es finden sich keine Grundsätze oder Ziele zu Freiflächen-Solarenergieanlagen, nur soweit, dass die Errichtung auf und an Gebäuden diesen vorzuziehen sind. Es fehlt an Aussagen zu raumordnerischen Erfordernissen der Regionalplanung, um auf kommunaler Ebene Entscheidungen bezüglich einer Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen treffen zu können.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadt Salzkotten fordert eine Konkretisierung zum Umgang mit Freiflächen-Solarenergieanlagen und deren Zulässigkeit auf kommunaler Ebene, um auch diese Möglichkeit der erneuerbaren Energien dazustellen.</p>	<p>sind raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen aus landesplanerischer Sicht nur dann zulässig, wenn sich der Standort erstens innerhalb der vom LEP NRW definierten Flächenkulisse befindet und dieser zweitens mit den im Regionalplan festgelegten Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar ist.</p> <p>Die Flächenkulisse des LEP NRW orientiert sich maßgeblich an der Fördergebietskulisse des Erneuerbaren-Energie-Gesetzes (EEG). Eine textliche Konkretisierung der vom LEP NRW vorgegebenen Raumkulisse ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde auf der Ebene der Regionalplanung nicht möglich.</p> <p>Die Vereinbarkeit einer Freiflächen-Solaranlage mit der im Regionalplan OWL festgelegten Nutz- und Schutzfunktion setzt im Einzelfall eine differenzierte Flächenprüfung und -bewertung voraus. Die Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen innerhalb von Vorranggebieten wie BSN, Wald oder Überschwemmungsbereichen bemisst sich nach den jeweils festgelegten Ausnahmeregelungen. Innerhalb dieser Bereiche ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel ausgeschlossen.</p> <p>Generell soll in den landwirtschaftlichen Kernräumen eine Flächeninanspruchnahme durch nicht-</p>		
--	--	--	--

	<p>landwirtschaftliche Nutzungen vermieden werden. Dies gilt explizit auch für Freiflächen-Solaranlagen.</p> <p>Einen Sonderfall stellen sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen dar. Agri-Solaranlagen sind so konzipiert, dass die Landwirtschaft parallel zur Photovoltaiknutzung weitergeführt werden kann. Inwieweit sich bei Agri-Solaranlagen dennoch relevante Einschränkungen der Landwirtschaft ergeben können, ist im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Floating-Solaranlagen werden schwimmend auf Gewässern installiert. Hier bilden im Planungsraum die Abgrabungsgewässer ein Ausbaupotential. Sofern dies mit der Nachfolgenutzung vereinbar ist, ist es denkbar, dass während des Abbaubetriebs oder nach dessen Abschluss ggf. eine temporäre oder dauerhafte Nutzung der Wasserfläche für Floatingsolaranlagen zugelassen wird. Über die getroffenen, allgemein für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen geltenden Anforderungen hinaus, ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die textlichen Ausführungen des Regionalplans OWL in Bezug auf sogenannte Agri-Solaranlagen und Floating-Solaranlagen auf Gewässern zur Klarstellung zu ergänzen.</p>		
--	---	--	--

Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4930			
<p>VI. Erneute Beteiligung im Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans OWL</p> <p>Aufgrund der Vielzahl an Bedenken, Anregungen und Hinweisen hält es die Stadt Salzkotten für dringend erforderlich und notwendig, eine weitere Beteiligung und Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geänderten Entwurfsunterlagen bzw. zum Umgang der Regionalplanungsbehörde mit den eingereichten Stellungnahmen durchzuführen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stadt Salzkotten fordert eine erneute Beteiligung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit.</p>	<p>Der Anregung wird entsprochen. Änderungen des Entwurfs des Regionalplans berühren in der Regel die Grundzüge der Planung, das heißt, er wird in Teilen aufgrund der im 1. Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen grundlegend verändert. Hierfür sehen die gesetzlichen raumordnerischen Vorgaben eine erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vor.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde	Äußerung im Rahmen der Erörterung/Erörterungsergebnis	Abwägung
Beteiligter: Stadt Salzkotten ID: 4931			
<p><u>Beschlussempfehlung:</u></p> <p>Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Salzkotten beschließt die in der Verwaltungsvorlage wiedergegebenen Beschlussvorschläge</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Dem Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde wird zugestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

zum Entwurf des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold.			
---	--	--	--